

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

**Sach- und Personenverzeichnis
für das Jahr 2014**

86. Jahrgang

Sachverzeichnis für das Jahr 2014

Seite

| | |
|---|--|
| A | |
| Adveniat | |
| Aktion 2013 - Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat..... | 16 |
| Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014..... | 91 |
| Anbetungstage in Schönstatt..... | 20 |
| Arbeitsrechtliche Kommission | |
| Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2013..... | Anlage ABI. 3/2014 |
| Inkraftsetzung des Beschlusses zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.10.2013..... | 26 |
| Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2014..... | 86 |
| Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2013..... | 25 |
| Archiv | |
| Inkraftsetzung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 1. Januar 2014..... | 15 |
| Inkraftsetzung der Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin vom 1. Januar 2014..... | 15 |
| Kirchliche Archivordnung - KAO und Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin (BODAB)..... | Anlage ABI. 2/2014 |
| Ausbildung | |
| Ausbildungsplatzangebot..... | 41 |
| Bewerbung für das Theologiestudium und die Priesterausbildung..... | 29 |
| Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen..... | 66 |
| zum Dienst der Gemeindeferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin..... | 28 |
| zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin..... | 29 |
| Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin..... | 40 |
| Ausstellung über Katholiken in der DDR..... | 48 |
| B | |
| Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin (PrBVO)..... | 39, Anlage ABI. 4/2014 |
| Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin..... | 65 |
| Buchempfehlung..... | 20 |
| D | |
| Datenschutz | |
| Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)..... | Anlage ABI. 3/2014 |
| Inkraftsetzung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013..... | 26 |
| Deutsche Bischofskonferenz | |
| Aufruf der deutschen Bischöfe | |
| zum Caritas-Sonntag 2014 am 21. September 2014..... | 64 |
| zum Diaspora-Sonntag 2014..... | 78 |
| zum Weltmissionssonntag 2014..... | 69 |
| zur Adveniat-Aktion 2014..... | 85 |
| zur Aktion Dreikönigssingen 2015..... | 98 |
| zur Fastenaktion Misereor 2014..... | 14 |
| zur Katholikentagskollekte 2014..... | 44 |
| zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014..... | 44 |
| zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014)..... | 24 |
| Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... | 14, 24, 35, 44, 49, 53, 64, 70, 78, 99 |
| Diaspora Aktion | |
| Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014..... | 81 |
| Einführungstext zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2014..... | 81 |
| Dienstordnung für Erzieherinnen und Erzieher in der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der ergänzenden Betreuung an den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (DO..... | 86, Anlage ABI. 11/2014 |
| Diözesanrechtliche Festlegung des Titels "Pfarrvikar"..... | 25 |
| Diözesanvermögensverwaltungsrat - Änderung der Satzung des DVR im Erzbistum Berlin..... | 56 |
| Direktorium 2015 erschienen..... | 92, Anlage ABI. 11/2014 |
| Dreikönigssingen - Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015..... | 100 |
| E | |
| Erholungswochen für Priester und Diakone..... | 75, 105 |
| Exerzitien | |
| der Benediktinerabtei Weltenburg..... | 21 |
| für Priester, Diakone und Ordensleute..... | 59 |
| für Priester, Ordensmänner und Diakone..... | 52 |

| | |
|---|-------------------------|
| F | |
| Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale | 40 |
| Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 8. März 2014 | 17 |
| Finanzdezernat | |
| Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2014 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014..... | 36 |
| Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2015..... | 91 |
| Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2012 | 2 |
| Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2013 | 88 |
| Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2013..... | 7 |
| Vertreterversammlung 2014..... | 7 |
| Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund..... | 80, Anlage ABl. 10/2014 |
| G | |
| Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2015 | 92 |
| Geistliche Tage für Priester | 31 |
| Gemeinschaftswoche für Priester, Seminaristen und am Priesterberuf interessierte Männer | 59 |
| Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2015..... | 80 |
| Gotteslob | |
| Neuer Einföhrungstermin zum neuen Gotteslob in der Region Ost..... | 17 |
| Zuschuss zur Anschaffung..... | 17 |
| I | |
| Information über die arbeitsmedizinische Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz im Erzbistum Berlin..... | 57 |
| Information zum Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens | 57 |
| Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften..... | 11, 93 |
| K | |
| Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2015..... | 104 |
| Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2014/15“ (Krippenopfer)..... | 100 |
| Kirchenmusik | |
| Kommission für Kirchenmusik im Erzbistum Berlin - Inkraftsetzung der Satzung | 50 |
| Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Gemeinden des Erzbistums Berlin – Ergänzung | 103 |
| Kirchliche Ehesache GRUNZIG / MATERNE C20/13 in favorem fidei - Öffentliche Ladung | 19 |
| Kirchliches Handbuch erschienen..... | 25 |
| Kollekten | |
| Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015) | 101 |
| Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in der Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014..... | 81 |
| Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 13. April 2014..... | 28 |
| Kollektenplan 2014 Aktualisierung der Kontodaten..... | 17 |
| Kollektenplan für das Jahr 2015..... | 71 |
| Künstlersozialkasse - neuer Vertrag und geänderter Mustergestellungsvertrag..... | 28, Anlage ABl. 3/2014 |
| L | |
| Liturgiekommission des Erzbistums Berlin – Inkraftsetzung der Ordnung | 54 |
| M | |
| Messweinverordnung – Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014..... | 70 |
| Misereor - Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2014..... | 16 |
| Missbrauch | |
| Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014 - Inkraftsetzung..... | 57 |
| Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) – Inkraftsetzung | 54 |
| Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) - Inkraftsetzung – Korrektur zu ABl. 7/2014, Nr. 94, S. 54..... | 65 |
| Präventionsordnung mit Ausführungsbestimmungen..... | Anlage ABl. 7/2014 |
| Verfahrensordnung zu den "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" vom 26.08.2013 für das Erzbistum Berlin | 6 |
| missio - Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014..... | 70 |
| Mithelfen durch Teilen | |
| Gabe der Gefirmten 2014 | 8 |
| Gabe der Gefirmten 2015 | 102 |

| | |
|--|---|
| Mithelfen und Teilen | |
| Gabe der Erstkommunionkinder 2014..... | 8 |
| Gabe der Erstkommunionkinder 2015..... | 101 |
| P | |
| Papst | |
| Botschaft des Heiligen Vaters | |
| für die Fastenzeit 2014..... | 24 |
| zum Weltmissionssonntag am 26. Oktober 2014..... | 77 |
| zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 19. Januar 2014..... | 1 |
| zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 18. Januar 2015..... | 97 |
| zum 48. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 2014..... | 69 |
| zum 51. Weltgebetstag für geistliche Berufe am 11. Mai 2014..... | 35, 43 |
| Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 2015..... | 97 |
| Personalia..... | 9, 18, 30, 41, 47, 52, 57, 65, 74, 82, 92 104 |
| Pontifikalhandlungen | |
| im Jahr 2013..... | 27 |
| Meldungen..... | 6 |
| Priesterbildung bis zum Pfarrexamen (Zweite Bildungsphase – zweite Stufe) in den ostdeutschen Diözesen im Jahr 2015..... | 105 |
| Priesterrat - Änderung des Statuts des Priesterrates im Erzbistum Berlin..... | 56 |
| R | |
| Regional-KODA | |
| Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014..... | Anlage ABI. 11/2014 |
| Inkraftsetzung der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)..... | 15 |
| Inkraftsetzung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost..... | 15 |
| Inkraftsetzung des Beschlusses 2/2014 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 (Änderung der Anlage 8.3 § 2 zur DVO)..... | 99 |
| Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 (Entgelterhöhung 2014/2015)..... | 88 |
| Inkraftsetzung des Beschlusses vom 06.06.2013 (§18 und Entgelterhöhung)..... | 5 |
| Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost und Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost..... | Anlage ABI. 2/2014 |
| Wahl der Mitarbeitervertretung..... | 67 |
| Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost..... | 81 |
| Regionalkommission Ost | |
| Antrag Nr. 07/2013/RK Ost – Inkraftsetzung..... | 56 |
| Antrag Nr. 21/2014/RK Ost – Inkraftsetzung..... | 55 |
| Inkraftsetzung Beschluss vom 13. 11. 2013 (Bildungsstätte Bad Saarow)..... | 6 |
| Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 27.02.2014 zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA..... | 50 |
| Inkraftsetzung des Spruches des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 17.12.2013 zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission vom 28.06.2012 mit Vergütungsveränderungen für die Jahre 2012/2013..... | 45 |
| Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 17.12.2013..... | Anlage ABI.5/2014 |
| Renovabis | |
| Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Als neue Menschen leben“..... | 45 |
| Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8.Juni 2014..... | 46 |
| Rhetorikseminar..... | 75 |
| S | |
| Sach- und Personenverzeichnis 2013..... | Anlage ABI. 1/2014 |
| Schematismus - Änderungen..... | 10, 18, 41, 47, 52, 58, 75, 83, 92, 104 |
| Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9..... | 104 |
| Sedisvakanz | |
| Ernennung von Prälat Tobias Przytarski zum Ständigen Stellvertreter des Diözesanadministrators..... | 65 |
| Hinweise für die Zeit der Sedisvakanz..... | 79 |
| Prälat Tobias Przytarski zum Diözesanadministrator gewählt..... | 79 |
| Siegel | |
| des Erzbischofs von Berlin..... | 79 |
| des Vorstandes des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des Öffentlichen Rechts in Berlin-Mitte..... | 57 |
| Stellenausschreibungen | |
| Ausschreibung der Diözese Augsburg..... | 67 |
| Pfarrsekretärin..... | 21 |
| Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule Bernhard Lichtenberg..... | 19 |
| Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule St. Marien / Neukölln..... | 19 |

| | |
|---|------------------------------------|
| Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule St. Ursula..... | 19 |
| T | |
| Termine 2015..... | 103 |
| Theologischen Fortbildung Freising | |
| Kurse Januar und Februar 2015 | 93 |
| Kurse Juni - Juli 2014 / mehrteilige Kurse / Weiterbildungen ab Herbst 2014..... | 31 |
| Kurse Oktober - Dezember 2014 | 59 |
| Zusatzausbildung..... | 48 |
| Todesfälle | 9, 18, 30, 41, 47, 51, 74, 82, 104 |
| U | |
| Urlauberseelsorge | |
| auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg..... | 26, 106 |
| auf den ostfriesischen Inseln..... | 106 |
| W | |
| Warnung | |
| akute Notsituation | 59 |
| gefälschte Anfragen Messstipendien | 11 |
| Geld für Projekte | 76 |
| Wege erwachsenen Glaubens – Projektstelle Vallendar | 93 |
| Woche für das Leben 2015 vom 18. bis 25. April 2015 | 92 |
| Wohnungsangebote | |
| Allgemein | 52 |
| für einen Ruhestandsgeistlichen | 11, 21 |
| Wohnungszuschlag - Erhöhung für Priester | 6 |
| Z | |
| Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen | |
| am 16. März 2014 | 28 |
| am 9. November 2014..... | 80 |
| Zeitungen | |
| Empfehlung einer theologischen Zeitschrift..... | 20 |
| Neue Kirchenzeitung..... | 28 |
| Vatikanzeitung „L'Osservatore Romano“ | 83 |
| Zentral-KODA | |
| Inkraftsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA-Ordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013 | 15 |
| Zentral-KODA-Ordnung | Anlage ABI. 2/2014 |

Personenverzeichnis für das Jahr 2014

Seite

A

| | |
|--------------------------|----|
| Achcenich, Norbert | 47 |
| Arndt, Martin | 82 |

B

| | |
|--------------------------|-------|
| Baier, Else + | 74 |
| Bellin, Gregor | 65 |
| Blattner, Hansjörg | 9, 18 |
| Böhnstedt, Carla | 41 |
| Bombis, Angelika | 58 |
| Brand, Andreas | 47 |
| Brühe, Matthias | 9, 57 |
| Bunk, Alfons + | 18 |
| Bunzel, Markus | 41 |

C

| | |
|--------------------------------|------------|
| Chalecki, Robert | 30, 74, 82 |
| Choi, Kyeong-Sik | 30 |
| Choi, Tae Jun | 30 |
| Čirko, Petar OFM | 74 |
| Constantin, Anna-Barbara | 58 |
| Čugura, Frano OFM | 74 |

D

| | |
|----------------------------|-------|
| Dähnrich, Christoph | 10 |
| Dangelmayer, Bernd | 57 |
| Daum, Thorsten | 9 |
| Dillmann, Michael OP | 65 |
| Do, Ha | 65 |
| Dolega, Andrzej OP | 18 |
| Dudyka, Peter | 104 |
| Dybowski, Dr. Stefan | 9, 82 |

E

| | |
|-------------------------|----|
| Ehmer, Wolfgang + | 82 |
| Englert, Andreas | 10 |

F

| | |
|------------------------------|----|
| Faber, Dr. Achim | 66 |
| Feigel, Ralph-Dieter | 9 |
| Förner, Stefan | 47 |
| Friedrich, Sabine | 18 |
| Friedrichowitz, Stefan | 30 |

G

| | |
|-------------------------------|-------|
| Ganswindt, Gerhard | 58 |
| Garces Sanchez, Ricardo | 47 |
| Garcia, Franklin Zea | 9, 18 |
| Gatto, Alberto | 58 |
| Godet, Dr. Eric | 18 |
| Grunwald, Arno + | 74 |
| Grzymala, Jacek | 47 |
| Gwizdala, Krystian | 30 |

H

| | |
|---------------------------|-------|
| Hahn, Markus | 9, 41 |
| Haller, Mechthild | 58 |
| Hassenforder, David | 30 |
| Heil, Konrad | 65 |
| Herrfurth, Horst | 18 |
| Höfig, Klaudia | 41 |
| Höhle, Thomas | 104 |

| | |
|----------------------------------|--------|
| Holl, Bernhard..... | 58 |
| Hömberg, Luzia | 18 |
| Huch, Peter + | 30 |
| Hutter, Johann Michael..... | 41 |
| J | |
| Jaschke, Peter + | 104 |
| K | |
| Kadankavil, Biju Joseph V.C..... | 9 |
| Keller, Franz SJ + | 18 |
| Kmiecik, Dr. Ulrich | 18 |
| Knobel, Jürgen..... | 58, 82 |
| Kögler, Armin..... | 9 |
| Kohnke, Bernhard..... | 104 |
| Kossendey, Johannes + | 30 |
| Kräutelhofer, Sabine | 10, 75 |
| Kübler, Christoph SCJ | 82 |
| Kulok, Alfred + | 30 |
| Kuppler, Benno SJ..... | 58 |
| L | |
| Laminski, Mathias | 9, 66 |
| Lehmann, Wolfgang..... | 66 |
| Lübker, Judith | 58 |
| M | |
| Maaß, Christopher | 30 |
| Mach, Wladyslaw SCJ | 74 |
| Madro, Stanislaw SVD | 41 |
| Males, Marek | 30 |
| Mann,Dr. Josef + | 41 |
| Manthey, David..... | 74 |
| Marra, Arduino | 18 |
| Menze, Wolfgang..... | 104 |
| Mertz, Carl-Heinz..... | 10 |
| Mikolaickek, Dr. Cornelia | 47 |
| Mikulski, Stefan..... | 92 |
| Milz, Hanspeter..... | 10, 30 |
| Minter, Heinrich SDB + | 18 |
| Müller, Klaus-Günter | 30 |
| N | |
| Napieraj, Cordula..... | 47,58 |
| Nehk, Lutz..... | 83 |
| P | |
| Patzelt, Mattias | 10 |
| Patzelt, Wolfgang..... | 66 |
| Peiffer, René..... | 10 |
| Pfeifroth, Thomas | 18 |
| Pies, Renate | 47 |
| Porté,Jean-Marie | 74 |
| Protzky, Birgitta..... | 10, 82 |
| R | |
| Riedel, Annamaria | 30 |
| Rödiger, Johannes..... | 58 |
| Romo Sanz, Dr. Carlos M.Id. | 18 |
| Rudolf, Josef..... | 41 |
| S | |
| Samerski, Dr. Szefan..... | 47 |
| Schaan, Johannes | 74 |
| Scharfenberger, Carl + | 47 |

| | |
|---------------------------------|--------|
| Schmid, Alois M-Afr. | 74 |
| Schmidt, Katrin | 82 |
| Scholz, Christa..... | 10 |
| Schwierzi, Johannes SDB + | 18 |
| Seidel, Jürgen..... | 92 |
| Seyer, Hans-Joachim | 10 |
| Silvers, Michael..... | 10 |
| Spill; Helene + | 9 |
| Stachowiak, Klemens | 58 |
| Swiderek, Markus | 30, 82 |

T

| | |
|-----------------------------|----|
| Taeubner, Stefan..... | 66 |
| Teuscher, Claudius..... | 41 |
| Theuerl, Michael | 47 |
| Töpel, Michael | 30 |
| Treutler, Thomas D. OP..... | 82 |

U

| | |
|-------------------------|--------|
| Ullrich, Matthias | 10, 41 |
|-------------------------|--------|

V

| | |
|---|----|
| Vaas, Christian | 82 |
| Valenzuela, Francisco Javier Garcia | 10 |
| Visca, Nana Visensius Ekayana | 41 |

W

| | |
|---------------------------------|--------|
| Wagner, Clemens OFM | 75, 82 |
| Walter, Antonius OP | 66 |
| Wehner, Reinhold SJ..... | 58 |
| Weichlein, Raphael Joseph | 58 |
| Weidel, Ulrich +..... | 18 |
| Willsch, Wolfgang | 47 |
| Wistuba, Peter | 104 |

Z

| | |
|-----------------------------|--------|
| Ziegenhagen, Ursula | 58 |
| Zielinski, Tadeusz SDS..... | 58 |
| Zimmermann, Christoph | 18, 58 |
| Zimmermann, Markus OT | 10 |

| Amtsblatt | | |
|-----------|-----------|---------|
| Seite | Nummer | Ausgabe |
| 01 - 12 | 01 - 17 | 01/2014 |
| 13 - 22 | 18 - 44 | 02/2014 |
| 23 - 34 | 45 - 64 | 03/2014 |
| 35 - 42 | 65 - 74 | 04/2014 |
| 43 - 48 | 75 - 86 | 05/2014 |
| 49 - 52 | 85 - 92 | 06/2014 |
| 53 - 62 | 92 - 108 | 07/2014 |
| 63 - 68 | 109 - 117 | 08/2014 |
| 69 - 76 | 118 - 129 | 09/2014 |
| 77 - 84 | 130 - 146 | 10/2014 |
| 85 - 96 | 147 - 161 | 11/2014 |
| 97 - 106 | 162 - 182 | 12/2014 |

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2014

86. JAHRGANG, NR.1

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Apostolischer Stuhl | | | |
| Nr. 1 | 1 | Nr. 8 | 6 |
| Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 19. Januar 2014..... | | Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischöfskonferenz" vom 26.08.2013 für das Erzbistum Berlin | |
| Der Erzbischof von Berlin | | | |
| Nr. 2 | 2 | Nr. 9 | 7 |
| Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2012..... | | Finanzdezernat: Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2013..... | |
| Nr. 3 | 5 | Nr. 10 | 7 |
| Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2013 | | Finanzdezernat: Vertreterversammlung 2014 | |
| Nr. 4 | 6 | Nr. 11 | 8 |
| Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 13. November 2013 | | "Mithelfen und Teilen" - Gabe der Erstkommunionkinder 2014 | |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | |
| Nr. 5 | 6 | Nr. 12 | 9 |
| Meldung von Pontifikalhandlungen | | Todesfall..... | |
| Nr. 6 | 6 | Nr. 13 | 9 |
| Erhöhung des Wohnungszuschlags für Priester | | Personalien | |
| Nr. 7 | 6 | Nr. 14 | 10 |
| Verfahrensordnung zu den "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutz- befohlener durch Kleriker, Ordensange- hörige und andere Mitarbeiterinnen und | | Änderungen Schematismus..... | |
| Kirchliche Mitteilungen | | | |
| Nr. 15 | 11 | Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften | |
| Nr. 16 | 11 | Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen..... | |
| Nr. 17 | 11 | Warnung..... | |
| Anlage: | | Sach- und Personenverzeichnis 2013 | |

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 19. Januar 2014

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 19.01.2014 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va /

Der Heilige Stuhl (Deutsch) / Franziskus / Botschaften / Welttag der Migranten heruntergeladen werden.

Im Bereich der Deutschen Bischöfskonferenz wird der Welttag des Migranten und Flüchtlings seit über 30 Jahren im Rahmen der "Interkulturellen Woche" aufgegriffen, die in diesem Jahr vom 20. bis 27. September durchgeführt wird.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 2 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2012

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 29.11.2013 wird die in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 206.471.945,82 EUR ausgeglichene Haushaltsrechnung 2012 der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin in nachstehender Fassung veröffentlicht.

Berlin, den 02.12.2013
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

| | | Einnahmen EUR | Ausgaben EUR |
|-------------------------|---|-----------------------|-----------------------|
| Einzelplan | | | |
| 0 | Diözesanleitung | 610.146,21 | 8.538.792,16 |
| 1 | Allgemeine Seelsorge | 2.540.499,54 | 22.328.719,55 |
| 2 | Besondere Seelsorge | 2.181.857,88 | 6.876.435,14 |
| 3 | Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst | 78.256.701,13 | 96.201.199,01 |
| 4 | Soziale Dienste | 1.841.956,04 | 9.042.215,74 |
| 5 | Gesamtkirchliche Aufgaben | 16.292,39 | 2.237.369,44 |
| 6 | Finanzen und Versorgung | 12.410.346,25 | 45.867.189,09 |
| 7 | Kirchensteuer | 108.614.146,38 | 15.380.025,69 |
| Summe Gesamtplan | | 206.471.945,82 | 206.471.945,82 |

Zusammenstellung der Einzelpläne

Einzelplan 0 - Diözesanleitung

| | | | |
|-------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------|
| 01 | Leitung und Leitungsgremien | 302.986,61 | 1.246.152,46 |
| 02 | Allgemeine Verwaltung | 121.993,93 | 3.280.144,45 |
| 03 | Finanzverwaltung | 1.127,74 | 1.203.661,57 |
| 04 | Bauverwaltung | 2.171,80 | 357.736,04 |
| 05 | Offizialat | 6.968,25 | 275.499,94 |
| 06 | Gemeinsame Stellen der Verwaltung | 87.791,42 | 866.425,12 |
| 07 | Öffentlichkeitsarbeit | 39.781,13 | 432.124,30 |
| 08 | Aus- und Fortbildung der Geistlichen | 14.539,03 | 469.310,30 |
| 09 | Räte und Mittelinstanzen | 32.786,30 | 407.737,98 |
| Summe EP 0 | | 610.146,21 | 8.538.792,16 |

| | | Einnahmen EUR | Ausgaben EUR |
|--|--|----------------------|--------------------------|
| Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge | | | |
| 11 | Leitung | 1.250,00 | 271.959,58 |
| 12 | Diözesane Seelsorge | 684.982,58 | 1.546.849,47 |
| 14 | Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden) | 1.851.926,96 | 20.487.478,45 |
| 15 | Ordensgemeinschaften | 2.340,00 | 22.432,05 |
| 19 | Friedhöfe | 0,00 | 0,00 |
| Summe EP 1 | | 2.540.499,54 | 22.328.719,55 |
| Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge | | | |
| 22 | Jugendseelsorge | 949.273,65 | 2.235.702,34 |
| 23 | Erwachsenenseelsorge | 62.343,72 | 384.704,40 |
| 24 | Berufsbezogene Seelsorge | 345.001,99 | 634.668,51 |
| 25 | Ausländerseelsorge | 379.678,95 | 1.871.551,97 |
| 26 | Behindertenseelsorge | 1.250,00 | 52.685,39 |
| 27 | Krankenseelsorge | 242.287,81 | 815.939,91 |
| 29 | Sonstige Sonderseelsorge | 202.021,76 | 881.182,62 |
| Summe EP 2 | | 2.181.857,88 | 6.876.435,14 |
| Einzelplan 3 - Schule und Bildung | | | |
| 31 | Leitung | 65.138,00 | 406.522,51 |
| 32 | Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen | 8.352.947,31 | 12.861.431,04 |
| 33 | Katholische Schulen (eigene Trägerschaft) | 68.357.273,28 | 79.608.409,42 |
| 34 | Canisius-Kolleg | 146.616,44 | 146.616,44 ¹⁾ |
| | Sancta-Maria-Schule | 26.267,86 | 26.267,86 ²⁾ |
| 35 | Erwachsenenbildung | 194.182,88 | 441.660,68 |
| | Kath. Akademie in Berlin e.V. (inkl. Künstlerhaus) | 105.690,00 | 806.500,00 |
| 36 | Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin | 997.578,36 | 1.820.694,32 |
| 37 | Kunst- und Denkmalspflege | 0,00 | 66.629,68 |
| 38 | Medien | 117,00 | 6.767,06 |
| 39 | Musikalische Veranstaltungen (Chöre) | 10.890,00 | 9.700,00 |
| Summe EP 3 | | 78.256.701,13 | 96.201.199,01 |

¹⁾ Weitergeleitete Senatsmittel für die Erteilung von Religionsunterricht.

²⁾ Weitergeleitete Senatsmittel für die Erteilung von Religionsunterricht.

| | | Einnahmen EUR | Ausgaben EUR |
|---------------------------------------|--|---------------------|---------------------|
| Einzelplan 4 - Soziale Dienste | | | |
| 41 | Caritasverbände | 0,00 | 4.664.637,45 |
| 42 | CV Liegenschaften | 1.206,00 | 1.206,00 |
| 43 | Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden) | 0,00 | 2.104.906,46 |
| 44 | Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz) | 1.838.950,04 | 1.946.410,63 |
| 47 | CV Beratungsstellen / Pro Vita | 0,00 | 294.600,00 |
| 49 | Sonstige soziale Aufgaben | 1.800,00 | 30.455,20 |
| | Summe EP 4 | 1.841.956,04 | 9.042.215,74 |

Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben

| | | | |
|----|-------------------------|------------------|---------------------|
| 50 | Verbandsumlage | 0,00 | 1.991.437,39 |
| 53 | Länderaufgaben | 10.740,00 | 230.390,26 |
| 54 | Weltkirchliche Aufgaben | 5.552,39 | 15.541,79 |
| | Summe EP 5 | 16.292,39 | 2.237.369,44 |

Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung

| | | | |
|----|--|----------------------|----------------------|
| 61 | Erbschaften | 104.092,47 | 104.833,72 |
| 62 | Staatsleistungen | 3.955.070,86 | 0,00 |
| 63 | Allgemeines Grundvermögen | 2.941.344,36 | 4.275.624,64 |
| 64 | Allgemeines Kapitalvermögen | 1.805.289,92 | 38.615,60 |
| 65 | Kapitaldienste | 15.000,00 | 4.261.003,08 |
| 66 | Versorgung | 339.830,47 | 22.187.098,45 |
| 68 | A/O Einnahmen / Ausgaben | 3.249.718,17 | 12.277.931,00 |
| 69 | Auflösung von / Zuführung zu Rücklagen | 0,00 | 2.722.082,60 |
| | Summe EP 6 | 12.410.346,25 | 45.867.189,09 |

Einzelplan 7 - Kirchensteuer

| | | | |
|----|-------------------|-----------------------|----------------------|
| 71 | Kirchensteuern | 98.561.113,98 | 624,47 |
| | Finanzausgleich | 5.130.000,00 | 283.505,46 |
| | Clearing | 4.923.032,40 | 12.040.300,00 |
| | Verwaltungskosten | 0,00 | 3.055.595,76 |
| | Summe EP 7 | 108.614.146,38 | 15.380.025,69 |

Nr. 3 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2013

Neufassung des § 18 DVO und Erhöhung Leistungsentgelt

Die Kommission hat am 06.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. § 18 DVO wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

- (1) Die leistungs- und / oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Effektivität und Effizienz des kirchlichen Dienstes weiter zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (2) Ab dem 1. Oktober 2009 wird ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.
- (3) Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen
 - ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.
 - ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.
 - ab 1. Januar 2012 1,75 v. H.
 - ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte¹ aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009 beträgt das erstmalig für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeiter in diesem Zeitraum.
- (4) In der Regel wird das Leistungsentgelt pauschaliert gezahlt. Die Höhe des Anteils jedes Mitarbeiters ergibt sich aus dem Verhältnis der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte zur Jahressumme der ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers bezogen auf das in Abs. 3 definierte Gesamtvolumen des jeweiligen Jahres; das entspricht einem Leistungsentgelt in Höhe der Jahressumme seiner ständigen Monatsentgelte, vervielfältigt mit dem in Abs. 3 genannten Vomhundertsatz.

¹ Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub (§ 26), soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Mitarbeiter. Unständige Entgeltbestandteile können einrichtungsbezogen einbezogen werden.

- (5) Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember des jeweiligen Jahres fortbesteht, erwirbt einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils am pauschalierten Leistungsentgelt gemäß Absatz 4. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird im März des Folgejahres zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für diesen Monat (§ 24 Abs. 1 Satz 2) zur Auszahlung fällig; Abs. 6 bleibt unberührt.
 - (6) Scheidet der Mitarbeiter zum 31. Dezember oder früher aus dem Arbeitsverhältnis aus, so entsteht ein Anspruch auf Auszahlung des pauschalierten Leistungsentgeltes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das pauschalierte Leistungsentgelt wird zum selben Zeitpunkt wie das Entgelt für den letzten Abrechnungszeitraum des Arbeitsverhältnisses zur Auszahlung fällig. Gleiches gilt ggf. für das Leistungsentgelt für das Jahr davor, wenn der Fälligkeitszeitpunkt gemäß Abs. 5 noch nicht erreicht ist.
 - (7) Erhält ein Mitarbeiter, der einen Anspruch auf Auszahlung des pauschalierten Leistungsentgeltes nach Abs. 4 erwirbt, absehbar zum Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Abs. 5 kein Tabellenentgelt, weil er
 - die Ableistung von freiwilligem Wehrdienst oder Freiwilligendienst angetreten hat
 - Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG unterliegt
 - Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nimmt und am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat
 - nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes einen Krankengeldzuschuss nicht gezahlt erhält,so kann der Dienstgeber bezüglich der Fälligkeit Abs. 6 entsprechend anwenden.
 - (8) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
 - (9) In Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, kann von den Regelungen in Abs. 4 ff. durch Dienstvereinbarung nach § 38 MAVO für alle unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter dieser Einrichtung abgewichen werden. In diesem Fall entspricht das zu verteilende Gesamtvolumen der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte der vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung umfassten Mitarbeiter herabgesetzt auf den in Absatz 3 bestimmten Vomhundertsatz. Das Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Leistungsentgelte, frühestens jedoch ab dem Jahr 2011. Das Nähere regelt die Dienstvereinbarung.
 - (10) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
2. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 03.12.2013

B 03337/2013

Ba/Ah

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 13. November 2013

**Antrag Nr. 16/2013/RK Ost
Bildungsstätte der Caritas Bad Saarow,
Karl-Marx-Damm 59, 15526 Bad Saarow**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oben genannter Einrichtung wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2013 eine um 50 v. H. reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
2. Mit leitenden Mitarbeitern, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,

- wird eine vergleichbare Regelung getroffen.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 30.06.2014.
6. Die Änderung tritt am 13.11.2013 in Kraft.

Berlin, den 03.12.2013

B 03340/2013

Ba/Ah

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 5 Meldung von Pontifikalhandlungen

Im Jahr 2015 wird Herr Kardinal die Dekanate **Ora-nienburg und Spandau** visitieren und dort auch das Sakrament der **Firmung** spenden. Zudem wird er das Firmsakrament in dem **Dekanat Treptow-Köpenick** spenden. Die genannten Dekanate erhielten bereits Post vom Sekretariat des Erzbischofs.

Die **Visitationen der Dekanate Eberswalde und Steglitz-Zehlendorf** sowie die **weiteren Firmspenden** wird Herr **Weihbischof Dr. Heinrich** übernehmen. Die Firmtermine des Weihbischofs sind in dessen Büro unter weihbischof@erzbistumberlin.de bis zum **22.03.2014** zu melden.

Andere geplante Termine, wie **Konsekrationen, Dekanatstage** etc. werden - wie bisher - bis zum **22.03.2014** dem **Sekretariat des Erzbischofs**, PF 040856, 10064 Berlin, E-Mail: sekretariat.erzbischof@erzbistumberlin.de **gemeldet**.

Nr. 6 Erhöhung des Wohnungszuschlags für Priester

Am 30. Juli 2002 hat der Erzbischof von Berlin den Wohnungszuschlag für Priester auf monatlich 530,- € festgesetzt.

Wegen der schwierigen Haushaltslage des Erzbistums hat der Erzbischof am 14. Juni 2005 verfügt, dass der Wohnungszuschlag auf monatlich 480,- € abgesenkt wird.

Hiermit hebe ich den Wohnungszuschlag einheitlich für das ganze Erzbistum für Priester im aktiven Dienst und Priester im Ruhestand wieder auf 530,- € an. Die Anhebung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 02.12.2013

Prz/Pri

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 7 Verfahrensordnung zu den "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbe-fohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" vom 26.08.2013 für das Erzbistum Berlin

Für das Erzbistum Berlin gelten die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom

26.8.2013 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, Nr. 145, S. 105).

In Konkretisierung dieser Leitlinien werden für das Erzbistum Berlin zusätzlich folgende Regelungen getroffen:

1. Die Mitglieder des Beraterstabes werden für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren vom Erzbischof ernannt. Wiederernennungen sind zulässig. (vgl. Leitlinie 7)
2. Die zuständige Person der Leitungsebene leitet die Hinweise auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener unverzüglich an eine der beauftragten Ansprechpersonen weiter. (vgl. Leitlinie 11)
3. Die beauftragte Ansprechperson leitet die Informationen über Vorwürfe sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert. Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. (vgl. Leitlinie 13)
4. Der Justiziar¹ leitet die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen. (vgl. Leitlinie 29)
5. Es obliegt dem Generalvikar, Betroffene über den Stand des Aufklärungsprozesses zu informieren. (vgl. Leitlinie 37)
6. Es obliegt dem Generalvikar, die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien über den Stand eines laufenden Verfahrens zu informieren. (vgl. Leitlinie 46)
7. Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle in Abstimmung mit dem Generalvikar. (vgl. Leitlinie 54)
8. Bei Kenntnisnahme von Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) betreffen, ist der Generalvikar unverzüglich in Kenntnis zu setzen, der sowohl den Erzbischof als auch die beauftragte Ansprechperson darüber informiert. Der Generalvikar entscheidet unter Beteiligung des Justiziars und der beauftragten Ansprechperson und in Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung über den weiteren personalrechtlichen Umgang.

Die Prävention erfolgt im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, Nr. 146, S. 105) sowie der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zu den „Leitli-

nien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23.8.2010 für das Erzbistum Berlin (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 3/2013, Nr. 34, S. 26) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 2013

GV 00440/2013

Z/Prz/Bc

Siegel

Prälat Tobias Przytarski

Generalvikar

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Flussdiagramm nur die männliche Sprachform verwendet.

Nr. 8 Finanzdezernat: Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2013

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2013 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2014** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- kompletter, vom KV unterschriebener und gesigelter Ausdruck der **endgültigen** Jahresrechnung 2013 mit dem **Nachweis für Rücklagen und Darlehen**, inkl. des Ausdrucks evtl. eingerichteter Haushaltsstellen (Saldenlisten je Haushaltsstelle)
- Jahresrechnung 2013 **als txt-Datei per Email an kifibu@erzbistumberlin.de**
- Kopien der Bankauszüge **aller** Geldkonten (auch aller Geldanlagen und Darlehenskonten) zum 31.12.2013
- Kassenprotokoll zum Abrechnungsstichtag 31.12.2013
- Nachweise über Gebäude-Nutzflächen sowie Miet- und Pachteinnahmen (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind).

Bitte reichen Sie **alle** genannten Unterlagen (außer der txt-Datei) **in 2-facher Ausfertigung zusammen** mit der Jahresrechnung ein. Die Übersendung der txt-Datei als E-Mail kann gesondert vorgenommen werden. Wir bitten, von der Einreichung der txt-Datei auf Disketten abzusehen, da diese Datenträger häufig defekt sind und vom EBO nicht bearbeitet werden können.

Nr. 9 Finanzdezernat: Vertreterversammlung 2014

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am Samstag, dem 5. April 2014,

von 10:00 bis 16:00 Uhr im Hotel Aquino im Tagungszentrum der Katholischen Akademie, Hannoversche Straße 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden.

Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 10 "Mithelfen und Teilen" - Gabe der Erstkommunionkinder 2014

„**Ich bin da, wo Du bist**“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Gleichnisrede vom Guten Hirten (Johannes 10, 11).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- Jugendseelsorge in JVA's
- katholische Jugendbands
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2014.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Sommer 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: (0 52 51) 29 96-53
Fax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

Nr. 11 "Mithelfen durch Teilen" - Gabe der Gefirmten 2014

„**Wofür brennst Du?**“ – unter diese Leitfrage stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- Jugendseelsorge in JVA's
- katholische Jugendbands
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2014 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wofür brennst Du?“. Der „Firmbegleiter 2014“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2015 können zudem bereits ab Juni 2014 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: (0 52 51) 29 96-53
Fax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

Nr. 12 Todesfall

Laien

Gemeindereferentin i. R., Helene S p i l l , 10437 Berlin, ist am 2. Dezember 2013 im 87. Lebensjahr verstorben. Das Requiem fand am 18. Dezember 2013 in St. Augustinus, Berlin Prenzlauer Berg, statt, die Beisetzung erfolgte auf dem St. Hedwig Friedhof, Berlin Weißensee.

Nr. 13 Personalia

Geistliche

Kaplan Hansjörg B l a t t n e r , 17375 Hoppenwalde, wurde unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben ab dem 1. Oktober 2013 zum Pfarradministrator der Pfar-

rei Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, im Dekanat XVI Vorpommern ernannt (S. 318, 409).

Dekan Matthias B r ü h e , 14776 Brandenburg, wird mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarrer der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg an der Havel, im Dekanat XI Brandenburg sowie als Dekan des Dekanates XI Brandenburg entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. März 2014 zum Pfarradministrator der Pfarreien Herz Jesu, Berlin Tegel, St. Rita und St. Marien, Berlin Reinickendorf, im Dekanat X Berlin Reinickendorf, ernannt (S. 270, 277, 279, 280, 398).

Pfarrer Thorsten D a u m , 12349 Berlin, wurde ab dem 4. November 2013 mit der Pflege und der Verwaltung der Reliquien des Erzbistums Berlin beauftragt (S. 465).

Prälat Stefan D y b o w s k i , 10117 Berlin, wurde ab dem 4. Dezember 2013 zusätzlich zu seinen weiteren Aufgaben zum Bischofsvikar für die Frauenorden und -gemeinschaften sowie für die Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen im Erzbistum Berlin ernannt (S. 391).

Diakon Ralph-Dieter F e i g e l , 12349 Berlin, wurde unter Beibehaltung seiner weiteren Dienste ab dem 1. Dezember 2013 die Pfarrei Vom Guten Hirten, Berlin Marienfelde, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg für seinen liturgischen und Verkündigungsdienst zugeteilt (S. 251, 419).

Kaplan Franklin Zea G a r c i a , 12555 Berlin Köpenick, wird mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarrvikar der Pfarrei St. Josef, Berlin Köpenick, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. März 2014 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Brieselang, im Dekanat V Berlin Spandau, ernannt (S. 233, 266).

Pfarrer Markus H a h n , 16866 Kyritz, wird mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Kreuz, Wittstock, im Dekanat XVII Wittenberge, entpflichtet (S. 324, 399).

Pater Biju Joseph K a d a n k a v i l V.C., 10963 Berlin, wurde ab dem 1. November 2013 zum pastoralen Dienst im Erzbistum Berlin beauftragt (S. 341).

Pfarrer Armin K ö g l e r , 14129 Berlin, wird mit Ablauf des 22. Februar 2014 als Pfarrer der Pfarrei Zu den heiligen Zwölf Apostel, Berlin Schlachtensee, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 23. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei Salvator, Anklam, im Dekanat XVI Vorpommern, ernannt (S. 242, 312, 396).

Pfarrer Matthias L a m i n s k i , 12105 Berlin, wird ab dem 1. März 2014 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef, Berlin Köpenick, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, ernannt (S. 266, 401).

Pfarrer Carl-Heinz M e r t z , 14169 Berlin, wird ab dem 23. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei Zu den heiligen Zwölf Apostel, Berlin Schlachtensee, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf, ernannt (S. 238, 242, 388).

Pfarrer Hanspeter M i l z , 17389 Anklam, wird mit Ablauf des 22. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei Salvator, Anklam, im Dekanat XVI Vorpommern, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. März 2014 zum Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Kreuz, Wittstock, im Dekanat XVII Wittenberge, ernannt (S. 312, 324).

Pfarrer Matthias P a t z e l t , 14482 Potsdam, wird mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarreien St. Antonius, Potsdam Babelsberg, und St. Cäcilia, Michendorf, im Dekanat XV Potsdam Luckenwalde, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. März 2014 zum Pfarradministrator der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg an der Havel, im Dekanat XI Brandenburg, ernannt (S. 280, 305, 308, 405).

Kaplan René P f e i f f e r , 13507 Berlin, wird ab dem 1. Januar 2014 von seinem Dienst als Subsidiar in der Pfarrei Herz Jesu, Berlin Tegel, im Dekanat X Berlin Reinickendorf, beurlaubt (S. 270, 406).

Diakon Hans-Joachim S e y e r , 15711 Königs Wusterhausen, wird mit Ablauf des 31. Januar 2014 von seinen Aufgaben als Dekanatskrankenseelsorger im Dekanat XVI Vorpommern, als Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Stralsund sowie vom Diakonendienst in der Pfarrei St. Bonifatius, Bergen auf Rügen, im Dekanat XVI Vorpommern, entpflichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wird er in den Ruhestand versetzt (S. 115, 125, 312, 313, 418).

Pfarrer Michael S i l v e r s , 13503 Berlin, wird unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben ab dem 1. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2014 zum Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu, Berlin Tegel, im Dekanat X Berlin Reinickendorf, ernannt (S. 270, 377).

Pfarrer Matthias U l l r i c h , 12459 Berlin, wird mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef, Berlin Köpenick, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick, entpflichtet (S. 266, 398).

Vizerektor Francisco Javier Garcia V a l e n z u e l a , 12683 Berlin, wurde ab dem 9. Dezember 2013 zum vicarius substitutus in der Katholischen Mission spanischer Sprache, Berlin Wittenau, im Dekanat X Berlin Reinickendorf, ernannt (S. 132).

P. Markus Z i m m e r m a n n OT, 13507 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2013 als Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu, Berlin Tegel, im Dekanat X Berlin Reinickendorf, entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. Januar 2014 zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Wilhelm, Berlin Spandau, St. Markus, Berlin Falkenhagener Feld, und Mariä Himmelfahrt, Berlin

Kladow, im Dekanat V Berlin Spandau, ernannt (S. 230, 231, 232, 270, 337).

Laien

Pastoralreferent Christoph D ä h n r i c h , 12355 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2013 von der Förderung der Jugendseelsorge im Dekanat XIV Oranienburg sowie der Stadtkirchenarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam und der Hochschulseelsorge an der Universität Potsdam entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. Januar 2014 zum Dienst als Pastoralreferent zur Jugendseelsorge im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick sowie zum Wahrnehmen von Aufgaben in den Pfarreien St. Antonius, Berlin Oberschöneweide, Christus König, Berlin Adlershof, und St. Josef, Berlin Köpenick, beauftragt (S. 56, 111, 297, 298, 303, 306, 307, 440).

Pastoralreferent Andreas E n g l e r t , 13086 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2013 vom Dienst der Förderung der Jugendseelsorge im Dekanat II Berlin Lichtenberg entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. Januar 2014 für die Dauer von zwei Jahren zum Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat bestellt und mit der Fortbildung und Entwicklung des pastoralen Personals beauftragt (S. 44, 441).

Frau Sabine K r ä u t e l h o f e r , 10315 Berlin, wurde für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. Juli 2014 als Pastorale Mitarbeiterin für die Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin Friedrichsfelde, angestellt (S. 201).

Gemeindereferentin Birgitta P r o t z k y , 17389 Anklam, wurde die Bestellung zum Dienst als Gemeindereferentin für die Katholische Kirchengemeinde Salvator, 17389 Anklam, und die Dekanatskrankenseelsorge in Vorpommern um den Bereich der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, 17375 Hoppenwalde, erweitert (S. 312, 444).

Gemeindereferentin Christa S c h o l z , 15566 Schöneiche, wurde mit Ablauf des 30. November 2013 vom Dienst als Gemeindereferentin für den Raum Stadt des Dekanats IX Berlin Treptow-Köpenick entpflichtet. Ab dem 1. Dezember 2013 wurde sie zum Dienst als Gemeindereferentin mit folgenden Aufgaben beauftragt: Krankenseelsorge im Bereich der Katholischen Kirchengemeinden St. Norbert, Berlin Schöneberg, und St. Matthias, Berlin Schöneberg, einschließlich Seelsorge am Vivantes Auguste-Viktoria-Klinikum, ferner Krankenseelsorge am Campus Virchow der Charité in Berlin Wedding (S. 266, 446).

Nr. 14 Änderungen Schematismus

S. 344

Dienerinnen des Heiligen Geistes - Steyler Missionarinnen: die **Adresse** in der **Torstraße** ist zu **streichen**, **stattdessen:** Apollotalerallee 92D, 12683 Berlin, Tel.: +49-(0)30-28384061 Email: berlin@ssps.de

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 15 Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein. Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Mittwoch, 01.01.2014, 18:00 Uhr,
bis Freitag, 03.01.2014, 13:00 Uhr
Ort: Priester- und Bildungshaus
Berg Moriah
56337 Simmern / Westerwald
Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Informationen zur Anreise: www.moriah.de

Anmeldung bei:

Pfarrer Bernhard Schmid

Kirchstraße 33, 73054 Eisingen

Tel.: (0 71 61) 9 84 33-14

E-Mail: bernhard.schmid@sankt-markus-eisingen.de
(Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder

Pfarrer Christoph Scholten

Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg

Tel.: (0 28 26) 2 26

E-Mail: christoph.scholten@web.de
(Schönstatt-Priesterbund)

Nr. 16 Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen

Die Pfarrgemeinde „St. Georg“ Hoppegarten – in grüner Stadtrandlage - vermietet eine Wohnung im Pfarrhaus:

- 1. Etage
- 95 qm
- 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- fünf Minuten Fußweg zur S-Bahn

Die Wohnung kann auf Wunsch saniert werden.

Kontakt: Pfarrbüro
Mo - Di 8:00 - 13:00 Uhr
An der Katholischen Kirche 2
15366 Dahlwitz-Hoppegarten
Tel.: (0 33 42) 30 12 79
E-Mail: st-georg-hoppegarten@arcor.de

Nr. 17 Warnung

Das Bischöfliche Offizialat in Vechta informiert darüber, dass in letzter Zeit gefälschte Anfragen mit der Bitte um Messstipendien und sonstige finanzielle Unterstützung per E-Mail übermittelt werden, die als Absender E-Mailadressen von Diözesen und Bischöfen verwenden. Es handelt sich in den folgenden drei Fällen um Fälschungen mit betrügerischer Absicht:

- Bishop Giorgio Bertin, Bishop of Djibouti, Mogadishu
- Bishop Henry Ssentongo, Bischof der Diözese Moroto, Uganda
- Archbishop Paulino Lukudu, Diözese Juba, Sudan



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. FEBRUAR 2014

86. JAHRGANG, NR. 2

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Deutsche Bischofskonferenz | | | |
| Nr. 18 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014..... | 14 | Nr. 32 Personalia | 18 |
| Nr. 19 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... | 14 | Nr. 33 Änderungen Schematismus..... | 18 |
| Der Erzbischof von Berlin | | | |
| Nr. 20 Inkraftsetzung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 1. Januar 2014 | 15 | Konsistorium des Erzbistums Berlin | |
| Nr. 21 Inkraftsetzung der Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin vom 1. Januar 2014..... | 15 | Nr. 34 Kirchliche Ehesache GRUNZIG / MATERNE C20/13 in favorem fidei - Öffentliche Ladung..... | 19 |
| Nr. 22 Inkraftsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA-Ordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013..... | 15 | Kirchliche Mitteilungen | |
| Nr. 23 Inkraftsetzung der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)..... | 15 | Nr. 35 Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule Bernhard Lichtenberg | 19 |
| Nr. 24 Inkraftsetzung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost..... | 15 | Nr. 36 Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule St. Marien / Neukölln..... | 19 |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | |
| Nr. 25 Adveniat-Aktion 2013 - Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat..... | 16 | Nr. 37 Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule St. Ursula..... | 20 |
| Nr. 26 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2014.... | 16 | Nr. 38 Empfehlung einer theologischen Zeitschrift...20 | |
| Nr. 27 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 8. März 2014 | 17 | Nr. 39 Buchempfehlung | 20 |
| Nr. 28 Neuer Einführungstermin zum neuen Gotteslob in der Region Ost..... | 17 | Nr. 40 Anbetungstage in Schönstatt..... | 20 |
| Nr. 29 Neues Gotteslob - Zuschuss zur Anschaffung | 17 | Nr. 41 Exerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg..... | 21 |
| Nr. 30 Kollektenplan 2014 - Aktualisierung der Kontodaten | 17 | Nr. 42 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg | 21 |
| Nr. 31 Todesfälle | 18 | Nr. 43 Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen | 21 |
| | | Nr. 44 Stellenangebot: Pfarrsekretärin | 21 |
| | | Anlagen: | |
| | | Kirchliche Archivordnung - KAO und Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin (BODAB) | |
| | | Zentral-KODA-Ordnung | |
| | | Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost und Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost | |

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 18 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln. Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügeltes Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013 Für das Erzbistum Berlin:

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 19 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe - Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Nr. 37, Empfehlungen zur Energiewende, Ein Diskussionsbeitrag

Am Ende einer langjährigen Debatte über die Kernenergie und die Zukunft der Energieversorgung wurden im Sommer 2011 die Beschlüsse zu einer raschen Umsetzung der Energiewende in Deutschland gefasst. Damals legte eine Expertengruppe der Deutschen Bischofskonferenz den umfassenden Text "Der Schöpfung verpflichtet. Anregungen für einen nachhaltigen Umgang mit Energie" vor, der die ethischen Grundlagen der Energieversorgung darlegt.

Die "Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen" unterstreicht mit der Veröffentlichung des Diskussionsbeitrags "Empfehlungen zur Energiewende" erneut die Notwendigkeit der Energiewende. Sie unterbreitet Vorschläge die geeignet scheinen, einerseits die als wünschenswert erachteten Ziele der Energiepolitik weiterzuverfolgen und andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die soziale Verträglichkeit und die Akzeptanz der notwendigen Belastungen nicht außer Acht zu lassen.

Arbeitshilfen, Nr. 182, Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht

Die katholische Kirche nimmt mit einer Vielzahl sozialer Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und der Orden, ihren Dienst in der Gesellschaft wahr. Die Organisation dieser Einrichtungen ist in den zurückliegenden Jahren aufgrund gesellschaftlicher, sozialpolitischer und ökonomischer Veränderungen wesentlich komplexer geworden. Klare Aufsichtsstrukturen sind deshalb ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Um die sozialen Einrichtungen der Kirche bei der Etablierung angemessener Aufsichtsstrukturen zu stärken, haben die Kommission für caritativer Fragen der Deutschen Bischofskonferenz und der Verband der Diözesen Deutschlands gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband und der Deutschen Ordensobernkonzferenz diese Arbeitshilfe erstellt. Die vorliegende 3., völlig überarbeitete Auflage der Arbeitshilfe ist aufgrund neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie veränderter Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Einrichtungen notwendig geworden.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 20 Inkraftsetzung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 1. Januar 2014

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat am 18.11.2013 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.12.2013
B 03476/2013
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 21 Inkraftsetzung der Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin vom 1. Januar 2014

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat am 18.11.2013 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 17.12.2013
B 03510/2013
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 22 Inkraftsetzung des Beschlusses der Zentral-KODA-Ordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 18.11.2013 den oben bezeichneten Beschluss gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom

18.11.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 27.01.2014
B 00193/2014
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 23 Inkraftsetzung der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Bord-Ost)

Die Regionalkommission Ost hat den aus der Anlage ersichtlichen Beschluss gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 03.01.2014
B 00004/2014
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 24 Inkraftsetzung der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Die Regionalkommission Ost hat den aus der Anlage ersichtlichen Beschluss gefasst. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 03.01.2014
B 00003/2014
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 25 Adveniat-Aktion 2013 - Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat

Zuwendungsbestätigungen für die Weihnachtsgabe an Adveniat, die von Pfarreien oder (Erz-)Bistümern ausgestellt werden, sind mit dem Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu versehen. Die im letzten Amtsblatt erfolgte Angabe für die Zuwendungsbestätigungen setzte voraus, dass der neu gegründete Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. ab 01.01.2014 seine Geschäfte aufnimmt. Der Betriebsübergang auf den neuen Adveniat e.V. wurde nunmehr auf den 01.10.2014 verschoben, sodass bis dahin weiterhin das Bistum Essen als Rechtsträger für Adveniat fungiert.

Nr. 26 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2014

„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh- / Spätschichtreihe, einen Jugend- / Schulgottesdienst, ein Stationsgebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege

für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

- Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Eji Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenkalendar 2014 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor / BDJ-Kinderaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de.
- Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de / coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05. / 06.04.2014)

Am 4. Fastensonntag (29. / 30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (05. / 06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vor-

liegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 4 42-5 06, E-Mail: miriam.thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 4 79 86-1 00, Fax: (02 41) 4 79 86-7 45, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 27 Feier der Zulassung für erwachsene Taufbewerber in der St. Hedwigs-Kathedrale am 8. März 2014

Am Samstag vor dem ersten Fastensonntag 2014 werden in einem Gottesdienst um 16:30 Uhr die Katechumenen, die sich auf die Taufe in der Osternacht vorbereiten, durch den Kardinal zu den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie zugelassen. Der Pfarrer und Begleiter von Taufbewerbern ab dem 14. Lebensjahr werden gebeten, an dieser Feier teilzunehmen und sich umgehend beim Beauftragten für den Erwachsenen Katechumenat im Erzbistum Berlin anzumelden:

P. Christoph Soyer SJ
Katholische Glaubensinformation
Forum der Jesuiten
Witzlebenstraße 30a, 14057 Berlin
Tel.: (0 30) 32 00 01-14
E-Mail: kgi@erzbistumberlin.de

Nr. 28 Neuer Einführungstermin zum neuen Gotteslob in der Region Ost

Aufgrund des nicht auftragsgemäß verwendeten Druckpapiers wurde das neue Gotteslob für die Region Ost analog zu 13 anderen Diözesanausgaben nicht wie zunächst geplant im IV. Quartal 2013 ausgeliefert, sondern musste seitens der Druckerei neu gedruckt werden. Der St. Benno-Verlag erhält die neue Erstauflage bis Ende Februar 2014 vollständig angeliefert und wird im Anschluss sofort mit der Auslieferung beginnen. Bis spätestens Mitte März 2014 werden alle vorliegenden Bestellungen ausgeliefert sein. Das gilt für alle Pfarrei- ausgaben als auch für alle Vorbestellungen seitens des Buchhandels und von Haushalten.

Die (Erz-)Bischöfe der Region Ost haben sich entschieden, als neuen Einführungstermin für das neue Gotteslob in der Region Ost den 30. März 2014 (4. Fastensonntag / Laetare) vorzusehen. In jeder der beteiligten (Erz-)Diözesen erfolgt für diesen Tag die Vorbereitung eines Hirtenbriefes zur Einführung des neuen Gotteslobes, um dessen Verlesung gebeten wird.

Das neue Gotteslob für die Region Ost erscheint mit einem einheitlichen Regionalanhang für die (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg im St. Benno-Verlag, Leipzig.

Nr. 29 Neues Gotteslob - Zuschuss zur Anschaffung

Wie bereits bekanntgegeben haben alle Gemeinden 2014 das neue Gotteslob anzuschaffen. Finanzschwache Gemeinden können beim Erzbischöflichen Ordinariat einen Zuschuss zur Anschaffung beantragen. Anträge können gerichtet werden an: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Dezernat III, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin.

Nr. 30 Kollektenplan 2014 - Aktualisierung der Kontodaten

Für die Ablieferung der Kollekten gelten ab sofort die im folgenden Text (Auszug aus Abschnitt C des Kollektenplans) angegebenen Kontodaten:

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin - Sonderkonto Kollekten - : Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, **IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM**, abzuliefern sind.
- b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, **IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC GENODEM1DKM**, überwiesen.
- d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, **IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM**) überwiesen.

Nr. 31 Todesfälle

Geistliche

Pfarrer Alfons **B u n k** , 16767 Leegebruch, ist am 25. Dezember 2013 verstorben. Requiem und Beerdigung fanden am 4. Januar 2014 auf dem Herz-Jesu-Friedhof, 16515 Oranienburg, statt (S. 301, 374, 423).

Bruder Franz **K e l l e r** SJ, 10997 Berlin, ist am 9. Januar 2014 verstorben. Requiem und Beerdigung fanden am 16. Januar 2014 auf dem Domfriedhof St. Hedwig, 13403 Berlin-Reinickendorf, statt (S. 333).

Pater Heinrich **M i n t e r** SDB, 12681 Berlin, ist am 27. Dezember 2013 verstorben. Die Auferstehungsmesse fand am 3. Januar 2014 in der St. Marien Kirche, Bevern bei Essen / Oldenburg, statt mit anschließender Beerdigung auf dem Friedhof.

Pater Johannes **S c h w i e r z i** SDB, 12685 Berlin, ist am 24. Dezember 2013 verstorben. Das Requiem fand am 2. Januar 2014 in der Stadtpfarrkirche St. Marien, 27749 Delmenhorst, statt mit anschließender Beerdigung auf dem Katholischen Friedhof, 27753 Delmenhorst (S. 143, 201, 339).

Pfarrer i. R. Ulrich **W e i d e l** , 12205 Berlin, ist am 20. Januar 2014 verstorben. Requiem und Beerdigung fanden am 29. Januar 2013 auf dem St. Matthias Friedhof, 12105 Berlin, statt (S. 237, 366, 432).

Nr. 32 Personalia

Geistliche

Kaplan Hansjörg **B l a t t n e r** , 17375 Hoppenwalde, wurde am 20. Dezember 2013 der Titel Pfarrer verliehen (S. 409).

Kaplan Franklin Zea **G a r c i a** , 12555 Berlin, wurde am 20. Dezember 2013 der Titel Pfarrer verliehen (S. 410).

Pfarrer Dr. Eric **G o d e t** , 10965 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2014 als Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius, Berlin-Kreuzberg, im Dekanat II Berlin Lichtenberg entpflichtet. Zum gleichen Zeitpunkt wurde er in den Ruhestand versetzt. Er wird ab dem 1. Februar 2014 zur Mithilfe in der Bibliothek des Priesterseminars Redemptoris Mater beauftragt (S. 41, 109, 190, 406).

Pfarrer i. R. Horst **H e r r f u r t h** , 12105 Berlin, wurde ab dem 1. Januar 2014 zum Geistlichen Beirat des Katholischen Blindenvereins für die Erzdiözese Berlin e.V. ernannt (S. 108, 163, 246, 376).

Domvikar Arduino **M a r r a** , 10117 Berlin, wurde am 20. Dezember 2013 der Titel Pfarrer verliehen (S. 411).

Kaplan Thomas **P f e i f r o t h** , 12359 Berlin, wurde am 20. Dezember 2013 der Titel Pfarrer verliehen (S. 250, 251, 410).

Pater Dr. Carlos **R o m o S a n z** M.Id., 15517 Fürstenwalde, wurde ab dem 1. Dezember 2013 zum Pfarrvikar der Pfarreien Heilig Kreuz, Frankfurt/O. und St. Johannes Baptist, Fürstenwalde, im Dekanat XIII Fürstenwalde ernannt (S. 291, 292, 336).

Domvikar Christoph **Z i m m e r m a n n** , 15537 Grünheide / OT Alt-Buchhorst, wurde am 20. Dezember 2013 der Titel Pfarrer verliehen (S. 411).

Laien

Pastoralassistentin Sabine **F r i e d r i c h** , 10117 Berlin, ist nach erfolgreichem Abschluss ihrer Berufseinführung auf eigenen Wunsch am 1. Dezember 2013 aus dem Dienst des Erzbistums ausgeschieden (S. 52, 164, 441).

Frau Luzia **H ö m b e r g** wurde ab dem 1. November 2013 zur Referentin für Krankenhauspastoral im Erzbistum Berlin ernannt. Ihre Beauftragung als Krankenhauseelsorgerin in der Kinderklinik des St. Joseph-Krankenhauses Berlin-Tempelhof bleibt davon unberührt (S. 115).

Pastoralreferent Dr. Ulrich **K m i e c i k** , 10551 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2013 von den Aufgaben der Aus- und Weiterbildung sowie Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge, ferner vom Dienst der Krankenseelsorge in der psychiatrischen Klinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus entpflichtet. Ab 1. Januar 2014 ist er als Pastoralreferent mit den Aufgaben der Krankenpastoral in den Pfarreien St. Bernhard und Herz Jesu, Berlin-Tegel, sowie St. Marien und St. Rita, Berlin-Reinickendorf, im Dekanat X Berlin Reinickendorf als auch mit der Seelsorge am Vivantes Humboldt-Klinikum und der Bibelpastoral im Erzbistum beauftragt (S. 49, 115, 118, 144, 176, 181, 183, 436).

Ordensgemeinschaften

Pater Andrzej **D o l e g a** OP, 10551 Berlin, wurde ab dem 18. Dezember 2013 zum Krankenhauseelsorger im Dominikus-Krankenhaus Berlin im Dekanat Berlin Reinickendorf ernannt (S. 120, 274).

Nr. 33 Änderungen Schematismus

S. 128

Das **Katholische Militärpfarramt in Torgelow** hat ab sofort **neue Telefonnummern**:

Militärpf. Link (03 97 48) 55 19-27 00
Herr Trömer (03 97 48) 55 19-27 01
Fax (03 97 48) 55 19-27 02.

S. 222, 424 Pfr. i.R. Michael **Hinterholzer** hat eine **neue Anschrift**: Karl-Steeb-Heim, Hagenstraße 39 - 47, 14193 Berlin.

S. 241 Prälat Michael **Schlede** hat eine **neue Anschrift**: Ahornstraße 4, 14163 Berlin, Tel.: (0 30) 7 73 30 18, E-Mail: m.schlede@outlook.de

Konsistorium des Erzbistums Berlin

Nr. 34 Kirchliche Ehesache GRUNZIG / MATERNE C20/13 in favorem fidei - Öffentliche Ladung

Der gegenwärtige Aufenthalt der Frau Gabriele Materne, geboren am 15.10.1960 in Königs Wusterhausen, evangelisch getauft, zuletzt wohnhaft 15344 Strausberg, Parkstraße 13, dann unbekannt verzogen, ist unbekannt.

Die Genannte war verheiratet mit Herrn Andreas Rossnagel, geb. Grunzig. Die Ehe wurde am 19.04.1996 durch das Amtsgericht Strausberg geschieden. Seitens des geschiedenen Ehemannes ist beim Konsistorium des Erzbistums Berlin ein Antrag zur Auflösung der Ehe erhoben worden.

Hierdurch fordern wir Frau Materne auf, sich (persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter) im Konsistorium des Erzbistums Berlin, Chausseestraße 128 / 129, 10115 Berlin, bis zum **15. März 2014** zu melden, um die von dem geschiedenen Ehemann gel-

tend gemachten Auflösungsgründe zur Kenntnis zu nehmen und sich hierzu zu äußern.

Wenn die Genannte sich ohne ausreichende Begründung bis zu diesem Termin nicht meldet, wird das Verfahren ohne ihre Mitwirkung durchgeführt.

Alle, denen der Aufenthalt der Frau Gabriele Materne bekannt ist, werden gebeten, sie von dem angegebenen Termin in Kenntnis zu setzen und dem Konsistorium des Erzbistums Berlin ihren Aufenthaltsort mitzuteilen.

Berlin, 16. Dezember 2013
Konsistorium des Erzbistums Berlin

Weihbischof Dr. Matthias Heinrich
Offizial

S. Lehmann
Notarin

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 35 Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule Bernhard Lichtenberg

Zum 1. August 2014 ist die Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung neu zu besetzen.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Grundschulbereich
- besondere schulorganisatorische Kompetenzen
- konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis

- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, senden ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. März 2014 an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat Personal
Monsignore Dr. Hansjörg Günther
Niederwallstraße 8 - 9
10117 Berlin
E-Mail: personal@erzbistumberlin.de

Nr. 36 Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule St. Marien / Neukölln

Zum 1. August 2014 ist die Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung neu zu besetzen.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Grundschulbereich
- besondere schulorganisatorische Kompetenzen
- konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, senden ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. März 2014 an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat Personal
Monsignore Dr. Hansjörg Günther
Niederwallstraße 8 - 9
10117 Berlin
E-Mail: personal@erzbistumberlin.de

Nr. 37 Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung an der Katholischen Grundschule St. Ursula

Zum 01. August 2014 ist die Stelle einer ständigen Vertreterin / eines ständigen Vertreters der Schulleitung neu zu besetzen.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im Grundschulbereich
- besondere schulorganisatorische Kompetenzen
- konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude

Katholische Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, senden ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. März 2014 an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Dezernat Personal
Monsignore Dr. Hansjörg Günther
Niederwallstraße 8 - 9
10117 Berlin
E-Mail: personal@erzbistumberlin.de

Nr. 38 Empfehlung einer theologischen Zeitschrift

"Praedica Verbum" versteht sich als eine Zeitschrift im Dienste der Glaubensverkündigung und Glaubensvertiefung. Sie bietet u.a. Anregungen für die Konzeption von Predigten und Bibelkreisen. Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Das Jahresabonnement kostet 37,20 € zuzüglich Versandkosten. Probeexemplare sind erhältlich unter info@praedica-verbum.de, (08 21) 31 66-60 01.

Nr. 39 Buchempfehlung

Dr. Jürgen Meyer-Wilmes
Laien legen Zeugnis ab
Glaubenszeugnisse im jungen Bistum Berlin
1930 - 1945

Das Heft wird kostenfrei abgegeben und ist zu beziehen über den

Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin
Niederwallstraße 8 - 9
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 3 26 84-2 06 (Frau Kolodziejcki)
E-Mail: dioezesanrat@erzbistumberlin.de

Ab einer Bestellmenge von 5 Exemplaren sind die Hefte aus Kostengründen unter der angegebenen Anschrift abzuholen.

Nr. 40 Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 02. – 04. März 2014 (Fastnachtssonntag 18:00 Uhr bis Dienstag, 13:00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Belmonte – eine neue Kirche im Blick“ geprägt. Der Referent ist Generalrektor Monsignore Dr. Peter Wolf.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: (02 61) 9 82 62-0, Fax: (02 61) 9 62 62-5 81, <http://www.leben-an-der-quelle.de>.

Nr. 41 Exerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg

"Herr, lehre uns beten!"

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

7. - 11. April 2014

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: ca. 09:00 Uhr

Leitung: Professor Dr. Ludwig Mödl, München

"Die Erfahrung des Exils Israels. Kriesenzeit als Chance."

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

6. - 10. Oktober 2014

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: ca. 09:00 Uhr

Leitung: Professor Dr. Ludwig Mödl, München

"Gott an den Rändern bezeugen. - Kirche werden, die aus sich herausgeht."

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

17. - 22. November 2014

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: ca. 09:00 Uhr

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann
Augsburg - Münster

Nr. 42 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abgerufen werden (http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2014.pdf) oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de angefordert werden.

Nr. 43 Wohnungsangebot für einen Ruhestandsgeistlichen

Die Pfarrgemeinde „Maria Rosenkranzkönigin“ vermietet nach Generalsanierung ab 01.07.2014 eine Wohnung im ehemaligen Pfarrhaus von St. Bernhard Dahlem, Königin-Luise-Straße 33, 14195 Berlin:

- Erdgeschoß
- 72 qm
- 2 Zimmer, Küche, Bad, Terrasse
- Netto-Kaltmiete 10,- EUR / qm

Kontakt:

Pfarrbüro / Sekretariat Rosenkranz-Basilika Steglitz,

Deitmerstraße 3-4, 12163 Berlin

Tel.: (0 30) 79 01 82 30 (Frau Wolter).

Nr. 44 Stellenangebot: Pfarrsekretärin

Das Katholische Pfarramt St. Martin, Berlin-Kaulsdorf sucht eine(n) erfahrene(n) Pfarrsekretär/-in.

Ihre Aufgaben

Sie sollen hauptberufliche wie ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter bei Verwaltungsaufgaben entlasten. Im Unterschied zu Sekretärinnen oder Sekretären in nicht-kirchlichen Einrichtungen, übernehmen Sie auch Aufgaben, die pastorale Bedeutung haben. Sie koordinieren ein bestehendes Team von Freiwilligen im Pfarrbüro. Sie sind Ansprechpartner für Gemeindeglieder, vermitteln Seelsorge, führen Pfarrbücher, Akten, Karteien, die Registratur, Statistiken und das kirchliche Meldewesen. Sie übernehmen auch das Führen der Kasse, die Zuarbeit für die Rendantur, die Vorbereitung und Ausfertigung von Bescheinigungen, eine Mitarbeit an dem Schaukasten und dem Schriftenstand, sowie organisatorische Aufgaben für Gemeindeveranstaltungen und für seelsorgliche Dienste. Eine ausführliche Stellenbeschreibung liegt in der Sakristei aus.

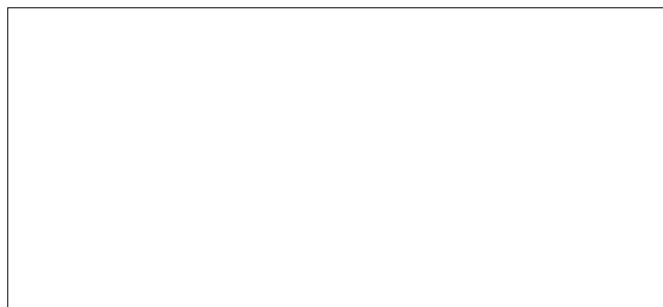
Ihr Profil

Sie haben eine abgeschlossene kaufmännische Berufs- oder Sekretariatsausbildung und können routiniert mit MS-Office Anwendungen arbeiten. Darüber hinaus verfügen Sie bereits über mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und arbeiten gern eigenverantwortlich. Sie überzeugen durch ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft und haben Spaß an der Arbeit im Team. Die Mitgliedschaft in und die aktive Teilnahme am Leben der Katholischen Kirche ist für Sie selbstverständlich.

Wir bieten

Eine befristete Anstellung zum 01.04.2014 (20 h / Woche) mit einem attraktiven Entgelt entsprechend Dienstvertragsordnung (DVO) und eine zusätzliche Altersversorgung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.3.2014 an das Katholische Pfarramt St. Martin, Nentwigstraße 1, 12621 Berlin.



**Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin,
Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg
(Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)**

**Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der
Regional-KODA Nord-Ost**

Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost)

Präambel

¹Die katholische Kirche hat gem. Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen.

²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gem. Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. den (Erz-)Bistümern,
2. den Kirchengemeinden und Pfarreien,
3. den Verbänden von Kirchengemeinden,
4. den Diözesancaritasverbänden und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) ¹Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

- a) die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
- b) ihren Sitz in den (Erz-)Bistümern haben und
- c) dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

(3) ¹Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden und diese tatsächlich anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

(4) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. ²Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. ³Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2 Die Kommission

(1) ¹Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg (Regional-KODA Nord-Ost) errichtet.

(2) ¹Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. ³Bis zur

konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gem. dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgabe

- (1) ¹Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) ¹Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gem. § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) ¹In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) gem. § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 Zusammensetzung

¹Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern¹ der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite zwei aus jedem beteiligten (Erz-)Bistum.

§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- (1) ¹Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar des jeweiligen (Erz-)Bistums für eine Amtsperiode berufen. ²Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ³Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. ⁴Bei der Berufung der Vertreter der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden gesondert in den beteiligten (Erz-)Bistümern für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes angehören, und zwar
 1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
 2. der kirchlichen Verwaltung,
 3. dem kirchlichen Bildungswesen,
 4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Die Mitarbeitervertreter eines Bistums dürfen nicht beide der gleichen Gruppe angehören. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein.
- (3) ¹Wählbar sind die Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 MAVO erfüllen.
- (4) ¹Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der MAVO erfüllen.
- (5) ¹Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter "Vertreter" ("Mitarbeiter", "Vorsitzender" etc.) die im Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und
 - c) die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 MAVO erfüllen.
- (6) ¹Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) ¹Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. ⁴§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) ¹Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in dem (Erz-)Bistum, in dem das Mitglied gewählt oder für das es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) ¹Scheidet ein Vertreter der Dienstgeber vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) ¹Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. ²Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. ⁴Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. ⁵Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. ⁶Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (4) ¹Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. ³Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Vertreter der Mitarbeiter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen

Vertreter der Dienstgeber, benennt der Generalvikar des betreffenden (Erz-)Bistums für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

- (5) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat. ²Die Mitgliedschaft ruht ab dem Beendigungszeitpunkt; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (6) ¹Scheidet ein Vertreter der Mitarbeiter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (7) ¹Steht kein Ersatzmitglied aus dem betreffenden (Erz-)Bistum mehr zur Verfügung, wählt die Mitarbeiterseite mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern unabhängig von den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 8 Unterkommissionen

¹Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. ²Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 8a und 8b etwas anderes ergibt.

§ 8a Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) ¹Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. ²Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) ¹Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern der Dienstgeber zusammen. ²Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. ³Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) ¹Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. ²Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.
- (4) ¹Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) ¹Die Amtsperioden der Unterkommissionen enden spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 8b Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

¹Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 9 Rechtsstellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) ¹Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Freistellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. ⁴Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. ⁵Die Kosten der Freistellung und Arbeitsbefreiung regeln die beteiligten (Erz-)Bistümer für die jeweiligen Mitglieder der Kommission.
- (2) ¹Die gewählten Kandidaten gem. § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) ¹Die Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) ¹Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 11 Schulung

¹Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.

§ 12 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

¹Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 13 Beratung

¹Der Mitarbeiterseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. ³Der Berater ist nicht

Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 14 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. ²Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (5) ¹Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) ¹Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) ¹Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) ¹Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) ¹In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. ³Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) ¹Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer übermittelt.
- (4) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom jeweiligen Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt des (Erz-)Bistums zu veröffentlichen.
- (6) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen. ²Sieht sich einer der übrigen

(Erz-)Bischöfe der beteiligten (Erz-)Bistümer nicht in der Lage, einen geänderten Beschluss in Kraft zu setzen, kann er gegen die Änderung Einspruch einlegen; Abs. 4 bis 6 finden Anwendung.

§ 16 Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen, und zwar aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gem. § 18 Abs. 2. ²Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) ¹Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 17 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen weder bei einem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein noch einem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.
- (2) ¹Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen.

§ 18 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴§ 14 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. ⁵Die dauerhafte Verhinderung eines Vorsitzenden ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19 Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 20 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Können beide Vorsitzenden sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, ist das Verfahren beendet.
- (3) ¹Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. ³Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴So lange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Abs. 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, sofern kein Fall des § 18 Abs. 5 Satz 1 vorliegt.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gem. § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den (Erz-)Bischöfen der beteiligten (Erz-)Bistümer zur Inkraftsetzung gem. § 15 vorgelegt wird. ⁵Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses setzen die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den (Erz-)Bischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

- (3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 22 Vorbereitungsausschuss

¹Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. ²Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. ³Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23 Ausschüsse

¹Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellen die beteiligten (Erz-)Bistümer gemeinsam im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) ¹Die beteiligten (Erz-)Bistümer tragen jeweils die notwendigen Kosten für die Teilnahme der aus ihrem (Erz-)Bistum bestellten und gewählten Mitglieder der Kommission an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) ¹Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden (Erz-)Bistum erstattet.
- (4) ¹Den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann jeweils eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 02. Februar 1999 (ABl.03/1999, Nr. 46, S. 28 ff) in der Fassung vom 06. Juni 2005 (ABl.07/2005, Beilage S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 03.01.2014
B 00004/2014
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

§ 1

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates) gewählt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 2

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen. Der Ortsordinarius kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
- (2) Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
 1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten in den Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

- (1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gem. § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis.

Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gem. § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gem. § 2 Abs. 3 Nr.1 hin. Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.

- (2) Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

Jeder nach § 5 Abs. 4 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gem. § 5 Abs. 2 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt.

Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben.

Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

- (1) Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus.

Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 5 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist vorher festzustellen.

- (2) Das Wählerverzeichnis liegt eine Woche lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.
- (3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.
- (4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

- (1) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein.

Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.

- (2) Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit

angegeben werden. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

- (3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.

§ 8

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann einen Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.
- (2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. Der Anstellungsträger nimmt die verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluss der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt.

Stellt er fest, dass die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl

für ungültig. In diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Die Entscheidung über die Wahlwiederholung wird im Amtsblatt des betreffenden (Erz-)Bistums veröffentlicht.

Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.

- (4) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gem. Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.
- (5) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 24 Abs. 1 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat. Der Ortsordinarius gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das (Erz-)Bistum.

§ 14

Diese Wahlordnung ist gem. § 5 Abs. 6 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 10. Juni 2002 (ABl. 07/2002, Nr. 89, S. 51 ff.) außer Kraft.

Berlin, den 03.01.2014
B 00003/2014
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Zentral-KODA-Ordnung

ZENTRAL-KODA-ORDNUNG

zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

¹Die Zentral-KODA¹ wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Organe der Zentral-KODA

- (1) ¹Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch
- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
 - b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).
- (2) ¹Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3 Aufgaben der Zentralen Kommission

- (1) ¹Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
- 1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 - 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 - 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,

¹ Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: **K**ommission zur **O**rdnung des **d**iözesanen **A**rbeitsrechts.

- b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
- c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
- d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

- (2) ¹Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.
- (3) ¹Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

¹Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

- 1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
- 2. Koordinierung der Positionen,
- 3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
- 4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
- 5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
- 6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
- 7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

§ 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.
- (2) ¹Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:
 - a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
 - d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg.
4 Mitglieder
 - e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. ³Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁴Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) ¹Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. ²Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) ¹Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. ²Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. ²Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) ¹Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). ²Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgebervereiter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervereiter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

- (3) ¹Die/Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Rechtsstellung

¹Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

4

§ 9 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn
- a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,

- d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ³Im Einvernehmen zwischen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ³Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) ¹Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) ¹Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) ¹In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. ²Der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. ²Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschuss auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende. ²Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.
- (2) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) ¹Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

7

§ 14 - Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) ¹Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 - Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 - Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervvertreter getrennt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende/Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretern in der Zentralen Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

§ 17 - Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 - Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Die/Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme.

⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

- (3) ¹Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen.³Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen.⁴Solange ruht das Verfahren.
⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein(e) solche(r) nach § 18 gewählt ist.
- (6) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19 - Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. ⁵Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20 Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

§ 21 Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) ¹Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) ¹Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (ABl.3/99, Nr. 44, Seite 24) außer Kraft.

Berlin, den 20.01.14

B 00193/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

**Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive
der katholischen Kirche
(Kirchliche Archivordnung - KAO)**

**Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin
(BODAB) vom 1. Januar 2014**

**Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive
der katholischen Kirche
(Kirchliche Archivordnung – KAO)**

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der (Erz-)Diözese, insbesondere der (Erz-)Diözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.
- (3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2

Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungssurrogat

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.
- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.
- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig

- von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
 - (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.
 - (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
 - (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4 Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.
- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
 1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
 2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5 Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6 Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im

Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.

- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.
- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.
Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.
- (4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.
- (5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

§ 8

Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn
 1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
 2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
 4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.
- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in

dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.

- (6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
- (7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9 Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
 1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
 2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
 3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10 Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
 1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
 3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.
- (3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11 Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Das Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der (Erz-)Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.
- (3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der (Erz-) Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.
- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13 Andere kirchliche Archive

- (1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, der diese Fachaufsicht delegieren kann.
- (3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

§ 14 Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 19.09.1988 (ABl. Berlin 1/1989, Nr. 5, S. 9) außer Kraft.

Berlin, den 17.12.2013
B 03476/2013
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Berlin (BODAB) vom 1. Januar 2014

§ 1 Benutzung

Archivgut, das der Verfügungsgewalt des Diözesanarchivs Berlin unterliegt, steht auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung, soweit sich aus dieser Benutzungsordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 2 Benutzungsarten

Die Benutzung kann erfolgen:

- a. durch persönliche Einsichtnahme im Archiv,
- b. durch schriftliche Auskunft,
- c. durch Einsicht in Reproduktionen von Archivgut oder
- d. durch Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

Die Benutzungsart steht im Ermessen des Diözesanarchivs Berlin.

§ 3 Benutzungszweck

Archivalien können benutzt werden:

- a. für eigene Zwecke der abliefernden Stellen (Eigennutzung),
- b. für wissenschaftliche Forschungen (wissenschaftliche Benutzung),
- c. zur Vorbereitung sonstiger Veröffentlichungen (publizistische Benutzung),
- d. zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange (private Benutzung),
- e. bei sonstigen berechtigten Interessen.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung von Archivgut ist schriftlich zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person und zum Benutzungszweck zu machen sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen.
- (2) Bei persönlicher Einsichtnahme ist ein Vordruck zu verwenden.
- (3) Dient die Benutzung der Vorbereitung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten so ist eine Empfehlung des die Arbeit betreuenden akademischen Lehrers vorzulegen.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Das Diözesanarchiv Berlin erteilt die Benutzungsgenehmigung. Die Benutzungsgenehmigung gilt jeweils nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Gegenstand.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann versagt werden, insbesondere wenn:
 - a. der Antragsteller ¹ die in §§ 2-4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. der Zweck der Benutzung den Grundsätzen des Kirchlichen Archivwesens widerspricht.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:
 - a. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 - c. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder
 - d. Auflagen nicht erfüllt werden.

¹ Wegen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, womit Frauen und Männer gleichermaßen gemeint sind.

§ 6 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung von Archivgut kann abgelehnt werden, wenn:
 - a. die Ermittlung und Aushebung einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern würde,
 - b. der Erhaltungs- und Ordnungszustand durch die Benutzung gefährdet werden könnte,
 - c. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in Reproduktion oder Veröffentlichungen erreicht werden kann,
 - d. der Antragsteller nicht in der Lage ist, das Archivgut unabhängig von Hilfeleistungen durch das Archiv zu benutzen oder
 - e. das Archivgut für andere Benutzer oder archiveigene Projekte bereitsteht.
- (2) Grundsätzlich ist Archivgut, dessen Schlussdatum weniger als 40 Jahre zurückliegt, von einer Nutzung durch Dritte ausgeschlossen, sofern es nicht bereits veröffentlicht ist.
- (3) Besondere Schutzfristen gelten für folgendes Archivgut:
 - a. Bischöfliche Akten und Nachlässe: 60 Jahre,
 - b. Personalakten und personenbezogenes Archivgut: 30 Jahre nach Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt der betroffenen Person,
 - c. Archivgut für das der Ablieferer spezielle Regelungen angeordnet hat.
- (4) Für die wissenschaftliche Benutzung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt. Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftlicher Antrag über das Diözesanarchiv Berlin an den Generalvikar des Erzbischofs von Berlin zu richten.

§ 7 Rechtsschutzbestimmungen

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu wahren. Zuwiderhandlungen hat er selbst zu vertreten.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung oder Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnigte Interessen von Personen berührt werden, kann von einer vom Benutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seiner Rechtsnachfolger abhängig gemacht werden.

§ 8 Verwertung

- (1) Der Abdruck von Archivalien und Reproduktionen des Diözesanarchivs Berlin bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Diözesanarchiv Berlin.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, von allen gedruckten und ungedruckten Arbeiten, für die er Archivalien des Diözesanarchivs Berlin benutzt hat, nach Fertigstellung ein Belegexemplar, sofern sich aus der Benutzungsgenehmigung keine weitergehenden Verpflichtungen ergeben, dem Diözesanarchiv Berlin unaufgefordert und unentgeltlich abzuliefern.

§ 9 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Soweit sich aus §§ 1-8 nichts Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung-KAO) vom 01.01.2014.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs-ordnung für das Diözesanarchiv Berlin (BODAB) vom 01.03.1992 (ABl. 3/1992, Nr. 50, S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 17.12.2013

B 03510/2013

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2014

86. JAHRGANG, NR.3

Inhalt

| | Seite | Seite |
|---|-------|---|
| Apostolischer Stuhl | | |
| Nr. 45 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2014..... | 24 | |
| Deutsche Bischofskonferenz | | |
| Nr. 46 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014) | 24 | |
| Nr. 47 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... | 24 | |
| Nr. 48 "Kirchliches Handbuch" erschienen | 25 | |
| Der Erzbischof von Berlin | | |
| Nr. 49 Diözesanrechtliche Festlegung des Titels "Pfarrvikar" | 25 | |
| Nr. 50 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2013 | 25 | |
| Nr. 51 Inkraftsetzung des Beschlusses zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.10.2013..... | 26 | |
| Nr. 52 Inkraftsetzung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013..... | 26 | |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | |
| Nr. 53 Pontifikalhandlungen im Jahr 2013 | 27 | |
| Nr. 54 Vertrag mit der Künstlersozialkasse und geänderter Mustergestellungsvertrag..... | 28 | |
| Nr. 55 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 16. März 2014 | 28 | |
| Nr. 56 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 13. April 2014..... | 28 | |
| Nr. 57 Neue Kirchenzeitung..... | 28 | |
| Nr. 58 Ausbildung zum Dienst der Gemeindefere- rentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin..... | 28 | |
| Nr. 59 Ausbildung zum Dienst der Pastoralrefe- rentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin..... | 29 | |
| Nr. 60 Bewerbung für die Priesterausbildung Bewerbung für das Theologiestudium | 29 | |
| Nr. 61 Todesfälle..... | 30 | |
| Nr. 62 Personalien | 30 | |
| Kirchliche Mitteilungen | | |
| Nr. 63 Geistliche Tage für Priester | 31 | |
| Nr. 64 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Juni - Juli 2014 / mehrteilige Kurse / Weiterbildungen ab Herbst 2014..... | 31 | |
| Anlagen: | | Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2013 |
| | | Anordnung über den kirchlichen Da- tenschutz (KDO) |
| | | Vertrag mit der Künstlersozialkasse und Mustergestellungsvertrag |

Apostolischer Stuhl

Nr. 45 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2014

Die Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2014 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter

www.vatican.va / Der Heilige Stuhl (Deutsch) / Franciscus / Botschaften / Botschaften für die Fastenzeit heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 46 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außer-ordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns mit gutem Beispiel voran: Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 28.01.2014 Für das Erzbistum Berlin:

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 47 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 29, Zur missionarischen Präsenz der Kirche in der Gesellschaft

Reden von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch in Berlin, Fulda und Brüssel 2013

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, hat im Herbst 2013 drei größere Reden bzw. Referate gehalten, die zentral mit der Frage der missionarischen Präsenz der Kirche in der Gesellschaft zusammenhängen. Aufgrund des großen öffentlichen Echos sind seine Reden in dieser Broschüre zusammengefasst.

Gemeinsame Texte, Nr. 22, Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft

Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung

Die Herausforderungen an unsere Wirtschafts- und Sozialordnung werden seit Jahren von Faktoren wie Globalisierung, Wirtschaftskrisen, wachsenden Umweltproblemen, demographischem Wandel, zunehmenden sozialen Ungleichgewichten und der Notwendigkeit von sozialer Inklusion und Partizipation geprägt.

17 Jahre nach der Veröffentlichung des Wortes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* starten der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz mit der Veröffentlichung des Textes *Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft* eine Sozialinitiative für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung.

Arbeitshilfen, Nr. 246, Aufklärung und Vorbeugung - Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (2., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014)

Seit Bekanntwerden der Fälle sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche in Deutschland Anfang 2010 haben die Bischöfe und Vertreter der Orden effektive Maßnahmen zur Intervention, Aufklärung und Aufarbei-

tung des geschehenen Unrechts in die Wege geleitet und vielfältige Instrumente geschaffen, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum zukünftig so wirksam wie möglich entgegenzuwirken.

Die vorliegende Broschüre versammelt die wesentlichen Unterlagen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind.

Arbeitshilfen, Nr. 268, Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2014

Jubiläumsausgabe zur 25. Verleihung

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 253 Werken, die von 76 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2014 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet.

In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2014 aufgeführt und rezensiert.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Nr. 48 "Kirchliches Handbuch" erschienen

Der neueste Band des "Kirchlichen Handbuchs", Statistisches Jahrbuch der Bischöfe im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 bis 2011) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,00 EUR erhältlich.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 49 Diözesanrechtliche Festlegung des Titels "Pfarrvikar"

Entsprechend den Pastoralen Leitlinien für das Erzbistum Berlin für den Prozess „Wo Glauben Raum Gewinnt“ vom 16.10.2013 wird hierdurch für das Erzbistum Berlin die Amtsbezeichnung „Pfarrvikar“ eingeführt.

Der Pfarrvikar ist ein Priester, der in der Regel das in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgeschriebene Pfarrexamen abgelegt und den Titel „Pfarrer“ erhalten hat. Dadurch unterscheidet er sich vom „vicarius parochialis“ des allgemeinen Kirchenrechts (cann. 545 CIC), der im Erzbistum Berlin auch die Amtsbezeichnung „Kaplan“ führt.

Als Titularpfarrer ist ein Pfarrvikar kein kanonischer Pfarrer einer Pfarrei (cann. 519 und 528-534 CIC), sondern zur pastoralen Mitarbeit in bestimmten Pfarreien ernannt und mit der Seelsorge für verschiedene Bereiche beauftragt. In allen Pfarreien, in denen er zum Pfarrvikar ernannt wird, ist er geborenes, stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates. Er ist, anders als im KiVVG geregelt, in keiner Pfarrei Mitglied des Kirchenvorstandes, sondern hat ggf. das Gastrecht. Der Pfarrer als Kirchenvorstandsvorsitzender entscheidet letztendlich über dieses Gastrecht.

Die Seelsorge in seiner Zuständigkeit nimmt der Pfarrvikar eigenverantwortlich wahr, bleibt aber weisungsgebunden gegenüber dem Pfarrer der Pfarrei gemäß den cann. 545-552 CIC und in den weiteren Seelsorgebereichen dem jeweils übergeordnet Verantwortlichen.

Im Sinne des cann. 522 CIC wird der Pfarrvikar in der Regel auf unbestimmte Zeit ernannt.

Zusätzliche grundsätzliche Vollmachten für seinen pastoralen Dienst werden im entsprechenden Ernennungsdekret verliehen, spezielle Aufträge bzw. Kompetenzen für die Seelsorge in der Pfarrei bzw. Seelsorgebereich durch den Pfarrer bzw. vorgesetzten Verantwortlichen bestimmt.

Diese Festlegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auch für bereits erfolgte Ernennungen.

Berlin, den 01.01.2014

B 00002/2014

I/1-Goy/Wi

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 50 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.10.2013

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 10.10.2013 Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission

vom 10.10.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 27.01.2014

B 00257/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 51 Inkraftsetzung des Beschlusses zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.10.2013

Beschluss

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

1.

„§ 7 Beratung beider Seiten

- (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
- (2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.
- (3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2.

§ 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3.

„§ 19 Kostenersatz

- (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
- die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin / eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten

- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse
- die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission
- die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten
- die einem / einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten
- die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten
- weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat
- die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.10.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24.01.2014

B 00255/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 52 Inkraftsetzung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung des Beschlusses des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18.11.2013

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 18.11.2013 die Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz beschlossen. Die aktuelle Fassung der KDO ist als Anlage und Bestandteil dieses Amtsblattes beigefügt. Hiermit setze ich die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Fassung vom 18.11.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 13.02.2014

B 00382/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 53 Pontifikalhandlungen im Jahr 2013

Pontifikalhandlungen des **Erzbischofs** von Berlin,
Rainer Maria Kardinal Woelki

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen

27.08. Benediktion der Kapelle der Marienschule
Potsdam

Heilige Weihen

24.08. Äbtissinnenweihe, Kloster Alexanderdorf (1)

Kirchliche Beauftragungen

16.02. Feier der Zulassung zu den Initiations-
sakramenten, St. Hedwig (82)
31.03. Gottesdienst-Beauftragte (58)
17.09. Erteilung der Missio Canonica (12)

Firmungen

| | Anzahl der Firmlinge |
|--|----------------------|
| 03.05. St. Joseph, Luckenwalde | 17 |
| 04.05. St. Norbert, Berlin-Schöneberg | 18 |
| 04.05. St. Matthias, Berlin-Schöneberg | 41 |
| 05.05. Heilige Familie (Erwachsenenfirmung), Berlin-Prenzlauer Berg | 1 |
| 17.05. St. Peter und Paul, Potsdam | 30 |
| 18.05. St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf | 41 |
| 19.05. St. Hedwig, (Erwachsenenfirmung), Berlin-Mitte | 49 |
| 20.05. Maria Frieden, Berlin-Mariendorf | 36 |
| 31.05. Maria unter dem Kreuz, Berlin-Wilmersdorf | 36 |
| 01.06. Heilig Geist, Berlin-Charlottenburg | 25 |
| 06.09. Ss. Eucharistia, Teltow | 17 |
| 07.09. Heilig Kreuz, Berlin-Hohenschönhausen | 19 |
| 08.11. Salvator, Berlin-Lichtenrade | 22 |
| 09.11. Herz Jesu, Berlin-Charlottenburg | 16 |
| | <u>368</u> |

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs** von Berlin,
Dr. Matthias Heinrich

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen

06.06. Verlegung "Stolperstein" für Bernhard Lichten-
berg, vor Herz Jesu Berlin-Tegel
15.06. 20 Jahre Katholische Schule Petershagen und
Einweihung des Neubaus

Weihen

20.04. Diakonenweihe (4)

Kirchliche Beauftragungen

12.01. Beauftragungsfeier Pastoralreferent (1)

Kirchweihfeste

09.08. 100 Jahre Kirchweih St. Antonius, Eichwalde

Firmungen

| | Anzahl der Firmlinge |
|---|----------------------|
| 16.03. Herz Jesu, Berlin-Tegel | 24 |
| 17.03. St. Theresia, Birkenwerder | 19 |
| 06.04. Mater Dolorosa, Berlin-Buch | 27 |
| 07.04. Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde | 8 |
| 13.04. Zu den heiligen Schutzengeln, Hennigsdorf | 29 |
| 14.04. Herz Jesu, Neuruppin | 7 |
| 21.04. Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz | 23 |
| 26.04. Reinickendorf / Nord I, St. Martin, Berlin-Reinickendorf | 26 |
| 27.04. Reinickendorf / Nord II, St. Martin, Berlin-Reinickendorf | 22 |
| 28.04. St. Hedwig, Buckow-Müncheberg | 11 |
| 03.05. Dekanatsfirmung Treptow-Köpenick, St. Antonius, Berlin-Oberschöneweide | 19 |
| 04.05. Kroatische Gemeinde, St. Sebastian, Berlin-Wedding | 79 |
| 05.05. Pastoraler Raum Berlin-Wedding, St. Joseph - St. Aloysius, Berlin-Wedding | 20 |
| 08.05. Hl. Dreifaltigkeit, Brandenburg | 17 |
| 11.05. St. Peter und Paul, Eberswalde | 4 |
| 18.05. St. Marien, Brieselang | 19 |
| 19.05. St. Josef, Berlin-Weißensee | 36 |
| 24.05. Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf | 18 |
| 25.05. St. Otto, Berlin-Zehlendorf | 21 |
| 01.06. St. Georg, Berlin-Pankow | 34 |
| 02.06. Englische Gemeinde, St. Bernhard, Berlin-Zehlendorf | 29 |
| 08.06. St. Joseph, Berlin-Rudow | 28 |
| 14.06. Heilig Kreuz, Frankfurt / Oder | 33 |
| 16.06. Herz Jesu, Berlin-Mitte | 18 |
| 22.06. Mariä Himmelfahrt I, Berlin-Kladow | 18 |
| 22.06. Mariä Himmelfahrt II, Berlin-Kladow | 24 |
| 07.07. Koreanische Gemeinde, St. Fidelis, Berlin-Tempelhof | 15 |
| 15.09. Bruder Klaus, Berlin-Britz-Süd | 8 |
| 28.09. St. Konrad I, Falkensee | 26 |
| 29.09. St. Konrad II, Falkensee | 26 |
| 20.10. St. Bonifatius / St. Marien (Liebfrauen), Berlin-Kreuzberg | 19 |
| 10.11. St. Joseph, Greifswald | 31 |
| 23.11. St. Dominicus, Berlin-Rudow | <u>20</u> |
| | <u>758</u> |

Pontifikalhandlungen des **Weihbischofs em.** von Ber-
lin, **Wolfgang Weider**

Konsekrationen, Benediktionen, Einweihungen

11.08. Weihe neuer Kirchenfenster Mariä Himmel-
fahrt, Schwedt
15.09. Glockenweihe Heilig Kreuz, Altentreptow

Kirchweihfeste

08.06. 100 Jahre Kirchweih Herz Jesu, Garz (Rügen)
16.06. 75 Jahre Kirchweih Allerheiligen,
Berlin-Borsigwalde

| <u>Firmungen</u> | Anzahl der Firmlinge |
|--|----------------------|
| 10.03. GCL Canisius Kolleg, Regina Martyrum | 29 |
| 15.03. Maria Königin des Friedens, Berlin-Biesdorf / Nord | 6 |
| 26.05. St. Johannes Baptist, Fürstenwalde | 13 |
| 01.06. St. Canisius, Berlin-Charlottenburg | 25 |
| 02.06. Heilig Kreuz, Wittstock | <u>4</u> |
| | <u>77</u> |

Nr. 54 Vertrag mit der Künstlersozialkasse und geänderter Mustergestellungsvertrag

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 18.11.2013 einem neuen Vertrag mit der Künstlersozialkasse zugestimmt und Änderungen im Mustergestellungsvertrag beschlossen.

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 55 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 16. März 2014

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hll. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 56 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, dem 13. April 2014

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel.: 02 21 / 99 50 65-0, Fax: 02 21 / 99 50 65-29, E-Mail: mail@dvhl.de), versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab sofort auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die

Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Nr. 57 Neue Kirchenzeitung

Ab 01.04.2014 erscheint die Kirchenzeitung TAG DES HERRN mit einer fünften Diözesanausgabe für das Erzbistum Berlin. Die bisherige Herausgeberschaft des Erzbistums Berlin für die Katholische Sonntagszeitung endet zum 31.03.2014. Der Erzbischof von Berlin wird Mitherausgeber des TAG DES HERRN, welcher bereits für die benachbarten Diözesen der Region Ost (Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg) seit Jahrzehnten erscheint.

Erfreulicherweise ist es möglich, dass der TAG DES HERRN ohne Zuwendungen des Erzbistums trotz individueller Seiten für unsere Erzdiözese erscheint. Allerdings ist vereinbart, dass das Erzbistum die Verbreitung der Kirchenzeitung TAG DES HERRN und somit die Akquisition von Abonnenten wohlwollend befürwortet und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. In diesem Zusammenhang wird am 30.03.2014 in allen Gottesdienststellen durch geeignete Materialien für unsere neue Kirchenzeitung TAG DES HERRN geworben. Die Zusendung der Materialien erfolgt direkt vom St. Benno-Verlag, der im Auftrag der Herausgeberdiözesen den TAG DES HERRN verantwortet.

Durch den TAG DES HERRN wird es möglich, dass die Berichterstattung aus dem Erzbistum und der Region Ost eine stärkere lokale und regionale Gewichtung erhält und der TAG DES HERRN wird bei annähernd gleichem Umfang für die Abonnenten ca. 40% preisgünstiger sein als die bisherige Katholische Sonntagszeitung für das Erzbistum Berlin.

Die Berliner Redaktion des TAG DES HERRN ist künftig erreichbar unter folgender Adresse: Redaktion TAG DES HERRN, Außenstelle Berlin, Bernhard-Lichtenberg-Haus, Französische Straße 34, 10117 Berlin, E-Mail: tdh-berlin@st-benno.de (Telefon- und Faxnummer werden noch bekannt gegeben).

Nr. 58 Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Die Ausbildung zum Dienst der Gemeindereferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin erfolgt grundsätzlich über

- den Bachelorstudiengang Religionspädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostraße 19, 33098 Paderborn, Tel.: (05 21) 12 25-21, E-Mail: dekanin.theologie@katho-nrw.de oder
- die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik im Margarete-Ruckmich-Haus, Charlottenbur-

ger Straße 18, 79114 Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01-0, E-Mail: m-ruckmich-haus@m-r-h.de

und schließt mit dem Berufspraktischen Jahr, das im Erzbistum Berlin absolviert wird.

Wer in diesem Jahr mit der Ausbildung beginnen möchte, setze sich bitte vor einer Bewerbung an einer dieser Ausbildungseinrichtungen mit dem Beauftragten des Erzbischofs für die Berufsgruppe der Gemeindeferentinnen und -referenten bis zum **30. April 2014** in Verbindung.

Anschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Herrn Michael Heinschke
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 3 26 84-3 30 / -3 66
E-Mail: michael.heinschke@erzbistumberlin.de

Nr. 59 Ausbildung zum Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten für das Erzbistum Berlin

Frauen und Männer, die später einmal in den Dienst der Kirche von Berlin als Pastoralreferentinnen und -referenten treten wollen, richten rechtzeitig (spätestens im 4. Semester des Magisterstudiengangs Katholische Theologie) ein entsprechendes Schreiben an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Darin ist die Bitte um Aufnahme in den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für den Dienst der Pastoralreferentinnen und -referenten im Erzbistum Berlin auszudrücken. Dem Schreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
- Geburtsurkunde in beglaubigter Kopie
- Personalausweis in beglaubigter Kopie
- zwei Lichtbilder
- schulische und berufliche Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie
- Tauf- und Firmbescheinigung
- gegebenenfalls Bescheinigung über katholische Eheschließung und katholische Taufe der Kinder
- pfarramtliches Führungszeugnis
- Angabe einer Person, die Auskunft zu Person und Berufswunsch geben kann.

Weitere Informationen erhalten Interessierte beim Beauftragten des Erzbischofs für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und -referenten.

Anschrift:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Herrn Michael Heinschke
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 3 26 84-3 30 / -3 66
E-Mail: michael.heinschke@erzbistumberlin.de

Nr. 60 Bewerbung für die Priesterausbildung Bewerbung für das Theologiestudium

Abiturienten, die sich um das Theologiestudium bewerben wollen mit dem Ziel, als Priester in der Kirche Dienst zu tun, richten ihre Bewerbung umgehend an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin. Studienort für alle Bewerber ist Erfurt. Dem Studium geht voraus ein einjähriges Propädeutikum in Bamberg. Die Ausbildung einschl. Pastoralkurs umfasst insgesamt voraussichtlich 8 Jahre.

Der Bewerber reicht über sein zuständiges Pfarramt folgende Unterlagen ein:

1. ein Bewerbungsschreiben um Zulassung zum Theologiestudium für das Erzbistum Berlin, gerichtet an den Erzbischof von Berlin, Rainer Maria Kardinal Woelki
 2. einen handgeschriebenen Lebenslauf
 3. Taufzeugnis
 4. Firmzeugnis
 5. Reife- / Abiturzeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift (sonst vorerst das letzte Schulzeugnis)
 6. weitere Abschlusszeugnisse, Facharbeiterzeugnisse u.ä.
 7. Nachweise über Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache
 8. zwei Passbilder
- (Unterlagen zu 3. - 6. möglichst in doppelter Ausfertigung)

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen erhält der Ortspfarrer einen Vordruck für das pfarramtliche Zeugnis; dann findet ein erstes Gespräch des Bewerbers mit dem Regens statt und es erfolgt eine Vermittlung zur Untersuchung beim Vertrauensarzt des Erzbischöflichen Ordinariats. Danach erhält der Bewerber ggf. das offizielle Annahmeschreiben durch den Erzbischof bzw. ein Zulassungsschreiben für die vorbereitende Ausbildung.

Auch für die folgenden Ausbildungswege sind die Bewerbungen an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin zu richten. Die Bewerbungsunterlagen sind sinngemäß die gleichen wie oben angegeben. Auch das Verfahren bei der Bewerbung ist vergleichbar.

Abiturienten, die Priester werden wollen, aber noch keine Kenntnisse in den Sprachen Latein und Griechisch besitzen, absolvieren im Rahmen des Propädeutikums in Bamberg entsprechende Kurse.

Spätberufene mit abgeschlossener Berufsausbildung, doch ohne Abitur, bewerben sich ebenfalls beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin (mit den gleichen Unterlagen wie oben angegeben).

Über den Weg zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) wird einvernehmlich befunden.

Weitere Anfragen zur Berufung und zu weiteren möglichen Wegen zum Priestertum sind zu richten an das

Erzbischöfliche Ordinariat Berlin
Dezernat I/1
Ordinariatsrat und Regens Matthias Goy
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin,
Tel.: (0 30) 3 26 84-1 64
E-Mail: matthias.goy@erzbistum-berlin.de.

Nr. 61 Todesfälle

Geistliche

Pfarrer Peter H u c h , Phuket (Thailand), ist am 7. Februar 2014 verstorben. Die Beerdigung fand in Thailand statt, das Requiem am 20. Februar 2014 in St. Benedikt, 12247 Berlin-Kaulsdorf (S. 383, 425).

Pfarrer Johannes K o s s e n d e y , 14193 Berlin, ist am 4. Februar 2014 verstorben. Requiem und Beerdigung fanden am 14. Februar 2014 auf dem St. Hedwig - Friedhof, 13088 Berlin-Weißensee, statt (S. 222, 370, 427).

Pfarrer Alfred K u l o k , 10587 Berlin, ist am 18. Februar 2014 verstorben. Das Requiem fand am 26. Februar 2014 in der Pfarrei Mariä Unbefleckte Empfängnis, 15566 Schöneiche bei Berlin, statt, die sich anschließende Beerdigung auf dem Evangelischen Waldfriedhof, Heinrich-Mann-Str. 1, 15566 Schöneiche bei Berlin (S. 220, 395, 427).

R. I. P.

Nr. 62 Personalia

Geistliche

Pfarrer Robert C h a l e c k i , 14656 Brieselang, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Brieselang, im Dekanat V Berlin Spandau entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. März 2014 bis zum 31. August 2014 zum Pfarrvikar in den Pfarreien des Pastoralverbundes Reinickendorf Nord ernannt (S. 233, 272, 408).

Pfarrer Kyeong-Sik C h o i , 12105 Berlin, wurde mit Ablauf des 9. Januar 2014 von seiner Aufgabe als Leiter der Koreanischen Katholischen Mission entpflichtet (S. 131, 245).

Pfarrer Tae Jun C h o i , 12105 Berlin, wurde ab dem 9. Januar 2014 zum Leiter der Koreanischen Katholischen Mission im Erzbistum Berlin ernannt (S. 131, 245).

Pfarrer Stefan F r i e d r i c h o w i c z , 13403 Berlin, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Rita, Berlin-Reinickendorf, im Dekanat X Berlin Reinickendorf entpflichtet (S. 279, 390).

Kaplan Krystian G w i z d a l a , 15230 Frankfurt a. O., wurde mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Kaplan in der Pfarrei Heilig Kreuz, Frankfurt a. O., im Dekanat XIII Fürstenwalde entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. März 2014 zum Kaplan in den Pfarreien Herz Jesu, Berlin-Tegel, St. Marien und St. Rita, Berlin-Reinickendorf, im Dekanat X Berlin Reinickendorf ernannt (S. 270, 277, 279, 291, 412).

Kaplan David H a s s e n f o r d e r , 14467 Potsdam, wird mit Ablauf des 31. August 2014 als Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul, Potsdam, im Dekanat XV Potsdam Luckenwalde entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2014 als Kaplan in den Pfarreien des Pastoralverbundes Reinickendorf Nord ernannt (S. 272, 306, 412).

Kaplan Marek M a l e s a , 30455 Hannover, wurde ab dem 27. Januar 2014 der Titel Pfarrer verliehen (S. 406, 421).

Pfarrer Hanspeter M i l z , 17389 Anklam, wurde mit Ablauf des 22. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei Salvator, Anklam, im Dekanat XVI Vorpommern, entpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 23. Februar 2014 als Pfarrvikar in den Pfarreien Salvator, Anklam, Mariä Himmelfahrt, Hoppenwalde, sowie St. Otto, Passow, im Dekanat XVI Vorpommern ernannt (S. 312, 318).

Propst Klaus-Günter M ü l l e r , 14467 Potsdam, wird zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben ab dem 1. März 2014 zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Antonius, Potsdam Babelsberg, und St. Cäcilia, Michendorf, im Dekanat XV Potsdam Luckenwalde ernannt (S. 305, 308, 387).

Pfarrer Markus S w i d e r e k , 10823 Berlin, wurde mit Ablauf des 1. Februar 2014 vom Amt des Notars am Konsistorium des Erzbistums Berlin entpflichtet (S. 26, 405).

Monsignore Michael T ö p e l , 13409 Berlin, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Marien, Berlin-Reinickendorf, im Dekanat X Berlin Reinickendorf entpflichtet (S. 277, 378).

Laien

Herr Christopher M a ß , 10117 Berlin, wurde ab dem 24. Januar 2014 als Referent für die geistliche Begleitung des Prozesses "Wo Glauben Raum gewinnt" mit 50 Prozent eines vollen Stellenumfangs beauftragt (S. 46).

Frau Annamaria R i e d e l , 10117 Berlin, wird ab dem 3. März 2014 erneut für die Dauer von drei Jahren für die Belange der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich des Erzbistums Berlin beauftragt (S. 37).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 63 Geistliche Tage für Priester

Die Berufung neu erleben - mit ganzem Herzen Priester sein

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen
- zu entdecken, was Priester und Ehepaar einander bedeuten können
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren.

Der Kurs wird von einem Team der Gemeinschaft Marriage Encounter angeboten. Diese geistliche Bewegung sieht es als ihre Aufgabe an, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Termin: Sonntag, 16.11.2014 18:00 Uhr bis
Dienstag, 18.11.2014, 17:30 Uhr
Teilnehmer: Priester jeden Alters (ca. 10 Teilnehmer) und Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter
Ort: Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus, Leitershofen, Krippackerstraße 6, 86391 Stadtbergen bei Augsburg
Leitung: Siglinde und Peter Haubner, Chemnitz
Pfr. Franz Götz, Augsburg
P. Ludger Werner SM, Passau
Kosten: EUR 180,00
Anmeldung: Pfr. Franz Götz, Franz-Kobinger-Str. 2, 86157 Augsburg
Tel.: (0 82 12) 52 73 16
E-Mail: goetz@herzjesu.com - bzw. leitershofen-berufung@me-deutschland.de
Prospekt: pr@me-deutschland.de
Tel.: (02 21) 71 50 07 18

Nr. 64 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Juni - Juli 2014 / mehrteilige Kurse / Weiterbildungen ab Herbst 2014

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufs begleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage www.TheologischeFortbildung.de.

Anmeldung direkt bei:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

Domberg 27, 85354 Freising

Tel.: (0 81 61) 1 81-22 22

Fax: (0 81 61) 1 81-21 87

E-Mail: institut@theologischefortbildung.de

Wirksam moderieren! Visuelle und lösungsorientierte Impulse

Mo 23.06., 14:00 Uhr bis Mi 25.06.2014, 13:00 Uhr

Teams und Gremien können als zielorientierte soziale Systeme gesehen werden. „Hilfreich und zielorientiert“ beschreibt treffend, wie sich Teams und Gremien in der Beratung wünschen. In dieser Fortbildung arbeiten Sie an der Erweiterung Ihrer beratenden Möglichkeiten. Wichtige Grundlagen für den Einstieg in eine interaktive und systemische Kommunikation werden vermittelt und vertieft. Sie lernen visuelle und lösungsorientierte Impulse für Ihre Arbeit kennen. Im Kursverlauf experimentieren und trainieren Sie mit erprobten neuen Moderations- und Beratungsmethoden, wie beispielsweise Walt-Disney-Strategie, Freak-Beratung, Thesenrundgang oder Erfolgswunde.

Referent: Reinhold Rabenstein

Kursgebühr / Anzahlg.: EUR 190.-

Pensionskosten: EUR 108.-

Anmeldung bis: 23.05.2013

Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen

Ein Kursprogramm für Priester aus anderen Ländern

Das Kursprogramm „Seelsorge in deutschsprachigen Diözesen“ bietet Priestern aus anderen Ländern, die in der deutschsprachigen Seelsorge arbeiten, die Möglichkeit, sich in einem Zeitraum von etwa drei Jahren durch verschiedene Module berufs begleitend intensiv mit der pastoralen Realität in Deutschland zu befassen. Es will diese Priester - vor allem in der Einstiegsphase - gezielt unterstützen und begleiten. Prinzipiell wird auf

praxisnahe und handlungsrelevante Bearbeitung der Themen geachtet.

Kursleitung: Dr. Ulrich Babinsky

Die Sakramente im Blick

Wie sakramentenfähig sind die Menschen heute?

Mo 30.06., 14:00 Uhr bis Fr 04.07.2014, 13:00 Uhr

Die pastorale Aufgabe, das Leben der Menschen sakramental zu begleiten, sollten wir Seelsorger von der Frage angehen, welche Rolle die Sakramente in unserem eigenen Leben spielen.

Der Kurs wird versuchen, das Wesen der Sakramente weniger „von oben“ her, sondern mehr „von unten“, vom Leben der Menschen her zu erschließen.

Mit diesen Fragen wird sich der Kurs befassen, im Wechsel von Referatsimpulsen, Gruppen- und Plenumsrunden, auch mit Zeiten fürs persönliche Nachdenken.

Referent: Prof. Dr. Stefan Knobloch
OFMCap

Kursgebühr: EUR 160.-

Pensionskosten: EUR 216.-

Anmeldung bis: 30.05.2014

Der Mittwochnachmittag ist frei.

Metamorphosen oder: Wo sich die neue Gestalt der Kirche entpuppt.

Mi 02.07., 14:00 Uhr bis Fr 04.07.2014, 13:00 Uhr

Nach Jahrhunderten ihrer selbstverständlichen politischen und kulturellen Verankerung wandelt sich gegenwärtig die Gestalt der Kirche in Europa. Traditionelle Formen kirchlichen Lebens verändern sich, manches verschwindet, anderes wächst.

Die Fortbildung bietet Gelegenheit, sich ausgehend von den Ergebnissen der neuesten Milieu-Studien mit den „Verpuppungen“ der Kirche und den theologischen Grundlagen ihres Gestaltwandels auseinanderzusetzen – und ihre neuen Formen wahrzunehmen und zu entdecken.

Referent: Dr. Bernhard Spielberg

Kursgebühr / Anzahlg.: EUR 110.-

Pensionskosten: EUR 108.-

Anmeldung bis: 02.06.2014

Qualifizierung in der Alten- / Seniorenpastoral „ALTER – native / Qualität in der Seniorenpastoral“

Die bayerischen Diözesanverantwortlichen haben mit dem Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ein neues Konzept erarbeitet. Auf den Grundkurs „Altern in Freiheit und Würde“ folgen innerhalb von zwei Jahren sieben Module. Die Module sind für alle Seelsorger/innen offen. Ein Zertifikat erhält, wer den

Grundkurs, drei Module und das Projektmodul mit dem Nachweis einer Projektarbeit absolviert. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie als PDF-Datei auf unserer Homepage.

„Was willst du, dass ich dir tue?“ – Seelsorgliche Begleitung geriatrischer Patienten (Modul 3)

Di 08.07., 09:30 Uhr bis Do 10.07.2014, 13:00 Uhr

In der Begegnung mit Hochaltrigen begleiten Seelsorgerinnen und Seelsorger häufig Menschen, deren Leben durch „typische“ Erkrankungen des Alters geprägt ist. Die Bandbreite reicht von seelischen Erkrankungen wie Demenz und Depression bis hin zu körperlichen Leiden, welche die Selbstständigkeit stark einschränken.

In diesem Modul lernen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen diese Krankheitsbilder kennen. Darüber hinaus haben sie die besondere Gelegenheit, sich auf das Feld der Therapierenden einzulassen. Sie lernen das System einer geriatrischen Reha zu verstehen und können gemeinsame Ressourcen für ihre Rolle als Seelsorgende entdecken.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte sind geplant:

- Begleitung und Seelsorge von Menschen mit dementiellen und depressiven Erkrankungen
- Medizinische und psychologische Aspekte des Alterns (Dieser Teil findet als „vor-Ort-Termin“ im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in München statt.)

ReferentInnen: Dr. med. Erhard Bauer
Dr. Dietrich Hasse und Team
Margaritta Nietbaur

Kursleitung: Paul März

Kursgebühr / Anzahlg.: EUR 130.-

Pensionskosten: EUR 120.-

Anmeldung bis: 08.06.2014

Franz von Assisi – ein „Stresstest“ für diakonale Spiritualität?

Fortbildung für Diakone im Zivilberuf

Fr 11.07., 18:00 Uhr bis So 13.07.2014, 13:00 Uhr

„Weiß der Papst, auf wen er sich da eingelassen hat?“ So kommentierte eine Zeitung die Namenswahl von Jorge Bergoglio als Bischof von Rom.

An diesem Wochenende geht es darum zu fragen, was Franz von Assisi uns heute sagt. Die Beschäftigung mit alten Texten will lebensnahe Zugänge zur franziskanischen Spiritualität eröffnen.

Referent: P. Dr. Cornelius Bohl OFM

Kursleitung: Hans Eder

Kursgebühr / Anzahlg.: EUR 90.-

Pensionskosten: EUR 103.-

Anmeldung bis: 11.06.2014

Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Kirche.

Berufsbegleitende Zusatzausbildung 2014 - 2017

Als systemisch ausgerichtete Organisationsberatung ist GB/OE ein komplexes Geschehen. Es lebt auf Beraterseite von dem in die Person integrierten Wissen und Können. Deshalb ist die Ausbildung als mehrdimensionaler, berufsbegleitender Lernprozess angelegt. Er setzt bestimmte persönliche und berufliche Erfahrungen voraus und baut auf diesen auf.

Inhalte der Ausbildung sind unter anderem:

- Kirche als Organisation sehen lernen
- Gestalten, Strukturmerkmale und Funktionsweisen von Organisationen verstehen
- systemisch denken und intervenieren
- die eigene Beraterrolle ausbilden
- Beratungsarchitekturen gestalten
- Beratungsprozesse initiieren und steuern
- Ausbau des Interventionsrepertoires
- Beratung wertorientierter Non-Profit-Organisationen
- Theologie und Spiritualität in der Beratung

Der Lernprozess geschieht in mehreren Lernfeldern und auf verschiedenen Ebenen.

Zulassung, Kurswochen und Zertifizierung werden vom Ausbildungsträger zentral durchgeführt. Die übrigen Lernfelder (Seminare bei externen Anbietern, Mitarbeit in einer diözesanen Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung, Durchführung eigener Beratungsprojekte, Projektsupervision, Literaturstudium) werden von den Teilnehmenden selbst bzw. im Rahmen ihrer diözesanen Arbeitsgemeinschaften organisiert.

Zu diesem Ausbildungskurs findet ein Einführungsseminar statt. Es bietet eine grundlegende Einführung in den Beratungsansatz der systemischen Organisationsentwicklung und dient dazu, Ausbildungskonzept, Kursleitung, und Ausbildungsgruppe kennen zu lernen. Das Einführungsseminar wird von den Kursleitern durchgeführt.

Die ausführliche Kursausschreibung (PDF-Datei) finden Sie auf unserer Homepage.

Einführungsseminar: 24.11. - 27.11.2014
Zulassungstage: 27.01. - 29.01.2015
1. Kurswoche: 20.04. - 24.04.2015
2. Kurswoche: 12.10. - 16.10.2015
3. Kurswoche: 21.02. - 27.02.2016
4. Kurswoche: 10.10. - 14.10.2016
5. Kurswoche: 13.02. - 18.02.2017
Zertifizierung: Sommer 2017

Kursleitung: Dr. Anna Hengersperger
Eckehard Roßberg

Anmeldung zum Einführungsseminar bis: 15.10.2014

Traumland Intensivstation - Als Seelsorger(in) zwischen den Welten

Zweiteiliger Kurs in Kooperation mit dem Fachbereich Krankenhausseelsorge der Erzdiözese München und Freising

Auf den Intensivstationen befinden sich Menschen in vitalen Grenzsituationen, Menschen, die ohne diesen (vom Menschen geschaffenen) Raum nicht (mehr) leben würden.

Welche Rolle haben Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Prozessen?

Diese und weitere Fragen werden wir gemeinsam im Kurs bewegen und Antworten sowie Perspektiven entwickeln, um die eigene Rolle als Seelsorger(in) auf der Intensivstation zu finden, anzunehmen und auszufüllen.

Der Kurs ist für Krankenhausseelsorger(innen) gedacht, die in einer Klinik mit Intensivstation oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Patienten in Koma und veränderten Bewusstseinszuständen arbeiten.

Ein sechswöchiger KSA-Kurs (oder Äquivalent) ist Voraussetzung zur Teilnahme.

Die weiteren Details des Kurses entnehmen Sie der Ausschreibung, die Sie bei uns anfordern oder auf unserer Homepage oder unter www.traumland-intensivstation.de als PDF-Datei abrufen können.

Bitte melden Sie sich zu diesem Kurs nicht online an, sondern verwenden Sie das Anmeldeformular (mit den benötigten Angaben) aus der Ausschreibung (PDF-Datei).

Einführungskurs mit Praxisfeld:

Mo 13.10., 10:00 Uhr – Fr 17.10.2014, 15:00 Uhr
Praxisreflexion und Vertiefung:

Mo 16.03., 10:00 Uhr – Fr 20.03.2015, 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: Klinikum der TU München
Kursleitung: Peter Ammann
Thomas Kammerer
Kursgebühr: EUR 1.300.-
(ohne Übern. / Verpflegung)
Anmeldung bis: 30.08.2014



**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 10.10.2013**

A.

Beschlüsse

I.

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„ (3) ¹Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuerischen Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“
2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

III.

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23
Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

¹Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. ³Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

§ 3 Vergütung

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ²Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung

vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher

Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr

ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vmhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vmhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag

des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2013

Berlin, den 27.01.2014

B 00257/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)

**Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)
in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 18.11.2013**

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Anordnung ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:
 1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
 2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.
- (3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

- b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft,
 - 4. Sperrern das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 - 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
 - (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.
 - (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
 - (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
 - (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.
 - (10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.
 - (11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,
 1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
 2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
 3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
 - (12) Beschäftigte sind insbesondere
 1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
 3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
 4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
 5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
 6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
 7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
 8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a
Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3
**Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung
oder -nutzung**

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit
 1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
 2. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- (5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
 1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.
- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.
- (3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.
- (4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

- (1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zweckeerforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen
 1. über ihre Identität und Anschrift,
 2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
 3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmenunterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
 1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
 2. Dritte, an die übermittelt wird,
 3. Art der zu übermittelnden Daten,
 4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.
- (3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9 Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
 2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über
 1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
 2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
 3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss,zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,

5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
 4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei den, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
 7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
 10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs.10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
 - 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder
 - 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.
- (6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a
Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke
des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig
- (4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1–3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht kirchliche Stellen, nicht öffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder
 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs.1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.
- (4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 13 Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über:
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
 3. den Zweck der Speicherung.
- In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.
- (2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt soweit,
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
 3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
 4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen
- und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.
- (5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.
- (6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a Benachrichtigung

- (1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.
- (2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
 2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
 3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.
- (3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
 1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
 3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.
- (7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
 1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
 2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.
- (8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.
- (2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.
- (3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.
- (2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.
- (3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen.
Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.
- (3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des

Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

- (5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
 1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
 2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.
- (4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.
- (5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

- (1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.
- (2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.
- (3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.
- (4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.
- (6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- (9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere
 - 1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
 - 2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.
- (2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1.
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO vom 1. Oktober 2003 in der Fassung vom 3. Januar 2011 (ABl. 02/2011, Nr. 25, S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 13.02.2014
B 00382/2014
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Vertrag mit der Künstlersozialkasse
Mustergestellungsvertrag mit Anlage

Vereinbarung über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung gemäß § 32 KSVG

Zwischen

dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Kaiserstraße 163, 53115 Bonn,
vertreten durch den Geschäftsführer
handelnd für die Mitglieder der Ausgleichsvereinigung (AV)

und

der Unfallkasse des Bundes – Künstlersozialkasse (KSK)

vertreten durch den Geschäftsführer

wird die Abführung der Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wie folgt vereinbart:

§ 1

Aufgabe und Mitglieder der AV

(1) Der VDD übernimmt mit befreiender Wirkung die Zahlung der Künstlersozialabgabe für sich sowie die in ihm zusammen geschlossenen 27 deutschen (Erz-) Diözesen, diesen zugeordneten (kirchlichen) Körperschaften (z. B. Kirchengemeinden, Dekanate), Anstalten (z. B. Schulen, Fachschulen, (Fach-) Hochschulen – außer (Fach-) Hochschulen für Musik und Kunst) und Stiftungen (Kirchenstiftungen, Pfründestiftungen, sonstige kirchliche Stiftungen) des öffentlichen Rechts als Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie dem VDD oder einer Diözese zugeordnet sind und kirchliche oder sonst gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen.

(2) Über den in Abs. 1 genannten Mitgliederkreis können weitere Mitglieder der AV nicht beitreten. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 finden insbesondere keine Anwendung auf Ordensgemeinschaften und andere geistliche Gemeinschaften, auf Verbände im Jugend- und Erwachsenenbereich, im sozialen und caritativen Bereich, auf die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen Deutschlands (AGKOD) sowie auf gewerbliche Einrichtungen.

(3) Soweit die AV in Vertretung ihrer Mitglieder auftritt, sind die erforderlichen Vollmachten erteilt.

§ 2

Berechnung der Künstlersozialabgabe

(1) Die Künstlersozialabgabe für die Mitglieder der AV wird abweichend von § 25 KSVG ermittelt.

(2) Die abweichende Berechnungsgröße für die Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KSVG wird nach folgender Formel ermittelt:

**Bundesweites Bruttokirchensteueraufkommen der katholischen Kirche des jeweiligen
Kalenderjahres**

x

0,3062 %

- (3) Die Höhe der Künstlersozialabgabe ergibt sich aus der Multiplikation der abweichenden Berechnungsgröße nach Absatz 2 mit dem jeweils geltenden Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG). Vom Rechnungsbetrag wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5 % der Künstlersozialabgabe abgezogen.

§ 3

Meldung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der VDD meldet das bundesweite Bruttokirchensteueraufkommen des jeweiligen Kalenderjahres (§ 2 Abs. 2) jeweils zum 30. April des Folgejahres an die KSK.
- (2) Die KSK berechnet die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe gemäß § 2, teilt dem VDD mit, ob sich unter Berücksichtigung der vom VDD geleisteten Vorauszahlungen für das jeweilige Jahr eine Nachzahlung oder eine Erstattung ergibt und setzt diesen Betrag und die Höhe der Vorauszahlungen für das laufende Jahr fest.
- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Zehnten eines Monats fällig. Sie sind bis zur folgenden Jahresabrechnung nach Abs. 2 zu zahlen. Nachzahlungen oder Erstattungen aufgrund der Abrechnung werden 30 Tage nach dem Eingang der Rechnung fällig.

§ 4

Regelmäßige Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen

- (1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung (§ 8 Abs. 1) überprüft die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2).
- (2) Gegenstand der Überprüfung ist die Summe aller von den Mitgliedern der AV (§ 1 Abs. 1) an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte gemäß § 25 KSVG.
- (3) Die Überprüfung erfolgt für maximal zwei Kalenderjahre. Art und Umfang der Überprüfung werden durch die KSK unter Beteiligung der AV festgelegt. Sie muss ein repräsentatives Ergebnis sicherstellen.
- (4) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so passen die AV und die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen durch Zusatzvereinbarung an und verlängern den Vertrag um weitere sieben Jahre. Die Zusatzvereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

- (5) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach Abs. 4 durchgeführt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung hinsichtlich der Künstlersozialabgabe finden während der Mitgliedschaft in der AV bei ihren Mitgliedern nicht statt.

§ 5

Vorzeitige Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen

- (1) Die KSK überprüft die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) vor Ablauf von fünf Jahren, wenn sich nach Abschluss bzw. Anpassung der Vereinbarung Umstände schwerwiegend verändern, die zu ihrer Grundlage geworden sind. Dies gilt auch, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage der Vereinbarung geworden sind, sich als falsch herausstellen. Die AV kann eine frühere Überprüfung verlangen, wenn sie deren Erforderlichkeit mit einem begründeten Interesse nachweist.
- (2) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 2 Abs. 2) nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so passen die AV und die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen durch Zusatzvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Beginn der Überprüfung folgenden Kalenderjahres an. Die Zusatzvereinbarung gilt von diesem Zeitpunkt an sieben Jahre. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.
- (3) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen nach § 4 werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach Abs. 2 durchgeführt.

§ 6

Überprüfung der AV

- (1) Die KSK ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Künstlersozialabgabe im Sinne dieser Vereinbarung durch die AV zu prüfen. Zu diesem Zweck sind der KSK auf Verlangen sämtliche zur Abwicklung der AV erforderlichen Geschäftsunterlagen durch den VDD vorzulegen.
- (2) Sofern sich Nachforderungen auf Grund unrichtig gemeldeter abweichender Berechnungsgrößen gemäß § 2 Abs. 2 bei der Überprüfung ergeben, fordert die KSK die AV zur Nachzahlung des entsprechenden Betrages auf. Sofern sich Erstattungen ergeben, zahlt die KSK diesen Betrag an die AV aus.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

Die Vertragsparteien werden beim Vollzug dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und jeweils einvernehmliche Regelungen auftretender Fragen oder Schwierigkeiten anstreben.

§ 8

Beginn, Kündigung, Übergangsregelung / Nachzahlung für die Jahre 2008 bis 2012

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Bundesversicherungsamtes mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 außer Kraft, es sei denn, nach Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen wurde der Vertrag durch eine Zusatzvereinbarung um weitere sieben Jahre gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 verlängert oder zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Abs. 6 gekündigt. Die Zusatzvereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.
- (3) Die Vereinbarung zur vereinfachten Erhebung der Künstlersozialabgabe vom 6.7.1995 / 14.7.1995 tritt zum 31.12.2012 außer Kraft. Die von der KSK mit ihrem Schreiben vom 07.06.2011 zum 31.12.2011 vorgenommene Kündigung wird von beiden Parteien einvernehmlich als gegenstandslos erklärt.
- (4) Für die Jahre 2008 bis 2012 wird eine Übergangsregelung vereinbart. Danach wird die in dieser Vereinbarung festgelegte abweichende Berechnungsgröße (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3) bereits ab dem Kalenderjahr 2008 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Künstlersozialabgabe herangezogen.
- (5) Für die Jahre 2008 bis 2012 beläuft sich die zu ermittelnde Künstlersozialabgabe gemäß § 2 Abs. 3 auf 3.299.225 Euro. Unter Abzug der vom VDD in diesem Zeitraum bereits geleisteten Zahlungen ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 2.270.602 Euro. Hiervon wird ein Betrag in Höhe von 164.961 Euro (= 5 % von 3.299.225 Euro) als Verwaltungskostenpauschale in Abzug gebracht, so dass sich für die Jahre 2008 bis 2012 als nachzuzahlende Künstlersozialabgabe ein Betrag in Höhe von 2.105.641 Euro ergibt. Der Nachzahlungsbetrag wird in zwei Raten an die KSK gezahlt: Die erste Rate in Höhe von einer Million Euro wird am 02.12.2013 fällig, die zweite Rate als Restzahlung am 17.03.2014.

- (6) Die Vereinbarung kann beiderseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn,

Wilhelmshaven,

P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Geschäftsführer des Verbandes
der Diözesen Deutschlands

Der Geschäftsführer der Unfallkasse
des Bundes -Künstlersozialkasse-

Zwischen

.....
- nachfolgend

und

.....
- nachfolgend „Ordensgemeinschaft“ -

wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage der ordensrechtlichen Bestimmungen des Codex Juris Canonici (CIC) getroffen:

§ 1

- (1) Die Ordensgemeinschaft stellt¹Ordenmitglieder zur Verfügung. Die Ordensmitglieder haben die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation. Einsatzort, Aufgabengebiet, Tätigkeitsumfang etc. ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages und wird bei Veränderung fortgeschrieben.
- (2) In persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht bleiben die Ordensmitglieder ihren Ordensoberen unterstellt. Sie können daher von ihren Ordensoberen abberufen und durch andere Ordensmitglieder ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens des Ordens wird rechtzeitig abgestimmt. Dabei sollten die Belange des ausgeübten Apostolates gebührend berücksichtigt werden. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten; sie soll in der Regel mindestens 3 Monate betragen.
- (3) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordensmitgliedes wird sich die Ordensgemeinschaft um Ersatz bemühen.

§ 2

- (1) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
- (2) Die Ordensgemeinschaft verpflichtet die Ordensmitglieder, ihren Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten zu verrichten.

¹ Hier ist der Name des Vertragspartners, dem die Ordensleute gestellt werden, einzutragen.

Dabei sind die sich für das Ordensmitglied aus der Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft ergebenden Belange zu berücksichtigen. Im Übrigen bleiben die Ordensmitglieder in der Ausübung des Apostolates auch ihren Ordensoberen unterstellt.

§ 3

- (1) Für die Gestellung der Ordensmitglieder (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld, das in 12 Monatsraten jeweils im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Gestellungsgeldes richtet sich nach den vom Ortsordinarius festgelegten und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Sätzen und ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Im Rahmen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (3) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen.

§ 4

Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung eines gestellten Ordensmitglieds eine Vertretung. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, bedarf dies der Zustimmung des Vertragspartners. Falls die Krankheit eines Ordensmitglieds länger als zwei Monate andauert und keine Vertretung gestellt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Gestellungsgeldes nach Ablauf dieses Zeitraums.

§ 5

Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und Exerzitien sowie geistliche und berufliche Weiterbildung. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 6

Sonderleistungen, z. B. Wohnung, Verpflegung, Heizung etc. werden in der Regel der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt.

Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Arbeitsvertrages mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, erhält die Ordensgemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 50 v.H. der Arbeitgeberkosten. Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Gestellungsvertrages mit einem Tätigkeitsumfang von wenigstens 50 v.H., gewährt die Diözese der Ordensgemeinschaft einen Zuschuss von 50 v.H. des Gestellungsgeldes der Gestellungsgruppe III.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zur Jahresmitte oder zum Jahresende gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorgerischen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrem Abschluss an die Stelle der bisherigen Gestellungsverträge.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, insbesondere der Anlage, bedürfen der Schriftform.

§ 8

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je ein Exemplar. Gleiches gilt bei Fortschreibung der Anlage.

§ 9

Diese Vereinbarung erlangt Wirksamkeit am[Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, soweit nicht das Bistum Vertragspartner ist].²

Für „.....“

Für die Ordensgemeinschaft

Ort und Datum

Ort und Datum

(gesetzlicher Vertreter)

(Höherer Oberer / Höhere Oberin)

² Die Einholung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist nur erforderlich, wenn der Vertragspartner der Ordensgemeinschaft eine untergeordnete kirchliche Stelle ist, die zur Gültigkeit eines vermögensrelevanten Vertrages (z.B. kraft Kirchenrecht oder diözesaner Verwaltungsstruktur) eine kirchenaufsichtliche Genehmigung (z.B. beim Generalvikariat) einholen muss. Ist dies nicht erforderlich, kann der Klammer-Satz im Vertrag entfallen.

Anlage zum Gestellungsvertrag

für den Einsatz von Mitgliedern des XY-Ordens in Einrichtungen des

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Einsatzort</u> | <u>Aufgaben- gebiet</u> | <u>Tätigkeitsum- fang</u> | <u>Gestellung- beginn</u> | <u>Persönliche Angaben</u> | <u>Höhe des Ge- stellungs-geldes³</u> | <u>Überweisung auf folgende Bank- verbindung</u> | <u>Sonderregelungen</u> | <u>Sonstiges</u> |
|-----------------|-------------------|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--|--|--|--|
| | | | | | | | | Der Träger der Einrichtung schließt für die tätig werdenden Ordensmitglieder eine Diensthaftpflicht-Versicherung ab. | Die Kosten für in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt. |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

³ in Euro / zusätzlich Angabe der Gestellungsgruppe

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. APRIL 2014

86. JAHRGANG, NR.4

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Apostolischer Stuhl | | Erzbischöfliches Ordinariat | |
| Nr. 65 Botschaft des Heiligen Vaters zum 51. Weltgebetstag für geistliche Berufe am 11. Mai 2014..... | 35 | Nr. 69 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin | 40 |
| Deutsche Bischofskonferenz | | Nr. 70 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale | 40 |
| Nr. 66 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz..... | 35 | Nr. 71 Todesfall..... | 41 |
| Der Erzbischof von Berlin | | Nr. 72 Personalien | 41 |
| Nr. 67 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2014 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014..... | 36 | Nr. 73 Änderung Schematismus..... | 41 |
| Nr. 68 Inkraftsetzung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin (PrBVO)..... | 39 | Kirchliche Mitteilungen | |
| | | Nr. 74 Ausbildungsplatzangebot..... | 41 |
| | | Anlage: Besoldungs- und Versorgungsord- nung für die Priester des Erzbistums Berlin (PrBVO) | |

Apostolischer Stuhl

Nr. 65 Botschaft des Heiligen Vaters zum 51. Weltgebetstag für geistliche Berufe am 11. Mai 2014

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 51. Weltgebets-
tag für geistliche Berufe am 11.05.2014 wurde veröf-

fentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va /
**Der Heilige Stuhl (Deutsch) / Franciscus / Botschaf-
ten / Welttag für geistliche Berufungen** herunterge-
laden werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 66 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird
in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Die deutschen Bischöfe - Kommission für Wissen- schaft und Kultur, Nr. 38, Berufung von Professo-

ren und Professorinnen der Katholischen Theolo-
gie. Normen - Vorgaben - Informationen

Der wissenschaftliche Nachwuchs ist für die Katholi-
sche Theologie von elementarer Bedeutung. Für die
Planung der Promovenden und Habilitanden sind ver-
lässliche Informationen über die kirchlichen Normen
und Vorgaben für die Qualifikationswege unverzichtbar.

Die Broschüre dokumentiert die einschlägigen Normen und Vorgaben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und der Deutschen Bischofskonferenz ebenso, wie die aktuellen Hinweise und Informationen des Katholisch-Theologischen Fakultätentages. Für alle sind damit die wichtigsten Texte zur Hand.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 67 Haushaltsplan der Katholischen Kirche im Erzbistum Berlin für das Jahr 2014 - Festsetzung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2013 den Haushaltsplan 2014 für das Erzbistum Berlin beschlossen.

Ich setze hiermit den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf

200.345.400 EUR

fest. Enthalten sind in Höhe von 19.947.500 EUR die am Jahresende zu übertragenden, nicht ausgeschöpften Haushaltstitel, deren Finanzierung aus Mitteln der Vorjahre gesichert ist.

Berlin, 17. März 2014

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

1. Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

| | Einnahmen EUR | % | Ausgaben EUR | % |
|--|--------------------|---------------|--------------------|----------------|
| Einzelplan | | | | |
| 0 Diözesanleitung | 575.800 | 0,3% | 11.254.500 | 5,6% |
| 1 Allgemeine Seelsorge | 2.896.500 | 1,4% | 26.346.400 | 13,2% |
| 2 Besondere Seelsorge | 2.364.800 | 1,2% | 8.255.300 | 4,1% |
| 3 Schule, Bildung, Wissenschaft, Kunst | 81.853.800 | 40,9% | 97.965.400 | 48,9% |
| 4 Soziale Dienste | 2.021.800 | 1,0% | 9.897.100 | 4,9% |
| 5 Gesamtkirchliche Aufgaben | 8.500 | 0,0% | 2.557.400 | 1,3% |
| 6 Finanzen und Versorgung | 8.364.900 | 4,2% | 15.329.300 | 7,7% |
| 7 Kirchensteuer | 102.259.300 | 51,0% | 28.740.000 | 14,3% |
| Summe Gesamtplan | 200.345.400 | 100,0% | 200.345.400 | 100,00% |

| | Einnahmen 2014 EUR | Ausgaben 2014 EUR | Netto 2014 EUR | Netto 2013 EUR | |
|--|--------------------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| Zusammenstellung der Einzelpläne | | | | | |
| Einzelplan 0 - Diözesanleitung | | | | | |
| 01 | Leitung und Leitungsgremien | 294.400 | 2.144.100 | -1.849.700 | -1.193.100 |
| 02 | Allgemeine Verwaltung | 7.000 | 3.767.900 | -3.760.900 | -3.850.000 |
| 03 | Finanzverwaltung | 1.500 | 1.616.100 | -1.614.600 | -1.347.500 |
| 04 | Bau- und Gebäudemanagement | 79.100 | 606.600 | -527.500 | -458.900 |
| 05 | Offizialat | 9.000 | 251.300 | -242.300 | -279.400 |
| 06 | Gemeinsame Stellen der Verwaltung | 105.900 | 1.220.900 | -1.115.000 | -980.100 |
| 07 | Öffentlichkeitsarbeit | 22.000 | 587.900 | -565.900 | -475.500 |
| 08 | Aus- und Fortbildung der Geistlichen | 4.000 | 542.800 | -538.800 | -562.400 |
| 09 | Räte und Mittelinstanzen | 52.900 | 516.900 | -464.000 | -419.800 |
| | Summe EP 0 | 575.800 | 11.254.500 | -10.678.700 | -9.566.700 |
| Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge | | | | | |
| 11 | Leitung | 1.000 | 636.700 | -635.700 | -323.800 |
| 12 | Diözesane Seelsorge | 604.900 | 1.731.900 | -1.127.000 | -1.175.400 |
| 14 | Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden) | 2.287.600 | 23.949.100 | -21.661.500 | -20.028.700 |
| 15 | Ordensgemeinschaften | 3.000 | 28.700 | -25.700 | -24.000 |
| 19 | Friedhöfe | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Summe EP 1 | 2.896.500 | 26.346.400 | -23.449.900 | -21.551.900 |
| Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge | | | | | |
| 22 | Jugendseelsorge | 819.700 | 2.611.900 | -1.792.200 | -1.492.100 |
| 23 | Erwachsenenseelsorge | 54.200 | 411.200 | -357.000 | -329.300 |
| 24 | Berufsbezogene Seelsorge | 297.900 | 674.600 | -376.700 | -341.300 |
| 25 | Ausländerseelsorge | 890.400 | 2.604.000 | -1.713.600 | -1.471.900 |
| 26 | Behindertenseelsorge | 0 | 100.600 | -100.600 | -76.600 |
| 27 | Krankenseelsorge | 230.000 | 824.900 | -594.900 | -564.400 |
| 29 | Sonstige Sonderseelsorge | 72.600 | 1.028.100 | -955.500 | -795.500 |
| | Summe EP 2 | 2.364.800 | 8.255.300 | -5.890.500 | -5.071.100 |

| | Einnahmen 2014 EUR | Ausgaben 2014 EUR | Netto 2014 EUR | Netto 2013 EUR |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|
| Einzelplan 3 - Schule und Bildung | | | | |
| 31 Leitung | 70.100 | 954.500 | -884.400 | -323.000 |
| 32 Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen | 8.086.200 | 12.919.700 | -4.833.500 | -4.459.000 |
| 33 Katholische Schulen (eigene Trägerschaft) | 72.880.000 | 81.409.900 | -8.529.900 | -12.960.300 |
| 34 Sonstige Schulbereiche (Zuschüsse an fremde Träger) | 231.000 | 231.000 | 0 | 0 |
| 35 Erwachsenenbildung | 320.300 | 1.476.300 | -1.156.000 | -1.094.600 |
| 36 Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin | 255.300 | 811.700 | -556.400 | -585.700 |
| 37 Wissenschaft und Kunst | 0 | 140.600 | -140.600 | -68.700 |
| 38 Medien | 0 | 6.700 | -6.700 | -6.600 |
| 39 Musikalische Veranstaltungen (Chöre) | 10.900 | 15.000 | -4.100 | 0 |
| Summe EP 3 | 81.853.800 | 97.965.400 | -16.111.600 | -19.497.900 |
| Einzelplan 4 - Soziale Dienste | | | | |
| 41 Caritasverbände | 0 | 5.346.100 | -5.346.100 | -3.744.600 |
| 42 CV Liegenschaften | 1.200 | 1.200 | 0 | 0 |
| 43 Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden) | 0 | 2.106.700 | -2.106.700 | -2.106.700 |
| 44 Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz) | 2.020.600 | 2.128.600 | -108.000 | -118.900 |
| 47 CV Beratungsstellen / Pro Vita | 0 | 284.600 | -284.600 | -284.600 |
| 49 Sonstige soziale Aufgaben | 0 | 29.900 | -29.900 | -29.500 |
| Summe EP 4 | 2.021.800 | 9.897.100 | -7.875.300 | -6.284.300 |
| Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben | | | | |
| 50 Verbandsumlage | 0 | 2.100.000 | -2.100.000 | -2.100.000 |
| 53 Länderaufgaben (Katholisches Büro Berlin) | 8.500 | 322.900 | -314.400 | -304.800 |
| 54 Weltkirchliche Aufgaben | 0 | 134.500 | -134.500 | -10.500 |
| Summe EP 5 | 8.500 | 2.557.400 | -2.548.900 | -2.415.300 |

| | Einnahmen 2014 EUR | Ausgaben 2014 EUR | Netto 2014 EUR | Netto 2013 EUR |
|---|--------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|
| Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung | | | | |
| 62 Staatsleistungen | 4.008.500 | 0 | 4.008.500 | 3.919.700 |
| 63 Allgemeines Grundvermögen | 3.110.400 | 4.184.400 | -1.074.000 | -264.900 |
| 64 Allgemeines Kapitalvermögen | 800.000 | 50.000 | 750.000 | 698.500 |
| 65 Kapitaldienste | 0 | 2.389.500 | -2.389.500 | -4.424.000 |
| 66 Versorgung | 446.000 | 8.705.400 | -8.259.400 | -7.439.500 |
| 68 A/O Einnahmen / Ausgaben | 0 | 0 | 0 | -150.000 |
| 69 Auflösung von Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe EP 6 | 8.364.900 | 15.329.300 | -6.964.400 | -7.660.200 |
| Einzelplan 7 - Kirchensteuer | | | | |
| 71 Kirchensteuern | | | | |
| - Kirchensteuer | 98.269.300 | 0 | 98.269.300 | 82.449.600 |
| - Finanzausgleich | 3.990.000 | 0 | 3.990.000 | 4.560.000 |
| - Clearing | 0 | 25.000.000 | -25.000.000 | -12.200.000 |
| - Verwaltungskosten | 0 | 3.740.000 | -3.740.000 | -2.762.200 |
| Summe EP 7 | 102.259.300 | 28.740.000 | 73.519.300 | 72.047.400 |
| Summe aller Einzelpläne | 200.345.400 | 200.345.400 | 0 | 0 |

Nr. 68 Inkraftsetzung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin (PrBVO)

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-) Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten des geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu ver-

wenden (can. 282 CIC). Der Wortlaut der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den derzeitigen Bedingungen angepasst ist, ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts. Hiermit setze ich die Besoldungs- und -versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin zum 1. März 2014 in Kraft.

Berlin, den 14.02.2014
B 00396/2014
Goy/Wi

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 69 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums Berlin

Die heiligen Öle können von den Dekanen oder deren Stellvertretern im Anschluss an die Missa chrismatis am Dienstag, dem 15. April 2014, in der oberen Sakristei der St. Hedwigs-Kathedrale abgeholt werden. Die Gefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen und vor Beginn der Missa chrismatis in der Sakristei abzugeben.

Die heiligen Öle werden ausschließlich für die Dekanate ausgegeben; diese verteilen sie an die Pfarreien, die Klöster und die Sonderseelsorger.

Nr. 70 Feier der Heiligen Woche in der St. Hedwigs-Kathedrale

Zur Feier der Heiligen Woche sind die Gläubigen herzlich eingeladen. Es wird gebeten, zur Palmsonntagsliturgie grünende Zweige mitzubringen

Palmsonntag, 13. April 2014

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Palmweihe (im Hof) und Palmprozession, Pontifikalamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Montag, 14. April 2014

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 15. April 2014

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Missa chrismatis
Pontifikalamt mit Konzelebration der Priester
18:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 16. April 2014

08:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gründonnerstag, 17. April 2014

08:30 Uhr Stundengebet
19:00 Uhr Beginn des Triduum Paschale:
Messe vom letzten Abendmahl des Herrn mit Fußwaschung, Pontifikalamt

Karfreitag, 18. April 2014

08:30 Uhr Karmetten
15:00 Uhr Gedächtnisfeier vom Leiden und Sterben des Herrn

Karsamstag, 19. April 2014

08:30 Uhr Karmetten
21:00 Uhr Feier der hochheiligen Osternacht mit Erwachsenentaufe, Pontifikalamt

Ostersonntag, 20. April 2014

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Pontifikalamt
12:00 Uhr Heilige Messe
16:30 Uhr Liturgische Vesper mit Orgelmusik - Abschluss des Sacrum Triduum Paschale
18:00 Uhr Heilige Messe

Ostermontag, 21. April 2014

08:00 Uhr Heilige Messe
10:00 Uhr Hochamt
12:00 Uhr Heilige Messe
18:00 Uhr Heilige Messe

Gelegenheit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes in der St. Hedwigs-Kathedrale:

Sonn- und feiertags eine halbe Stunde vor jedem Gottesdienst mit Ausnahme des 12:00 Uhr-Gottesdienstes.

Sonnabend vor dem Palmsonntag, 12. April 2014

15:00 – 16:30 Uhr
17:15 – 18:00 Uhr

Palmsonntag, 13. April 2014

07:30 – 08:00 Uhr
09:00 – 09:45 Uhr
17:00 -18:00 Uhr

Montag, 14. April 2014

17:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, 15. April 2014

08:00 – 10:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 16. April 2014

17:00 – 18:00 Uhr

Gründonnerstag, 17. April 2014

17:00 – 18:45 Uhr

Karfreitag, 18. April 2014

14:00 – 14:45 Uhr
16:30 – 18:00 Uhr

Karsamstag, 19. April 2014

16:00 – 17:00 Uhr

Ostersonntag, 20. April 2014

07:30 – 08:00 Uhr
09:30 – 10:00 Uhr
17:00 – 18:00 Uhr

Ostermontag, 21. April 2014

07:30 – 08:00 Uhr
09:30 – 10:00 Uhr
17:15 – 18:00 Uhr

Nr. 71 Todesfall

Pfarrer Dr. Josef M a n n , Bistum Görlitz, ist am 24. Februar 2014 verstorben. Das Requiem fand am 28. Februar in der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Wittichenau statt, die Beerdigung schloss sich auf dem dortigen Friedhof an (S. 361, 427)

R.i.p.

Nr. 72 Personalia

Geistliche

Pfarrer Markus H a h n , 16866 Kyritz, ist weiterhin Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Kreuz, Wittstock, im Dekanat XVII Wittstock. Das Dekret seiner Entpflichtung B 03424/2013 wurde für aufgehoben erklärt (S. 324, 399).

Kaplan Johann Michael H u t t e r , 81827 München, wurde ab dem 28. Februar 2014 für den Dienst in der neokatechumenalen Gemeinschaft, insbesondere für den missionarischen Dienst in Asien, freigestellt (S. 408, 420).

Pater Stanislaw M a d r o SVD, 14052 Berlin, wurde ab dem 21. Februar 2014 zum Dekan des Dekanates IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf ernannt (S. 214).

Pfarrer Josef R u d o l f , 15537 Erkner, wurde ab dem 25. Februar 2014 zum Dekan des Dekanates IX Berlin Treptow-Köpenick ernannt (S. 263, 384).

Kaplan Claudius T e u s c h e r , 13467 Berlin, wurde ab dem 13. Februar 2014 vom priesterlichen Dienst suspendiert (S. 272, 411).

Pfarrer Matthias U l l r i c h , 12459 Berlin, wurde ab dem 25. Februar 2014 für die Dauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates IX Berlin Treptow-Köpenick ernannt (S. 263, 398).

Kaplan Nana Vinsensius Ekayana V i s c a , 12105 Berlin, wurde ab dem 27. Februar 2014 der Titel Pfarrer verliehen (S. 246, 412).

Laien

Pastoralreferentin Carla B ö h n s t e d t , 10405 Berlin, wurde ab dem 1. März 2014 für die Dauer von drei Jahren zum Dienst als Pastoralreferentin für das Projekt „Suchendenpastoral“ beauftragt (S. 317).

Pastoralassistent Markus B u n z e l , 12307 Berlin, wird vom 15. August 2014 bis zum 14. September 2014 sowie vom 15. Februar bis zum 14. März 2015 Elternzeit gewährt (S. 244, 250).

Gemeindereferentin Klaudia H ö f i g , 12051 Berlin, wird zur Leitung des Internationalen Zentrums über den 31. Juli 2014 hinaus beauftragt (S. 55, 258, 450).

Nr. 73 Änderung Schematismus

S. 122, 241 Ursula **Ziegenhagen** führt nach Abschluss ihrer Zusatzausbildung **die korrekte Bezeichnung** Krankenhausseelsorgerin. Die Bezeichnung Pastorale Mitarbeiterin ist zu streichen

S. 229 Die Leiterin der **Kindertagesstätte** der Gemeinde **Maria, Hilfe der Christen** heißt **Katharina Walzog**. Frau Sabine Enzmann ist zu streichen.

S. 263, 264, 266 Die Gemeindereferentin Anette Straub hat eine **neue Telefonnummer**: (030) 65665215.

S. 411 Kaplan Fernando **Diez Mateos** wurde am **08. Juni** 1987 geboren. Das angegebene **falsche Geburtsdatum** ist zu **korrigieren**.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 74 Ausbildungsplatzangebot

Die Pax Bank bietet in ihrer Berliner Filiale zum 1. August 2014 einen

Ausbildungsplatz
Bankkauffrau / Bankkaufmann

an.

Interessenten, die in diesem Jahr Ihr Abitur abschließen bzw. abgeschlossen haben oder einen Höheren Schulabschluss besitzen und Interesse am

Bankberuf mitbringen, senden Ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum 30. Mai 2014 an:

Pax-Bank Berlin eG
Herrn Christian Hartmann
Chausseestraße 128 A, 10115 Berlin

Fragen können direkt an den Filialdirektor, Herrn Hartmann, unter der Telefonnummer 030 / 288811-710 gerichtet werden.



Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin

Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO

| |
|---|
| <p align="center">Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Berlin Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO</p> |
|---|

PRÄAMBEL

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besoldung
- § 3 Versorgung

II. Besoldung

- § 4 Besoldung
- § 5 Grundgehalt
- § 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen
- § 7 Dienstwohnung
- § 8 Freie Station
- § 9 Zulagen
- § 10 Vermögenswirksame Leistungen
- § 11 Urlaubsanspruch
- § 12 Beginn, Kürzung und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

III. Versorgung

- § 13 Arten der Versorgung
- § 14 Ruhegehalt
- § 15 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen
- § 17 Unterhaltsbeitrag
- § 18 Unfallfürsorge
- § 19 Krankheitsfürsorge
- § 20 Bezüge im Todesfall
- § 21 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt / Versorgung
- § 22 Stellenbeitrag

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

- § 23 Zahlungsweise
- § 24 Überzahlungen
- § 25 Forderungsübergang
- § 26 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter
- § 27 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

V. Einmalige Unterstützungen und Auslagenersatz

- § 28 Einmalige Unterstützungen
- § 29 Aushilfs- und Vertretungsdienste

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

§ 30 Kirchliche Beiträge

VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 31 Bereitstellung der Mittel

§ 32 Bereitstellung der Dienstwohnung

§ 33 Verpflichtungen Dritter

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Besitzstandwahrung

§ 35 Überleitungsregelung

§ 36 Übergangsbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Anlagen dieser Ordnung

Anlage 1 Bezügeordnung

Anlage 2 Sonstige Bezüge

Anlage 3 Freie Station

Anlage 4 Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Anlage 5 Einmalige Unterstützung und Auslagenersatz

Anlage 6 Aushilfs- und Vertretungskosten; Fahrtkostenerstattung

Anlage 7 Aushilfs- und Vertretungsdienste

Anlage 8 Dienstwohnungsordnung

Anlage 9 Ordnung zur Regelung des Urlaubs und der Abwesenheit vom Dienort

Anlage 10 Zuschuss - Regelung zur Wirtschafts- bzw. Aufwartekraft

PRÄAMBEL

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-) Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten des geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den derzeitigen Bedingungen angepasst ist, für die Priester des Erzbistums Berlin erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der im Erzbistum Berlin inkardinierten und im Dienst des Erzbistums Berlin stehenden Priester und
 - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.
2. Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung und Versorgung erhalten, gilt nur der Abschnitt VI „Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)“ dieser Ordnung.
3. Im Dienst des Erzbistums Berlin stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung gewährt werden.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung seines Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst sowie als Unterhaltsbeitrag, als Beihilfe im Krankheits- oder Todesfall oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder eine Wohnungszulage,
- c) Freie Station für Priester ohne eigenen Haushalt,
- d) Zulagen,
- e) vermögenswirksame Leistungen.

§ 5 Grundgehalt

Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe, in der er eingruppiert ist, bemessen. Die Eingruppierung der Priester in Besoldungsgruppen ist in der Anlage 1 (Bezügeordnung) zu dieser Ordnung geregelt.

Die Erfahrungsstufen steigen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 bis zur 8. Stufe nach folgender Regelung:

- Stufe 1 = bei Dienstantritt = Einstiegsstufe
- Stufe 2 = nach 2 Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 = nach 3 Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 = nach 3 Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 = nach 3 Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 = nach 4 Jahren in Stufe 5
- Stufe 7 = nach 4 Jahren in Stufe 6
- Stufe 8 = nach 4 Jahren in Stufe 7 = Endstufe

Der Leiter des Dezernats Personal prüft, ob die nächste Erfahrungsstufe erreicht wird. Der Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt, wenn vom Leiter des Dezernats Personal kein Einwand erhoben wird.

Näheres zur Überleitung aus den bisherigen Besoldungsstufen in die neuen Erfahrungsstufen ist in § 35 geregelt.

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

1. Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Erzbischöfliche Ordinariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehen von Versorgungsbezügen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.
2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden. § 27 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 7 Dienstwohnung

1. Der Priester mit eigenem Haushalt, der nach dieser Ordnung für seine hauptberufliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder sonst vom Erzbistum zu mieten. Die Gestellung einer Dienstwohnung schließt die Betriebskosten nicht ein.

Das Erzbischöfliche Ordinariat kann mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat mietet.

Als Ersatz erhält der Priester eine Wohnungszulage gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung.

2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
3. Die Dienstwohnungsordnung ist ausgeführt in der Anlage 8 zu dieser Ordnung. Hier werden insbesondere Art, Größe, Zuweisung, Instandhaltung, Unterhaltung, Betriebskosten, Ermittlung des örtlichen Mietwertes entsprechend den steuerlichen Vorschriften, Nutzung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung geregelt.

§ 8 Freie Station

Priester ohne eigenen Haushalt erhalten neben dem Grundgehalt eine Freie Station. Wenn bei der Ernennung bzw. Beauftragung nichts anderes verfügt ist, wird die Freie Station am Dienstort gewährt. Das Erzbischöfliche Ordinariat regelt Umfang und Höhe der Freien Station in der Anlage 3 zu dieser Ordnung.

§ 9 Zulagen

Für besondere Ämter (Amtszulage) oder für besondere Dienste (Funktionszulage) und für die Beschäftigung einer Wirtschafts- bzw. Aufwartekraft können Priestern sowohl im aktiven Dienst als auch im Ruhestand Zulagen gewährt werden. Näheres regeln die Anlagen 2 bzw. 10 zu dieser Ordnung; daneben kann der Ortsordinarius in Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig, Funktionszulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

§ 10 Vermögenswirksame Leistungen

Priester mit Dienstbezügen erhalten vermögenswirksame Leistungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

§ 11 Urlaubsanspruch

Priestern, die im aktiven Dienst im Erzbistum Berlin sind, steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihrer Bezüge zu. Näheres regelt die Anlage 9 zu dieser Ordnung.

§ 12 Beginn, Kürzung und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

1. Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats der Priesterweihe. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Priesters wirksam bzw. an dem der Priester in den Dienst des Erzbistums Berlin übernommen wird.
2. Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet, oder wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Ortsordinarius beendet, oder wenn dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist. Wenn dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist, kann durch

Entscheidung des Ortsordinarius der Anspruch des Priesters auf Besoldung vorübergehend erlöschen, oder es können die Dienstbezüge gekürzt werden. Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der Dienstbezüge des Priesters um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Das Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung sowie die Kürzung der Dienstbezüge kann unter Vorbehalt erfolgen. Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen ruht, solange dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.

3. Beim Tod des Priesters endet die Besoldung am letzten Tag des Sterbemonats.

III. Versorgung

§ 13 Arten der Versorgung

Die Versorgung umfasst (Versorgungsbezüge):

- a) Ruhegehalt einschließlich Wohnungszulage
Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.
- b) Unterhaltsbeitrag
Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- c) Unfallfürsorge
Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- d) Krankheitsfürsorge (Beihilfe)
Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
- e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld)
Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

§ 14 Ruhegehalt

1. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet und setzt sich nach Vollendung des 35. Dienstjahres seit der Priesterweihe zusammen aus
 - a) 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
 - b) einer Wohnungszulage, falls eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird. Die Höhe der Wohnungszulage ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Ordnung.

2. Tritt ein Priester vor Vollendung des 35. Dienstjahres in den Ruhestand, so mindert sich der Prozentsatz um jeweils 2,05 Prozentpunkte für jedes volle an 35 Dienstjahren fehlende Jahr.
3. Dem Ortsordinarius steht es frei, das Ruhegehalt von Priestern, die vor dem 35. Dienstjahr in den Ruhestand getreten sind, auf bis zu 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen.

§ 15 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

- 1) Das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat.
- 2) Sonstige Bezüge oder Zulagen, die gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 16 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

1. Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit
 - a) ein Einkommen beziehen oder
 - b) ein Ruhegehalt oder einen sonstigen Versorgungsbezug erhalten oder
 - c) eine Rente oder ähnliche wiederkehrende Leistung beziehen, die nicht ausschließlich aufgrund eigenen Beitragsleistung gewährt wird, erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.
2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand
 - a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Verwendungseinkommen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
 - b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt gemäß § 14 Ziffer 1 a), das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

§ 17 Unterhaltsbeitrag

Wird ein Priester vom Ortsordinarius vom aktiven Dienst vorübergehend freigestellt, wird ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages bestimmt der Ortsordinarius aufgrund der Umstände, die zur Freistellung geführt haben. Wird ein Priester im Auftrag des Erzbistums für andere unbesoldete Aufgaben und Dienste (z.B. Studium, Fortbildung, Projektarbeit) freigestellt, so erhält er einen Unterhaltsbeitrag in Höhe seiner bisherigen Besoldung (ohne Zulagen) sowie Versorgung und ggf. Freie Station durch das Erzbistum.

Einem Priester oder ehemaligen Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 12 und 21 (Ruhe und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt/Versorgung) kann das Erzbischöfliche Ordinariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren. Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach dem zweifachen Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes für volljährige Alleinstehende gemäß § 20 SGB II. Durch Entscheidung des Ortsordinarius kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Fällen erhöht werden.

Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 18 Unfallfürsorge

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
2. Die Unfallfürsorge umfasst:
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 38a bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
4. Ein Dienstunfall ist der Pax-Familienfürsorge in Detmold, dem Besoldungsträger und dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich zu melden.

§ 19 Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Erzbistums Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Die Beihilfeordnung wird vom Ortsordinarius erlassen.

§ 20 Bezüge im Todesfall

1. Den Erben oder den sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.

2. Beim Tod des Priesters wird auf Antrag ein Sterbegeld gezahlt. Das Sterbegeld ist in Höhe der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge zu zahlen; ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen und die Unfall- und Krankheitsfürsorge. Anspruchsberechtigt ist, wer die Kosten der Bestattung trägt.

§ 21 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt / Versorgung

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des einstweiligen oder des endgültigen Ruhestandes.
2. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wieder verwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt. Wenn der Ruhegehaltsempfänger seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt und der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wird ein Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen des § 17 gewährt.
3. Der Anspruch auf Versorgung erlischt mit Ende des Monats, in dem der Priester stirbt oder aus dem Presbyterium des Erzbistums ausscheidet.

§ 22 Stellenbeitrag

1. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Erzbistums Berlin tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, soll das Erzbischöfliche Ordinariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
2. Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatz wird gesondert festgesetzt.
3. In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u.a. festzulegen,
 - a) dass die Zurruesetzung des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
 - b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates hinsichtlich der Ruhegebaltsberechnung nach §§ 16 und 21 unterwerfen.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 23 Zahlungsweise

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

2. Die Abtretung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 24 Überzahlungen

1. Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Der Priester kann sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen.
2. Der Leiter des Dezernats Personal kann ausnahmsweise in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

§ 25 Forderungsübergang

1. Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Erzbistum Berlin über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 26 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Personaldezernat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 27 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

1. Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge angerechnet. In der Anlage 2 zu dieser Ordnung ist ein nicht anzurechnender Freibetrag festgelegt.

2. Gebühren für das Spenden von Sakramenten oder Segnungen (Sakramentalien) oder für das Durchführen einer Trauerfeier oder einer Beerdigung dürfen nicht erhoben werden. Zuwendungen an den Priester zu einem solchen Anlass sind in voller Höhe der Kirchkasse oder einem caritativen Zweck zuzuführen. Die Ordnung zur Annahme und Weiterleitung von Messstipendien (Dekret über die vorläufige Ordnung der Messstipendien vom 12.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Berlin, ABI. 7/2001, Nr. 86, S. 57) bleibt davon unberührt.
3. Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten darf nur mit Genehmigung des Leiters des Dezernates Personal ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

V. Einmalige Unterstützungen und Auslagenersatz

§ 28 Einmalige Unterstützungen

Nach Maßgabe der Anlage 5 zu dieser Ordnung können Priestern Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe der einmaligen Unterstützungen werden vom Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt.

§ 29 Aushilfs- und Vertretungsdienste

Nach Maßgabe der Anlage 6 zu dieser Ordnung werden Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung gewährt.

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

§ 30 Kirchliche Beiträge

1. Der Ortsordinarius kann Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben) festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.
2. Art und Höhe der Abgaben gemäß Absatz 1 bestimmen sich nach Anlage 4 zu dieser Ordnung.

VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 31 Bereitstellung der Mittel

Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sowie für die Auszahlung sorgt das Erzbistum Berlin.

§ 32 Bereitstellung der Dienstwohnung

Die Pfarreien, in deren Gebiet der Priester die Wohnung zu nehmen hat (Residenzpflicht), sind zur unentgeltlichen Bereitstellung einer Dienstwohnung nach § 7 verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die anderen Körperschaften, in denen Priester tätig sind. Im Übrigen ist eine Dienstwohnung vom Erzbistum bereitzustellen.

§ 33 Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Besitzstandwahrung

Sollte am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Priester dadurch finanziell schlechter gestellt sein, als er es nach der vorhergehenden Ordnung war, so kann ihm auf seinen Antrag hin und nach Zustimmung durch das Dezernat Personal im Erzbischöflichen Ordinariat eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden (Besitzstandwahrung).

§ 35 Überleitungsregelung

Die Überleitung aus der bisherigen Besoldungsstufe in die neue Erfahrungsstufe richtet sich nach der in Anlage 1a zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO aufgeführten Überleitungstabelle.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Soweit diese Ordnung keine erschöpfende Regelung enthält, finden in Abweichung von § 37 Satz 2 die bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften der Geistlichenbesoldungs-Ordnung nebst ihren Anlagen Anwendung, soweit sie Besoldung und Versorgung betreffen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) einschließlich ihrer Anlagen tritt am 01.03.2014 in Kraft. Alle vorhergehenden und dieser Ordnung widersprechenden Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage 1
der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin
(PrBVO)**

Bezügeordnung

1. Grundbezüge

- a) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).
- b) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen oder einer zeitlich begrenzten Mehrbelastung kann Priestern für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Darüber entscheidet der Leiter des Personaldezernats.

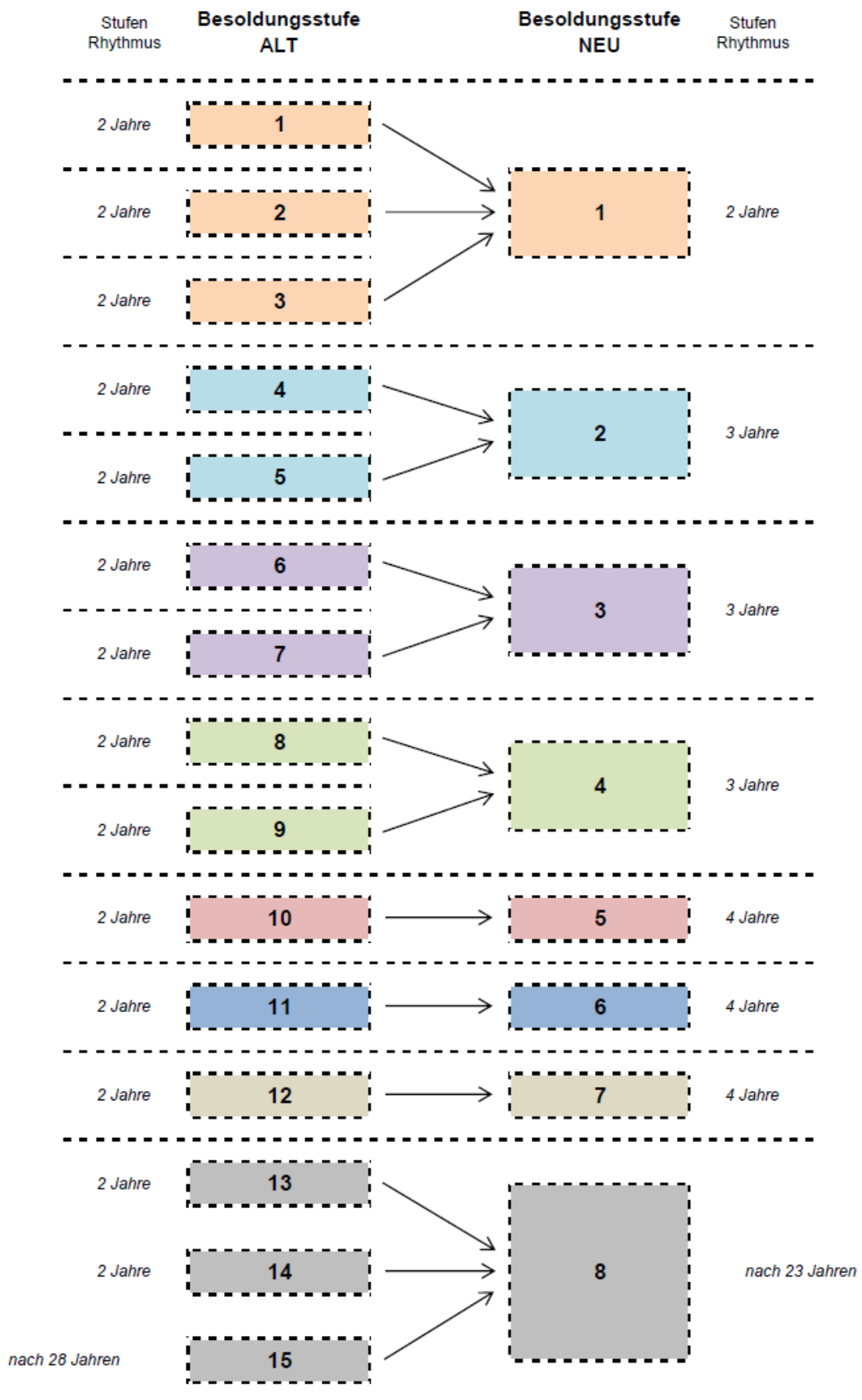
2. Eingruppierung

| Besoldungsgruppe | Amt | Bemerkungen |
|-------------------------|-----------------------|---------------------------|
| A 12 | Kaplan | Priester ohne Pfarrexamen |
| A 13 | Pfarrvikar Pfarrer | Priester mit Pfarrexamen |

3. Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Stufe und der Zeitpunkt der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden vom Erzbischöflichen Ordinariat festgelegt.

Überleitungsmatrix



Anlage 1b zur PrBVO

Besoldungstabelle

gültig ab: 03/2014

| Besoldungsgruppe | Stufe | | | | | | | |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| A 12 | 2.313,00 | 2.456,71 | 2.601,22 | 2.744,93 | 2.844,98 | 2.943,43 | 3.042,69 | 3.143,53 |
| A 13 | 2.712,37 | 2.847,36 | 2.981,55 | 3.116,53 | 3.209,43 | 3.303,13 | 3.396,02 | 3.487,34 |
| A 14 | 2.789,40 | 2.963,28 | 3.137,97 | 3.311,86 | 3.431,75 | 3.552,45 | 3.672,34 | 3.793,04 |

Anlage 2 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin (PrBVO)

Sonstige Bezüge

1. Wohnungszulage

- a) Die Wohnungszulage für aktive Priester, denen keine Dienstwohnung gestellt wird, beträgt monatlich 530,00 €.
- b) Die Wohnungszulage für Priester im Ruhestand beträgt monatlich 530,00 €.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat die Wohnungszulage entsprechend der Veränderung der Grundgehaltssätze anzupassen.

2. Vermögenswirksame Leistungen

Die Priester erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) für die Kalendermonate, in denen ihnen Dienstbezüge zustehen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Priester die erforderlichen Angaben (Art der gewählten Geldanlage, Anlageinstitut, Kontonummer) schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 €. Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am ersten des Kalendermonats maßgebend. Die vermögenswirksame Leistung wird dem Priester im Kalendermonat nur einmal gewährt.

Priester mit Versorgungsbezügen erhalten keine vermögenswirksamen Leistungen.

3. Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die vom Erzbistum gewährten Dienst- und Versorgungsbezüge angerechnet, soweit das Bruttoentgelt unter Berücksichtigung der mit dieser Nebentätigkeit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen einen Betrag von jährlich 1.000,00 € übersteigt (Freibetrag).

Vergütungen für Nebentätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht; der Priester hat für die Versteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung selbst Sorge zu tragen (Einkommensteuererklärung).

4. Funktionszulagen

Dem Priester kann eine Funktionszulage gewährt werden, wenn er unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit einer zusätzlichen Aufgabe beauftragt wird. Je nach Umfang der zusätzlichen Beauftragung wird eine kleine oder eine große Funktionszulage gewährt. Die Funktionszulagen sind widerruflich und nicht

ruhegehaltfähig. Über die Gewährung einer Funktionszulage und deren Umfang entscheidet der Leiter des Dezernats Personal.

Große Funktionszulage:

Die Große Funktionszulage ist die Zulage von 100% zur nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Wird die Große Funktionszulage 48 Monate ununterbrochen gewährt, wird der Priester in diese nächsthöhere Besoldungsgruppe eingruppiert.

Kleine Funktionszulage:

Die Kleine Funktionszulage ist die Zulage von 50% der nächsthöheren Besoldungsgruppe in der gleichen Stufe. Eine Höhergruppierung findet nicht statt.

5. Fahrtkostenerstattungspauschale

Priester, die Ihren Dienort im Land Berlin haben, erhalten eine Fahrtkostenerstattungspauschale in Höhe von 52,- €. Damit sind alle Erstattungsansprüche für Fahrten im Land Berlin abgegolten, sofern nicht durch einen vor Antritt der Fahrt genehmigten Reisekostenerstattungsantrag eine andere Regelung getroffen wurde.

6. Subsidiarsvergütung

Das Erzbischöfliche Ordinariat erteilt Ruhestandspriestern und Priestern, die in der Pfarrseelsorge nicht hauptberuflich eingesetzt sind, befristete Sonder- oder Subsidiarsaufträge für regelmäßig zu leistende Aushilfsdienste in der pfarrlichen oder kategorialen Seelsorge oder bei Ernennung zum Pfarradministrator.

Die Sonder- oder Subsidiarsvergütung beträgt:

- a) in der Regel monatlich € 100,00,
- b) wenn die Subsidiarstätigkeit ständig eine umfassende Verantwortung und zeitliche Beanspruchung erfordert monatlich € 200,00,
- c) bei Ernennung zum Pfarradministrator € 250,00.

Über die Festsetzung der Sonder- oder Subsidiarsvergütung entscheidet der Dezernatsleiter Personal.

Etwaige Aufwendungen der Priester im Rahmen dieser Tätigkeit (etwa notwendige Fahrtkosten) können dem Priester von der Kirchengemeinde erstattet werden.

Anlage 3 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin (PrBVO)

Freie Station

1. Begriffsbestimmung

Die freie Station umfasst:

- a) Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- b) Unterkunft (Betriebskosten der Wohnung und anteilige Betriebskosten für das Gebäude, bauliche Unterhaltung der Wohnung einschl. Schönheitsreparaturen, Reinigungsdienste und Wäschepflege).

2. Höhe des Ansatzes

Nach § 8 PrBVO erhalten Priester ohne eigenen Haushalt neben dem Grundgehalt Freie Station. Hierfür werden der Stelle, der Aufwendungen für die Freie Station entstehen, diese gemäß der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) monatlich erstattet.

3. Erstattung für Nichtinanspruchnahme

Wenn Priester ohne Haushalt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen die ihnen zustehende volle Verpflegung nicht in Anspruch nehmen können, z.B. während des Urlaubs, einer dienstlichen Abwesenheit oder eines Krankenhausaufenthaltes, ist ihnen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Betrag von € 7,70 € auszus zahlen.

4. Steuerliche Behandlung

Die Gewährung von Freier Station als steuerpflichtiger Sachbezug ist bei der Gehaltszahlung zu berücksichtigen.

Anlage 4 der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung des Erzbistums Berlin (PrBVO)

Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

Die aktiven Geistlichen des Erzbistums Berlin entrichten monatlich Beiträge zum Diasporahilfswerk, für die Priesterversorgungsrücklage und als allgemeine Abgabe. Die Geistlichen im Ruhestand des Erzbistums Berlin entrichten monatlich Beiträge zum Diasporahilfswerk und als allgemeine Abgabe. Die Beiträge werden in Prozentsätzen vom Bruttogehalt errechnet und von diesem vor Auszahlung des Gehalts in Abzug gebracht.

Die Beiträge werden in folgender Höhe entrichtet:

- | | | |
|----|------------------------------|-------|
| a) | Diasporahilfswerk: | 1,0 % |
| b) | Priesterversorgungsrücklage: | 2,0 % |
| c) | Allgemeine Abgabe: | 1,0 % |

Berlin, den 14.02.2014

B 00396/2014

Goy/Wi

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MAI 2014

86. JAHRGANG, NR. 5

Inhalt

| | Seite | Seite |
|---|-------|---|
| Apostolischer Stuhl | | |
| Nr. 75 Botschaft des Heiligen Vaters zum 51. Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 11. Mai 2014..... | 43 | kommission vom 28.06.2012 mit Vergütungsveränderungen für die Jahre 2012/201345 |
| Deutsche Bischofskonferenz | | |
| Nr. 76 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014..... | 44 | |
| Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014..... | 44 | |
| Nr. 78 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... | 44 | |
| Der Erzbischof von Berlin | | |
| Nr. 79 Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Als neue Menschen leben“..... | 45 | |
| Nr. 80 Inkraftsetzung des Spruches des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 17.12.2013 zur Übernahme des Beschlusses der Bundes- | | |
| | | Anlage: Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 17.12.2013 |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | |
| Nr. 81 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014..... | | 46 |
| Nr. 82 Todesfall..... | | 47 |
| Nr. 83 Personalien | | 47 |
| Nr. 84 Änderungen Schematismus..... | | 47 |
| Kirchliche Mitteilungen | | |
| Nr. 85 Institut für theologische und pastorale Fortbildung Freising | | 48 |
| Nr. 86 Ausstellung über Katholiken in der DDR | | 48 |

Apostolischer Stuhl

Nr. 75 Botschaft des Heiligen Vaters zum 51. Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 11. Mai 2014

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 51. Weltgebetstag für Geistliche Berufe am 11.05.2014 wurde veröffent-

fentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / **Der Heilige Stuhl (Deutsch) / Franciscus / Botschaften / Welttage für Geistliche Berufungen** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 76 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahr steht die Pfingstaktion von Renovabis unter dem Leitwort „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“. Diese Worte aus Psalm 18 erinnern uns an den Fall des Eisernen Vorhangs vor 25 Jahren. Viele Christen waren maßgeblich an diesem Umbruch in Europa beteiligt.

Der Kollaps des kommunistischen Systems in den osteuropäischen Ländern hat den Unterdrückten Freiheit gebracht und vielen Menschen ein besseres Leben. Aber neben den Fortschritten gibt es auch zahlreiche Probleme. Die Freiheit ist bei weitem nicht überall gesichert, innenpolitische Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre haben schon Erreichtes wieder zunichte gemacht. Viele Menschen im Osten Europas haben ein schweres Leben, nicht wenige leiden große Not. Auch sind die seelischen Wunden aus der kommunistischen Zeit oft nicht verheilt.

Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa in ihrem Einsatz für benachteiligte, bedürftige und nach Orientierung suchende Menschen. Helfen Sie mit, Leid zu mildern und die Lebensverhältnisse bei unseren östlichen Nachbarn zu verbessern! Setzen Sie sich für ein solidarisches Europa ein! Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Münster, 12.03.2014 Für das Erzbistum Berlin:

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2014, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Nr. 77 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014

„Mit Christus Brücken bauen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 28. Mai bis zum 1. Juni dieses Jahres zahlreiche Gläubige in der „Brückenstadt“ Regensburg zum 99. Deutschen Katholikentag versammeln. Sie wollen miteinander ein großes Fest des Glaubens feiern und als „Brückenbauerinnen“ und „Brückenbauer“ in Kirche und Gesellschaft für unser Christsein Zeugnis ablegen.

„Mit Christus Brücken bauen“. Seit fünfzig Jahren geht die Kirche mutig über die Brücke des Zweiten Vatikanischen Konzils, um den Menschen mit der frohen Botschaft Jesu Christi nahe zu sein. In diesem Sinn will der nächste Katholikentag neue Wege aufzeigen, wie wir heute als Volk Gottes durch unser gesellschaftliches, politisches und kulturelles Engagement Sauerterg für unsere Welt sein, aber auch die Kirche selbst erneuern können.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Regensburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Regensburg zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass jede und jeder, der für andere und zu anderen Brücken schlagen will, selber einen festen Stand und zuverlässigen Boden unter den Füßen braucht. Jesus Christus ist dieses Fundament.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb bitten wir herzlich auch jene, die nicht in Regensburg mit dabei sein können, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren christlichen Glauben werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 28. April 2014 Für das Erzbistum Berlin:

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18.05.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Nr. 78 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr.195 Papst Benedikt XVI., Motu Proprio *Intima Ecclesiae natura* über den Dienst der Liebe

Das Motu Proprio ist von Papst Benedikt XVI. am 11. November 2012 erlassen worden. Es enthält Rechtsvorschriften, die eine Lücke im Kirchenrecht bezüglich der Rolle der Bischöfe für den caritativen Dienst schließen. Sein Ziel ist die Bereitstellung eines „organischen normativen Rahmens (...), der es erleichtert, die verschiedenen organisierten Formen, die der kirchlich Liebedienst annimmt, nach allgemeinen Kriterien zu ordnen“ (Einleitung, S.1)

Die deutschen Bischöfe, Nr 98

Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen un der pluralen Gesellschaft

Mit diesem Wort reagieren die deutschen Bischöfe auf eine regional sehr unterschiedliche Einstellungspraxis bezüglich nicht-katholischer Mitarbeiter in den Diözesanverbänden der Caritas sowie bei den kirchlichen Trägern. Es beinhaltet eine Klärung grundsätzlicher Fragen zum katholischen Profil caritativer Dienste und Einrichtungen, stellt sie veränderten Rahmenbedingungen für die Organisation dieser Dienst dar, erörtert arbeitsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang und markiert einen Verantwortungsspielraum für regionale Besonderheiten.

Die deutschen Bischöft – Pastorkommission, Nr.39 „...und Jesus ging mit ihnen“ (Lk 24,15)

Der Kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung
In Deutschland besteht eine Nachfrage, ein Bedürfnis nach Spiritualität. Allerdings werden spirituelle Angebo-

te nur zu einem kleinen Teil von der Kirche verantwortet. Der Kommissionstext stellt das Konzept der geistlichen Begleitung vor und erläutert Hintergründe, Vorgehensweisen und kirchliche Einbindung. Ziel ist es, die (Erz-)Diözesen und Orden bei der Einführung allgemeiner vergleichbaren Standards für den Fachdienst Geistlicher Begleitung zu unterstützen. Ausgehend von dem allgemeinen Auftrag der Kirche zu begleitender Seelsorge beschreibt die Broschüre den Fachdienst Geistlicher Begleitung als ein spezifisches Angebot in der Vielfalt geistlicher Begleitungsformen.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de/Veroeffentlichungen können sie Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 79 Empfehlung unseres Erzbischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Als neue Menschen leben“

Unserem Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene „Als neue Menschen leben“, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Erzbistum Wurzeln schlägt.

Erzbischof Woelki:

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2014 ein.“

Ihr
+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 80 Inkraftsetzung des Spruches des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 17.12.2013 zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission vom 28.06.2012 mit Vergütungsveränderungen für die Jahre 2012/2013

Der erweiterte Vermittlungsausschuss der Regionalkommission Ost hat am 17.12.2012 den aus der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlichen Spruch gefasst. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Ost vom 17.12.2013 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 03.04.2014
B 00956/2014
Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 81 Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014

„Mit meinem Gott überspringe ich Mauern - Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Mit der Pfingstaktion 2014 erinnert Renovabis an die grundlegenden Veränderungen in Europa vor 25 Jahren, den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und den Fall des Eisernen Vorhangs, der den Kontinent zerteilte. Vor allem aber richtet das Osteuropa-Hilfswerk den Blick darauf, was aus der damals gewonnenen Freiheit geworden ist und wie sich die mittel- und osteuropäischen Länder seither entwickelt haben. Im Mittelpunkt der Pfingstaktion steht der Appell zu weitergehender, grenzüberschreitender Solidarität zwischen West und Ost sowie zur Überwindung von Fremdheit und Vorurteilen in Europa. Daher wurde für die Aktion 2014 das Leitwort gewählt: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2014

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2014 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 18. Mai 2014, im Bistum Dresden-Meißen eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Heiner Koch zusammen mit Bischof Clemens Pickel (Saratow) und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr in der Kathedrale des Bistums Dresden-Meißen.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, um 10 Uhr in der Propsteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden gemeinsam mit Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 12. Mai 2014, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 18. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2014 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2014

ab Montag, 12. Mai 2014 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai 2014

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 31. Mai/1. Juni 2014

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 1. Mai 2014, Seite 43) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten / Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung / Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni 2014

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2014“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2014 „Als neue Menschen leben“ von Bischof Dr. Gerhard Feige, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter <http://www.renovabis.de/service> /herunterladen auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising
 Tel.: (0 81 61) 53 09 -49
 Fax: (0 81 61) 53 09 -44
 E-Mail: info@renovabis.de
www.renovabis.de
 Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvlg.de

Nr. 82 Todesfall

Pfarrer i. R. Carl Scharfenberger, 37359 Büttstedt, ist am 29. März 2014 verstorben. Das Requiem fand am 5. April 2014 in der Pfarrei St. Margareta, 37359 Büttstedt, statt, die Beerdigung schloss sich auf dem dortigen Friedhof an (S. 363, 430).

R.i.P.

Nr. 83 Personalia

Geistliche

Pfarrer Norbert Achcennich, 23569 Lübeck, wurde ab dem 1. April 2014 für die Dauer von sechs Jahren für die katholische Seelsorge in der Bundespolizei freigestellt (S. 393, 420).

Kaplan Ricardo Garcés Sanchez, 13349 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. März 2014 als Subsidiar in der Pfarrei Herz Jesu, Berlin Charlottenburg, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf entpflichtet (S. 218, 410).

Pfarrer Jacek Grzymala, 53127 Bonn, wurde ab dem 1. April 2014 in den einstweiligen Ruhestand versetzt (S. 313, 407).

Prof. Dr. Stefan Samerski, 10587 Berlin, wurde ab dem 1. April 2014 zum Pfarrvikar in den Pfarreien Herz Jesu und St. Kamillus, Berlin Charlottenburg, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf ernannt (S. 218, 220, 412).

Pfarrer Michael Theuerl, 14513 Teltow, wurde ab dem 31. März 2014 zum Geistlichen Leiter des Apostolats der Fatima-Freunde im Erzbistum Berlin ernannt (S. 391, 465).

Diakon Wolfgang Willsch, 10243 Berlin, wurde ab dem 1. April 2014 die Pfarrei St. Antonius, Berlin Friedrichshain, im Dekanat II Berlin Lichtenberg, für seinen liturgischen und Verkündigungsdienst zugeteilt (S. 189, 419).

Laien

Gemeindereferentin Cordula Napieraj, 15370 Petershagen, ist seit 1. März 2014 für die Krankenpastoral in den Pfarreien St. Hubertus / Petershagen, St. Georg / Dahlwitz-Hoppegarten und Heilige Familie / Rüdersdorf beauftragt, darüber hinaus für das Krankenhaus Märkisch Oderland mit der Klinik in Wriezen (S. 119, 255, 446).

Nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit wurden in den Beraterstab für den Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin bis einschließlich März 2017 erneut berufen: Rechtsanwalt Dr. Peter-Andreas Brand, Stefan Förner, Dr. Cornelia Mikolaiczky sowie Renate Pies.

Nr. 84 Änderungen Schematismus

S. 239 Pfarrer Dr. Andrej Nicolai Desczyk ist ab sofort auch über **Handy** zu erreichen. Die Nummer lautet (01 77) 3 01 01 03.

S. 240 Die **Kindertagesstätte** der Pfarrgemeinde **Maria Rosenkranzkönigin** im Dekanat Steglitz-Zehlendorf hat eine **neue Leiterin**: Marcinkowski, Izabela. Der Name von Frau Beate Dickhut ist zu streichen.

S. 397 **Desczyk, Dr. Andrej Nicolai**: Pfr. Rosenkranzbasilika Bln.-Steglitz 01.08.09, Pfr. der durch Fusion neu umschr. Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin Berlin-Steglitz 01.10.10

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 85 Institut für theologische und pastorale Fortbildung Freising

Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Kirche (2014 – 2017)
Berufsbegleitende Zusatzausbildung

Als systemisch ausgerichtete Organisationsberatung ist GB/OE ein komplexes Geschehen. Es lebt auf Beraterseite von dem in die Person integrierten Wissen und Können. Deshalb ist die Ausbildung als mehrdimensionaler, berufsbegleitender Lernprozess angelegt. Er setzt bestimmte persönliche und berufliche Erfahrungen voraus und baut auf diesen auf.

Inhalte der Ausbildung sind unter anderem:

- Kirche als Organisation sehen lernen
- Gestalten, Strukturmerkmale und Funktionsweisen von Organisationen verstehen
- Systemisch denken und intervenieren
- die eigene Beraterrolle ausbilden
- Beratungsarchitekturen gestalten
- Beratungsprozesse initiieren und steuern
- Ausbau des Interventionsrepertoires
- Beratung wertorientierter Non-Profit-Organisationen
- Theologie und Spiritualität in der Beratung

Der Lernprozess geschieht in mehreren Lernfeldern und auf verschiedenen Ebenen. Zulassung, Kurswochen und Zertifizierung werden vom Ausbildungsträger zentral durchgeführt. Die übrigen Lernfelder (Seminare bei externen Anbietern, Mitarbeit in einer diözesanen Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung, Durchführung eigener Beratungsprojekte, Projektsupervision, Literaturstudium) werden von den Teilnehmenden selbst



bzw. im Rahmen ihrer diözesanen Arbeitsgemeinschaften organisiert.

Das Einführungsseminar findet vom 24. bis 27.11.2014 statt.

Es bietet eine grundlegende Einführung in den Beratungsansatz der systemischen Organisationsentwicklung und dient dazu, Ausbildungskonzept, Kursleitung und Ausbildungsgruppe kennen zu lernen.

Weitere Einzelheiten (Termine, Grundkonzept, Teilnahme-Voraussetzungen, Kosten etc.) sprechen sie bitte mit dem Sprecher der AG Gemeindeberatung, Christopher Maaß ab: christopher.maass@erzbistumberlin.de, (0 30)3 26 84-5 22

Nr. 86 Ausstellung über Katholiken in der DDR

Die Ausstellung "Katholiken in der DDR zwischen Ausgrenzung, Anpassung und Opposition" wird ab dem 23. Mai 2014 im Foyer des Haupthauses des St. Hedwig-Krankenhauses, Große Hamburger Str. 5-11, 10115 Berlin, gezeigt. Basis dieser Ausstellung sind Lebensgeschichten von Katholiken in der DDR, zusammengestellt vom Verein "My Life - Erzählte Zeitgeschichte". Die Ausstellungseröffnung findet am 23. Mai um 15 Uhr statt. Weitere Informationen: www.mylife-online.eu.

**Spruch des erweiterten
Vermittlungsausschusses der
Regionalkommission Ost vom 17.12.2013**

**Beschluss im erweiterten
Vermittlungsverfahren**

**Zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission
vom 28.06.2012 mit Vergütungsveränderungen 2012/2013**

**Nach den Eckpunkten des Vermittlungsausschusses der
RK Ost vom 24.07.2013**

**Beschluss im erweiterten Vermittlungsverfahren
zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission vom 28.06.2012
mit Vergütungsveränderungen 2012/2013
nach den Eckpunkten des Vermittlungsausschusses
der RK Ost vom 24.07.2013**

Präambel

Die Vorsitzenden des erweiterten Vermittlungsausschusses bringen vorweg ihre Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass

- sich die Regionalkommission Ost alsbald bereit findet, den möglicherweise fehlerhaft zustande gekommenen Vermittlungsvorschlag aus der Tarifrunde 2010 zu korrigieren und die dadurch entstandene Situation bereinigt,
- die bereits eingesetzte Arbeitsgruppe der Regionalkommission Ost die Situation der unteren Lohngruppen auf dem Hintergrund der politischen Erklärung der Bundeskommission alsbald erfasst und bewertet,
- Einverständnis darüber erzielt wird, dass es in der nächsten Tarifrunde für die Region Ost nicht zu erheblichen Abweichungen von den zukünftigen prozentualen Tariferhöhungen, die durch die Bundeskommission festgelegt werden, kommen wird.

Die Vorsitzenden wissen, dass die vorstehend geäußerten Erwartungen keinen rechtsverbindlichen Status haben. Sie weisen aber darauf hin, dass eine Nichterfüllung auf eine mögliche nächste Schlichtungsrunde Einfluss nehmen würde.

Beschluss

In dem nachstehenden Beschluss bedeuten:

„Tarifgebiet Ost“:

das Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie in den Teilen der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin;

„Tarifgebiet West“:

alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

1. Anlage 30 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28.06.2012 wird für die Anlage 30 zu den AVR mit Wirkung zum 1. Januar 2013 vollumfänglich übernommen.

- a) Die Regionalkommission Ost fasst § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,81 Euro.“

- b) Die Regionalkommission Ost fasst § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

| | |
|--------|------------|
| EG I | 25,73 Euro |
| EG II | 29,84 Euro |
| EG III | 32,41 Euro |
| EG IV | 34,47 Euro |

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei den nach dem 1. Januar 2013 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

c) Die Regionalkommission Ost fügt hinter § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 3 ein:

aa) „(3) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsstunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. ²Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1. ³Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

bb) Der bisherige Absatz 3 wird zu dem neuen Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ²Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

cc) Der bisherige Absatz 4 wird zu dem neuen Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

dd) Der bisherige Absatz 5 wird zu dem neuen Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

d) Die Regionalkommission Ost fügt hinter § 13a der Anlage 30 den folgenden neuen § 13b ein und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„§ 13b (RK Ost) Einmalige Sonderzahlung 2012

(1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten zum nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der monatlichen Entgeltzahlung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440,00 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Absatz (b) der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz (a) Satz 2 und 3 der Anlage 1, in den §§ 2 und 4 der Anlage 14 und in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz (c) Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

- e) Die Regionalkommission Ost fasst § 14 Absatz 1 lit. a) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
 Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
 Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
 Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
 Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit“

- f) Die Regionalkommission Ost fasst § 14 Absatz 1 lit. c) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
 Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit“

- g) Die Regionalkommission Ost fügt hinter § 14 Absatz 1 lit. c) den folgenden neuen Buchstaben d) ein:

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt.“

- h) Die Regionalkommission Ost fasst den Anhang A zur Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte
 (monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | Grund- entgelt | Entwicklungsstufen | | | | |
|--------------------|-------------------|--------------------|----------|----------|----------|----------|
| | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
| IV | 7.475,79 | 8.010,19 | - | - | - | - |
| III | 6.355,21 | 6.728,74 | 7.263,12 | - | - | - |
| II | 5.073,78 | 5.499,20 | 5.872,74 | 6.090,63 | 6.303,32 | 6.516,02 |
| I | 3.844,25 | 4.062,15 | 4.217,78 | 4.487,55 | 4.809,21 | 4.941,50 |

- i) Die Regionalkommission Ost fügt in § 3 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 10 ein:

„(10) ¹Beim Erreichen der Stufe 3 der Entgeltgruppe III oder der Stufe 6 der Entgeltgruppe I wird die Besitzstandszulage um den Wert der Stufensteigerung, höchstens bis zur Höhe der Besitzstandszulage, reduziert. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die zum 1. Januar 2013 erhöhten Werte zugrunde zu legen.“

2. Anlage 31 zu den AVR

a) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR werden für das Gebiet des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 6,30 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 3,20 % erhöht werden

| Anlage 31 - Anhang A | | | | | | | |
|---|------------------------|-----------|--------------------|-----------|-----------|------------------------|-----------|
| RK Ost - Bundesland Hamburg | | | | | | | |
| Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | | |
| Entgelt-Gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.795,01 | 4.210,54 | 4.365,27 | 4.917,83 | 5.337,77 | 5.614,06 | |
| 14 | 3.436,94 | 3.812,69 | 4.033,72 | 4.365,27 | 4.873,62 | 5.149,90 | |
| 13 | 3.168,41 | 3.514,30 | 3.702,19 | 4.066,88 | 4.575,23 | 4.785,22 | |
| 12 | 2.840,18 | 3.149,62 | 3.591,67 | 3.978,46 | 4.475,77 | 4.696,80 | |
| 11 | 2.740,71 | 3.039,11 | 3.260,13 | 3.591,67 | 4.072,42 | 4.293,43 | |
| 10 | 2.641,26 | 2.928,59 | 3.149,62 | 3.370,65 | 3.790,60 | 3.890,06 | |
| 9 ¹⁾ | 2.332,93 | 2.586,00 | 2.718,62 | 3.072,26 | 3.348,55 | 3.569,56 | |
| 8 | 2.183,73 | 2.420,23 | 2.530,75 | 2.630,22 | 2.740,71 | 2.810,34 ²⁾ | |
| 7 | 2.044,50 ³⁾ | 2.265,51 | 2.409,18 | 2.519,69 | 2.602,58 | 2.679,95 | |
| 6* | 1.942,54 | 2.152,42 | 2.259,52 | 2.361,25 | 2.430,86 | 2.500,47 ⁴⁾ | |
| 5* | 1.861,15 | 2.061,41 | 2.163,14 | 2.264,88 | 2.339,84 | 2.393,38 | |
| 4* | 1.769,06 ⁵⁾ | 1.959,67 | 2.088,18 | 2.163,14 | 2.238,10 | 2.282,00 | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.740,15 | 1.927,55 | 1.981,10 | 2.066,77 | 2.131,02 | 2.189,92 | |
| 2* | 1.605,21 | 1.777,63 | 1.831,17 | 1.884,71 | 2.002,50 | 2.125,66 | |
| 1* | - | 1.430,68 | 1.456,37 | 1.488,50 | 1.518,48 | 1.595,58 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.812,56 | 2.983,84 | 3.193,83 | 3.392,75 |
| 2) | 2.854,55 | | | | | | |
| 3) | 2.099,76 | | | | | | |
| 4)* | 2.559,39 | | | | | | |
| 5)* | 1.822,60 | | | | | | |
| 6)* | E3a | | | | | | |
| | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | 1.781,55 | 1.840,58 | 1.880,53 | 1.910,04 | 1.930,88 | 1.962,14 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 6,30 % erhöht werden;

| Anlage 31 - Anhang A | | | | | | | |
|---|------------------------|-----------|--------------------|-----------|-----------|------------------------|-----------|
| RK Ost - Bundesland Hamburg | | | | | | | |
| Gültig ab 01.01.2014 | | | | | | | |
| Entgelt-Gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.909,00 | 4.337,02 | 4.496,39 | 5.065,56 | 5.498,11 | 5.782,70 | |
| 14 | 3.540,18 | 3.927,22 | 4.154,88 | 4.496,39 | 5.020,02 | 5.304,59 | |
| 13 | 3.263,58 | 3.619,87 | 3.813,40 | 4.189,04 | 4.712,66 | 4.928,96 | |
| 12 | 2.925,49 | 3.244,23 | 3.699,56 | 4.097,97 | 4.610,22 | 4.837,88 | |
| 11 | 2.823,04 | 3.130,40 | 3.358,06 | 3.699,56 | 4.194,75 | 4.422,40 | |
| 10 | 2.720,60 | 3.016,56 | 3.244,23 | 3.471,90 | 3.904,46 | 4.006,92 | |
| 9 ¹⁾ | 2.403,01 | 2.663,68 | 2.800,28 | 3.164,55 | 3.449,14 | 3.676,79 | |
| 8 | 2.249,33 | 2.492,93 | 2.606,77 | 2.709,23 | 2.823,04 | 2.894,76 ²⁾ | |
| 7 | 2.105,91 ³⁾ | 2.333,56 | 2.481,55 | 2.595,38 | 2.680,76 | 2.760,45 | |
| 6* | 1.942,54 | 2.152,42 | 2.259,52 | 2.361,25 | 2.430,86 | 2.500,47 ⁴⁾ | |
| 5* | 1.861,15 | 2.061,41 | 2.163,14 | 2.264,88 | 2.339,84 | 2.393,38 | |
| 4* | 1.769,06 ⁵⁾ | 1.959,67 | 2.088,18 | 2.163,14 | 2.238,10 | 2.282,00 | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.740,15 | 1.927,55 | 1.981,10 | 2.066,77 | 2.131,02 | 2.189,92 | |
| 2* | 1.605,21 | 1.777,63 | 1.831,17 | 1.884,71 | 2.002,50 | 2.125,66 | |
| 1* | - | 1.430,68 | 1.456,37 | 1.488,50 | 1.518,48 | 1.595,58 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.897,05 | 3.073,47 | 3.289,77 | 3.494,67 |
| 2) | 2.940,30 | | | | | | |
| 3) | 2.162,83 | | | | | | |
| 4)* | 2.559,39 | | | | | | |
| 5)* | 1.822,60 | | | | | | |
| 6)* | E3a | | | | | | |
| | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | 1.781,55 | 1.840,58 | 1.880,53 | 1.910,04 | 1.930,88 | 1.962,14 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

cc) Rechenbeispiel:
 1. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,20 % = 1.032,00 EUR
 2. Schritt: 1.000,00 EUR + 6,30 % = 1.063,00 EUR

b) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 4,70 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 2,40 % erhöht werden

| Anlage 31 - Anhang A | | | | | | | |
|---|------------------------|-----------|--------------------|-----------|-----------|------------------------|-----------|
| RK Ost - Tarifgebiet Ost | | | | | | | |
| Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | | |
| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.622,60 | 4.019,25 | 4.166,94 | 4.694,41 | 5.095,26 | 5.359,00 | |
| 14 | 3.280,79 | 3.639,48 | 3.850,46 | 4.166,94 | 4.652,21 | 4.915,93 | |
| 13 | 3.024,46 | 3.354,64 | 3.533,99 | 3.882,11 | 4.367,37 | 4.567,81 | |
| 12 | 2.711,14 | 3.006,53 | 3.428,49 | 3.797,72 | 4.272,44 | 4.483,41 | |
| 11 | 2.616,20 | 2.901,03 | 3.112,02 | 3.428,49 | 3.887,40 | 4.098,37 | |
| 10 | 2.521,26 | 2.795,54 | 3.006,53 | 3.217,51 | 3.618,38 | 3.713,32 | |
| 9 ¹⁾ | 2.226,93 | 2.468,51 | 2.595,11 | 2.932,69 | 3.196,42 | 3.407,39 | |
| 8 | 2.084,53 | 2.310,28 | 2.415,77 | 2.510,72 | 2.616,20 | 2.682,67 ²⁾ | |
| 7 | 1.951,61 ³⁾ | 2.162,59 | 2.299,73 | 2.405,22 | 2.484,34 | 2.558,19 | |
| 6* | 1.868,77 | 2.070,69 | 2.173,71 | 2.271,58 | 2.338,55 | 2.405,51 ⁴⁾ | |
| 5* | 1.790,47 | 1.983,13 | 2.080,99 | 2.178,87 | 2.250,99 | 2.302,50 | |
| 4* | 1.701,88 ⁵⁾ | 1.885,26 | 2.008,88 | 2.080,99 | 2.153,11 | 2.195,35 | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.674,07 | 1.854,35 | 1.905,87 | 1.988,28 | 2.050,09 | 2.106,76 | |
| 2* | 1.544,25 | 1.710,12 | 1.761,63 | 1.813,14 | 1.926,46 | 2.044,94 | |
| 1* | - | 1.376,35 | 1.401,07 | 1.431,97 | 1.460,82 | 1.534,99 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.684,79 | 2.848,28 | 3.048,72 | 3.238,61 |
| 2) | 2.724,86 | | | | | | |
| 3) | 2.004,36 | | | | | | |
| 4)* | 2.462,16 | | | | | | |
| 5)* | 1.753,39 | | | | | | |
| 6)* | E3a | | | | | | |
| | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | 1.713,90 | 1.770,69 | 1.809,11 | 1.837,51 | 1.857,55 | 1.887,63 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

Anlage 31 - Anhang A

RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.04.2013

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
|---|------------------------|-----------|--------------------|-----------|-----------|------------------------|-----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.765,59 | 4.177,90 | 4.331,43 | 4.879,71 | 5.296,39 | 5.570,54 | |
| 14 | 3.410,30 | 3.783,14 | 4.002,45 | 4.331,43 | 4.835,84 | 5.109,98 | |
| 13 | 3.143,84 | 3.487,06 | 3.673,49 | 4.035,35 | 4.539,76 | 4.748,12 | |
| 12 | 2.818,16 | 3.125,21 | 3.563,83 | 3.947,62 | 4.441,08 | 4.660,39 | |
| 11 | 2.719,47 | 3.015,55 | 3.234,86 | 3.563,83 | 4.040,85 | 4.260,15 | |
| 10 | 2.620,79 | 2.905,89 | 3.125,21 | 3.344,52 | 3.761,21 | 3.859,91 | |
| 9 ¹⁾ | 2.314,84 | 2.565,95 | 2.697,54 | 3.048,45 | 3.322,59 | 3.541,89 | |
| 8 | 2.166,80 | 2.401,46 | 2.511,14 | 2.609,83 | 2.719,47 | 2.788,56 ²⁾ | |
| 7 | 2.028,65 ³⁾ | 2.247,95 | 2.390,51 | 2.500,16 | 2.582,41 | 2.659,17 | |
| 6* | 1.942,54 | 2.152,42 | 2.259,52 | 2.361,25 | 2.430,86 | 2.500,47 ⁴⁾ | |
| 5* | 1.861,15 | 2.061,41 | 2.163,14 | 2.264,88 | 2.339,84 | 2.393,38 | |
| 4* | 1.769,06 ⁵⁾ | 1.959,67 | 2.088,18 | 2.163,14 | 2.238,10 | 2.282,00 | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.740,15 | 1.927,55 | 1.981,10 | 2.066,77 | 2.131,02 | 2.189,92 | |
| 2* | 1.605,21 | 1.777,63 | 1.831,17 | 1.884,71 | 2.002,50 | 2.125,66 | |
| 1* | - | 1.430,68 | 1.456,37 | 1.488,50 | 1.518,48 | 1.595,58 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.790,76 | 2.960,71 | 3.169,08 | 3.366,45 |
| 2) | 2.832,43 | | | | | | |
| 3) | 2.083,48 | | | | | | |
| 4)* | 2.559,39 | | | | | | |
| 5)* | 1.822,60 | | | | | | |
| 6)* | E3a | 1.714,73 | 1.771,57 | 1.810,01 | 1.838,42 | 1.858,48 | 1.888,55 |
| | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | 1.781,55 | 1.840,58 | 1.880,53 | 1.910,04 | 1.930,88 | 1.962,14 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 4,70% erhöht werden;

Anlage 31 - Anhang A
 RK Ost - Tarifgebiet Ost
 Gültig ab 01.01.2014

| Entgelt-Gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
|---|------------------------|-----------|--------------------|-----------|-----------|------------------------|-----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.703,96 | 4.109,53 | 4.260,54 | 4.799,85 | 5.209,70 | 5.479,37 | |
| 14 | 3.354,48 | 3.721,23 | 3.936,94 | 4.260,54 | 4.756,70 | 5.026,34 | |
| 13 | 3.092,39 | 3.429,99 | 3.613,37 | 3.969,30 | 4.465,47 | 4.670,41 | |
| 12 | 2.772,04 | 3.074,06 | 3.505,49 | 3.883,02 | 4.368,40 | 4.584,11 | |
| 11 | 2.674,96 | 2.966,19 | 3.181,92 | 3.505,49 | 3.974,72 | 4.190,42 | |
| 10 | 2.577,89 | 2.858,33 | 3.074,06 | 3.289,78 | 3.699,65 | 3.796,73 | |
| 9 ¹⁾ | 2.276,95 | 2.523,95 | 2.653,40 | 2.998,56 | 3.268,21 | 3.483,92 | |
| 8 | 2.131,35 | 2.362,17 | 2.470,03 | 2.567,11 | 2.674,96 | 2.742,92 ²⁾ | |
| 7 | 1.995,45 ³⁾ | 2.211,16 | 2.351,38 | 2.459,25 | 2.540,14 | 2.615,65 | |
| 6* | 1.868,77 | 2.070,69 | 2.173,71 | 2.271,58 | 2.338,55 | 2405,51 ⁴⁾ | |
| 5* | 1.790,47 | 1.983,13 | 2.080,99 | 2.178,87 | 2.250,99 | 2.302,50 | |
| 4* | 1701,88 ⁵⁾ | 1.885,26 | 2.008,88 | 2.080,99 | 2.153,11 | 2.195,35 | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.674,07 | 1.854,35 | 1.905,87 | 1.988,28 | 2.050,09 | 2.106,76 | |
| 2* | 1.544,25 | 1.710,12 | 1.761,63 | 1.813,14 | 1.926,46 | 2.044,94 | |
| 1* | - | 1.376,35 | 1.401,07 | 1.431,97 | 1.460,82 | 1.534,99 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.745,09 | 2.912,25 | 3.117,20 | 3.311,35 |
| 2) | 2.786,07 | | | | | | |
| 3) | 2.049,38 | | | | | | |
| 4)* | 2.462,16 | | | | | | |
| 5)* | 1.753,39 | | | | | | |
| 6)* | E3a | 1.649,62 | 1.704,29 | 1.741,27 | 1.768,61 | 1.787,90 | 1.816,84 |
| | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | 1.713,90 | 1.770,69 | 1.809,11 | 1.837,51 | 1.857,55 | 1.887,63 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

Anlage 31 - Anhang A

RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.01.2014

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
|---|------------------------|-----------|--------------------|-----------|-----------|------------------------|-----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.850,17 | 4.271,74 | 4.428,72 | 4.989,31 | 5.415,36 | 5.695,66 | |
| 14 | 3.486,90 | 3.868,11 | 4.092,35 | 4.428,72 | 4.944,46 | 5.224,75 | |
| 13 | 3.214,46 | 3.565,38 | 3.756,00 | 4.125,99 | 4.641,73 | 4.854,77 | |
| 12 | 2.881,46 | 3.195,40 | 3.643,87 | 4.036,29 | 4.540,83 | 4.765,07 | |
| 11 | 2.780,55 | 3.083,28 | 3.307,52 | 3.643,87 | 4.131,61 | 4.355,83 | |
| 10 | 2.679,65 | 2.971,16 | 3.195,40 | 3.419,64 | 3.845,69 | 3.946,60 | |
| 9 ¹⁾ | 2.366,84 | 2.623,58 | 2.758,13 | 3.116,92 | 3.397,22 | 3.621,45 | |
| 8 | 2.215,47 | 2.455,40 | 2.567,54 | 2.668,45 | 2.780,55 | 2.851,19 ²⁾ | |
| 7 | 2.074,21 ³⁾ | 2.298,44 | 2.444,20 | 2.556,31 | 2.640,41 | 2.718,90 | |
| 6* | 1.942,54 | 2.152,42 | 2.259,52 | 2.361,25 | 2.430,86 | 2.500,47 ⁴⁾ | |
| 5* | 1.861,15 | 2.061,41 | 2.163,14 | 2.264,88 | 2.339,84 | 2.393,38 | |
| 4* | 1.769,06 ⁵⁾ | 1.959,67 | 2.088,18 | 2.163,14 | 2.238,10 | 2.282,00 | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.740,15 | 1.927,55 | 1.981,10 | 2.066,77 | 2.131,02 | 2.189,92 | |
| 2* | 1.605,21 | 1.777,63 | 1.831,17 | 1.884,71 | 2.002,50 | 2.125,66 | |
| 1* | - | 1.430,68 | 1.456,37 | 1.488,50 | 1.518,48 | 1.595,58 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.853,44 | 3.027,21 | 3.240,26 | 3.442,07 |
| 2) | 2.896,04 | | | | | | |
| 3) | 2.130,28 | | | | | | |
| 4)* | 2.559,39 | | | | | | |
| 5)* | 1.822,60 | | | | | | |
| 6)* | E3a | 1.714,73 | 1.771,57 | 1.810,01 | 1.838,42 | 1.858,48 | 1.888,55 |
| | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | 1.781,55 | 1.840,58 | 1.880,53 | 1.910,04 | 1.930,88 | 1.962,14 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 2,40% = 1.024,00 EUR

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 4,70% = 1.047,00 EUR

c) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR (Kr-Anwendungstabelle) werden für das Gebiet des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 6,30 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 3,20 % erhöht werden

| Anlage 31 - Anhang B RK Ost - Bundesland Hamburg Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | | | |
|--|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3591,67 | 3978,46 | 4475,77 | 4696,80 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3591,67 | 4072,41 | 4293,43 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3260,13 | 3591,67 | 4072,41 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3149,62 | 3370,66 | 3790,60 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 3092,90 | 3348,55 | 3569,57 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2983,85 | 3193,83 | 3392,75 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2718,62 | 3072,26 | 3193,83 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2718,62 | 2812,56 | 2983,85 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2409,18 | 2530,75 | 2630,22 | 2812,56 | 2983,85 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | - | 2409,18 | 2530,75 | 2630,22 | 2812,56 | 2983,85 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2265,51 | 2409,18 | 2530,75 | 2630,22 | 2812,56 | 2983,85 |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2265,51 | 2409,18 | 2630,22 | 2740,71 | 2854,55 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2099,76 | 2265,51 | 2409,18 | 2630,22 | 2740,71 | 2854,55 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | - | 2265,51 | 2409,18 | 2630,22 | 2740,71 | - |
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | 2361,25 | 2430,86 | 2559,35 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | 2361,25 | 2430,86 | 2559,35 |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1714,73 | 1771,57 | 1810,01 | 1838,42 | 1858,48 | 1888,55 |
| | | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | | 1781,55 | 1840,58 | 1880,53 | 1910,04 | 1930,88 | 1962,14 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 6,30 % erhöht werden;

| Anlage 31 - Anhang B RK Ost - Bundesland Hamburg Gültig ab 01.01.2014 | | | | | | | | |
|--|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3699,56 | 4097,97 | 4610,22 | 4837,88 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3699,56 | 4194,74 | 4422,40 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3358,06 | 3699,56 | 4194,74 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3244,23 | 3471,91 | 3904,46 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 3185,81 | 3449,14 | 3676,80 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 3073,48 | 3289,77 | 3494,67 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2800,28 | 3164,55 | 3289,77 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2800,28 | 2897,05 | 3073,48 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2481,55 | 2606,77 | 2709,23 | 2897,05 | 3073,48 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2333,56 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2333,56 | 2481,55 | 2709,23 | 2823,04 | 2940,30 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2162,83 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | 2361,25 | 2430,86 | 2559,35 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1714,73 | 1771,57 | 1810,01 | 1838,42 | 1858,48 | 1888,55 |
| | | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | | 1781,55 | 1840,58 | 1880,53 | 1910,04 | 1930,88 | 1962,14 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: $1.000,00 \text{ EUR} + 3,20\% = 1.032,00 \text{ EUR}$

2. Schritt: $1.000,00 \text{ EUR} + 6,30\% = 1.063,00 \text{ EUR}$

d) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR (Kr-Anwendungstabelle) werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Hamburg um insgesamt 4,70 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 2,40 % erhöht werden

| Anlage 31 - Anhang B RK Ost - Tarifgebiet Ost Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | | | |
|---|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3428,49 | 3797,72 | 4272,44 | 4483,41 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3428,49 | 3887,39 | 4098,37 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3112,02 | 3428,49 | 3887,39 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3006,53 | 3217,52 | 3618,38 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 2932,69 | 3196,42 | 3407,40 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2848,29 | 3048,72 | 3238,61 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2595,11 | 2932,69 | 3048,72 | - |
| 7 ohne Aufstieg | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2595,11 | 2684,79 | 2848,29 | - | |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5a mit Aufstieg nach 6 | - | 2299,73 | 2415,77 | 2510,72 | 2684,79 | 2848,29 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2162,59 | | | | | |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2162,59 | 2299,73 | 2510,72 | 2616,20 | 2724,86 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2004,36 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | 2271,58 | 2338,55 | 2462,16 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1649,62 | 1704,29 | 1741,27 | 1768,61 | 1787,90 | 1816,84 |
| | | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | | 1713,90 | 1770,69 | 1809,11 | 1837,51 | 1857,55 | 1887,63 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 31 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.04.2013

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3563,83 | 3947,62 | 4441,08 | 4660,39 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3563,83 | 4040,84 | 4260,15 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3234,86 | 3563,83 | 4040,84 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3125,21 | 3344,53 | 3761,21 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 3068,93 | 3322,59 | 3541,90 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2960,72 | 3169,08 | 3366,45 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2697,54 | 3048,45 | 3169,08 | - |
| 7 ohne Aufstieg | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2697,54 | 2790,76 | 2960,72 | - | |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5a mit Aufstieg nach 6 | - | 2390,51 | 2511,14 | 2609,83 | 2790,76 | 2960,72 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2247,95 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2247,95 | 2390,51 | 2609,83 | 2719,47 | 2832,43 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2083,48 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | 2361,25 | 2430,86 | 2559,35 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1714,73 | 1771,57 | 1810,01 | 1838,42 | 1858,48 | 1888,55 |
| | | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | | 1781,55 | 1840,58 | 1880,53 | 1910,04 | 1930,88 | 1962,14 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 4,70 % erhöht werden;

| Anlage 31 - Anhang B RK Ost - Tarifgebiet Ost Gültig ab 01.01.2014 | | | | | | | | |
|---|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3505,49 | 3883,02 | 4368,40 | 4584,11 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3505,49 | 3974,71 | 4190,42 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3181,92 | 3505,49 | 3974,71 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3074,06 | 3289,79 | 3699,65 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 2998,56 | 3268,21 | 3483,93 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2912,26 | 3117,20 | 3311,35 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2653,40 | 2998,56 | 3117,20 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2653,40 | 2745,09 | 2912,26 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5a mit Aufstieg nach 6 | - | 2351,38 | 2470,03 | 2567,11 | 2745,09 | 2912,26 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2211,16 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2211,16 | 2351,38 | 2567,11 | 2674,96 | 2786,07 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2049,38 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | 2271,58 | 2338,55 | 2462,16 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1649,62 | 1704,29 | 1741,27 | 1768,61 | 1787,90 | 1816,84 |
| | | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | | 1713,90 | 1770,69 | 1809,11 | 1837,51 | 1857,55 | 1887,63 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 31 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

Gültig ab 01.01.2014

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3643,87 | 4036,29 | 4540,83 | 4765,07 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3643,87 | 4131,60 | 4355,83 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3307,52 | 3643,87 | 4131,60 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3195,40 | 3419,65 | 3845,69 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 3137,86 | 3397,22 | 3621,46 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 3027,22 | 3240,26 | 3442,07 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2758,13 | 3116,92 | 3240,26 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2758,13 | 2853,44 | 3027,22 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5a mit Aufstieg nach 6 | - | 2444,20 | 2567,54 | 2668,45 | 2853,44 | 3027,22 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2298,44 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2298,44 | 2444,20 | 2668,45 | 2780,55 | 2896,04 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2130,28 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | 2361,25 | 2430,86 | 2559,35 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1822,60 | 1959,67 | 2088,18 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1714,73 | 1771,57 | 1810,01 | 1838,42 | 1858,48 | 1888,55 |
| | | | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. | 38,5 Std. |
| | | | 1781,55 | 1840,58 | 1880,53 | 1910,04 | 1930,88 | 1962,14 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: $1.000,00 \text{ EUR} + 2,40 \% = 1.024,00 \text{ EUR}$

2. Schritt: $1.000,00 \text{ EUR} + 4,70 \% = 1.047,00 \text{ EUR}$

- e) Für die sogenannten unteren Lohngruppen im Sinne der politischen Erklärung der Bundeskommission vom 28.06.2012 gelten die Werte vom 01.07.2012 (ersten Juli zweitausendzwoölf) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 2 Buchstaben a) – d) erfolgt nicht.
- f) Stundenentgelttabellen in Anhang C zur Anlage 31

| Anlage 31 - Anhang C - Stundenentgelttabelle | | | |
|---|------------------------|-------------------------|---------------------------|
| RK Ost | | | |
| Gültig ab 01.04.2013 | | | |
| EG | Tarifgebiet Ost | Tarifgebiet West | Bundesland Hamburg |
| Kr12a | 21,31 € | 22,15 € | 22,32 € |
| Kr11b | 19,91 € | 20,69 € | 20,85 € |
| Kr11a | 18,81 € | 19,56 € | 19,71 € |
| Kr10a | 17,61 € | 18,31 € | 18,45 € |
| Kr9d | 16,97 € | 17,63 € | 17,77 € |
| Kr9c | 16,37 € | 17,02 € | 17,15 € |
| Kr9b | 15,64 € | 16,25 € | 16,38 € |
| Kr9a | 15,38 € | 15,99 € | 16,11 € |
| Kr8a | 14,69 € | 15,27 € | 15,39 € |
| Kr7a | 14,09 € | 14,64 € | 14,76 € |
| Kr4a* | 12,74 € | 13,24 € | 13,24 € |
| Kr3a* | 10,62 € | 11,04 € | 11,04 € |
| * Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. | | | |

Anlage 31 - Anhang C - Stundenentgelttabelle

RK Ost

Gültig ab 01.01.2014

| EG | Tarifgebiet Ost | Tarifgebiet West | Bundesland Hamburg |
|-----------|------------------------|-------------------------|---------------------------|
| Kr12a | 21,79 € | 22,65 € | 22,99 € |
| Kr11b | 20,35 € | 21,15 € | 21,47 € |
| Kr11a | 19,23 € | 20,00 € | 20,30 € |
| Kr10a | 18,01 € | 18,72 € | 19,01 € |
| Kr9d | 17,35 € | 18,03 € | 18,31 € |
| Kr9c | 16,74 € | 17,40 € | 17,67 € |
| Kr9b | 15,99 € | 16,62 € | 16,87 € |
| Kr9a | 15,73 € | 16,34 € | 16,59 € |
| Kr8a | 15,02 € | 15,61 € | 15,85 € |
| Kr7a | 14,41 € | 14,97 € | 15,20 € |
| Kr4a* | 12,74 € | 13,24 € | 13,24 € |
| Kr3a* | 10,62 € | 11,04 € | 11,04 € |

* Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter.

- g) Daraus ergeben sich gemäß der Anmerkung zu § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

aa) Bundesland Hamburg

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,96 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 31,89 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. April 2013: 61,92 Euro,

ab dem 1. Januar 2014: 63,78 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab dem 1. April 2013: 30,96 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 31,89 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. April 2013: 61,92 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 63,78 Euro.“

bb) Tarifgebiet Ost

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro.“

cc) Tarifgebiet West ohne Bundesland Hamburg

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab dem 1. April 2013: 30,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab dem 1. April 2013: 30,72 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 31,41 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. April 2013: 61,44 Euro,
ab dem 1. Januar 2014: 62,82 Euro.

3. Anlage 32 zu den AVR

a) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten Juli zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

| Anlage 32 - Anhang A | | | | | | | |
|---|------------------------|----------|--------------------|----------|----------|------------------------|----------|
| RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen | | | | | | | |
| Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | | |
| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.590,76 | 3.983,93 | 4.130,32 | 4.653,15 | 5.050,48 | 5.311,90 | |
| 14 | 3.251,96 | 3.607,49 | 3.816,61 | 4.130,32 | 4.611,32 | 4.872,72 | |
| 13 | 2.997,87 | 3.325,16 | 3.502,93 | 3.847,99 | 4.328,99 | 4.527,66 | |
| 12 | 2.687,31 | 2.980,10 | 3.398,35 | 3.764,34 | 4.234,89 | 4.444,01 | |
| 11 | 2.593,20 | 2.875,54 | 3.084,67 | 3.398,35 | 3.853,23 | 4.062,35 | |
| 10 | 2.499,10 | 2.770,97 | 2.980,10 | 3.189,23 | 3.586,57 | 3.680,68 | |
| 9 ¹⁾ | 2.207,36 | 2.446,81 | 2.572,30 | 2.906,91 | 3.168,32 | 3.377,44 | |
| 8 | 2.066,21 | 2.289,97 | 2.394,54 | 2.488,65 | 2.593,20 | 2.659,09 ²⁾ | |
| 7 | 1.934,46 ³⁾ | 2.143,58 | 2.279,52 | 2.384,08 | 2.462,50 | 2.535,70 | |
| 6* | 1.868,77 | 2.070,69 | 2.173,71 | 2.271,58 | 2.338,55 | 2.405,51 | |
| 5* | 1.790,47 | 1.983,13 | 2.080,99 | 2.178,87 | 2.250,99 | 2.302,50 | |
| 4* | 1701,88 ⁵⁾ | 1.885,26 | 2.008,88 | 2.080,99 | 2.153,11 | 2.195,35 ⁴⁾ | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.674,07 | 1.854,35 | 1.905,87 | 1.988,28 | 2.050,09 | 2.106,76 | |
| 2* | 1.544,25 | 1.710,12 | 1.761,63 | 1.813,14 | 1.926,46 | 2.044,94 | |
| 1* | - | 1.376,35 | 1.401,07 | 1.431,97 | 1.460,82 | 1.534,99 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.661,19 | 2.823,24 | 3.021,93 | 3.210,14 |
| 2) | 2.700,92 | | | | | | |
| 3) | 1.986,74 | | | | | | |
| 4)* | 2.462,16 | | | | | | |
| 5)* | 1.753,39 | | | | | | |
| 6)* | E3a | | | | | | |
| | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | 1.713,90 | 1.770,69 | 1.809,11 | 1.837,51 | 1.857,55 | 1.887,63 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

Anlage 32 - Anhang A
 RK Ost - Tarifgebiet
 West
 Gültig ab 01.04.2013

| Entgelt-Gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
|----------------------------------|------------------------|----------|--------------------|----------|----------|------------------------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.741,94 | 4.151,67 | 4.304,23 | 4.849,06 | 5.263,13 | 5.535,56 | |
| 14 | 3.388,88 | 3.759,39 | 3.977,32 | 4.304,23 | 4.805,48 | 5.077,89 | |
| 13 | 3.124,10 | 3.465,17 | 3.650,42 | 4.010,00 | 4.511,26 | 4.718,30 | |
| 12 | 2.800,47 | 3.105,58 | 3.541,45 | 3.922,83 | 4.413,19 | 4.631,12 | |
| 11 | 2.702,40 | 2.996,62 | 3.214,55 | 3.541,45 | 4.015,47 | 4.233,39 | |
| 10 | 2.604,33 | 2.887,63 | 3.105,58 | 3.323,52 | 3.737,59 | 3.835,67 | |
| 9 ¹⁾ | 2.300,31 | 2.549,83 | 2.680,61 | 3.029,30 | 3.301,72 | 3.519,64 | |
| 8 | 2.153,20 | 2.386,39 | 2.495,37 | 2.593,44 | 2.702,40 | 2.771,04 ²⁾ | |
| 7 | 2.015,91 ³⁾ | 2.233,83 | 2.375,50 | 2.484,47 | 2.566,18 | 2.642,47 | |
| 6* | 1.947,46 | 2.157,87 | 2.265,24 | 2.367,23 | 2.437,01 | 2.506,80 | |
| 5* | 1.865,86 | 2.066,63 | 2.168,61 | 2.270,61 | 2.345,77 | 2.399,44 | |
| 4* | 1.773,54 ⁵⁾ | 1.964,64 | 2.093,46 | 2.168,61 | 2.243,77 | 2.287,78 ⁴⁾ | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.744,56 | 1.932,43 | 1.986,12 | 2.072,00 | 2.136,41 | 2.195,46 | |
| 2* | 1.609,27 | 1.782,13 | 1.835,81 | 1.889,48 | 2.007,57 | 2.131,04 | |
| 1* | - | 1.434,30 | 1.460,06 | 1.492,27 | 1.522,32 | 1.599,62 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.773,23 | 2.942,12 | 3.149,17 | 3.345,31 |
| 2) | 2.814,64 | | | | | | |
| 3) | 2.070,40 | | | | | | |
| 4)* | 2.565,83 | | | | | | |
| 5)* | 1.827,21 | | | | | | |
| 6)* | E3a | 1.741,41 | 1.799,12 | 1.838,15 | 1.867,00 | 1.887,38 | 1.917,93 |
| | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | 1.786,06 | 1.845,24 | 1.885,29 | 1.914,88 | 1.935,77 | 1.967,11 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

Anlage 32 - Anhang A

RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen

Gültig ab 01.01.2014

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|------------------------|----------|--------------------|----------|----------|------------------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 3.643,82 | 4.042,80 | 4.191,36 | 4.721,91 | 5.125,12 | 5.390,40 |
| 14 | 3.300,02 | 3.660,81 | 3.873,02 | 4.191,36 | 4.679,47 | 4.944,73 |
| 13 | 3.042,18 | 3.374,30 | 3.554,70 | 3.904,85 | 4.392,96 | 4.594,57 |
| 12 | 2.727,03 | 3.024,14 | 3.448,57 | 3.819,97 | 4.297,47 | 4.509,68 |
| 11 | 2.631,53 | 2.918,03 | 3.130,25 | 3.448,57 | 3.910,18 | 4.122,38 |
| 10 | 2.536,04 | 2.811,92 | 3.024,14 | 3.236,36 | 3.639,58 | 3.735,08 |
| 9 ¹⁾ | 2.239,98 | 2.482,97 | 2.610,32 | 2.949,87 | 3.215,15 | 3.427,36 |
| 8 | 2.096,74 | 2.323,81 | 2.429,93 | 2.525,43 | 2.631,53 | 2.698,38 ²⁾ |
| 7 | 1.963,05 ³⁾ | 2.175,26 | 2.313,21 | 2.419,32 | 2.498,89 | 2.573,18 |
| 6* | 1.868,77 | 2.070,69 | 2.173,71 | 2.271,58 | 2.338,55 | 2.405,51 |
| 5* | 1.790,47 | 1.983,13 | 2.080,99 | 2.178,87 | 2.250,99 | 2.302,50 |
| 4* | 1701,88 ⁵⁾ | 1.885,26 | 2.008,88 | 2.080,99 | 2.153,11 | 2.195,35 ⁴⁾ |
| 3 ⁶⁾ * | 1.674,07 | 1.854,35 | 1.905,87 | 1.988,28 | 2.050,09 | 2.106,76 |
| 2* | 1.544,25 | 1.710,12 | 1.761,63 | 1.813,14 | 1.926,46 | 2.044,94 |
| 1* | - | 1.376,35 | 1.401,07 | 1.431,97 | 1.460,82 | 1.534,99 |

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

| | | | | | | | |
|-----|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1) | E9b | - | - | 2.700,52 | 2.864,97 | 3.066,59 | 3.257,58 |
| 2) | 2.740,83 | | | | | | |
| 3) | 2.016,10 | | | | | | |
| 4)* | 2.462,16 | | | | | | |
| 5)* | 1.753,39 | | | | | | |
| 6)* | E3a | | | | | | |
| | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | 1.713,90 | 1.770,69 | 1.809,11 | 1.837,51 | 1.857,55 | 1.887,63 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 32 - Anhang A
 RK Ost - Tarifgebiet
 West
 Gültig ab 01.01.2014

| Entgelt-Gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
|---|------------------------|----------|--------------------|----------|----------|------------------------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.797,24 | 4.213,02 | 4.367,84 | 4.920,72 | 5.340,91 | 5.617,36 | |
| 14 | 3.438,96 | 3.814,95 | 4.036,10 | 4.367,84 | 4.876,49 | 5.152,94 | |
| 13 | 3.170,27 | 3.516,38 | 3.704,36 | 4.069,26 | 4.577,93 | 4.788,03 | |
| 12 | 2.841,85 | 3.151,47 | 3.593,78 | 3.980,81 | 4.478,41 | 4.699,56 | |
| 11 | 2.742,33 | 3.040,90 | 3.262,05 | 3.593,78 | 4.074,81 | 4.295,96 | |
| 10 | 2.642,82 | 2.930,31 | 3.151,47 | 3.372,63 | 3.792,82 | 3.892,35 | |
| 9 ¹⁾ | 2.334,30 | 2.587,52 | 2.720,22 | 3.074,07 | 3.350,52 | 3.571,66 | |
| 8 | 2.185,02 | 2.421,65 | 2.532,25 | 2.631,76 | 2.742,33 | 2.811,99 ²⁾ | |
| 7 | 2.045,70 ³⁾ | 2.266,85 | 2.410,60 | 2.521,18 | 2.604,11 | 2.681,52 | |
| 6* | 1.947,46 | 2.157,87 | 2.265,24 | 2.367,23 | 2.437,01 | 2.506,80 | |
| 5* | 1.865,86 | 2.066,63 | 2.168,61 | 2.270,61 | 2.345,77 | 2.399,44 | |
| 4* | 1.773,54 ⁵⁾ | 1.964,64 | 2.093,46 | 2.168,61 | 2.243,77 | 2.287,78 ⁴⁾ | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.744,56 | 1.932,43 | 1.986,12 | 2.072,00 | 2.136,41 | 2.195,46 | |
| 2* | 1.609,27 | 1.782,13 | 1.835,81 | 1.889,48 | 2.007,57 | 2.131,04 | |
| 1* | - | 1.434,30 | 1.460,06 | 1.492,27 | 1.522,32 | 1.599,62 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.814,22 | 2.985,60 | 3.195,71 | 3.394,75 |
| 2) | 2.856,23 | | | | | | |
| 3) | 2.100,99 | | | | | | |
| 4)* | 2.565,83 | | | | | | |
| 5)* | 1.827,21 | | | | | | |
| 6)* | E3a | 1.741,41 | 1.799,12 | 1.838,15 | 1.867,00 | 1.887,38 | 1.917,93 |
| | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | 1.786,06 | 1.845,24 | 1.885,29 | 1.914,88 | 1.935,77 | 1.967,11 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |
| * Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht. | | | | | | | |

- cc) Rechenbeispiel:
 1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50 % = 1.015,00 EUR
 2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00 % = 1.030,00 EUR

- b) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR werden für das Gebiet des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.07.2014 (ersten Juli zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden.

| Anlage 32 - Anhang A RK Ost – Bundesland Sachsen 01.07.2012 – 30.06.2014 | | | | | | | |
|--|------------------------|----------|--------------------|----------|----------|------------------------|----------|
| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.537,69 | 3.925,05 | 4.069,28 | 4.584,38 | 4.975,84 | 5.233,40 | |
| 14 | 3.203,90 | 3.554,18 | 3.760,21 | 4.069,28 | 4.543,17 | 4.800,71 | |
| 13 | 2.953,57 | 3.276,02 | 3.451,16 | 3.791,12 | 4.265,01 | 4.460,75 | |
| 12 | 2.647,60 | 2.936,06 | 3.348,13 | 3.708,71 | 4.172,30 | 4.378,33 | |
| 11 | 2.554,88 | 2.833,04 | 3.039,08 | 3.348,13 | 3.796,29 | 4.002,31 | |
| 10 | 2.462,17 | 2.730,02 | 2.936,06 | 3.142,10 | 3.533,57 | 3.626,29 | |
| 9 ¹⁾ | 2.174,74 | 2.410,65 | 2.534,29 | 2.863,95 | 3.121,50 | 3.327,53 | |
| 8 | 2.035,67 | 2.256,13 | 2.359,15 | 2.451,87 | 2.554,88 | 2.619,79 ²⁾ | |
| 7 | 1.905,87 ³⁾ | 2.111,90 | 2.245,83 | 2.348,85 | 2.426,11 | 2.498,23 | |
| 6 | 1.868,77 | 2.070,69 | 2.173,71 | 2.271,58 | 2.338,55 | 2.405,51 | |
| 5 | 1.790,47 | 1.983,13 | 2.080,99 | 2.178,87 | 2.250,99 | 2.302,50 | |
| 4 | 1.701,88 ⁵⁾ | 1.885,26 | 2.008,88 | 2.080,99 | 2.153,11 | 2.195,35 ⁴⁾ | |
| 3 ⁶⁾ | 1.674,07 | 1.854,35 | 1.905,87 | 1.988,28 | 2.050,09 | 2.106,76 | |
| 2 | 1.544,25 | 1.710,12 | 1.761,63 | 1.813,14 | 1.926,46 | 2.044,94 | |
| 1 | - | 1.376,35 | 1.401,07 | 1.431,97 | 1.460,82 | 1.534,99 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.621,86 | 2.781,52 | 2.977,27 | 3.162,70 |
| 2) | 2.661,00 | | | | | | |
| 3) | 1.957,38 | | | | | | |
| 4) | 2.462,16 | | | | | | |
| 5) | 1.753,39 | | | | | | |
| 6) | E3a | 1.671,05 | 1.726,43 | 1.763,88 | 1.791,57 | 1.811,12 | 1.840,44 |
| | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | 1.713,90 | 1.770,69 | 1.809,11 | 1.837,51 | 1.857,55 | 1.887,63 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

Anlage 32 - Anhang A

RK Ost – Bundesland Sachsen

Gültig ab 01.07.2014

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | | |
|----------------------------------|------------------------|----------|--------------------|----------|----------|------------------------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | |
| 15 | 3.643,82 | 4.042,80 | 4.191,36 | 4.721,91 | 5.125,12 | 5.390,40 | |
| 14 | 3.300,02 | 3.660,81 | 3.873,02 | 4.191,36 | 4.679,47 | 4.944,73 | |
| 13 | 3.042,18 | 3.374,30 | 3.554,70 | 3.904,85 | 4.392,96 | 4.594,57 | |
| 12 | 2.727,03 | 3.024,14 | 3.448,57 | 3.819,97 | 4.297,47 | 4.509,68 | |
| 11 | 2.631,53 | 2.918,03 | 3.130,25 | 3.448,57 | 3.910,18 | 4.122,38 | |
| 10 | 2.536,04 | 2.811,92 | 3.024,14 | 3.236,36 | 3.639,58 | 3.735,08 | |
| 9 ¹⁾ | 2.239,98 | 2.482,97 | 2.610,32 | 2.949,87 | 3.215,15 | 3.427,36 | |
| 8 | 2.096,74 | 2.323,81 | 2.429,93 | 2.525,43 | 2.631,53 | 2.698,38 ²⁾ | |
| 7 | 1.963,05 ³⁾ | 2.175,26 | 2.313,21 | 2.419,32 | 2.498,89 | 2.573,18 | |
| 6* | 1.868,77 | 2.070,69 | 2.173,71 | 2.271,58 | 2.338,55 | 2.405,51 | |
| 5* | 1.790,47 | 1.983,13 | 2.080,99 | 2.178,87 | 2.250,99 | 2.302,50 | |
| 4* | 1701,88 ⁵⁾ | 1.885,26 | 2.008,88 | 2.080,99 | 2.153,11 | 2.195,35 ⁴⁾ | |
| 3 ⁶⁾ * | 1.674,07 | 1.854,35 | 1.905,87 | 1.988,28 | 2.050,09 | 2.106,76 | |
| 2* | 1.544,25 | 1.710,12 | 1.761,63 | 1.813,14 | 1.926,46 | 2.044,94 | |
| 1* | - | 1.376,35 | 1.401,07 | 1.431,97 | 1.460,82 | 1.534,99 | |
| Für Mitarbeiter im Pflegedienst: | | | | | | | |
| 1) | E9b | - | - | 2.700,52 | 2.864,97 | 3.066,59 | 3.257,58 |
| 2) | 2.740,83 | | | | | | |
| 3) | 2.016,10 | | | | | | |
| 4)* | 2.462,16 | | | | | | |
| 5)* | 1.753,39 | | | | | | |
| 6)* | E3a | 1.671,05 | 1.726,43 | 1.763,88 | 1.791,57 | 1.811,12 | 1.840,44 |
| | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | 1.713,90 | 1.770,69 | 1.809,11 | 1.837,51 | 1.857,55 | 1.887,63 |
| | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für die EG 6 - 1 gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

c) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR (Kr-Anwendungstabelle) werden für das Gebiet der Regionalkommission Ost mit Ausnahme des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

| Anlage 32 - Anhang B RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | | | |
|---|--------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3398,35 | 3764,34 | 4234,89 | 4444,01 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3398,35 | 3853,22 | 4062,35 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3084,67 | 3398,35 | 3853,22 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 2980,10 | 3189,24 | 3586,57 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 2906,91 | 3168,32 | 3377,45 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2823,25 | 3021,93 | 3210,14 | - |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2572,30 | 2906,91 | 3021,93 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2572,30 | 2661,19 | 2823,25 | - |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2279,52 | 2394,54 | 2488,65 | 2661,19 | 2823,25 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2143,58 | | | | | |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2143,58 | 2279,52 | 2488,65 | 2593,20 | 2700,92 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 1986,74 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | 2271,58 | 2338,55 | 2462,16 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1649,62 | 1704,29 | 1741,27 | 1768,61 | 1787,90 | 1816,84 |
| | | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | | 1713,90 | 1770,69 | 1809,11 | 1837,51 | 1857,55 | 1887,63 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 32 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet West

Gültig ab 01.04.2013

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3541,45 | 3922,83 | 4413,19 | 4631,12 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3541,45 | 4015,47 | 4233,39 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3214,55 | 3541,45 | 4015,47 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3105,58 | 3323,52 | 3737,59 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 3029,30 | 3301,72 | 3519,64 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2942,13 | 3149,17 | 3345,31 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2680,61 | 3029,30 | 3149,17 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2680,61 | 2773,23 | 2942,12 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2375,50 | 2495,37 | 2593,44 | 2773,23 | 2942,13 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2233,83 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2233,83 | 2375,50 | 2593,44 | 2702,40 | 2814,64 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2070,40 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|--------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1827,31 | 1964,64 | 2093,46 | 2367,23 | 2437,01 | 2565,83 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1827,22 | 1964,64 | 2093,46 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1741,41 | 1799,12 | 1838,15 | 1867,00 | 1887,38 | 1917,93 |
| | | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | | 1786,06 | 1845,24 | 1885,29 | 1914,88 | 1935,77 | 1967,11 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

| Anlage 32 - Anhang B RK Ost - Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen Gültig ab 01.01.2014 | | | | | | | | |
|---|--------------------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| EG Tabelle (TVÖD) | allg. EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3448,57 | 3819,97 | 4297,47 | 4509,68 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3448,57 | 3910,17 | 4122,38 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3130,25 | 3448,57 | 3910,17 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3024,14 | 3236,37 | 3639,58 | - |
| | | | | | | | | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 2949,87 | 3215,15 | 3427,37 | - |
| | | | | | | | | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2864,98 | 3066,59 | 3257,58 | - |
| | | | | | | | | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2610,32 | 2949,87 | 3066,59 | - |
| | | | | | | | | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2610,32 | 2700,52 | 2864,98 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2313,21 | 2429,93 | 2525,43 | 2700,52 | 2864,98 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2175,26 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2175,26 | 2313,21 | 2525,43 | 2631,53 | 2740,83 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2016,10 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | 2271,58 | 2338,55 | 2462,16 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | - | - | - |

| | | | | | | | | |
|------------|------|-----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1649,62 | 1704,29 | 1741,27 | 1768,61 | 1787,90 | 1816,84 |
| | | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | | 1713,90 | 1770,69 | 1809,11 | 1837,51 | 1857,55 | 1887,63 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 32 - Anhang B

RK Ost - Tarifgebiet West

Gültig ab 01.01.2014

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3593,78 | 3980,81 | 4478,41 | 4699,56 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3593,78 | 4074,81 | 4295,96 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3262,05 | 3593,78 | 4074,81 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3151,47 | 3372,63 | 3792,82 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 3074,07 | 3350,52 | 3571,66 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2985,61 | 3195,71 | 3394,75 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2720,22 | 3074,07 | 3195,71 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2720,22 | 2814,22 | 2985,60 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2410,60 | 2532,25 | 2631,76 | 2814,22 | 2985,61 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2266,85 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2266,85 | 2410,60 | 2631,76 | 2742,33 | 2856,23 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2100,99 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|--------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1827,31 | 1964,64 | 2093,46 | 2367,23 | 2437,01 | 2565,83 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1827,22 | 1964,64 | 2093,46 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1741,41 | 1799,12 | 1838,15 | 1867,00 | 1887,38 | 1917,93 |
| | | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | | 1786,06 | 1845,24 | 1885,29 | 1914,88 | 1935,77 | 1967,11 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: $1.000,00 \text{ EUR} + 1,50\% = 1.015,00 \text{ EUR}$

2. Schritt: $1.000,00 \text{ EUR} + 3,00\% = 1.030,00 \text{ EUR}$

- d) Die Werte in den Tabellen in Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR (Kr-Anwendungstabelle) werden für das Gebiet des Bundeslandes Sachsen um insgesamt 3,00 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzölf) zum 01.07.2014 (ersten Juli zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden.

| Anlage 32 - Anhang B RK Ost – Bundesland Sachsen 01.07.2012 – 30.06.2014 | | | | | | | | |
|---|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3348,13 | 3708,71 | 4172,30 | 4378,33 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3348,13 | 3796,28 | 4002,31 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3039,08 | 3348,13 | 3796,28 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 2936,06 | 3142,11 | 3533,57 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 2863,95 | 3121,50 | 3327,54 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2781,53 | 2977,27 | 3162,70 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2534,29 | 2863,95 | 2977,27 | - |
| | | 7 ohne Aufstieg | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2534,29 | 2621,86 | 2781,53 | - | |
| | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2245,83 | 2359,15 | 2451,87 | 2621,86 | 2781,53 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2111,90 | | | | | |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2111,90 | 2245,83 | 2451,87 | 2554,88 | 2661,00 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 1957,38 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | 2271,58 | 2338,55 | 2462,16 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1649,62 | 1704,29 | 1741,27 | 1768,61 | 1787,90 | 1816,84 |
| | | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | | 1713,90 | 1770,69 | 1809,11 | 1837,51 | 1857,55 | 1887,63 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 32 - Anhang B

RK Ost - Bundesland Sachsen

Gültig ab 01.07.2014

| EG allg. Tabelle (TVÖD) | EG KR (TVÖD) | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-------------------------|-----------------|--|--------------|---------|--------------------|-----------------|-----------------|---------|
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | 12 mit Aufstieg nach 13 | - | - | 3448,57 | 3819,97 | 4297,47 | 4509,68 |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 11 | 11b | 11 mit Aufstieg nach 12 | - | - | - | 3448,57 | 3910,17 | 4122,38 |
| | 11a | 10 mit Aufstieg nach 11 | - | - | 3130,25 | 3448,57 | 3910,17 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 10 | 10a | 9 mit Aufstieg nach 10 | - | - | 3024,14 | 3236,37 | 3639,58 | - |
| | | | | | | nach 2 J. St. 3 | nach 3 J. St. 4 | |
| EG 9, EG 9 b | 9d | 8 mit Aufstieg nach 9 | - | - | 2949,87 | 3215,15 | 3427,37 | - |
| | | | | | | nach 4 J. St. 3 | nach 2 J. St. 4 | |
| | 9c | 7 mit Aufstieg nach 8 | - | - | 2864,98 | 3066,59 | 3257,58 | - |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| | 9b | 6 mit Aufstieg nach 7 | - | - | 2610,32 | 2949,87 | 3066,59 | - |
| 7 ohne Aufstieg | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | | |
| 9a | 6 ohne Aufstieg | - | - | 2610,32 | 2700,52 | 2864,98 | - | |
| | | | | | | nach 5 J. St. 3 | nach 5 J. St. 4 | |
| EG 7, EG 8, EG 9 b | 8a | 5 a mit Aufstieg nach 6 | - | 2313,21 | 2429,93 | 2525,43 | 2700,52 | 2864,98 |
| | | 5 mit Aufstieg nach 5a und 6 | | | | | | |
| | | 5 mit Aufstieg nach 6 | 2175,26 | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | 5 mit Aufstieg nach 5a | - | 2175,26 | 2313,21 | 2525,43 | 2631,53 | 2740,83 |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a | 2016,10 | | | | | |
| | | 4 mit Aufstieg nach 5 | | | | | | - |

| | | | | | | | | |
|---------------|------|-----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| EG 4, EG 6 | 4a * | 2 mit Aufstieg nach 3 und 4 | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | 2271,58 | 2338,55 | 2462,16 |
| | | 3 mit Aufstieg nach 4 | | | | | | |
| | | 2 ohne Aufstieg | 1753,39 | 1885,26 | 2008,88 | - | - | - |
| EG 3, EG 4 | 3a * | 1 mit Aufstieg nach 2 | 1649,62 | 1704,29 | 1741,27 | 1768,61 | 1787,90 | 1816,84 |
| | | | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. | 39 Std. |
| | | | 1713,90 | 1770,69 | 1809,11 | 1837,51 | 1857,55 | 1887,63 |
| | | | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. | 40 Std. |

* Für Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

- e) Für die sogenannten unteren Lohngruppen im Sinne der politischen Erklärung der Bundeskommission vom 28.06.2012 gelten die Werte vom 01.07.2012 (ersten Juli zweitausendzwoölf) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 3 Buchstaben a) – d) erfolgt nicht.
- f) Stundenentgelttabellen in Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR

| Anlage 32 - Anhang C - Stundenentgelttabelle | | | |
|---|--------------------------|-------------------------|------------------------------|
| RK Ost | | | |
| Gültig ab 01.04.2013 | | | |
| EG | Tarifgebiet Ost** | Tarifgebiet West | Bundesland Sachsen*** |
| Kr12a | 21,12 € | 22,01 € | 20,81 € |
| Kr11b | 19,73 € | 20,56 € | 19,44 € |
| Kr11a | 18,65 € | 19,44 € | 18,37 € |
| Kr10a | 17,46 € | 18,20 € | 17,20 € |
| Kr9d | 16,82 € | 17,53 € | 16,57 € |
| Kr9c | 16,23 € | 16,91 € | 15,99 € |
| Kr9b | 15,50 € | 16,15 € | 15,27 € |
| Kr9a | 15,25 € | 15,89 € | 15,02 € |
| Kr8a | 14,57 € | 15,17 € | 14,35 € |
| Kr7a | 13,97 € | 14,56 € | 13,76 € |
| Kr4a* | 12,74 € | 13,28 € | 12,74 € |
| Kr3a* | 10,62 € | 11,07 € | 10,62 € |

* Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter.
** Ohne Bundesland Sachsen.
*** Gültig bis 30.06.2014.

Anlage 32 - Anhang C - Stundenentgelttabelle

RK Ost

Tarifgebiet Ost, West gültig ab 01.01.2014

Bundesland Sachsen gültig ab 01.07.2014

| EG | Tarifgebiet Ost** | Tarifgebiet West | Bundesland Sachsen*** |
|-------|-------------------|------------------|-----------------------|
| Kr12a | 21,43 € | 22,33 € | 21,43 € |
| Kr11b | 20,02 € | 20,87 € | 20,02 € |
| Kr11a | 18,92 € | 19,73 € | 18,92 € |
| Kr10a | 17,72 € | 18,47 € | 17,72 € |
| Kr9d | 17,07 € | 17,79 € | 17,07 € |
| Kr9c | 16,47 € | 17,16 € | 16,47 € |
| Kr9b | 15,73 € | 16,39 € | 15,73 € |
| Kr9a | 15,47 € | 16,12 € | 15,47 € |
| Kr8a | 14,78 € | 15,40 € | 14,78 € |
| Kr7a | 14,17 € | 14,77 € | 14,17 € |
| Kr4a* | 12,74 € | 13,28 € | 12,74 € |
| Kr3a* | 10,62 € | 11,07 € | 10,62 € |

* Für die Kr3a und Kr4a gelten die Werte vom 01.07.2012 weiter.

** Ohne Bundesland Sachsen.

*** Gültig ab 01.07.2014.

- g) Daraus ergeben sich gemäß der Anmerkung zu § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 S. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

aa) Bundesland Sachsen

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,
bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. Juli 2014: 51,50 Euro,
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014: 82,40 Euro.“

bb) Tarifgebiet Ost ohne Bundesland Sachsen

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“

cc) Tarifgebiet West

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 6 weniger als

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 6

ab 1. April 2013: 50,00 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 7 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,

ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,

ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“

4. Anlage 33 zu den AVR

a) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR werden für Mitarbeiter in Kindertagesstätten (gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII) um insgesamt 5,10 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 2,60 % erhöht werden,

| Anlage 33 RK Ost, Tarifgebiet Ost Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | |
|--|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 2991,84 | 3091,55 | 3490,47 | 3789,64 | 4238,43 | 4512,68 |
| S 17 | 2692,63 | 2966,89 | 3291,02 | 3490,47 | 3889,37 | 4123,74 |
| S 16 | 2622,84 | 2902,07 | 3121,48 | 3390,74 | 3689,93 | 3869,44 |
| S 15 | 2523,11 | 2792,37 | 2991,84 | 3221,20 | 3590,20 | 3749,76 |
| S 14 | 2493,19 | 2692,63 | 2941,96 | 3141,42 | 3390,74 | 3565,27 |
| S 13 | 2493,19 | 2692,63 | 2941,96 | 3141,42 | 3390,74 | 3515,39 |
| S 12 | 2393,46 | 2642,78 | 2882,13 | 3091,55 | 3350,84 | 3460,54 |
| S 11 | 2293,75 | 2592,92 | 2722,57 | 3041,70 | 3291,02 | 3440,60 |
| S 10 | 2233,90 | 2473,25 | 2592,92 | 2941,96 | 3221,20 | 3450,57 |
| S 9 | 2223,93 | 2393,46 | 2543,05 | 2817,30 | 3041,70 | 3256,11 |
| S 8 | 2134,16 | 2293,75 | 2493,19 | 2777,41 | 3036,70 | 3241,14 |
| S 7 | 2069,35 | 2268,80 | 2428,38 | 2587,93 | 2707,61 | 2882,13 |
| S 6 | 2034,45 | 2233,90 | 2393,46 | 2553,03 | 2697,63 | 2856,20 |
| S 5 | 2034,45 | 2233,90 | 2383,49 | 2463,27 | 2572,97 | 2762,45 |
| S 4 | 1844,96 | 2094,28 | 2223,93 | 2333,63 | 2403,44 | 2493,19 |
| S 3 | 1745,24 | 1954,66 | 2094,28 | 2233,90 | 2273,79 | 2313,68 |
| S 2 | 1670,44 | 1765,18 | 1834,99 | 1914,77 | 1994,54 | 2074,34 |

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

Gültig ab 01.04.2013

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3117,81 | 3221,72 | 3637,44 | 3949,21 | 4416,89 | 4702,68 |
| S 17 | 2806,01 | 3091,81 | 3429,59 | 3637,44 | 4053,14 | 4297,37 |
| S 16 | 2733,27 | 3024,27 | 3252,91 | 3533,50 | 3845,28 | 4032,35 |
| S 15 | 2629,34 | 2909,94 | 3117,81 | 3356,83 | 3741,37 | 3907,64 |
| S 14 | 2598,17 | 2806,01 | 3065,84 | 3273,69 | 3533,50 | 3715,38 |
| S 13 | 2598,17 | 2806,01 | 3065,84 | 3273,69 | 3533,50 | 3663,41 |
| S 12 | 2494,24 | 2754,06 | 3003,48 | 3221,72 | 3491,93 | 3606,26 |
| S 11 | 2390,32 | 2702,09 | 2837,21 | 3169,77 | 3429,59 | 3585,47 |
| S 10 | 2327,95 | 2577,38 | 2702,09 | 3065,84 | 3356,83 | 3595,86 |
| S 9 | 2317,56 | 2494,24 | 2650,13 | 2935,93 | 3169,77 | 3393,21 |
| S 8 | 2224,02 | 2390,32 | 2598,17 | 2894,36 | 3164,56 | 3377,61 |
| S 7 | 2156,48 | 2364,33 | 2530,63 | 2696,90 | 2821,61 | 3003,48 |
| S 6 | 2120,11 | 2327,95 | 2494,24 | 2660,52 | 2811,21 | 2976,47 |
| S 5 | 2120,11 | 2327,95 | 2483,85 | 2566,99 | 2681,31 | 2878,77 |
| S 4 | 1922,64 | 2182,46 | 2317,56 | 2431,89 | 2504,63 | 2598,17 |
| S 3 | 1818,72 | 2036,97 | 2182,46 | 2327,95 | 2369,53 | 2411,10 |
| S 2 | 1740,77 | 1839,51 | 1912,25 | 1995,40 | 2078,53 | 2161,68 |

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 5,10 % erhöht werden;

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII

Gültig ab 01.01.2014

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3064,74 | 3166,88 | 3575,52 | 3881,98 | 4341,70 | 4622,63 |
| S 17 | 2758,24 | 3039,19 | 3371,21 | 3575,52 | 3984,14 | 4224,22 |
| S 16 | 2686,75 | 2972,79 | 3197,54 | 3473,36 | 3779,84 | 3963,72 |
| S 15 | 2584,59 | 2860,41 | 3064,74 | 3299,69 | 3677,68 | 3841,13 |
| S 14 | 2553,94 | 2758,24 | 3013,65 | 3217,96 | 3473,36 | 3652,14 |
| S 13 | 2553,94 | 2758,24 | 3013,65 | 3217,96 | 3473,36 | 3601,05 |
| S 12 | 2451,78 | 2707,18 | 2952,35 | 3166,88 | 3432,49 | 3544,87 |
| S 11 | 2349,64 | 2656,10 | 2788,91 | 3115,82 | 3371,21 | 3524,43 |
| S 10 | 2288,33 | 2533,51 | 2656,10 | 3013,65 | 3299,69 | 3534,65 |
| S 9 | 2278,12 | 2451,78 | 2605,02 | 2885,95 | 3115,82 | 3335,45 |
| S 8 | 2186,16 | 2349,64 | 2553,94 | 2845,09 | 3110,70 | 3320,12 |
| S 7 | 2119,77 | 2324,09 | 2487,55 | 2650,99 | 2773,59 | 2952,35 |
| S 6 | 2084,02 | 2288,33 | 2451,78 | 2615,24 | 2763,36 | 2925,80 |
| S 5 | 2084,02 | 2288,33 | 2441,57 | 2523,29 | 2635,67 | 2829,77 |
| S 4 | 1889,92 | 2145,31 | 2278,12 | 2390,49 | 2462,00 | 2553,94 |
| S 3 | 1787,76 | 2002,29 | 2145,31 | 2288,33 | 2329,20 | 2370,06 |
| S 2 | 1711,14 | 1808,19 | 1879,70 | 1961,43 | 2043,14 | 2124,88 |

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West - Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII
Mitarbeiter in Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII
Gültig ab 01.01.2014

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3193,78 | 3300,22 | 3726,07 | 4045,44 | 4524,51 | 4817,27 |
| S 17 | 2874,38 | 3167,15 | 3513,16 | 3726,07 | 4151,90 | 4402,08 |
| S 16 | 2799,88 | 3097,96 | 3332,17 | 3619,60 | 3938,98 | 4130,61 |
| S 15 | 2693,41 | 2980,85 | 3193,78 | 3438,62 | 3832,54 | 4002,86 |
| S 14 | 2661,48 | 2874,38 | 3140,55 | 3353,46 | 3619,60 | 3805,91 |
| S 13 | 2661,48 | 2874,38 | 3140,55 | 3353,46 | 3619,60 | 3752,67 |
| S 12 | 2555,01 | 2821,17 | 3076,67 | 3300,22 | 3577,02 | 3694,13 |
| S 11 | 2448,57 | 2767,94 | 2906,34 | 3247,00 | 3513,16 | 3672,84 |
| S 10 | 2384,68 | 2640,19 | 2767,94 | 3140,55 | 3438,62 | 3683,48 |
| S 9 | 2374,03 | 2555,01 | 2714,70 | 3007,47 | 3247,00 | 3475,89 |
| S 8 | 2278,21 | 2448,57 | 2661,48 | 2964,88 | 3241,67 | 3459,91 |
| S 7 | 2209,02 | 2421,94 | 2592,29 | 2762,62 | 2890,37 | 3076,67 |
| S 6 | 2171,77 | 2384,68 | 2555,01 | 2725,35 | 2879,71 | 3048,99 |
| S 5 | 2171,77 | 2384,68 | 2544,38 | 2629,54 | 2746,64 | 2948,92 |
| S 4 | 1969,49 | 2235,64 | 2374,03 | 2491,14 | 2565,66 | 2661,48 |
| S 3 | 1863,03 | 2086,60 | 2235,64 | 2384,68 | 2427,26 | 2469,85 |
| S 2 | 1783,19 | 1884,33 | 1958,84 | 2044,02 | 2129,18 | 2214,35 |

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 2,60% = 1.026,00 EUR
2. Schritt: 1.000,00 EUR + 5,10% = 1.051,00 EUR

b) Die Werte in den Tabellen in Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR werden für alle Mitarbeiter – ausgenommen Mitarbeiter in Kindertagesstätten gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII – um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

| Anlage 33 RK Ost, Tarifgebiet Ost Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | |
|--|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 2959,76 | 3058,41 | 3453,05 | 3749,01 | 4192,99 | 4464,30 |
| S 17 | 2663,77 | 2935,09 | 3255,73 | 3453,05 | 3847,67 | 4079,53 |
| S 16 | 2594,72 | 2870,96 | 3088,02 | 3354,38 | 3650,37 | 3827,95 |
| S 15 | 2496,06 | 2762,43 | 2959,76 | 3186,66 | 3551,71 | 3709,56 |
| S 14 | 2466,46 | 2663,77 | 2910,42 | 3107,74 | 3354,38 | 3527,04 |
| S 13 | 2466,46 | 2663,77 | 2910,42 | 3107,74 | 3354,38 | 3477,71 |
| S 12 | 2367,80 | 2614,45 | 2851,23 | 3058,41 | 3314,92 | 3423,44 |
| S 11 | 2269,15 | 2565,12 | 2693,38 | 3009,09 | 3255,73 | 3403,71 |
| S 10 | 2209,95 | 2446,73 | 2565,12 | 2910,42 | 3186,66 | 3413,58 |
| S 9 | 2200,08 | 2367,80 | 2515,79 | 2787,10 | 3009,09 | 3221,20 |
| S 8 | 2111,28 | 2269,15 | 2466,46 | 2747,64 | 3004,15 | 3206,40 |
| S 7 | 2047,16 | 2244,48 | 2402,34 | 2560,19 | 2678,59 | 2851,23 |
| S 6 | 2012,63 | 2209,95 | 2367,80 | 2525,66 | 2668,71 | 2825,58 |
| S 5 | 2012,63 | 2209,95 | 2357,94 | 2436,86 | 2545,39 | 2732,84 |
| S 4 | 1825,18 | 2071,83 | 2200,08 | 2308,61 | 2377,67 | 2466,46 |
| S 3 | 1726,53 | 1933,71 | 2071,83 | 2209,95 | 2249,41 | 2288,88 |
| S 2 | 1652,53 | 1746,26 | 1815,32 | 1894,24 | 1973,16 | 2052,10 |

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

Gültig ab 01.04.2013

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3084,38 | 3187,18 | 3598,44 | 3906,87 | 4369,53 | 4652,26 |
| S 17 | 2775,92 | 3058,66 | 3392,82 | 3598,44 | 4009,69 | 4251,30 |
| S 16 | 2703,97 | 2991,84 | 3218,04 | 3495,62 | 3804,06 | 3989,12 |
| S 15 | 2601,15 | 2878,74 | 3084,38 | 3320,84 | 3701,26 | 3865,75 |
| S 14 | 2570,32 | 2775,92 | 3032,97 | 3238,59 | 3495,62 | 3675,55 |
| S 13 | 2570,32 | 2775,92 | 3032,97 | 3238,59 | 3495,62 | 3624,13 |
| S 12 | 2467,50 | 2724,53 | 2971,28 | 3187,18 | 3454,49 | 3567,59 |
| S 11 | 2364,70 | 2673,12 | 2806,79 | 3135,78 | 3392,82 | 3547,03 |
| S 10 | 2302,99 | 2549,75 | 2673,12 | 3032,97 | 3320,84 | 3557,31 |
| S 9 | 2292,71 | 2467,50 | 2621,72 | 2904,45 | 3135,78 | 3356,83 |
| S 8 | 2200,18 | 2364,70 | 2570,32 | 2863,33 | 3130,64 | 3341,40 |
| S 7 | 2133,36 | 2338,98 | 2503,50 | 2667,99 | 2791,36 | 2971,28 |
| S 6 | 2097,38 | 2302,99 | 2467,50 | 2632,00 | 2781,07 | 2944,56 |
| S 5 | 2097,38 | 2302,99 | 2457,22 | 2539,47 | 2652,56 | 2847,91 |
| S 4 | 1902,03 | 2159,06 | 2292,71 | 2405,81 | 2477,78 | 2570,32 |
| S 3 | 1799,22 | 2015,13 | 2159,06 | 2302,99 | 2344,12 | 2385,25 |
| S 2 | 1722,11 | 1819,78 | 1891,75 | 1974,00 | 2056,25 | 2138,50 |

bb) die Werte auf dem Stand 01.07.2012 (erster Juli zweitausendzölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet Ost

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

Gültig ab 01.01.2014

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3003,50 | 3103,61 | 3504,08 | 3804,42 | 4254,95 | 4530,27 |
| S 17 | 2703,13 | 2978,46 | 3303,85 | 3504,08 | 3904,53 | 4139,82 |
| S 16 | 2633,06 | 2913,39 | 3133,65 | 3403,95 | 3704,31 | 3884,52 |
| S 15 | 2532,95 | 2803,26 | 3003,50 | 3233,76 | 3604,20 | 3764,38 |
| S 14 | 2502,91 | 2703,13 | 2953,43 | 3153,66 | 3403,95 | 3579,17 |
| S 13 | 2502,91 | 2703,13 | 2953,43 | 3153,66 | 3403,95 | 3529,10 |
| S 12 | 2402,79 | 2653,08 | 2893,36 | 3103,61 | 3363,91 | 3474,04 |
| S 11 | 2302,69 | 2603,03 | 2733,19 | 3053,56 | 3303,85 | 3454,01 |
| S 10 | 2242,61 | 2482,89 | 2603,03 | 2953,43 | 3233,76 | 3464,02 |
| S 9 | 2232,60 | 2402,79 | 2552,97 | 2828,29 | 3053,56 | 3268,81 |
| S 8 | 2142,48 | 2302,69 | 2502,91 | 2788,24 | 3048,54 | 3253,78 |
| S 7 | 2077,42 | 2277,65 | 2437,85 | 2598,02 | 2718,17 | 2893,36 |
| S 6 | 2042,38 | 2242,61 | 2402,79 | 2562,98 | 2708,15 | 2867,34 |
| S 5 | 2042,38 | 2242,61 | 2392,78 | 2472,88 | 2583,00 | 2773,22 |
| S 4 | 1852,16 | 2102,45 | 2232,60 | 2342,73 | 2412,81 | 2502,91 |
| S 3 | 1752,04 | 1962,28 | 2102,45 | 2242,61 | 2282,66 | 2322,70 |
| S 2 | 1676,95 | 1772,06 | 1842,15 | 1922,24 | 2002,32 | 2082,42 |

Anlage 33

RK Ost, Tarifgebiet West

Mitarbeiter in Einrichtungen, die keine Kindertagesstätten nach §§ 22 ff. SGB VIII sind

Gültig ab 01.01.2014

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|---------|--------------------|---------|---------|---------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3129,96 | 3234,28 | 3651,62 | 3964,60 | 4434,11 | 4721,02 |
| S 17 | 2816,95 | 3103,86 | 3442,96 | 3651,62 | 4068,94 | 4314,12 |
| S 16 | 2743,93 | 3036,06 | 3265,59 | 3547,28 | 3860,28 | 4048,08 |
| S 15 | 2639,59 | 2921,29 | 3129,96 | 3369,91 | 3755,96 | 3922,88 |
| S 14 | 2608,30 | 2816,95 | 3077,80 | 3286,45 | 3547,28 | 3729,87 |
| S 13 | 2608,30 | 2816,95 | 3077,80 | 3286,45 | 3547,28 | 3677,69 |
| S 12 | 2503,96 | 2764,80 | 3015,19 | 3234,28 | 3505,54 | 3620,32 |
| S 11 | 2399,64 | 2712,63 | 2848,27 | 3182,12 | 3442,96 | 3599,45 |
| S 10 | 2337,03 | 2587,43 | 2712,63 | 3077,80 | 3369,91 | 3609,88 |
| S 9 | 2326,60 | 2503,96 | 2660,46 | 2947,38 | 3182,12 | 3406,44 |
| S 8 | 2232,69 | 2399,64 | 2608,30 | 2905,64 | 3176,90 | 3390,78 |
| S 7 | 2164,89 | 2373,54 | 2540,50 | 2707,42 | 2832,61 | 3015,19 |
| S 6 | 2128,37 | 2337,03 | 2503,96 | 2670,89 | 2822,17 | 2988,07 |
| S 5 | 2128,37 | 2337,03 | 2493,54 | 2577,00 | 2691,76 | 2890,00 |
| S 4 | 1930,14 | 2190,97 | 2326,60 | 2441,37 | 2514,40 | 2608,30 |
| S 3 | 1825,81 | 2044,91 | 2190,97 | 2337,03 | 2378,76 | 2420,50 |
| S 2 | 1747,56 | 1846,68 | 1919,70 | 2003,18 | 2086,64 | 2170,11 |

cc) Rechenbeispiel:

1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50% = 1.015,00 EUR

2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00% = 1.030,00 EUR

c) Für die sogenannten unteren Lohngruppen im Sinne der politischen Erklärung der Bundeskommission vom 28.06.2012 gelten die Werte vom 01.07.2012 (ersten Juli zweitausendzwoölf) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 4 Buchstaben a) – b) erfolgt nicht.

d) Daraus ergeben sich gemäß der Anmerkung zu § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 S. 2 der Anlage 33 zu den AVR:

aa) Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Kindertagesstätten gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. April 2013: 51,30 Euro,

ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. April 2013: 51,30 Euro,
ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro.“

- bb) Tarifgebiet Ost, Mitarbeiter in Einrichtungen, die nicht der Definition von Kindertagesstätten in §§ 22 ff. SGB VIII unterfallen

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“

- cc) Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Kindertagesstätten gemäß der Definition in §§ 22 ff. SGB VIII

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. April 2013: 51,30 Euro,
ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. April 2013: 51,30 Euro,
ab 1. Januar 2014: 52,55 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 82,08 Euro,
ab 1. Januar 2014: 84,08 Euro.“

- dd) Tarifgebiet West, Mitarbeiter in Einrichtungen, die nicht der Definition von Kindertagesstätten in §§ 22 ff. SGB VIII unterfallen

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. April 2013: 50,75 Euro,
ab 1. Januar 2014: 51,50 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. April 2013: 81,20 Euro,
ab 1. Januar 2014: 82,40 Euro.“

5. Anlage 2, 2b und 2d zu den AVR

- a) Die Werte in den Tabellen in Anlage 3 zu den AVR werden für alle Mitarbeiter um insgesamt 3,50 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,50 % erhöht werden.

| Anlage 3 - Regelvergütungstabelle RK Ost, Tarifgebiet Ost Gültig ab 01.01.2014 | | | | | | | | | | | | |
|---|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|----------|----------|
| VG | Regelvergütung | | | | | | | | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 | Stufe 9 | Stufe 10 | Stufe 11 | Stufe 12 |
| 1 | 3810,41 | 4143,81 | 4477,17 | 4652,08 | 4826,97 | 5001,79 | 5176,69 | 5351,56 | 5526,40 | 5701,30 | 5876,16 | 6036,28 |
| 1a | 3527,68 | 3815,34 | 4102,96 | 4263,10 | 4423,28 | 4582,79 | 4743,62 | 4903,75 | 5063,95 | 5224,06 | 5384,23 | 5456,13 |
| 1b | 3271,12 | 3517,88 | 3764,67 | 3921,56 | 4078,47 | 4235,35 | 4392,22 | 4549,11 | 4706,00 | 4862,90 | 4928,26 | |
| 2 | 3113,41 | 3324,20 | 3535,02 | 3665,75 | 3796,50 | 3927,29 | 4058,02 | 4188,77 | 4319,48 | 4450,22 | 4533,61 | |
| 3 | 2834,19 | 3015,59 | 3196,99 | 3316,32 | 3435,60 | 3554,92 | 3674,18 | 3793,49 | 3912,82 | 4032,12 | 4050,10 | |
| 4a | 2641,33 | 2796,56 | 2951,84 | 3056,46 | 3161,06 | 3265,62 | 3370,22 | 3474,84 | 3579,42 | 3679,11 | | |
| 4b | 2466,45 | 2597,21 | 2727,96 | 2819,48 | 2910,98 | 3002,50 | 3094,03 | 3185,55 | 3277,09 | 3348,98 | | |
| 5b | 2311,14 | 2417,45 | 2528,58 | 2610,28 | 2688,73 | 2767,20 | 2845,62 | 2924,05 | 3002,50 | 3054,79 | | |
| 5c | 2147,83 | 2230,37 | 2315,75 | 2387,09 | 2462,28 | 2537,44 | 2612,63 | 2687,79 | 2754,79 | | | |
| 6b | 2034,22 | 2102,94 | 2171,67 | 2220,08 | 2270,10 | 2320,18 | 2372,41 | 2427,93 | 2483,53 | 2524,37 | | |
| 7 | 1931,84 | 1989,37 | 2046,86 | 2087,51 | 2128,18 | 2168,83 | 2209,75 | 2252,43 | 2295,16 | 2321,67 | | |
| 8 | 1837,91 | 1885,61 | 1933,29 | 1964,14 | 1992,17 | 2020,22 | 2048,25 | 2076,31 | 2104,33 | 2132,39 | 2159,02 | |
| 9a* | 1716,85 | 1751,62 | 1786,36 | 1813,37 | 1840,37 | 1867,38 | 1894,40 | 1921,43 | 1948,41 | | | |
| 9* | 1676,25 | 1714,17 | 1752,12 | 1780,57 | 1806,31 | 1832,05 | 1857,79 | 1883,54 | | | | |
| 10* | 1546,91 | 1578,08 | 1609,25 | 1637,70 | 1663,44 | 1689,16 | 1714,91 | 1740,67 | 1758,29 | | | |
| 11* | 1458,86 | 1483,24 | 1507,62 | 1526,60 | 1544,93 | 1564,54 | 1583,48 | 1602,47 | 1621,43 | | | |
| 12* | 1380,29 | 1404,65 | 1429,06 | 1448,01 | 1466,99 | 1485,95 | 1504,92 | 1523,89 | 1542,85 | | | |

* Für die VG 9a, 9, 10, 11 und 12 gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Anlage 3 - Regelvergütungstabelle

RK Ost, Tarifgebiet West

Gültig ab 01.01.2014

| VG | Regelvergütung | | | | | | | | | | | |
|------------|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 | Stufe 9 | Stufe 10 | Stufe 11 | Stufe 12 |
| 1 | 3977,40 | 4325,75 | 4674,07 | 4856,82 | 5039,54 | 5222,21 | 5404,94 | 5587,65 | 5770,33 | 5953,08 | 6135,78 | 6303,07 |
| 1a | 3682,00 | 3982,57 | 4283,07 | 4450,41 | 4617,76 | 4785,08 | 4952,46 | 5119,76 | 5287,15 | 5454,45 | 5621,80 | 5696,91 |
| 1b | 3413,94 | 3671,77 | 3929,63 | 4093,54 | 4257,48 | 4421,41 | 4585,30 | 4749,23 | 4913,15 | 5077,09 | 5145,38 | |
| 2 | 3249,15 | 3469,41 | 3689,67 | 3826,26 | 3962,88 | 4099,51 | 4236,12 | 4372,73 | 4509,30 | 4645,91 | 4733,04 | |
| 3 | 2957,41 | 3146,95 | 3336,48 | 3461,15 | 3585,79 | 3710,46 | 3835,08 | 3959,74 | 4084,41 | 4209,07 | 4227,84 | |
| 4a | 2755,92 | 2918,11 | 3080,34 | 3189,64 | 3298,94 | 3408,19 | 3517,48 | 3626,80 | 3736,06 | 3840,22 | | |
| 4b | 2573,19 | 2709,81 | 2846,43 | 2942,05 | 3037,65 | 3133,27 | 3228,91 | 3324,53 | 3420,18 | 3495,29 | | |
| 5b | 2410,93 | 2521,99 | 2638,10 | 2723,47 | 2805,44 | 2887,43 | 2969,36 | 3051,31 | 3133,27 | 3187,91 | | |
| 5c | 2240,29 | 2326,52 | 2415,73 | 2490,28 | 2568,83 | 2647,36 | 2725,91 | 2804,46 | 2874,45 | | | |
| 6b | 2121,58 | 2193,38 | 2265,18 | 2315,76 | 2368,03 | 2420,36 | 2474,92 | 2532,95 | 2591,03 | 2633,70 | | |
| 7 | 2014,61 | 2074,72 | 2134,79 | 2177,27 | 2219,75 | 2262,23 | 2304,98 | 2349,56 | 2394,21 | 2421,92 | | |
| 8 | 1916,46 | 1966,30 | 2016,12 | 2048,35 | 2077,65 | 2106,95 | 2136,24 | 2165,55 | 2194,83 | 2224,14 | 2251,96 | |
| 9a* | 1790,11 | 1826,43 | 1862,75 | 1890,96 | 1919,17 | 1947,40 | 1975,63 | 2003,86 | 2032,05 | | | |
| 9* | 1747,69 | 1787,31 | 1826,95 | 1856,69 | 1883,57 | 1910,48 | 1937,37 | 1964,27 | | | | |
| 10* | 1616,27 | 1648,84 | 1681,40 | 1711,14 | 1738,02 | 1764,90 | 1791,80 | 1818,72 | 1837,12 | | | |
| 11* | 1524,27 | 1549,74 | 1575,22 | 1595,06 | 1614,84 | 1634,70 | 1654,48 | 1674,32 | 1694,14 | | | |
| 12* | 1442,17 | 1467,63 | 1493,15 | 1512,93 | 1532,76 | 1552,58 | 1572,40 | 1592,21 | 1612,03 | | | |

* Für die VG 9a, 9, 10, 11 und 12 gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter. Eine Erhöhung erfolgt nicht.

Regelvergütungstabelle nach Anhang C zu den AVR

Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C

RK Ost, Gebiete der Bundesländer Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein,
soweit sie zu den Erz-Bistümern Berlin und Hamburg gehören

Gültig ab 01.01.2014

| VG | Regelvergütung | | | | | | | | | | | | |
|----|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 | Stufe 9 | Stufe 10 | Stufe 11 | Stufe 12 | Stufe 13 |
| 1 | 4067,94 | 4248,91 | 4429,91 | 4610,90 | 4791,91 | 4972,92 | 5153,88 | 5334,89 | 5515,87 | 5696,87 | 5877,88 | 6058,84 | 6239,82 |
| 1a | 3806,66 | 3947,32 | 4087,94 | 4228,57 | 4369,22 | 4509,89 | 4650,56 | 4791,16 | 4931,80 | 5072,45 | 5213,13 | 5353,73 | 5488,61 |
| 1b | 3465,14 | 3600,35 | 3735,57 | 3870,78 | 4005,98 | 4141,18 | 4276,40 | 4411,61 | 4546,83 | 4682,01 | 4817,22 | 4952,43 | 5087,32 |
| 2 | 3233,75 | 3357,94 | 3482,18 | 3606,33 | 3730,53 | 3854,75 | 3978,89 | 4103,12 | 4227,29 | 4351,53 | 4475,71 | 4599,84 | |
| 3 | 2894,24 | 3000,11 | 3105,97 | 3211,84 | 3317,72 | 3423,59 | 3529,46 | 3635,31 | 3741,17 | 3847,06 | 3952,96 | 4058,84 | 4159,52 |
| 4a | 2692,73 | 2789,60 | 2886,48 | 2983,34 | 3080,22 | 3177,09 | 3273,96 | 3370,84 | 3467,72 | 3564,59 | 3661,45 | 3758,36 | 3853,87 |
| 4b | 2525,39 | 2602,28 | 2679,10 | 2755,96 | 2832,74 | 2909,61 | 2986,44 | 3063,30 | 3140,15 | 3216,99 | 3293,85 | 3370,67 | 3380,90 |
| 5b | 2318,63 | 2379,51 | 2440,35 | 2506,14 | 2573,66 | 2641,24 | 2708,80 | 2776,37 | 2843,92 | 2911,49 | 2979,08 | 3046,64 | 3051,32 |
| 5c | 2191,95 | 2246,83 | 2301,75 | 2359,37 | 2416,99 | 2477,02 | 2540,96 | 2604,94 | 2668,85 | 2732,80 | 2795,90 | | |
| 6b | 2112,80 | 2155,21 | 2197,58 | 2240,00 | 2282,36 | 2326,03 | 2370,55 | 2415,08 | 2460,38 | 2509,78 | 2559,19 | 2597,85 | |
| 7 | 2008,79 | 2043,21 | 2077,66 | 2112,08 | 2146,52 | 2180,96 | 2215,37 | 2249,84 | 2284,26 | 2319,63 | 2355,82 | 2381,90 | |
| 8 | 1910,68 | 1942,16 | 1973,67 | 2005,16 | 2036,66 | 2068,14 | 2099,66 | 2131,14 | 2162,63 | 2186,03 | | | |
| 9a | 1790,11 | 1820,39 | 1850,64 | 1880,91 | 1911,14 | 1941,39 | 1971,63 | 2001,89 | 2032,05 | | | | |
| 9 | 1747,69 | 1775,29 | 1802,90 | 1830,48 | 1858,10 | 1885,72 | 1913,33 | 1940,93 | 1964,27 | | | | |
| 10 | 1616,27 | 1643,87 | 1671,51 | 1699,08 | 1726,71 | 1754,31 | 1781,92 | 1809,54 | 1837,12 | | | | |

b) Für die unteren Lohngruppen (Vergütungsgruppen 12 bis 9a) gelten die Werte vom 01.01.2012 (ersten Januar zweitausendzwoölf) unverändert weiter. Eine Erhöhung nach Nr. 5 Buchstabe a) erfolgt nicht.

c) Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Ost fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab 1. Januar 2014 um 72,35 Euro gekürzt.“

5a. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Werte in den Tabellen in Anlage 3a zu den AVR werden für alle Mitarbeiter um insgesamt 3,50 % erhöht, indem die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,50 % erhöht werden.

| Anlage 3a - Regelvergütungstabelle RK Ost, Tarifgebiet Ost Gültig ab 01.01.2014 | | | | | | | | | |
|---|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| VG | Regelvergütung | | | | | | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 | Stufe 9 |
| Kr 14 | 4028,38 | 4147,83 | 4267,28 | 4360,21 | 4453,11 | 4546,04 | 4638,94 | 4731,84 | 4824,76 |
| Kr 13 | 3604,42 | 3723,88 | 3843,34 | 3936,24 | 4029,13 | 4122,05 | 4214,97 | 4307,88 | 4400,79 |
| Kr 12 | 3323,46 | 3434,73 | 3545,94 | 3632,45 | 3718,98 | 3805,50 | 3892,01 | 3978,53 | 4065,06 |
| Kr 11 | 3134,47 | 3241,23 | 3347,98 | 3431,03 | 3514,07 | 3597,11 | 3680,14 | 3763,19 | 3846,24 |
| Kr 10 | 2953,69 | 3052,75 | 3151,81 | 3228,83 | 3305,89 | 3382,91 | 3459,95 | 3536,99 | 3614,01 |
| Kr 9 | 2787,80 | 2879,38 | 2971,00 | 3042,25 | 3113,50 | 3184,76 | 3256,01 | 3327,26 | 3398,49 |
| Kr 8 | 2633,63 | 2718,48 | 2803,36 | 2869,38 | 2935,42 | 3001,42 | 3067,43 | 3133,45 | 3199,44 |
| Kr 7 | 2492,70 | 2571,12 | 2649,50 | 2710,48 | 2771,45 | 2832,42 | 2893,40 | 2954,38 | 3015,35 |
| Kr 6 | 2326,98 | 2398,82 | 2470,67 | 2526,54 | 2582,43 | 2638,31 | 2694,19 | 2750,07 | 2805,96 |
| Kr 5a | 2249,01 | 2316,19 | 2383,35 | 2435,60 | 2487,83 | 2540,10 | 2592,33 | 2644,58 | 2696,81 |
| Kr 5 | 2195,49 | 2259,05 | 2322,60 | 2372,02 | 2421,47 | 2470,89 | 2520,29 | 2569,73 | 2619,18 |
| Kr 4 | 2098,74 | 2155,23 | 2211,71 | 2255,66 | 2299,57 | 2343,52 | 2387,46 | 2431,40 | 2475,33 |
| Kr 3 | 2009,00 | 2056,99 | 2104,99 | 2142,34 | 2179,67 | 2217,01 | 2254,33 | 2291,67 | 2328,99 |
| Kr 2 | 1850,66 | 1892,73 | 1934,82 | 1967,55 | 2000,24 | 2032,99 | 2065,68 | 2098,42 | 2131,15 |
| Kr 1 | 1773,54 | 1811,00 | 1848,44 | 1877,55 | 1906,68 | 1935,80 | 1964,92 | 1994,01 | 2023,15 |

Anlage 3a - Regelvergütungstabelle

RK Ost, Tarifgebiet West

Gültig ab

01.01.2014

| VG | Regelvergütung | | | | | | | | |
|--------------|----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 | Stufe 9 |
| Kr 14 | 4205,14 | 4329,96 | 4454,77 | 4551,85 | 4648,91 | 4746,01 | 4843,09 | 4940,17 | 5037,23 |
| Kr 13 | 3762,18 | 3886,98 | 4011,80 | 4108,88 | 4205,94 | 4303,03 | 4400,10 | 4497,18 | 4594,26 |
| Kr 12 | 3468,62 | 3584,87 | 3701,08 | 3791,46 | 3881,88 | 3972,28 | 4062,66 | 4153,06 | 4243,48 |
| Kr 11 | 3271,15 | 3382,70 | 3494,24 | 3581,02 | 3667,78 | 3754,55 | 3841,30 | 3928,06 | 4014,84 |
| Kr 10 | 3082,27 | 3185,77 | 3289,28 | 3369,75 | 3450,28 | 3530,74 | 3611,23 | 3691,72 | 3772,21 |
| Kr 9 | 2908,95 | 3004,63 | 3100,35 | 3174,80 | 3249,24 | 3323,70 | 3398,14 | 3472,58 | 3547,04 |
| Kr 8 | 2747,86 | 2836,52 | 2925,21 | 2994,18 | 3063,19 | 3132,15 | 3201,12 | 3270,09 | 3339,05 |
| Kr 7 | 2600,61 | 2682,54 | 2764,44 | 2828,16 | 2891,86 | 2955,58 | 3019,28 | 3082,99 | 3146,70 |
| Kr 6 | 2427,46 | 2502,53 | 2577,60 | 2635,98 | 2694,37 | 2752,74 | 2811,13 | 2869,51 | 2927,91 |
| Kr 5a | 2345,99 | 2416,19 | 2486,37 | 2540,96 | 2595,52 | 2650,13 | 2704,71 | 2759,30 | 2813,86 |
| Kr 5 | 2290,08 | 2356,49 | 2422,89 | 2474,53 | 2526,18 | 2577,82 | 2629,44 | 2681,11 | 2732,76 |
| Kr 4 | 2188,98 | 2248,02 | 2307,03 | 2352,95 | 2398,83 | 2444,74 | 2490,66 | 2536,57 | 2582,45 |
| Kr 3 | 2095,22 | 2145,37 | 2195,54 | 2234,54 | 2273,54 | 2312,56 | 2351,56 | 2390,57 | 2429,56 |
| Kr 2 | 1933,65 | 1977,60 | 2021,57 | 2055,77 | 2089,92 | 2124,13 | 2158,31 | 2192,51 | 2226,70 |
| Kr 1 | 1853,07 | 1892,20 | 1931,32 | 1961,74 | 1992,17 | 2022,60 | 2053,02 | 2083,41 | 2113,86 |

6. Anlage 7 zu den AVR

- a) Die Werte in den Tabellen in Anlage 7 zu den AVR (Auszubildende und Praktikanten) werden um insgesamt 3,00 % erhöht, indem
- aa) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,
 - bb) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;
 - cc) Rechenbeispiel:
 - 1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50% = 1.015,00 EUR
 - 2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00% = 1.030,00 EUR
- b) Daraus ergeben sich die folgenden Werte für das Entgelt der Praktikanten nach abgelegtem Examen in § 1 Absatz (a) des Abschnitts D der Anlage 7 zu den AVR:

| Anlage 7 Abschnitt D - Praktikanten nach abgelegtem Examen | | | |
|---|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
| RK Ost, Tarifgebiet Ost | | | |
| Nr. | Bezeichnung | 01.04.2013 | 01.01.2014 |
| 1. | Pharmazeutisch-technische Assistenten | 1.237,32 € | 1.255,60 € |
| 2. | Masseure und medizinische Bademeister | 1.185,19 € | 1.202,70 € |
| 3. | Sozialarbeiter | 1.443,58 € | 1.464,92 € |
| 4. | Sozialpädagogen | 1.443,58 € | 1.464,92 € |
| 5. | Erzieher | 1.237,32 € | 1.255,60 € |
| 6. | Kinderpfleger | 1.185,19 € | 1.202,70 € |
| 7. | Altenpfleger | 1.237,32 € | 1.255,60 € |
| 8. | Haus- und Familienpfleger | 1.237,32 € | 1.255,60 € |
| 9. | Heilerziehungshelfer | 1.185,19 € | 1.202,70 € |
| 10. | Heilerziehungspfleger | 1.294,13 € | 1.313,25 € |
| 11. | Arbeitserzieher | 1.294,13 € | 1.313,25 € |
| 12. | Rettungsassistenten | 1.185,19 € | 1.202,70 € |

Anlage 7 Abschnitt D - Praktikanten nach abgelegtem Examen
RK Ost, Tarifgebiet West

| Nr. | Bezeichnung | 01.04.2013 | 01.01.2014 |
|------------|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
| 1. | Pharmazeutisch-technische Assistenten | 1.302,43 € | 1.321,68 € |
| 2. | Masseure und medizinische Bademeister | 1.247,56 € | 1.265,99 € |
| 3. | Sozialarbeiter | 1.519,57 € | 1.542,02 € |
| 4. | Sozialpädagogen | 1.519,57 € | 1.542,02 € |
| 5. | Erzieher | 1.302,43 € | 1.321,68 € |
| 6. | Kinderpfleger | 1.247,56 € | 1.265,99 € |
| 7. | Altenpfleger | 1.302,43 € | 1.321,68 € |
| 8. | Haus- und Familienpfleger | 1.302,43 € | 1.321,68 € |
| 9. | Heilerziehungshelfer | 1.247,56 € | 1.265,99 € |
| 10. | Heilerziehungspfleger | 1.362,23 € | 1.382,36 € |
| 11. | Arbeitserzieher | 1.362,23 € | 1.382,36 € |
| 12. | Rettungsassistenten | 1.247,56 € | 1.265,99 € |

c) Daraus ergeben sich die folgenden Werte für das Entgelt der Auszubildenden in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR:

Anlage 7 Abschnitt E - Auszubildende
RK Ost, Tarifgebiet Ost

| Nr. | Ausbildungsjahr | 01.04.2013 | 01.01.2014 |
|------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| 1. | im ersten Ausbildungsjahr | 678,14 € | 688,16 € |
| 2. | im zweiten Ausbildungsjahr | 726,29 € | 737,03 € |
| 3. | im dritten Ausbildungsjahr | 770,48 € | 781,86 € |
| 4. | im vierten Ausbildungsjahr | 831,78 € | 844,08 € |

Anlage 7 Abschnitt E - Auszubildende
RK Ost, Tarifgebiet West

| Nr. | Ausbildungsjahr | 01.04.2013 | 01.01.2014 |
|------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| 1. | im ersten Ausbildungsjahr | 713,84 € | 724,39 € |
| 2. | im zweiten Ausbildungsjahr | 764,53 € | 775,83 € |
| 3. | im dritten Ausbildungsjahr | 811,04 € | 823,02 € |
| 4. | im vierten Ausbildungsjahr | 875,56 € | 888,50 € |

Abschnitt BII

Tarifgebiet Ost

| Nr. | Ausbildungsjahr | 01.04.2013 | 01.01.2014 |
|-----|----------------------------|------------|------------|
| 1. | im ersten Ausbildungsjahr | 788,37 € | 800,02 € |
| 2. | im zweiten Ausbildungsjahr | 847,08 € | 859,60 € |
| 3. | im dritten Ausbildungsjahr | 941,68 € | 955,59 € |

Tarifgebiet West

| Nr. | Ausbildungsjahr | 01.04.2013 | 01.01.2014 |
|-----|----------------------------|------------|------------|
| 1. | im ersten Ausbildungsjahr | 829,86 € | 842,13 € |
| 2. | im zweiten Ausbildungsjahr | 891,67 € | 904,84 € |
| 3. | im dritten Ausbildungsjahr | 991,23 € | 1.005,88 € |

Abschnitt CII

Tarifgebiet Ost

| 01.04.2013 | 01.01.2014 |
|------------|------------|
| 723,12 € | 733,80 € |

Tarifgebiet West

| 01.04.2013 | 01.01.2014 |
|------------|------------|
| 761,18 € | 772,43 € |

7. Anlage 14 zu den AVR

- a) Für alle Einrichtungen und Dienste im Tarifgebiet „Ost“ (Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie in den Teilen der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin) beträgt das Urlaubsgeld nach Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR 94,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes.

§ 7 Abs. 1 Buchstaben (a), (b) und (c) werden wie folgt neu gefasst:
„Tarifgebiet Ost

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- (a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 261,66 Euro;

- (b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter

der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 340,15 Euro;

(c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten

ab 1. Januar 2014: 261,66 Euro.“

b) Für alle Einrichtungen und Dienste im Tarifgebiet „West“ (alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt) beträgt das Urlaubsgeld nach Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR 97,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes.

§ 7 Abs. 1 Buchstaben (a), (b) und (c) werden wie folgt neu gefasst:

„Tarifgebiet West

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

(a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 270,01 Euro;

(b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter

der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2014: 351,00 Euro;

(c) für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten

ab 1. Januar 2014: 270,01 Euro.“

c) Die Regionalkommission Ost fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) ¹Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2013, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist

a) bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 29 Arbeitstage

b) nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage

²Dies gilt nicht, soweit Mitarbeitern aus Besitzständen bis zum 1. Juli 2013 ein höherer Urlaubsanspruch zusteht.“

8. Zulagen

- a) Für alle Einrichtungen und Dienste werden die Vergütungswerte der Anlage 1 Abschnitt V, der Anlage 1 Abschnitt XI Abs. d, der Anlage 1b § 3 Abs. 2, Anlage 2a und Anlage 2c Hochziffer 1a der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr1 bis Kr14, Anlage 2b Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b, Anlage 2d Anmerkung A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen zu Vergütungsgruppe 1a – 9, Anlage 6a § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben e) und f) im Tarifgebiet „Ost“ (Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie in den Teilen der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, ausgenommen das Gebiet des Bundeslandes Berlin) auf 94,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes angehoben. Sollten Vergütungswerte heute bereits über 94,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes liegen, werden die höheren Werte festgelegt.
- b) Für alle Einrichtungen und Dienste werden die Vergütungswerte der Anlage 1 Abschnitt V, der Anlage 1 Abschnitt XI Abs. d, der Anlage 1b § 3 Abs. 2, Anlage 2a und Anlage 2c Hochziffer 1a der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr1 bis Kr14, Anlage 2b Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b, Anlage 2d Anmerkung A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen zu Vergütungsgruppe 1a – 9, Anlage 6a § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben e) und f) im Tarifgebiet „West“ (alle Teile der Erzbistümer Berlin und Hamburg, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 galt, zuzüglich des Teils des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt) auf 97,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes angehoben. Sollten Vergütungswerte heute bereits über 97,00 % des derzeitigen Bundesmittelwertes liegen, werden die höheren Werte festgelegt.

- c) Daraus ergeben sich die folgenden Werte:

aa) Anlage 1 Abschnitt V

B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2009 begonnen hat

Ab 01.01.2014:

| | |
|-------------------|-------------|
| Tarifgebiet Ost: | 85,20 Euro, |
| Tarifgebiet West: | 90,00 Euro. |

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

Absatz (a) Satz 2:

Ab 01.01.2014:

| | |
|-------------------|--------------|
| Tarifgebiet Ost: | 98,23 Euro, |
| Tarifgebiet West: | 101,37 Euro. |

Absatz (b):

Tarifgebiet Ost:

| Erhöhung der Kinderzulage RK Ost, Tarifgebiet Ost ab 01.01.2014 | | |
|---|---|---|
| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind um | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um |
| 12, 11, 10, 9* | 5,12 € | 25,61 € |
| Kr1 | 5,55 € | 27,74 € |
| Kr2 | 5,55 € | 22,17 € |
| 9a* | 5,12 € | 20,49 € |
| 8 | 5,55 € | 16,65 € |
| * Für die VG 12, 11, 10, 9 und 9a gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter. | | |

Tarifgebiet West:

| Erhöhung der Kinderzulage RK Ost, Tarifgebiet West ab 01.01.2014 | | |
|---|---|---|
| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | für das erste zu berücksichtigende Kind um | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um |
| 12, 11, 10, 9* | 5,35 € | 26,75 € |
| Kr1 | 5,72 € | 28,63 € |
| Kr2 | 5,72 € | 22,88 € |
| 9a* | 5,35 € | 21,40 € |
| 8 | 5,72 € | 17,18 € |
| * Für die VG 12, 11, 10, 9 und 9a gelten die Werte vom 01.01.2012 weiter. | | |

bb) Anlage 1 Abschnitt XI Absatz d

Die Regionalkommission Ost fasst Abschnitt XI Absatz d Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

Tarifgebiet Ost:

„²Ab dem 1. Januar 2014 beträgt er 16,78 Euro.“

Tarifgebiet West:

„²Ab dem 1. Januar 2014 beträgt er 17,32 Euro.“

cc) Anlage 1b § 3 Absatz 2

Tarifgebiet Ost:

| Zulage aufgrund des Wegfalls des Ortszuschlags der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR RK Ost, Tarifgebiet Ost ab 01.01.2014 | |
|---|----------------------|
| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | |
| | ab 01.01.2014 |
| 1 bis 2, Kr14, Kr13 | 115,94 € |
| 3 bis 5b, Kr12 bis Kr7 | 115,94 € |
| 5c bis 8, Kr6 bis Kr1 | 110,44 € |
| 9a bis 12* | 110,40 € |
| * Für VG 9a bis 12 gelten die Werte vom 01.01.2012. | |

Tarifgebiet West:

| Zulage aufgrund des Wegfalls des Ortszuschlags der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR RK Ost, Tarifgebiet West ab 01.01.2014 | |
|--|----------------------|
| Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen | |
| | ab 01.01.2014 |
| 1 bis 2, Kr14, Kr13 | 119,64 € |
| 3 bis 5b, Kr12 bis Kr7 | 119,64 € |
| 5c bis 8, Kr6 bis Kr1 | 113,97 € |
| 9a bis 12* | 110,40 € |
| * Für VG 9a bis 12 gelten die Werte vom 01.01.2012. | |

Anlage 2a Hochziffer 1a in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr1 bis Kr14

Die Regionalkommission Ost fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte fest:

„Ab 1. Januar 2014:

Tarifgebiet Ost: 54,23 Euro,
Tarifgebiet West: 55,96 Euro.“

dd) Anlage 2b Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b

Die Regionalkommission Ost fasst die Anmerkung A zu Vergütungsgruppe 4b in Abschnitt IV der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a in Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von
Tarifgebiet Ost: 132,58 Euro,
Tarifgebiet West: 136,81 Euro.“

ee) Anlage 2d Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen zu den Vergütungsgruppen 1a bis 9

Die Regionalkommission Ost fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 in Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

Tarifgebiet Ost:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 90,34 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 108,42 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 119,74 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 132,58 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 110,48 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 147,11 Euro.“

Tarifgebiet West:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 93,23 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 111,88 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 123,56 Euro, frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 136,81 Euro.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 114,00 Euro.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage ab 1. Januar 2014 in Höhe von 151,81 Euro.“

ff) Anlage 6a § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben e) und f)

Die Regionalkommission Ost fasst Buchstabe e) in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„Ab 1. Januar 2014

Tarifgebiet Ost: 1,33 Euro,
 Tarifgebiet West: 1,37 Euro.“

Die Regionalkommission Ost fasst Buchstabe f) in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„Ab 1. Januar 2014

Tarifgebiet Ost: 0,66 Euro,
 Tarifgebiet West: 0,68 Euro.“

9. Anhang C zu den AVR

Die Werte in den Tabellen in Anhang C zu den AVR (Mitarbeiter in den sogenannten H-Gruppen der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)) werden um insgesamt 3,00 % erhöht, indem

aa) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.04.2013 (ersten April zweitausenddreizehn) um 1,50 % erhöht werden,

| Anhang C - RK Ost, H-Gruppen der SR Berlin | | | | | | | | |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Gültig ab 01.04.2013 | | | | | | | | |
| VG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 |
| 9 | 2521,02 | 2560,48 | 2600,56 | 2641,30 | 2682,71 | 2724,73 | 2767,46 | 2810,89 |
| 8a | 2467,90 | 2506,52 | 2545,75 | 2585,61 | 2626,10 | 2667,26 | 2709,07 | 2751,55 |
| 8 | 2414,80 | 2454,72 | 2490,92 | 2529,89 | 2569,51 | 2609,78 | 2650,70 | 2692,20 |
| 7a | 2363,99 | 2400,93 | 2438,48 | 2476,60 | 2515,37 | 2554,73 | 2594,74 | 2635,40 |
| 7 | 2313,14 | 2349,29 | 2385,99 | 2423,30 | 2461,20 | 2499,71 | 2538,84 | 2578,59 |
| 6a | 2264,50 | 2299,86 | 2335,79 | 2372,28 | 2409,39 | 2447,06 | 2485,33 | 2524,24 |
| 6 | 2215,88 | 2250,45 | 2285,58 | 2321,29 | 2357,55 | 2394,40 | 2431,84 | 2469,91 |
| 5a | 2169,32 | 2203,17 | 2237,56 | 2272,48 | 2307,97 | 2344,05 | 2380,66 | 2417,89 |
| 5 | 2122,79 | 2155,88 | 2189,52 | 2223,67 | 2258,37 | 2293,66 | 2329,49 | 2365,88 |
| 4a | 2078,26 | 2110,63 | 2143,54 | 2176,95 | 2210,92 | 2245,43 | 2280,48 | 2316,13 |
| 4 | 2033,73 | 2065,40 | 2097,57 | 2130,27 | 2163,47 | 2197,22 | 2231,49 | 2266,34 |
| 3a | 1991,11 | 2022,08 | 2053,59 | 2085,56 | 2118,07 | 2151,08 | 2184,64 | 2218,71 |
| 3 | 1948,48 | 1978,79 | 2009,58 | 2040,86 | 2072,66 | 2104,94 | 2137,77 | 2171,07 |
| 2a | 1907,71 | 1937,35 | 1967,49 | 1998,08 | 2029,18 | 2060,79 | 2092,89 | 2125,52 |
| 2 | 1866,92 | 1895,90 | 1925,38 | 1955,32 | 1985,73 | 2016,65 | 2048,05 | 2079,94 |
| 1a | 1827,89 | 1856,27 | 1885,12 | 1914,38 | 1944,15 | 1974,40 | 2005,10 | 2036,31 |
| 1 | 1788,87 | 1816,61 | 1844,81 | 1873,45 | 1902,55 | 1932,13 | 1962,19 | 1992,71 |

- bb) die Werte auf dem Stand 01.01.2012 (erster Januar zweitausendzwoölf) zum 01.01.2014 (ersten Januar zweitausendvierzehn) um 3,00 % erhöht werden;

| Anhang C - RK Ost, H-Gruppen der SR Berlin | | | | | | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Gültig ab 01.01.2014 | | | | | | | | |
| VG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 |
| 9 | 2558,28 | 2598,32 | 2638,99 | 2680,33 | 2722,35 | 2765,00 | 2808,36 | 2852,43 |
| 8a | 2504,37 | 2543,56 | 2583,37 | 2623,82 | 2664,91 | 2706,68 | 2749,10 | 2792,21 |
| 8 | 2450,48 | 2491,00 | 2527,73 | 2567,28 | 2607,49 | 2648,34 | 2689,88 | 2731,98 |
| 7a | 2398,92 | 2436,41 | 2474,52 | 2513,20 | 2552,54 | 2592,48 | 2633,09 | 2674,34 |
| 7 | 2347,32 | 2384,01 | 2421,25 | 2459,11 | 2497,57 | 2536,66 | 2576,36 | 2616,70 |
| 6a | 2297,97 | 2333,85 | 2370,31 | 2407,34 | 2445,00 | 2483,22 | 2522,06 | 2561,54 |
| 6 | 2248,63 | 2283,71 | 2319,36 | 2355,59 | 2392,39 | 2429,79 | 2467,78 | 2506,41 |
| 5a | 2201,38 | 2235,73 | 2270,62 | 2306,07 | 2342,08 | 2378,69 | 2415,85 | 2453,63 |
| 5 | 2154,16 | 2187,74 | 2221,88 | 2256,54 | 2291,75 | 2327,55 | 2363,91 | 2400,84 |
| 4a | 2108,98 | 2141,83 | 2175,22 | 2209,13 | 2243,60 | 2278,61 | 2314,18 | 2350,35 |
| 4 | 2063,78 | 2095,93 | 2128,57 | 2161,75 | 2195,45 | 2229,69 | 2264,47 | 2299,83 |
| 3a | 2020,54 | 2051,97 | 2083,93 | 2116,38 | 2149,37 | 2182,87 | 2216,92 | 2251,50 |
| 3 | 1977,28 | 2008,03 | 2039,28 | 2071,02 | 2103,29 | 2136,05 | 2169,36 | 2203,16 |
| 2a | 1935,90 | 1965,98 | 1996,57 | 2027,61 | 2059,17 | 2091,25 | 2123,82 | 2156,93 |
| 2 | 1894,51 | 1923,92 | 1953,84 | 1984,22 | 2015,08 | 2046,45 | 2078,32 | 2110,67 |
| 1a | 1854,90 | 1883,70 | 1912,98 | 1942,67 | 1972,89 | 2003,57 | 2034,74 | 2066,41 |
| 1 | 1815,31 | 1843,46 | 1872,07 | 1901,14 | 1930,67 | 1960,69 | 1991,19 | 2022,16 |

- cc) Rechenbeispiel:
 1. Schritt: 1.000,00 EUR + 1,50 % = 1.015,00 EUR
 2. Schritt: 1.000,00 EUR + 3,00 % = 1.030,00 EU.

10. Einmalzahlungen

Alle infolge der Tarifierungsanpassung gemäß der vorstehenden Regelung zu 3. dieses Beschlusses von Besitzstandsabschmelzungen nach § 3 Abs. 2 a Satz 2 der Anlage 32 Anhang F und Anlage 33 tatsächlich betroffenen Mitarbeiter, die am 31.03.2013 in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, erhalten zum teilweisen Ausgleich für Besitzstandsabschmelzungen eine Einmalzahlung in Höhe von pauschal 100,00 €.

11. Verkündungsdatum

Verkündungsdatum ist der Tag des Einstellens dieses Beschlusses ins CariNet durch die Kommissionsgeschäftsstelle. Die Kommissionsgeschäftsstelle wird ermächtigt, Rechenfehler in den Werten der Tabellen der Anlagen bis zum 31.12.2013 zu korrigieren. Sollte der Beschluss Lücken enthalten, wird die Kommissionsgeschäftsstelle ermächtigt, diese nach Anhörung der beiden Seiten im Sinne dieses Beschlusses zu schließen.

gez. Hans Georg Ruhe

gez. Dr. Wolfgang Schmitz-Rode

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JUNI 2014

86. JAHRGANG, NR.6

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|-----------------------------------|--|------------------------------------|---|
| Deutsche Bischofskonferenz | | | |
| Nr. 85 | | Erzbischöfliches Ordinariat | |
| | | Nr. 88 | Todesfall51 |
| | | Nr. 89 | Personalien.....52 |
| | | Nr. 90 | Änderungen Schematismus52 |
| Der Erzbischof von Berlin | | | |
| Nr. 86 | Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 27.02.2014 zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA.....50 | Kirchliche Mitteilungen | |
| Nr. 87 | Kommission für Kirchenmusik im Erzbistum Berlin - Inkraftsetzung der Satzung50 | Nr. 91 | Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone52 |
| | | Nr. 92 | Wohnungsangebot52 |

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 85 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr.135, Enzyklika FIDES ET RATIO von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe der katholischen Kirche über das Verhältnis von Glauben und Vernunft (14. September 1998)

7. Auflage 2014

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr.196, Päpstliche Bibelkommission: Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift

Das Wort das von Gott kommt und von Gott spricht, um die Welt zu retten

Mit diesem Dokument untersucht die Päpstliche Bibelkommission die Beziehung zwischen Inspiration und Wahrheit. Dabei geht es auch um die Frage, was die biblischen Schriften selber dazu sagen. Nachdem das Dokument sich damit befasst hat, wie die biblischen Schriften die Inspiration, die Beziehung zwischen ihren menschlichen Verfassern und Gott, bezeugen und welche Wahrheit sie mitteilen, untersucht die Bibelkommission als Beispiele einige Texte, die vom historischen, ethnischen und sozialen Standpunkt her problematisch erscheinen.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de/Veroeffentlichungen können sie Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 86 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 27.02.2014 zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

I.

Die Regionalkommission Ost fasst den nachfolgenden Beschluss:

- Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. April 2014 um 2,6 Prozent und ab dem 1. August 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. April 2014 bis zum 31. Juli 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

| Grundentgelt Entwicklungsstufen | | | | | | |
|------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| EG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| IV | 7.670,16 | 8.218,45 | - | - | - | - |
| III | 6.520,45 | 6.903,69 | 7.451,96 | - | - | - |
| II | 5.205,70 | 5.642,18 | 6.025,43 | 6.248,99 | 6.467,21 | 6.685,44 |
| I | 3.944,20 | 4.167,77 | 4.327,44 | 4.604,23 | 4.934,25 | 5.069,98 |

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. August 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

| Grundentgelt Entwicklungsstufen | | | | | | |
|------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| EG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| IV | 7.823,56 | 8.382,82 | - | - | - | - |
| III | 6.650,86 | 7.041,76 | 7.601,00 | - | - | - |
| II | 5.309,81 | 5.755,02 | 6.145,94 | 6.373,97 | 6.596,55 | 6.819,15 |
| I | 4.023,08 | 4.251,13 | 4.413,99 | 4.696,31 | 5.032,94 | 5.171,38 |

- In § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei den nach dem 1. Dezember 2014 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarte Vomhundertsatz.

- In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 01. April 2014 23,40 Euro
ab dem 01. August 2014 23,87 Euro“

- Dieser Beschluss tritt zum 27.02.2014 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regionalkommission Ost zur Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA vom 27.02.2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24.04.2014

B 01070/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 87 Kommission für Kirchenmusik im Erzbistum Berlin - Inkraftsetzung der Satzung

§ 1 Präambel

Die Kommission ist ein Beratungsgremium des Erzbischofs.

Sie berät in Grundsatzfragen, die die Kirchenmusik des Erzbistums betreffen, und bringt Lösungsvorschläge (Voten) ein.

Mit der Kommission wird die Beteiligung der verschiedenen Verantwortlichen im Bereich der Kirchenmusik am Meinungsbildungsprozess und das Einbringen ihres Sachverständnisses bezweckt. Durch die Mitarbeit des Refe-

rates Kirchenmusik in der Kommission soll eine enge Verknüpfung ermöglicht werden.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission
- (2) Ordentliche Mitglieder:
 - Domkapellmeister_in (Pueri Cantores)
 - Leiter_in des Referates Kirchenmusik
 - Leiter_in der Kirchenmusikausbildung im Erzbistum Berlin
- (3) Berufene Mitglieder:
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Allgemeinen Cäcilienverbandes (ACV)
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Sprecherrates der Kirchenmusiker
 - ein Vertreter/eine Vertreterin des Kirchenmusikerverbandes im Erzbistum Berlin (KEB)
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Universität der Künste, FB Kirchenmusik
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Kirchenmusiker_innen des Erzbistums
 - Die jeweiligen Vertreter/Vertreterinnen werden vom Erzbischof berufen.
- (4) Entsandte Mitglieder:
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Liturgiekommission
 - ein Vertreter / eine Vertreterin der Regionalkirchenmusiker
- (5) Beratende Stimme:
Sachverständige, die zu bestimmten Besprechungspunkten hinzugezogen werden, die Entscheidung darüber obliegt dem/der Vorsitzenden der Kommission.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission ist der/die Leiter_in des Dezernates Seelsorge.

§ 4 Amtszeit

Die Dauer einer Amtsperiode beträgt sechs Jahre.

§ 5 Aufgaben der Kommission

Die Kommission für Kirchenmusik berät in Grundsatzfragen, die die Kirchenmusik betreffen, und erarbeitet entsprechende Vorschläge (Voten).

Insbesondere gehören dazu:

Anregung und Förderung des kirchenmusikalischen Lebens im Erzbistum

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Liturgiekommission und der Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen im Erzbistum

Mitsorge für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für den Orgelbestand im Erzbistum

Beratung bei der Berufung von Regionalkirchenmusiker_innen sowie bei Ernennungen von Orgel- und Glockensachverständigen

Beratung bei Besetzungen von Kirchenmusiker_in-Vollzeitstellen sowie Überprüfung der Bewertung und Eingruppierung der Kirchenmusiker_innen (Stellenplan für Kirchenmusik)

Beratung in Fragen der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kirchenmusiker_innen

Beratung für die Erstellung von Kriterien für Zuschüsse an Chöre und für Einzelprojekte

§ 6 Arbeitsweise der Kommission

- (1) Die Kommission für Kirchenmusik tagt in der Regel dreimal jährlich.
- (2) Voten der Kommission:
Sie bieten in der Regel die Grundlage für die Referatsarbeit und werden durch den Erzbischof oder den Leiter / die Leiterin des Dezernates Seelsorge bestätigt.
- (3) Beratungspunkte können eingebracht werden durch
 - den Erzbischof bzw. den Leiter / die Leiterin des Dezernates Seelsorge
 - die / den Vorsitzenden der Kommission
 - Mitglieder der Kommission
- (4) Der / die Vorsitzende lädt den Erzbischof und die Mitglieder der Kommission spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung ein.
Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor der Sitzung Beratungspunkte vorschlagen.
Die Beratungspunkte klärt der Vorsitzende / die Vorsitzende vor der Einladung mit dem Erzbischof ab.
- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Berlin, 16. April 2014

B 01313/2014

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 88 Todesfall

Laien

Gemeindereferentin i. R. Agnes S c h l e g e l , 14057 Berlin, ist am 30. April 2014 im 97. Lebensjahr verstorben.

Das Requiem fand am 9. Mai 2014 in der Kapelle des Hauses Helene Weber, Berlin Charlottenburg, statt. Die Beisetzung erfolgte am 15. Mai 2014 auf dem Domfriedhof St. Hedwig, Berlin Reinickendorf (S. 456).

R.I.P.

Nr. 89 Personalia

Geistliche

Pater Ludger **Hillebrand SJ**, 14057 Berlin, wurde stellvertretend für P. Christoph Soyer SJ, der sein vom Jesuitenorden vorgesehene Terziat absolviert, von Januar bis Juli 2014 die Aufgabe des Leiters der Katholischen Glaubensinformation sowie des Beauftragten für den Katechumenat im Erzbistum Berlin erteilt.

Dekan Martin **Kalinowski**, 12053 Berlin, wurde aufgrund der Erkrankung von Pfr. Bertram Tippelt unter Beibehaltung seiner weiteren Aufgaben ab dem 19. Mai 2014 bis auf Weiteres zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Dominicus, Berlin Gropiusstadt, im Dekanat VIII Berlin Neukölln ernannt (S. 259, 405).

Regens Christoph Jan **Karlson**, wird ab dem 1. September 2014 zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Cäcilia, Michendorf, St. Peter und Paul, Potsdam, und St. Antonius, Potsdam Babelsberg, im Dekanat XV Potsdam Luckenwalde ernannt (S. 109, 305, 306, 308, 403, 421).

Kaplan Bruno **Monn**, 13125 Berlin, wurde am 8. April 2014 der Titel Pfarrer verliehen (S. 212, 409).



Pater Frank **Rossmann M.Afr.**, 13353 Berlin, wurde ab dem 29. April 2014 zum Leiter des Afrika Centers in Berlin Schöneberg ernannt (S. 248; S. 342; S. 138).

Laien

Herr Dipl. Theol. Harald **Bergner** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2014 als Anwalt am Konsistorium des Erzbistums Berlin zugelassen.

Nr. 90 Änderungen Schematismus

S. 300 Die Kirche **St. Joseph** (weitere Kirche der Kath. Pfarrgemeinde Herz Jesu in Neuruppin) hat eine **neue Anschrift** (am alten Standort): Zur Kita 2, 16853 Lindow (Mark).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 91 Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

„Der Mensch von heute hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte; und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“

Diese Formulierung von Papst Paul VI. gilt sicherlich mit Blick auf die Lebensform als Priester und Ordensmann. Die Exerzientage in Kevelaer bieten einen geistlichen Zugang zu unterschiedlichen Priesterbiographien im Laufe der Kirchengeschichte.

Exerzitenleiter: Pfarrer Markus Trautmann, Dülmen

Termin: 3. - 7. November 2014

Beginn: 18:30 Uhr

Abschluss: 13 Uhr

Anmeldungen:

Priesterhaus Kevelaer

Dr. Rainer Killich

Kapellenplatz 35

47623 Kevelaer

Tel.: (0 28 32) 9 33 80

Fax: (0 28 32) 9 33 81 11

E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de

Nr. 92 Wohnungsangebot

Nach der Generalsanierung des ehemaligen Pfarrhauses von St. Bernhard (Königin-Luise-Str. 33/ 14195 Berlin) ist zum 1. Juni eine schöne Dachterrassenwohnung zu vermieten:

- 2. Etage (Treppe)
- 120 qm
- 3 Zimmer
- Küche
- Bad
- Gr. Dachterrasse
- 12 €/qm kalt

Kontakt:

Katholische Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin

Pfarrbüro

Deitmerstraße 3-4, 12163 Berlin

Telefon: 79 01 82 30

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2014

86. JAHRGANG, NR.7

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Deutsche Bischofskonferenz | | | |
| Nr. 92 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz..... | 53 | Nr. 100 Information über die arbeitsmedizinische Betreuung nach dem Arbeitssicherheits- gesetz im Erzbistum Berlin | 57 |
| Der Erzbischof von Berlin | | | |
| Nr. 93 Liturgiekommission des Erzbistums Berlin – Inkraftsetzung der Ordnung..... | 54 | Nr. 101 Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachse- nen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014 - Inkraftsetzung | 57 |
| Nr. 94 Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachse- nen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) - Inkraftsetzung | 54 | Nr. 102 Information zum Gesetz zur Fortent- wicklung des Meldewesens | 57 |
| Nr. 95 Antrag Nr. 21/2014/RK Ost - Inkraftsetzung | 55 | Nr. 103 Personalia | 57 |
| Nr. 96 Antrag Nr. 07/2013/RK Ost – Inkraftsetzung | 56 | Nr. 104 Änderung Schematismus..... | 58 |
| Nr. 97 Änderung der Satzung des Diözesan- vermögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin..... | 56 | Kirchliche Mitteilungen | |
| Nr. 98 Änderung des Statuts des Priesterrates im Erzbistum Berlin..... | 56 | Nr. 105 Warnung..... | 59 |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | |
| Nr. 99 Siegel des Vorstandes des St. Hedwig- Krankenhauses Anstalt des Öffentlichen Rechts in Berlin-Mitte | 57 | Nr. 106 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute..... | 59 |
| | | Nr. 107 Gemeinschaftswoche für Priester, Seminaristen und am Priesterberuf interessierte Männer | 59 |
| | | Nr. 108 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Oktober - Dezember 2014 | 59 |
| | | Anlage: Präventionsordnung mit Ausfüh- rungsbestimmungen | |

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 92 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, Nr.197 Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land

Predigten und Ansprachen

Als vierter Papst hat Franziskus vom 24.-26. Mai 2014 das Heilige Land besucht. Nach seinen Vorgängern war er in Jordanien, Palästina und Israel zu Gast. Anlass der Reise war der 50. Jahrestag der historischen Begegnung zwischen Papst Paul VI. und dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, Athenagoras, in Jerusalem.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de.

Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 93 Liturgiekommision des Erzbistums Berlin – Inkraftsetzung der Ordnung

1 Aufgabenbereich

1.1 Die Liturgiekommision nimmt im Auftrag des Erzbischofs folgende Aufgaben wahr:

1.2 Förderung der liturgischen Bildung und der pastoralliturgischen Arbeit im Sinne der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. SC 45 und 46).

1.3 Beratung des Erzbischofs in liturgischen Fragen.

1.4 Erstellung von Hilfen für die Feier der Liturgie.

1.5 Beratung bei der Gestaltung bzw. Umgestaltung von Kirchen und anderen der Liturgie dienenden Räumen im Zusammenwirken mit der Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen.

1.6 Verbindung zu überdiözesanen Einrichtungen und Gremien für Fragen der Liturgie.

2 Mitglieder

2.1 Geborene Mitglieder:

- Dezernatsleiter_in Seelsorge
- Mitarbeiter_in im Fachbereich Liturgie
- Zeremoniar an der St. Hedwigs-Kathedrale

2.2 Durch den Erzbischof können weitere Mitglieder berufen werden.

2.3 Der Erzbischof bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

Dieser/diese bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kommission den Sekretär/die Sekretärin der Liturgiekommision.

2.4 Der/die Vorsitzende der Liturgiekommision informiert den Erzbischof über die Arbeit der Liturgiekommision.

3 Berater

3.1 Fachleute zu speziellen Fragen können von der/dem Vorsitzenden hinzugezogen werden.

3.2 Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4 Amtszeit und Arbeitsweise

4.1 Die Dauer der Amtszeit beträgt fünf Jahre.

4.2 Die Liturgiekommision tagt in der Regel zweimal im Jahr.

4.3 Über jede Sitzung der Liturgiekommision wird ein Protokoll angefertigt, das dem Erzbischof, dem Generalvikar und allen Mitgliedern der Liturgiekommision zugestellt wird.

4.4 Die Liturgiekommision stimmt sich mit der diözesanen Kommission für sakrale Kunst und kirchliches Bauen sowie der Kommission für Kirchenmusik ab.

5 Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2014

B 02530/2014

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Nr. 94 Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) - Inkraftsetzung

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für das Erzbistum Berlin in Kraft.

Berlin, den 18.06.2014

B 01588/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

**Nr. 95 Antrag Nr. 21/2014/RK Ost - Inkraftsetzung
Caritasverband für das Erzbistum Berlin, Residenz-
str.90, 13409 Berlin**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., die in Anlage 2 zu den AVR in den Regelvergütungsgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten in Abweichung zu §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 ein um 40 v. H. gekürztes Urlaubsgeld.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., die in Anlage 2 zu den AVR in den Regelvergütungsgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 eine um 40 v. H. gekürzte Weihnachtswendung.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., die in Anlage 32 zu den AVR in den Entgeltgruppen Kr 7a bis Kr 12 a eingruppiert sind, erhalten in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 eine um 40 v. H. gekürzte Jahressonderzahlung.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V., die in Anlage 33 zu den AVR in den Entgeltgruppen S 4 bis S 18 eingruppiert sind, erhalten in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 eine um 40 v. H. gekürzte Jahressonderzahlung.
5. Sollte das Betriebsergebnis 2014 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Gewinn ausweisen oder einen Verlust, der geringer als 200.000,00 EUR ist, wird der einen Verlust von 200.000,00 Euro übersteigende Betrag nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt, die von Kürzungen nach Ziffer 1 bis 4 dieses Beschlusses betroffen sind. (Dies entspricht einem Vorstandsbeschluss, der einen Verlust in 2014 von 200,0 TEUR zulässt. Insgesamt hat der Vorstand den Einsatz von Rücklagen von 1,0 Mio. € für den Umbauprozess von 2013 bis 2017 beschlossen.)
6. Von der Anwendung der Ziffern 1-4 dieses Beschlusses sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entscheiden Dienstgeber und MAV einvernehmlich, ob ein Härtefall vorliegt.
7. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. erhalten

für das Kalenderjahr 2014 einen zusätzlichen Urlaubstag.

8. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. werden ab dem Kalenderjahr 2015 am Fest der Erscheinung des Herrn (6. Januar) unter Fortzahlung der Dienstbezüge von der Arbeit freigestellt.
9. Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen gegenüber allen von den Kürzungen nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeschlossen.
10. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 27.05.2014 und endet am 30.06.2015.

Nebenbestimmungen

1. Für alle leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. werden die unter den Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses aufgeführten Kürzungen entsprechend umgesetzt. Die Ziffern 5 bis 9 gelten auch für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der MAV ist auf ihren Antrag auf Kosten des Dienstgebers von ihr ausgewählter betriebswirtschaftlicher Berater zu bestellen.
4. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass den Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit des Beschlusses ein Anhörungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Vorstand der Einrichtung gewährt wird.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost vom 27.05.2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.06.2014
B 01567/2014
Ba/jm
Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

**Nr. 96 Antrag Nr. 07/2013/RK Ost – Inkraftsetzung
Malteser Hilfsdienst Berlin e.V. Diözesangeschäfts-
stelle Berlin und Malteser Hilfsdienst gGmbH, Ber-
lin, Alt-Lietzow 33, 10587 Berlin**

1. Alle Mitarbeiter der oben genannten Einrichtungen erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 % der durchschnittlichen monatlichen Bruttovergütung, die spätestens mit den Bezügen für den Monat August 2014 ausgezahlt wird. Referenzzeitraum zur Ermittlung dieses Betrages sind die Monate April bis Juni 2014.
2. Auf den Betrag, der sich aus Ziffer 1 dieses Beschlusses ergibt, wird die im Dezember 2013 ausgezahlte übertarifliche Zahlung angerechnet.
3. Ein Anspruch auf die Zahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs.2 und § 6 Abs.1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
4. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
5. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Ost vom 27.05.2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11.06.2014

B 01566/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

**Nr. 97 Änderung der Satzung des Diözesanver-
mögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbis-
tum Berlin**

Artikel 1

Die Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin vom 10.11.2003 (ABl. 12/2003, Nr.204, S.150) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Buchstabe a) werden die Wörter „ von der Dekanekonferenz“ durch die Wörter „ von dem Priesterrat“ ersetzt.
2. § 12 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 3. Juni 2014 in Kraft

Berlin, den 3. Juni 2014

B 01461/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

**Nr. 98 Änderung des Statuts des Priesterrates im
Erzbistum Berlin**

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 12./13. Juni 2014 beschlossen:

Artikel 1

Das Statut des Priesterrates im Erzbistum Berlin vom 29.07.2013 (ABl.09/2013, Nr.102, S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird nach Nr. 1.4. eingefügt:
„ 1.5. Der Priesterrat wählt einen Priester als Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin. Nicht wählbar sind Mitglieder des Konsultorenkollegiums und des Priesterrates.“
2. Die bisherige Nr. 1.5. wird Nr. 1.6.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof am 13. Juni 2014 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2014

B 01460/2014

Ba/jm

Siegel

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 99 Siegel des Vorstandes des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des Öffentlichen Rechts in Berlin-Mitte

1. Ungültigkeitserklärung

Das nachfolgende Siegel des Vorstandes des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des Öffentlichen Rechts in 10115 Berlin-Mitte mit der Umschrift „Vorstand des St. Hedwig-Krankenhauses Berlin“ wird gemäß § 12 der Siegelordnung im Erzbistum Berlin für ungültig erklärt.



2. Freigabe

Der Vorstand des St. Hedwig-Krankenhauses Anstalt des Öffentlichen Rechts in 10115 Berlin-Mitte führt gemäß der im Erzbistum Berlin geltenden Siegelordnung das nachfolgende Siegel mit der Umschrift "St. Hedwig-Krankenhaus - Anstalt des öffentlichen Rechts Vorstand Berlin"



Genehmigung und Freigabe nach § 8 der Siegelordnung im Erzbistum Berlin wird hiermit erteilt.

Berlin, den 11.06.2014
Prz/Bc
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 100 Information über die arbeitsmedizinische Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz im Erzbistum Berlin

Die **arbeitsmedizinische Betreuung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird **ab 1. Juni 2014** durchgeführt von der

ias AG, Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.
Tel.: (0 30) / 82 00 15-621.

Nr. 101 Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014 - Inkraftsetzung

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für das Erzbistum Berlin in Kraft.

Berlin, den 18.06.2014
B 01588/2014
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 102 Information zum Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke. Da im politischen Raum eine Diskussion aufgekommen ist, ob die Kirche die kommunalen Meldedaten auch für Beschäftigungszwecke nutzt, wird mit nachfolgendem Hinweis ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht der Fall ist:

„Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.“

Nr. 103 Personalien

Geistliche

Pfarrer Matthias **B r ü h e**, 10965 Berlin, wurde mit Ablauf des 23. Mai 2014 als Mitglied der Ökumene Kommission entpflichtet (S. 30, 398).

Pater Bernd **D a n g e l m a y e r** SDS, 80687 München, wird ab dem 1. Oktober 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Karl Borromäus, Berlin Grunewald, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf ernannt (S. 221, 340).

Dekan Gerhard G a n s w i n d t , 13357 Berlin, wird mit Ablauf des 31. August 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Petrus, Berlin Wedding, im Dekanat I Mitte und als kommissarischer Dekan des Dekanats I Berlin Mitte entpflichtet. Ebenso wird er von seinen Aufgaben der Seelsorge für Aussiedler der ehemaligen Sowjetunion entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2014 in den Ruhestand versetzt (S. 57, 176, 186, 187, 372).

Kaplan Alberto G a t t o , 14467 Potsdam, wird ab dem 1. Juli 2014 für die Dauer von einem Jahr zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul, Potsdam, im Dekanat XV Potsdam Luckenwalde ernannt (S. 306).

Kaplan Bernhard H o l l , 12307 Berlin, wird ab dem 1. Juli 2014 für die Dauer von einem Jahr zum Kaplan in der Pfarrei Salvator, Berlin Lichtenrade, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg ernannt (S. 250).

Pater Benno K u p p l e r SJ, 10785 Berlin, wurde ab dem 1. Juni 2014 zum Seelsorger für Polizei und Zoll im Erzbistum Berlin ernannt (S. 58, 333).

Kaplan Johannes R ö d i g e r , 10715 Berlin, wird ab dem 1. Juli 2014 für die Dauer von einem Jahr zum Kaplan in der Pfarrei Maria unter dem Kreuz, Berlin Wilmsdorf, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmsdorf ernannt (S. 225).

Pater Reinhold W e h n e r SJ, 14057 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2014 von seinem Dienst als Seelsorger für Polizei und Zoll im Erzbistum Berlin entpflichtet (S. 58, 332).

Kaplan Raphael Joseph W e i c h l e i n , 13439 Berlin, wird ab dem 1. Juli 2014 für die Dauer von einem Jahr zum Kaplan in der Pfarreien des Pastoralverbundes Reinickendorf Nord im Dekanat X Berlin Reinickendorf ernannt (S. 272).

Pater Tadeusz Z i e l i n s k i SDS, 14193 Berlin, wird mit Ablauf des 30. September 2014 als Pfarradministrator der Pfarrei St. Karl Borromäus, Berlin Grunewald, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmsdorf entpflichtet (S. 221, 340).

Domvikar Christoph Z i m m e r m a n n , 15537 Grünheide / OT Alt-Buchhorst, wurde zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben ab dem 23. Mai 2014 mit der Schul- und Jugendseelsorge im Dekanat XIII Fürstenwalde beauftragt (S. 290, 411).

Laien

Gemeindereferentin Angelika B o m b i s , 12277 Berlin, wurde unbeschadet ihrer Beauftragung für die Pfarrei Maria Frieden mit Ablauf des 31. Juli 2014 für den Zeitraum von sechs Monaten vom Dienst als Ge-

meindereferentin für die Pfarrei Vom Guten Hirten entpflichtet (S. 246, 251, 443).

Gemeindereferentin Mechthild H a l l e r , 12249 Berlin, wurde unbeschadet ihrer Beauftragung für die Pfarrei Mater Dolorosa, 12249 Berlin, ab dem 1. August 2014 für die Dauer von sechs Monaten zum Dienst für die Pfarrei Zum Guten Hirten beauftragt (S. 241, 444).

Judith L ü b k e r , 14482 Potsdam, wurde vom 14. Mai 2014 bis zum 31. März 2015 Elternzeit gewährt.

Gemeindereferentin Cordula N a p i e r a j , 15370 Petershagen, wird ab dem 1. September 2014 vom Dienst als Gemeindereferentin in den Pfarreien St. Hubertus, 15370 Petershagen, St. Georg, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten, und Hl. Familie, 15562 Rüdersdorf, entpflichtet (S. 119, 255, 446).

Gemeindereferent Klemens S t a c h o w i a k , 15370 Petershagen, wurde ab dem 1. Mai 2014 vom Dienst als Gemeindereferent für den Raum Land des Dekanats IX Berlin Treptow-Köpenick mit den Pfarreien St. Elisabeth, 15711 Königs Wusterhausen, St. Bonifatius, 15537 Erkner, und St. Antonius, 15732 Eichwalde, entpflichtet. Ab 1. Mai 2014 wurde er zum Dienst als Gemeindereferent für die Pfarreien St. Hubertus, 15370 Petershagen, St. Georg, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten, und Hl. Familie, 15562 Rüdersdorf, beauftragt (S. 267, 268, 449).

Gemeindereferentin Ursula Z i e g e n h a g e n , 14169 Berlin, wird ab dem 1. August 2014 vom Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin entpflichtet. Sie bleibt als pastorale Mitarbeiterin für das St. Marien-Krankenhaus, 12249 Berlin, tätig (S. 122, 241, 445, 451).

Eremiten

Pfarrer Jürgen K n o b e l , legte am 29. Januar 2014 in der Kirche St. Aloysius, 13349 Berlin, ein Gelübde als Diözesaneremit ab und bezieht zum 1. Juli 2014 die Klausur St. Bernhard bei der Kirche St. Josef, Lindow, Dekanat XIV Oranienburg (S. 300, 408).

Frau Anna-Barbara C o n s t a n t i n legte am 29. Januar 2014 in der Kirche St. Aloysius, 13349 Berlin, ein Gelübde als Diözesaneremitin ab. Sie lebt bei der Kirche St. Clemens, Berlin Kreuzberg, im Dekanat II Berlin Lichtenberg (S. 191).

Nr. 104 Änderung Schematismus

S. 427 Herr Pfarrer i.R. Hans-Jürgen **Lischka** hat **neue Kontaktdaten**: Tel.: (0 44 67) 91 06 42, E-Mail: hans-juergen.lischka@t-online.de

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 105 Warnung

Es kommt vermehrt zu Anrufen aus dem Ausland bei Pfarrbüros:

Geschildert wird eine hoch akute Notsituation, wie Erkrankung, Unfall oder Sterbefall und damit verbundener Kosten.

Es wird um unmittelbare Überweisung von Geld gebeten, um Kosten für Unterkunft, Reiseticket oder Überführungs- bzw. Bestattungskosten oder ähnliches unmittelbar begleichen zu können.

Dabei wird von der in der Regel weiblichen Anruferin auf Details aus dem Umfeld oder über Personen in der Pfarrei verwiesen, die darauf abzielen, unter der aufgebauten Druckkulisse, der vermeintlichen Zeitnot und der scheinbaren Zugehörigkeit zur Pfarrei einen authentischen Eindruck entstehen zu lassen. Darüber hinaus wird eine weitere in der Regel männliche Person einbezogen, die bekundet, z. B. Hotelier zu sein, der auf Begleichung der Hotelrechnung vor der zwingend bevorstehenden Abreise bestehen muss oder anderes zur Glaubhaftmachung der Geschichte beiträgt.

Die anrufenden Personen verfügen über bemerkenswertes Geschick in der Umsetzung ihrer Betrugsabsicht und gehen professionell vor. Vor Hilfeleistungen ins Ausland ohne Einbeziehung der örtlichen Deutschen Botschaft oder des Konsulates wird gewarnt

Nr. 106 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

„Ich bin bei euch alle Tage“ – Geistliche Impulse aus dem Matthäusevangelium

Es sind Schweigeexerzitien mit Vorträgen. Die Eucharistiefeier, das Gebet der Tageszeiten und die eucharistische Anbetung sind neben den Vorträgen prägende Elemente der Exerzitien. Gelegenheit zur Beichte.

Begleitung: Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt
Termin: 16.-20. November 2014
Beginn: 18.00 Uhr (Abendessen)
Abschluss: 10.00 Uhr (Frühstück)
Kosten: 265,00 €
Anmeldung bis zu. 31. Oktober 2014

Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.
Haus St. Johann
Leitung: Harald Jäger
Weidacher Str. 9
83098 Brannenburg
Tel.: (08 034) 69 7
Fax: (08034) 27 39
E-Mail: zentrale@sud-pw.de
Internet: www.sud-pw.de

Nr. 107 Gemeinschaftswoche für Priester, Seminaristen und am Priesterberuf interessierte Männer

Thema: Atem holen in Gemeinschaft
Begleitung: P. Georg Wiedemann CPPS, Hausleitung
Mag. theol. Irene Blaschke, Referentin für Berufungspastoral

Termin: 03. - 10. August 2014
Beginn: 17:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Ort: Kolleg St. Josef, Gyllenstormstraße 8, A-5026 Salzburg-Aigen
Kosten: 140,00 € (Nicht-Verdienende, Studenten etc.)
280,00€ (Verdienende)
Übernachtung und Frühstück
zusätzliches Mittagessen 12,00 €
zusätzliches Abendessen 10,00€
Anmeldung bis: 22. Juli 2014
Tel.: (04 36 62) 62 34 17-11
Informationen: www.kolleg-aigen.at

Nr. 108 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Oktober - Dezember 2014

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen finden Sie auf der Homepage www.theologischefortbildung.de

Anmeldung bei:
Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 1 81-22 22
Fax: (0 81 61) 1 81-21 87
E-Mail: institut@theologischefortbildung.de

Lebensschätze heben - Biografiearbeit und Seelsorge

(Kurs 4) Wegweisend: die sinnermöglichende Wirkung der Biografiearbeit

Wir leben in einer Zeit der vielfachen Möglichkeiten. Die Arbeit an der eigenen Biografie, aber auch an den Lebensentscheidungen anderer kann Orientierung geben für das, was ich „wirklich, wirklich will“. Als TeilnehmerIn dieses Kurses lernen Sie, Konzepte rund um

die Begriffe „Orientierung“, „Werte“ und „Sinn“ kennen. Indem Sie Methoden der Orientierungsfindung in Gruppen und im seelsorglichen Gespräch einüben gewinnen Sie Handlungssicherheit bei der Begleitung von Menschen in Entscheidungssituationen.

Referent: Dr. Hubert Klingenberg
Termin: 06. - 08. Oktober 2014
Beginn: 14:00 Uhr
Abschluss: 17:00 Uhr
Kursgebühr/
Anzahlung: 190,00 €
Pensionskosten: 113,00 €
Anmeldung bis: 6. September 2014

Predigen in einer fremden Sprache

Eine fremde Sprache, eine ungewohnte Umwelt und eine manchmal irritierende kirchliche Mentalität der Gottesdienstbesucher machen den Verkündigungsdienst für Seelsorger, die aus anderen Kulturkreisen stammen, in deutschsprachigen Gottesdiensten zu einer großen Herausforderung. Darum beschäftigt sich dieser Kurs mit wichtigen Grundpfeilern der Homiletik als Maßstab für die Verkündigung im deutschsprachigen Raum.

Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei Aspekte wie:

- Selbstverständnis des Predigers
- Predigen als Beziehungs- und Kommunikationsgeschehen
- Idee zur Predigt
- Ziel der Predigt
- Sprache der Predigt
- Umgang mit Predigtvorlagen

Arbeitsformen

- Kurzreferate
- Gruppen- und Einzelarbeit
- Besprechung von Text-, Ton- oder Video-Beispielen

Der Mittwoch-Nachmittag ist frei

Referent: Hermann Würdinger
Termin: 13. - 17. Oktober 2014
Beginn: 14:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr: 90,00 €
Pensionskosten: 216,00 €
Anmeldung bis: 13. September 2014

Seelsorge für Einsatzkräfte. Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen in Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Bundeswehr

Seelsorger und Seelsorgerinnen werden immer wieder von Einsatzkräften aus Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei um seelsorgliche Begleitung nach extremen Erfahrungen gebeten. Die Anfragen gehen an Seelsorgende die sich in der Notfallseelsorge engagieren ebenso wie an die, welche nebenamtlich in der Polizei-

seelsorge tätig sind, in der Krankenhaus- oder der Gemeindefeldseelsorge arbeiten.

Der Kurs vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse, um sowohl einzelne Einsatzkräfte zu begleiten als auch strukturierte Gruppeninterventionen ('Debriefing', Einsatznachbesprechung) durchzuführen.

Der Kurs wird anerkannt als SbE-Kurs I und II (nach SbE-Bundesvereinigung e. V.) und als Basis-CISM-Kurs der International Critical Incident Stress Foundation

Kursleitung: Matthias Holzbauer,
Dr. Andreas Müller-Cyran
Termin: 20. - 24. Oktober 2014
Beginn: 14:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr/
Anzahlung: 130,00 €
Pensionskosten: 216,00 €
Anmeldung bis: 20. September 2014

Judit – fromme Frau oder femme fatale?

Ein brisanter Stoff, in Kunst und Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart höchst unterschiedlich bearbeitet: Judit ermordet im gegnerischen Lager den trunkenen General Holofernes auf seinem eigenen Bett. Judit – eine fromme Frau oder eine femme fatale?

Referentin: Prof. Dr. Barbara Schmitz
Termin: 22. - 24. Oktober 2014
Beginn: 14:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr/
Anzahlung: 150,00 €
Pensionskosten: 108,00 €
Anmeldung bis: 22. September 2014

„Eine arme Kirche für die Armen“, Impulse aus Lateinamerika

Wenige Tage nach seiner Wahl brachte Papst Franziskus zum Ausdruck, wie sehr er sich eine arme Kirche für die Armen wünsche. P. Martin Maier SJ, der seit 25 Jahren in einem intensiven Austausch mit der Kirche und Theologie Lateinamerikas steht, wird in dieser Fortbildung den spirituellen und theologischen Wurzeln der Option für die Armen nachgehen und nach deren Bedeutung für uns fragen.

Referent: P. Dr. Martin Maier SJ
Kursleitung: Dr. Anna Hengersperger
Termin: 04. - 06. November 2014
Beginn: 14:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr/
Anzahlung: 120,00 €
Pensionskosten: 108,00 €
Anmeldung bis: 4. Oktober 2014

Strukturierte Offenheit - Nähe und Distanz in der Seelsorge

Nah am Menschen, aber nicht zu nah! So lässt sich die Haltung vieler SeelsorgerInnen beschreiben, mit der sie den Gemeindemitgliedern und Begleitung Suchenden begegnen sollen.

In diesem Seminar geht es neben der sachlichen Auseinandersetzung mit Themen wie Macht und Achtsamkeit auch um die Reflexion der eigenen Bedürfnisse nach Nähe und/oder Distanz.

Referent: Dr. Hubert Klingenberger
Termin: 17. - 19. November 2014
Beginn: 14:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr/
Anzahlung: 155,00 €
Pensionskosten: 108,00 €
Anmeldung bis: 17. Oktober 2014

Was meinem Leben Richtung gibt . Eine persönliche Standortbestimmung - jetzt

Kirchliche MitarbeiterInnen arbeiten viel und mit hohem persönlichem Engagement. Nicht selten werden ihnen Aufgaben gegeben, die sie sich nicht ausgesucht haben.

In diesem Kurs können Sie Ihren Blick wenden: weg von der Menge pastoraler Anforderungen hin zu Ihren persönlichen spirituellen Quellen. Der Abstand vom beruflichen Umfeld soll es erleichtern, um auf neue Weise Kraft und Freude zu spüren.

Referentin: Dr. Annemarie Bauer
Kursleitung: Anne Kurlemann
Termin: 19. - 21. November 2014
Beginn: 10:30 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr/
Anzahlung: 140,00 €
Pensionskosten: 120,00 €
Anmeldung bis: 19. Oktober 2014

„In uns allen hat er vielleicht noch nichts...“ Wer ist Jesus von Nazareth – für mich (und diese Zeit)?

Seit biblischen Zeiten gibt es eine förmliche „Explosion“ von Jesustiteln, Jesusbildern und -bekenntnissen.

Die Fortbildung dient dazu, in der Schatzkammer bisheriger Jesustraditionen Inventur zu halten, um dogmatische wie mystische Juwelen zu bergen. In jedem Fall heißt es auch, sich ganz neu auf die Suche zu machen mit Christine Lavants Gedicht „In uns allen hat er vielleicht noch nichts, / worauf er auch nur eine einzige Nacht / das Haupt seiner Leiden einschläfern könnte / und das brennende Herz sich bewahren...“ Texte und Bilder aus Überlieferung und Gegenwart werden die eigenen Erfahrungen und Aufgaben im gemeinsamen Arbeiten bereichern. (Zur Einstimmung kann helfen: Gerhard Lohfink: Gegen die Verharmlosung Jesu. Reden über Jesus und die Kirche, Freiburg 2013.)

Referent: Dr. Gotthard Fuchs
Termin: 24. - 27. November 2014
Beginn: 14:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr /
Anzahlung: 125,00 €
Pensionskosten: 162,00 €
Anmeldung bis: 24. Oktober 2014

Frauenvielfalt ist Frauenstärke – Ermutigung durch die „Philosophie“ des „affidamento“

Eine Philosophie von Frauen für Frauen? Ist so etwas denn alltagstauglich? In Mailand und Verona haben sich in den 70er- und 80er Jahren Philosophinnen mit der Frage auseinandergesetzt, welche Bedeutung weibliche und sexuelle Differenz für das Leben von Frauen untereinander und für die Gesellschaft hat. Aus dieser Auseinandersetzung entstand ein Denken, das bei uns unter dem Namen „affidamento“ bekannt geworden ist.

In diesem Kurs werden wir zunächst versuchen, uns die Grundidee des affidamento zu erschließen und sie ins Verhältnis zu unserer eigenen Haltung zu setzen.

Referentinnen: Ulrike Gerdiken,
Anneliese Kunz-Danhauser
Kursleitung: Anne Kurlemann
Termin: 02. - 04. Dezember 2014
Beginn: 15:00 Uhr
Abschluss: 13:00 Uhr
Kursgebühr/
Anzahlung: 110,00 €
Pensionskosten: 108,00 €
Anmeldung bis: 2. November 2014



**Ordnung zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Minderjährigen und
erwachsenen Schutzbefohlenen
im Bereich des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung)**

**Ausführungsbestimmungen zu § 11 der
Ordnung zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen
Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums
Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014**

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)

Präambel

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur des achtsamen Miteinanders neu entwickelt wird.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Der Präventionsauftrag bei erwachsenen Schutzbefohlenen ergibt sich aus der besonderen Sorgspflicht gegenüber Schutz- und Hilfsbedürftigen in der Pflege, Betreuung und Gesundheitsversorgung.

Unterschiede der Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Auf Grundlage der

- „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.9.2013 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, S. 2-11) und
- der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.9.2013 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, S. 12-16)

wird für das Erzbistum Berlin unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom Erzbischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Erzbistums Berlin. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen und Stiftungen.
- (3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z.B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme dieser Präventionsordnung oder die Entwicklung eines eigenen gleichwertigen Regelwerkes dringend empfohlen.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 2 Präventionskonzept

Jeder Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 und 2 hat entsprechend der §§ 3 bis 12 ein Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erstellen. Bei kirchlichen Rechtsträgern nach § 1 Abs. 1 erfolgt die Ausgestaltung im Einvernehmen mit der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin.

§ 3 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie
 - a) rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind oder
 - b) als Kleriker strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht begangen haben (can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Datae Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch gem. Art. 6 § 1 n. 1 SST habituell eingeschränkt ist.
- (3) Der Nachweis über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 erbracht.
- (4) Die Bestätigung über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit erwachsenen Schutzbefohlenen durch die Abgabe einer Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 erbracht.
- (5) Die Verantwortung für die sich aus § 3 Abs. 2b ergebende Verpflichtung liegt bei Klerikern und Ordensangehörigen mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin bei der Dezernatsleitung Personal im Erzbischöflichen Ordinariat, bei Ordensangehörigen ohne erzbischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 4 Personalauswahl und –begleitung

In Personalauswahlverfahren und in der Personalbegleitung greifen die Personalverantwortlichen kirchlicher Rechtsträger das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf. Dazu gehört insbesondere:

- die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 und die Sorge für die Wahrnehmung einer entsprechenden Schulung gemäß § 11.
- die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- die Information über das Präventionskonzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers oder des Erzbistums Berlin,
- der Verweis auf trägerspezifische dienstrechtliche Anweisungen und / oder Vereinbarungen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 2a haben sich kirchliche Rechtsträger von Arbeitsbereichen mit Minderjährigen bei der Einstellung von Mitarbeitenden bzw. der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin,
 - Pastoral- und Gemeindefereferentinnen/en sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, dazu gehören auch minderjährige Auszubildende.

- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.
- (5) Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf volljährige Personen, die ihre Tätigkeit mit Minderjährigen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Minderjährigen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzzeitiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 ausreichend, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 3 Abs. 2a genannten Straftat verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

§ 6 Verfahren

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte wird nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 3 Abs. 2 enthält.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (3) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt.
- (4) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Erzbischöflichen Ordinariat der Dezernatsleiter Personal und bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde. Im Erzbischöflichen Ordinariat geschieht die konkrete Einsichtnahme durch Personen, die keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben, und die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Straftatbestände verpflichtet sind.
- (5) Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

§ 7 Gemeinsame Erklärung

- (1) Für alle in § 3 Abs. 2 genannten Personen ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung von Organisation und Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Die Gemeinsame Erklärung enthält insbesondere die Selbstauskunft, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 3 Abs. 2a genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Gemeinsame Erklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und kann in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin erweitert werden.
- (4) Die Ablage der Gemeinsamen Erklärung erfolgt bei beschäftigten Mitarbeitenden in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers, bei Ehrenamtlichen in entsprechender Weise.
- (5) Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers und bei Ehrenamtlichen beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers ist eine erneute Unterzeichnung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung bei demselben Rechtsträger ist nicht erforderlich.
- (6) Die Vorgabe nach Abs. 1 gilt für Personen, die eine Kinderschutzklärung entsprechend der Präventionsordnung vom 16.3.2012 abgegeben haben, als erfüllt.

- (7) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt für die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung eine Frist bis zum 31.12.2015, für Mitarbeitende in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen eine Frist bis zum 31.12.2017.

§ 8 Verhaltenskodex

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger stellt für seinen jeweiligen Arbeitsbereich klare Regeln als Verhaltenskodex auf, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.
- (2) Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden.
- (3) Der Verhaltenskodex ist allen Personen gem. § 3 Abs. 2 auszuhändigen.
- (4) Der Verhaltenskodex ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen seines Präventionskonzeptes beschreibt jeder kirchliche Rechtsträger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und macht diese bekannt.
- (2) Hinweise auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Rechtsträgers entgegen. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz sowie die entsprechende Verfahrensordnung des jeweiligen Rechtsträgers.

§ 10 Qualitätsmanagement

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall.
- (2) Bei der Auswahl von Kooperationspartnern, die nicht dieser Präventionsordnung unterliegen, hat jeder Träger eine größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu gewährleisten.
- (3) Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern oder Täterinnen wird Supervision angeboten.
- (4) Jeder kirchliche Rechtsträger bzw. der Zusammenschluss mehrerer kleiner Träger benennt eine oder mehrere in Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger und seine Einrichtungen bei der Entwicklung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes unterstützen.

§ 11 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 3 Abs. 2 ist.
- (2) In der Aus- und Fortbildung werden insbesondere folgende Themen aufgegriffen:
 - Strategien von Tätern und Täterinnen,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen und Risikofaktoren in Institutionen,
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - professionelles Rollenverständnis,
 - angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
 - eigene emotionale und soziale Kompetenz,
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige und die betroffenen Institutionen,
 - sexualisierte Gewalt unter Minderjährigen bzw. unter erwachsenen Schutzbefohlenen.

- (3) Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Schulungen hängt vom Grad der Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab. Alles Weitere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 12 Sexualpädagogische Begleitung

Prävention von sexualisierter Gewalt schließt die sexualpädagogische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Sie fördert neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

III. Koordination und Beratung

§ 13 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für das Erzbistum wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer oder Jurisdiktionsbereiche können eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n bestellen.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von trägerspezifischen Präventionskonzepten,
 2. Organisation von Schulungen im Rahmen dieser Präventionsordnung,
 3. Gewinnung und Vernetzung von geschulten Fachkräften im Bereich Prävention,
 4. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb des Erzbistums,
 5. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 6. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 9. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 10. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 11. Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Angeboten,
 12. Mitwirkung im Katholischen Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum,
 13. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den jeweiligen Pressestellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 16.03.2012 (Anlage 2 zum Amtsblatt 04/2012 Erzbistum Berlin) außer Kraft.

Berlin, den 18.06.2014
B 01588/2014
Ba/jm
Siegel

Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Muster der Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 der Präventionsordnung vom 01.07.2014

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

Organisation

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der **Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin**.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.

Ich habe die **Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht** erhalten. Ich weiß, dass ich bei den **beauftragten Ansprechpersonen** Hilfe und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234-236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem **Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes** mitzuteilen.

Name Organisationsverantwortliche/r

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

Unterschrift Mitarbeiter/in

(Passagen in kursiv können vom jeweiligen Träger mit den je eigenen Bezeichnungen konkretisiert werden. Eine Erweiterung der Erklärung ist in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin möglich.)

Diese „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 01.07.2014.

**Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin durch
Sensibilisierung und Qualifizierung beruflicher und ehrenamtlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an
Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung) vom 01.07.2014**

§ 1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 der Präventionsordnung genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die in den §§ 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

§ 2 Verbindliche Grundlage

- (1) Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Erzbistum Berlin sind die Curricula für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Curricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

§ 3 Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

1. Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
2. Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
3. Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
4. Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

§ 4 Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- (1) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 3 der Präventionsordnung werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- (3) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.
- (4) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. 2 und der §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter § 3 genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/ der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin gibt auf Anfrage Hilfestellung bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.

- (6) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Ziele, der in der Präventionsordnung genannten Inhalte und der zeitlichen Umfangsumfänge in den §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich.

§ 5 Sensibilisierung

- (1) Zielgruppen der Sensibilisierung sind
- a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, soweit sie nicht unter § 6 fallen, insbesondere
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe.
- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Küsterinnen und Küster,
 - Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 - Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
 - Reinigungskräfte,
 - Hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats.
- (2) Der Umfang der Sensibilisierung beträgt mindestens drei Zeitstunden.

§ 6 Basis-Schulung

- (1) Zielgruppen der Basis-Schulung sind
- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere
- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche AG-Leiterinnen und AG-Leiter in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.
- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Priesterkandidaten
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder und Jugendarbeit,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in Jugend- und Familienbildungsstätten,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganztagschule und Schulsozialarbeit,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiterinnen und -leiter, Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Anleiterinnen und Anleiter von Praktikantinnen und Praktikanten in allen Arbeitsfeldern,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe.
- (2) Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basis-Schulung.
- (3) Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 7 Intensiv-Schulung

- (1) Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind
- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere
- Dezernats- und Abteilungsleiterinnen und -leiter im Erzbischöflichen Ordinariat,
 - Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Schulleiterinnen und -leiter,
 - Leiterinnen und Leiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren von Hortarbeit und im Ganztagsschulbetrieb,
 - Leiterinnen und Leiter von Kitas, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter von Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter in der Geburtshilfe, von Kinderstationen und anderen Bereichen in Krankenhäusern, in denen Minderjährige regelmäßig versorgt werden,
 - Anleiterinnen und Anleiter von Auszubildenden in allen Arbeitsfeldern.
- b) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere
- Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - Schulseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- (2) Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung
- (3) Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens 12 Zeitstunden.

§ 8 Auffrischungen und Aktualisierungen

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischungs- oder Aktualisierungsf Fortbildung teilnehmen.

§ 9 Schulungsreferentinnen und –referenten

- (1) Zur Durchführung der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
1. ausgewiesene Fachkräfte z.B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 2. durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferentinnen und -referenten aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
- Priester und Diakone,
 - Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 Präventionsordnung genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- (3) Der Umfang der Qualifizierung zur Schulungsreferentin bzw. zum -referenten beträgt mindestens 12 Zeitstunden. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.

- (4) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferentin bzw. -referent sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger festgelegten Beschäftigungsumfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- (5) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§ 10 Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- (1) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.
- (2) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt und muss die Bestätigung enthalten, dass die Schulung den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung entspricht. Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach § 9 trägt das Erzbistum Berlin.
- (2) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet.

§ 12 Umsetzungsfristen

- (1) Die einzelnen Rechtsträger tragen dafür Sorge, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis spätestens 31.12.2015 an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme teilgenommen haben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen gilt die Frist bis zum 31.12.2017.
- (2) Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die/der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin hat das Recht, Auskünfte bei den einzelnen Rechtsträgern über den Stand der Umsetzung einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 20.02.2013 zu den §§ 9-12 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 16.03.2012 (ABI 03/2013, Nr. 35, S. 28) außer Kraft.

Berlin, den 18.06.2014
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. AUGUST 2014

86. JAHRGANG, NR.8

PAPST FRANZISKUS

hat am 11. Juli 2014 den Erzbischof von Berlin,

RAINER MARIA KARDINAL WOELKI,

nach erfolgter Wahl durch das Kölner Metropolitankapitel

zum **Erzbischof von Köln** ernannt.

Mit Datum der Besitzergreifung der neuen Diözese wird das Erzbistum Berlin vakant. Bis zu diesem Zeitpunkt hat Kardinal Woelki gemäß can. 418 § 2, 1° CIC im Erzbistum Berlin die Gewalt eines Diözesanadministrators.

Seine Einführung in den Dienst als Erzbischof von Köln erfolgt in einem Pontifikalamt im Hohen Dom zu Köln am Sonnabend, dem 20. September 2014.

Zum Abschied feiert Rainer Maria Kardinal Woelki als Dank an Gott für die Jahre als Erzbischof von Berlin ein Pontifikalamt in der St. Hedwigs-Kathedrale **am Sonntag, dem 7. September 2014, um 15:00 Uhr**. Die Gläubigen sind herzlich zu diesem Gottesdienst eingeladen, Priester und Diakone werden gebeten, in Talar und Rochette die Heilige Messe mitzufeiern.

Sagen wir unserem scheidenden Erzbischof von Herzen Dank für seinen Dienst in der Ortskirche von Berlin und schließen wir ihn in unsere Fürbitten ein!

Berlin, den 11. Juli 2014

Prälat Tobias Przytarski

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Ernennung von Rainer Maria Kardinal Woelki zum Erzbischof von Köln | 63 | Der Diözesanadministrator von Berlin | |
| Deutsche Bischofskonferenz | | Nr. 112 Ernennung von Prälat Tobias Przytarski zum Ständigen Stellvertreter des Diözesanadministrators | 65 |
| Nr. 109 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz..... | 64 | Erzbischöfliches Ordinariat | |
| Nr. 110 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014 am 21. September 2014..... | 64 | Nr. 113 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin | 65 |
| Der Erzbischof von Berlin | | Nr. 114 Personalien | 65 |
| Nr. 111 Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) - Inkraftsetzung – Korrektur zu ABl. 7/2014, Nr. 94, S. 54..... | 65 | Kirchliche Mitteilungen | |
| | | Nr. 115 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen | 66 |
| | | Nr. 116 Regional-KODA Nord-Ost – Wahl der Mitarbeitervertretung | 67 |
| | | Nr. 117 Stellenausschreibung der Diözese Augsburg | 67 |

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 109 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen, Nr. 269, Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2013/2014

Zum vierten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden Eckdaten kirchlichen Lebens anschaulich dargestellt. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur Imagebildung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Nr. 110 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014 am 21. September 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag unter dem Motto „Weit weg ist näher, als du denkst“.

Wir erleben es in unserem Alltag. In den Geschäften hängen günstige Kleider, die Menschen in Bangladesch oder China gefertigt haben. Wie sind ihre Arbeits- und Lebensbedingungen? Klimaveränderungen führen bei uns zu Verschiebungen von Temperaturen und Niederschlägen, aber für die Menschen in Kenia oder Bolivien sind die Folgen existenziell: Sie verlieren die Sicherheit, die sie durch verlässliche Einkünfte aus der Landwirtschaft hatten. In mindestens 100.000 Haushalten bei uns arbeiten Haushalts- und Pflegehelferinnen, meist aus Osteuropa. Wie steht es um ihr Recht auf Ruhezeiten, Urlaub und gerechte Entlohnung?

„Weit weg ist näher, als du denkst.“ Als Christen leben wir in der Hoffnung auf eine Menschheitsfamilie, die füreinander sorgt und Gottes Liebe bereits jetzt sichtbar und erlebbar werden lässt. Wir können in unseren Pfarrgemeinden damit beginnen.

Darüber hinaus ist der Caritasverband im Auftrag unserer Kirche in Deutschland und weltweit engagiert. Gemeinsam bilden wir so ein Netzwerk der Hilfe und Solidarität. Unzählige Christen setzen sich täglich für ihre

Mitmenschen, für gerechte Strukturen und die Überwindung von Not ein.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 24.06.2014 Für das Erzbistum Berlin:

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. September 2014 [alternativ: 21. September 2014], auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 111 Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) - Inkraftsetzung – Korrektur zu ABI. 7/2014, Nr. 94, S. 54

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen für das Erzbistum Berlin in Kraft.

Berlin, den 18.06.14
B 01588/2014
Ba/jm

Siegel + Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 112 Ernennung von Prälat Tobias Przytarski zum Ständigen Stellvertreter des Diözesanadministrators

Prälat Tobias Przytarski wird mit Wirkung vom 11. Juli 2014 zum Ständigen Stellvertreter des Diö-

zesanadministrators ernannt.

Berlin, den 11.07.2014

Siegel + Rainer Maria Kardinal Woelki
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 113 Betriebsausflug des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin

Am Mittwoch, dem 3. September 2014 findet der Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin statt. Wir bitten um Verständnis, wenn an diesem Tag die Büros nicht besetzt sind.

Nr. 114 Personalia

Geistliche

Diakon Gregor B e l l i n , 10965 Berlin, wird ab dem 1. September 2014 für den Dienst als Stabstellenleiter der KAS e.V. - Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. für die Dauer von zunächst 3 Jahren freigestellt. Gleichzeitig wird er beauftragt, den liturgischen Dienst an der St. Hedwigs Kathedrale, ins-

besondere bei Pontifikalämtern des Erzbischofs, wahrzunehmen (S. 417).

Pater Michael D i l l m a n n OP, 10551 Berlin, wird ab dem 1. September 2014 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Petrus, Berlin Wedding, im Dekanat I Berlin Mitte ernannt (S. 186, 327).

Pfarrer Ha D o , 13349 Berlin, wird ab dem 1. August 2014 zum Seelsorger für die Vietnamesischen Gläubigen im Erzbistum Berlin ernannt (S. 134, 186, 405).

Kaplan Konrad H e i l , 18439 Stralsund, wird mit Ablauf des 31. August 2014 als Kaplan in der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Stralsund, im Dekanat XVI Vorpommern entpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2014 zum Pfarrvikar in der Pfarrei Heilige Familie, Berlin Lichterfelde, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf ernannt (S. 237, 319, 412).

Pfarrer Mathias L a m i n s k i , 12555 Berlin, wurde am 25. Juni 2014 zum Präses der Kolpingfamilie Berlin Köpenick, St. Josef, im Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick ernannt (S. 266, 401).

Dekan Wolfgang L e h m a n n , 12247 Berlin, wird ab dem 1. August 2014 zusätzlich zu seinen weiteren Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarrei Heilige Familie, Berlin Lichterfelde, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf ernannt (S. 237, 409).

Pfarrer Matthias P a t z e l t , 14776 Brandenburg/Havel, wurde ab dem 26. Juni 2014 zum Dekan des Dekanats XI Brandenburg ernannt (S. 280, 405).

Pater Stefan T a e u b n e r SJ, 10785 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2014 vom Dienst als Seelsorger

für vietnamesische Flüchtlinge im Erzbistum Berlin verpflichtet (S. 31, 57, 134, 333).

Pater Prior Antoninus W a l t e r OP, 10551 Berlin, wird ab dem 1. September 2014 zum Pfarrvikar der Pfarreien St. Petrus, Berlin Wedding, und St. Paulus, Berlin Tiergarten, im Dekanat I Berlin Mitte ernannt (S. 185, 186, 327).

Laien

Dr. Achim F a b e r , 10115 Berlin, wurde ab dem 1. Juni 2014 zum cancellarius curiae im Erzbistum Berlin ernannt (S. 24, 33).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 115 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Während der Ausbildung erhalten die Theologinnen und Theologen je eine Woche Einblick in die Arbeitsweisen von Presse, Hörfunk, Fernsehen und Social Media. Jedes Kurselement enthält relevante Übungen und Produktionsproben. Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sind gebeten, sich bereits im Vorfeld einen Twitter- und Facebook-Account einzurichten.

Die Kursleitung liegt in den Händen des Geistlichen Direktors der ifp. Als Referentinnen und Referenten fungieren Fachleute aus den jeweiligen Medienbereichen.

Die Unterbringung erfolgt in den Gästezimmern des ifp (Vollpension)

Presse (Seminar 1)

Datum: 11. - 16. Januar 2015

Themen:

Journalistische Grundlagen der Pressearbeit

- Das Zeitungsinterview: Recherchieren - Interview – Schreiben
- Nachricht, Bericht, Kommentar
- Pressemitteilung, Pressekonferenz

Hörfunk (Seminar 2)

Datum: 11. - 16. Oktober 2015

Themen:

Technische und journalistische Grundlagen der Radioarbeit

- Sprechtraining
- Schreiben und Sprechen für das Radio (Hörbeispiele, Übung Nachricht, Aufsager)

- Einführung in die Technik
- Das Hörfunk-Interview
- Kollegengespräch, Statement unter Live-Bedingungen (Theorie, Recherche)

Fernsehen (Seminar 3)

Datum: 31. Januar - 5. Februar 2016

Themen:

Journalistische Grundlagen der Fernseharbeit

- Fernseh- und Video- Journalismus (Bildsprache, Dramaturgie)
 - o Aufsager
 - o Interview
 - o Konzeption und Recherche für eigene Beiträge
 - o Schnitt, Texten, Sprachaufnahme, Analyse
- Sprech- und Kommunikationstraining
 - o Kurz-Präsentation vor der TV-Kamera

Social Media und Öffentlichkeitsarbeit (Seminar 4)

Datum: 6. - 11. November 2016

Themen:

- Social Media: Zum Paradigmenwechsel in der Kommunikation
- PR-Kampagne als crossmediale Projektarbeit
- Präsentation der Ergebnisse aus den Projektgruppen

Auskünfte und Anmeldung bei:

sauer@ifp-kma.de

Tel.: (0 89) 54 91 03-11 / -13

E-Mail: hinz@ifp-kma.de

Anmeldung bis: 30. November 2014

Nr. 116 Regional-KODA Nord-Ost – Wahl der Mitarbeitervertretung

Die V. Regional-KODA Nord-Ost hat in ihrer 11. Sitzung am 11./12. Dezember 2013 in Erfurt den Wahlhandlungszeitraum für die Wahl der Vertreter der VI. Regional-KODA Nord-Ost §2 (1) der Wahlordnung für den Zeitraum vom 16. September 2014 bis zum 15. Dezember 2014 festgelegt.

Entsprechend der Wahlverordnung (KA 108/2013) werden die Dienstgeber aufgefordert, dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe zu leisten.

Nr. 117 Stellenausschreibung der Diözese Augsburg

Die Diözese Augsburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Augsburg sucht zum 01.09.2014 für die Hauptabteilung III - Kirchliches Leben / Abteilung Spirituelle Dienste einen Referenten (m/w) in Teilzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Erhebung bzw. das Recherchieren der vorhandenen Exerziten- und Bildungsangebote, die Koordinierung und Vernetzung dieser Angebote, die theologische und konzeptionelle Erarbeitung von spirituellen Angeboten, die Erstellung eines Jahresprogramms, die Leitung von Einkehrtagen und ggf. Exerziten, die Koordinierung der Geistlichen Begleiter/-innen, das Erstellen einer ‚spirituellen Landkarte‘ sowie die Entwicklung neuer Wege geistlicher Begleitung und Angebote.

Sie verfügen über die Fähigkeit zur Teamarbeit, Leitungskompetenz, Bereitschaft zu flexibler Gestaltung der Arbeitszeit, Kreativität, Koordinierungsfähigkeit und einer Zusatzqualifikation in Exerzitenarbeit und Geistlicher Begleitung (Erwerb auch nach Dienstantritt möglich) sowie eigener Erfahrungen mit Exerziten und Geistlicher Begleitung.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie (Diplom- oder Masterabschluss). Wünschenswert ist eine erfolgreich abgelegte II. Dienstprüfung als Pastoralreferent/-in. Neben der Fachkompetenz und Loyalität setzen wir die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und die Identifikation mit ihren Zielen voraus.

Wir bieten ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet sowie die Möglichkeit eigenständigen Arbeitens. Das Entgelt richtet sich nach dem Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD), ähnlich TVöD – Kommunaltarif. Betriebliche Altersversorgung und Beihilferegulierung entsprechend den Regelungen des öffentlichen Dienstes.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens Freitag, 25. Juli 2014 an:

Bischöfliches Ordinariat
Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen
Fronhof 4, 86152 Augsburg

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen unter Tel. (08 21) 31 66-12 20 gerne zur Verfügung.



AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2014

86. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Apostolischer Stuhl | | Erzbischöfliches Ordinariat | |
| Nr. 118 Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Welttag der sozialen Kommunikations- mittel am 14. September 2014 | 69 | Nr. 122 Hinweise zur Durchführung der missio- Aktion zum Monat der Weltmission 2014 | 70 |
| Deutsche Bischofskonferenz | | Nr. 123 Kollektenplan für das Jahr 2015 | 71 |
| Nr. 119 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014..... | 69 | Nr. 124 Todesfälle..... | 74 |
| Nr. 120 Messweinverordnung – Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014 | 70 | Nr. 125 Personalien | 74 |
| Nr. 121 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... | 70 | Nr. 126 Änderung Schematismus..... | 75 |
| | | Kirchliche Mitteilungen | |
| | | Nr. 127 Erholungswochen für Priester und Diakone | 75 |
| | | Nr. 128 Rhetorikseminar | 75 |
| | | Nr. 129 Warnung..... | 76 |

Apostolischer Stuhl

Nr. 118 Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 2014

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14.09.2014 wurde

veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / **Der Heilige Stuhl (Deutsch)** / **Franciscus** / **Botschaften** / **Welttag der sozialen Kommunikationsmittel** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 119 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht al-

lein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.
Münster, den 12.03.2014

Für das Erzbistum Berlin:
+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 120 Messweinverordnung – Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014

Die Kirche ist seit jeher bestrebt, für die Feier der Eucharistie Brot und Wein in einer Qualität zu verwenden, die der Heiligkeit dieses Sakramentes angemessen ist. Die Grundordnung des Römischen Messbuches hebt (wie ähnlich bereits die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch von 1975, Nr. 284) hervor: „Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des Weinstockes (vgl. Lk 22,18) stammen und naturrein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen“ (Nr. 322; vgl. c. 924 § 3 CIC).

Aus diesem Grund hatten die deutschen Bischöfe im Jahre 1976 vor dem Hintergrund des damaligen Lebensmittelrechts die „Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein)“ verabschiedet (für unsere Diözese abgedruckt in ABl. 4/1976, Nr. 52, S. 72). Da inzwischen das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verbietet, ist die besagte kirchliche Verordnung hinfällig und wird hiermit aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinflieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr. Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

Erzbistum Berlin, den 23.06.2014

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Diözesanadministrator

Nr. 121 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe, Nr. 99 Qualifikationsrahmen Für die religiöse Bildung von Erzieherinnen und Erziehern an katholischen Fachschulen und Fachakademien

Der „Qualifikationsrahmen“ ergänzt die einschlägigen = staatlichen Vorgaben zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und die religiösen und religionspädagogischen Ausbildungsanteile. Er beschreibt auf der Grundlage ihres Berufsprofils und des Auftrags katholischer Fachschulen und Fachakademien die Kompetenzen, die Studierende in der religiösen Bildung und in der religionspädagogischen Ausbildung erwerben können. Darüber hinaus gibt die Broschüre Hinweise zum Kompetenzerwerb im Religionsunterricht, im fachrichtungsbezogenen Unterricht, in den Praxisphasen und in Artgeboten der Schulpastoral. Damit unterstützen die deutschen Bischöfe die Profilentwicklung der katholischen Fachschulen und Fachakademien.

Die deutschen Bischöfe - Kommission für Wissenschaft und Kultur, Nr. 40

Katholische Erwachsenenbildung in Deutschland - Grundauftrag, Situation, Perspektiven

Das Arbeitspapier richtet sich an die Verantwortlichen der katholischen Erwachsenenbildung. Es erörtert aktuelle Problemstellungen dieses Arbeitsfeldes und bietet praxisnahe Perspektiven zu deren Bewältigung an.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 122 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholische Kirche in Deutschland am

26. Oktober feiert, steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). In diesem Jahr lenkt das Internationale Katholische Missionswerk missio den Fokus auf das Leben der Kirche in Pakistan. In diesem Land ist das Recht auf freie

Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. Trotz drohender Repressalien bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben.

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission unterstützt missio die Christinnen und Christen in Pakistan sowie in anderen Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 03.-05. Oktober in der Diözese Fulda statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus Pakistan feiert missio um 11:30 Uhr im Hohen Dom zu Fulda einen weltkirchlichen Gottesdienst unter der Leitung von Bischof Algermissen.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Pakistan in den Diözesen und Gemeinden zu Begegnungen und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung mit einem unserer Partnerinnen und Partner interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September gehen allen Gemeinden die vorbereiteten Materialien zum Sonntag der Weltmission zu: Leitfaden, Plakat, Gebetskarten-Aktion und liturgische Hilfen.

Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes oder eines Wunsches wird direkt an den Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz in Pakistan, Erzbischof Joseph Coutts, gesendet. Der Erzbischof wird sich persönlich bei allen Teilnehmern der Aktion mit einem Segensgruß für die Solidarität der deutschen Katholiken mit den Christen in Pakistan bedanken.

Im Vorfeld des Sonntags der Weltmission, vor allem im Oktober, finden öffentliche Aktionen zum Thema Religionsfreiheit statt. Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

missio-Kollekte am 26. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spen-

den gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen, u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der katholischen Kirche in Pakistan, finden Sie direkt auf der missio-Homepage: www.missiohilft.de/wms.

Gerne können Sie Materialien zum Sonntag der Weltmission bestellen: Tel: (02 41) 75 07-3 50; Fax: (02 41) 75 07-3 36 oder bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zum Sonntag der Weltmission wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: (02 41) 75 07-2 89 oder w.meyer-zumfarwig@missio.de

Nr. 123 Kollektenplan für das Jahr 2015

Kollektenplan 2015

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachte Teil B.

A Sonn- und Feiertagskollekten

| | | | | Kollekten-Nr. |
|-----------------------|----|--------|---|---------------|
| Neujahr | Do | 01.01 | Weltfriedenstag: | 02 |
| | | | Für das Maximilian-Kolbe-Werk | |
| | So | 04.01 | Für afrikanische Katechisten | 03 |
| Epiphanie | Di | 06.01 | frei | |
| | So | 11.01 | frei | |
| Taufe des Herrn | So | 18.01 | Familiensonntag: Für die Familienarbeit der Kirche | 05 |
| | So | 25.01 | Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde | |
| | So | 01.02 | frei | |
| Darstellung des Herrn | Mo | 02.02 | frei | |
| | So | 08.02. | frei | |
| | So | 15.02. | Für die katholischen Kindertagesstätten | ** |
| Aschermittwoch | Mi | 18.02. | frei | |
| 1. Fastensonntag | So | 22.02. | Zur Förderung der Caritasarbeit | * |

| | | | | | | | | | |
|---|----|--------|---|-----|--------------------------------|----|--------|--|----|
| 2. Fastensonntag | So | 01.03. | frei | | | So | 05.07. | siehe 29.06. | |
| 3. Fastensonntag | So | 08.03. | Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte) | 04 | | So | 12.07. | frei | |
| 4. Fastensonntag | So | 15.03. | frei | | | So | 19.07. | frei | |
| 5. Fastensonntag | So | 22.03. | MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt | 08 | Aufnahme Mariens in den Himmel | So | 02.08. | frei | |
| Palmsonntag | So | 29.03. | Kollekte für das heilige Land | 10 | | So | 09.08. | frei | |
| Karfreitag | Fr | 03.04. | frei | | | Sa | 15.08. | frei | |
| Oster-sonntag | So | 05.04. | frei | | | So | 16.08. | frei | |
| Oster-sonntag | Mo | 06.04. | frei | | | So | 23.08. | frei | |
| Oster-sonntag | So | 12.04. | frei / Diasporaopfer der Erstkommunikanten (sofern Tag der feierlichen Erstkommunion) | 24 | | So | 30.08. | Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin | 16 |
| Weißer Sonntag (So. d. göttl. Barmherzigkeit) | So | 19.04. | frei | | | So | 06.09. | Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen | 18 |
| | So | 26.04. | frei | | Kreuz-erhöhung | So | 13.09. | Medien-sonntag: Für die Arbeit der Kirche in Fernsehen, Hörfunk, Presse, Video | 17 |
| | So | 03.05. | "Pro Vita"-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter | *** | | Mo | 14.09. | frei | |
| | So | 10.05. | frei | | | So | 20.09. | Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit | |
| Christi Himmelfahrt | Do | 14.05. | frei | | | So | 27.09. | frei | |
| Pfingst-sonntag | So | 17.05. | frei | | | So | 04.10. | frei | |
| Pfingst-sonntag | So | 24.05. | RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa | 11 | | So | 11.10. | Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte) | 15 |
| Pfingst-sonntag | Mo | 25.05. | frei | | | So | 18.10. | Für die Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale | 21 |
| Dreifaltigkeit | So | 31.05. | frei | | Allerheiligen | So | 25.10. | Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte | 19 |
| Fronleichnam | Do | 04.06. | frei | | Allerseelen | So | 01.11. | frei | |
| Herz Jesu Fest | So | 07.06. | Zur Förderung der Caritasarbeit | * | | Mo | 02.11. | Für die Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa | 20 |
| | Fr | 12.06. | frei | | | Do | 05.11. | Bernhard-Lichtenberg-Kollekte | 31 |
| | So | 14.06. | frei | | | So | 08.11. | frei | |
| | So | 21.06. | Für die katholischen Kindertagesstätten | ** | | So | 15.11. | Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken | 13 |
| Peter und Paul | Mo | 29.06. | Für die Aufgaben des Hl. Vaters - "Peterspfennig"(oder Sonntag danach) | 14 | Christkönig | So | 22.11. | frei | |
| | | | | | 1. Advent | So | 29.11. | Zur Förderung der Caritasarbeit | * |

| | | | | |
|--------------------|----|--------|---|----|
| 2. Advent | So | 06.12. | Für familienlose Kinder und Waisenkinder | |
| Mariä Unbefl. Empf | Di | 08.12. | frei | |
| 3. Advent | So | 13.12. | frei | |
| 4. Advent | So | 20.12. | frei | |
| Heiligabend | Do | 24.12. | frei - in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT | |
| Weihnachten | Fr | 25.12. | ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika | 22 |
| 2. Weihnachtstag | Sa | 26.12. | frei | |
| Heilige Familie | So | 27.12. | frei | |
| Silvester | Do | 31.12. | In Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk | 02 |
| Neujahr | Fr | 01.01. | Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk | 02 |

B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
 - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
 - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25
2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2009 und Erscheinung des Herrn 2010 eingesammelt werden. 26
3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27
4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben in Palästina. 10

6. Die am 05. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Verbesserung der Zugänglichkeit des Martyrer-Grabes in der St. Hedwigs-Kathedrale. 31

7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

Kollekten-Nr.

- 19 Brüderlich teilen (Missio - in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist - wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist - ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis zum 15. des folgenden Monats**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten, besonders denen, die unter C angegeben sind, vierteljährlich.
Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das **Konto Erzbistum Berlin - Sonderkonto Kollekten -: Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX**. Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentli-

chem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:

- a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem * besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
- b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
- c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (**)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehenskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
- d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (***)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita (Darlehenskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM) überwiesen.
- e) Die Kollekte **"Sternsingeraktion"** ist mit Angabe der Gemeindeganznummer direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder e.V., Stephanstraße 35, 52064 Aachen (Kontoinhaber: Kindermissionswerk; IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX) zu überweisen.

Berlin, den 25.06.2014

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

Nr. 124 Todesfälle

Geistliche

Pfarrer i. R. Arno **G r u n w a l d**, 14974 Ludwigsfelde, ist am 27. Juli 2014 verstorben. Das Requiem fand am 9. August 2014 in der Kirche St. Pius X., 14974 Ludwigsfelde, statt, die Beerdigung erfolgte anschließend auf dem städtischen Friedhof Ludwigsfelde, Thyrower Straße (S. 303, 371, 424).

Laien

Frau Else **B e i e r**, Sellesorgehelferin, 12049 Berlin, ist am 5. August 2014 verstorben. Die Beerdigung fand am 15. August 2014 auf dem Alten St. Michael-Friedhof, 12049 Berlin, statt. Das Requiem folgte am 22. August 2014 in St. Clara, 12053 Berlin (S. 452).

R.i.p.

Nr. 125 Personalia

Geistliche

Pfarrer Robert **C h a l e c k i**, 13467 Berlin, wird ab dem 1. September 2014 bis auf Weiteres zum Subdiakon der Pfarrei Maria, Hilfe der Christen in Berlin Spandau, im Dekanat V Berlin Spandau ernannt. Gleichzeitig wird er für die Dauer von 2 Jahren zum Abschluss seines Studiums im Fach Philosophie beauftragt (S. 229, 408).

Pater Petar **Čirko OFM**, 13355 Berlin, wird mit Ablauf des 30. September 2014 als Leiter der Katholischen Kroatischen Mission im Erzbistum Berlin verpflichtet. Gleichzeitig wird er als Pfarradministrator der Pfarrei St. Sebastian, Berlin Wedding, im Dekanat I Berlin Mitte verpflichtet (S. 131, 187, 188, 329).

Pater Frano **Č u g u r a OFM**, 13355 Berlin, wird ab dem 1. Oktober 2014 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Sebastian, Berlin Wedding, im Dekanat I Berlin Mitte ernannt. Gleichzeitig wird er zum Leiter der Katholischen Kroatischen Mission im Erzbistum Berlin ernannt (S. 131, 187, 188, 329).

Pater Wladyslaw **M a c h SCJ**, 10405 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2014 als Krankenhausseelsorger im Unfallkrankenhaus Berlin verpflichtet (S. 331).

Kaplan David **M a n t h e y**, 12053 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2014 als Kaplan in der Pfarrei St. Clara, Berlin Neukölln, im Dekanat VIII Berlin Neukölln verpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2014 zum Kaplan in der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg an der Havel, im Dekanat XI Brandenburg ernannt (S. 257, 280).

Pater Jean-Marie **P o r t é**, 12059 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2014 als Krankenhausseelsorger und Hausgeistlicher im St. Hedwigs-Krankenhaus im Dekanat I Berlin Mitte verpflichtet (S. 118, 154, 180).

Kaplan Johannes **S c h a a n**, 14776 Brandenburg an der Havel, wurde mit Ablauf des 31. August 2014 als Kaplan in der Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit, Brandenburg an der Havel, im Dekanat XI Brandenburg verpflichtet. Gleichzeitig wird er ab dem 1. September 2014 zum Kaplan in der Pfarrei St. Clara, Berlin Neukölln, im Dekanat VIII Berlin Neukölln ernannt (S. 257, 280, 412).

Pater Alois **S c h m i d M.Afr.**, 13353 Berlin, wurde mit Wirkung vom 29. Juli 2014 von seiner Beauftragung als Ansprechpartner für die Vertreter der muslimischen Religion im Erzbistum verpflichtet. Dies betrifft auch seine Mitarbeit in sämtlichen Gremien und Arbeitskreisen im Arbeitsfeld dieser Beauftragung sowie seine Aufgaben im Rahmen des interreligiösen Dialogs. P. Alois Schmid hat das Erzbistum Berlin verlassen und ist in das Provinzialat der Afrikamissionare in Köln zurückgekehrt (S. 50, 183, 248, 342).

P. Clemens Wagner OFM, 10719 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2014 als Kaplan in der Pfarrei St. Ludwig, Berlin Wilmersdorf, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf entpflichtet. Er wurde von seinem Provinzial aus dem Erzbistum Berlin abberufen und nach Halle versetzt (S. 222, 328).

Laien

Sabine Kräutelhofer, 12555 Berlin, wurde die Beauftragung zum Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin Friedrichsfelde, im Dekanat II Berlin Lichtenberg,

für die Zeit vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 verlängert (S. 201).

Nr. 126 Änderung Schematismus

S. 41, 251, 408

Der Diözesaneremit Jürgen **Knobel** hat eine **neue Anschrift**: Eremitage St. Bernhard, Am Wutzsee 14, 16835 Lindow (Mark).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 127 Erholungswochen für Priester und Diakone

„Kommt und ruht ein wenig aus!“ Mk. 6,31

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef in Bad Wörishofen mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent mit seinen verschiedenen Therapieangeboten und seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre bietet beste Voraussetzungen für eine Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.
Leitung: Pfarrer Paul Ringseisen

Termine:

12. - 18. Oktober 2014
09. - 15. November 2014
01. - 07. März 2015
12. - 18. April 2015

Inhalt der Gesundheitswoche:

- 6 Übernachtungen
- ausgewogene Vollpension oder auf Wunsch Reduktionskost
- geistlicher Impuls nach dem Frühstück
- tägliche Eucharistiefeier
- Abendlob mit Luzerner
- gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend
- Seminargebühr
- Freie Nutzung von Hallenbad, Sauna und Dampfbad

Kosten p.P. zzgl Kurtaxe:

455,- € im EZ mit Du, WC
490,- € im EZ mit Du, WC und Balkon

Während der Woche kann ein Therapiepaket zum Preis von 69,- € in 2014 bzw. 72,- € in 2015 dazu gebucht werden

Dieses Paket beinhaltet:

- 5 Kneippanwendungen
- 2 Teilmassagen
- geführte Wanderung

Sehr gerne stehen wir für weitere Fragen und Reservierungen zur Verfügung.

Tel.: (0 82 47) 30 80

E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de

Nr. 128 Rhetorikseminar

„Von der Führungskraft zum überzeugenden Redner“
Natürlich zu Wirken kann man lernen!

Seminarleiter: Wolfgang Pissors, Schauspieler, Paris

Zeiträume:

Seminar 2014: 27. Oktober 2014, 10:00 - 18:00 Uhr
28. Oktober 2014, 09:00 - 16:00 Uhr
Anmeldeschluss: 26. September 2014

Seminar 2015: 26. Januar 2015, 10:00 - 18:00 Uhr
27. Januar 2015, 09:00 - 16:00 Uhr
Anmeldeschluss: 27.12.2014

Mindestteilnehmerzahl: 6

Maximalteilnehmerzahl: 8

Arbeitsmethode – kurze Einführung:

Es wird sowohl individuell als auch in der Gruppe gearbeitet.

Sämtliche Übungen werden gefilmt und danach mit dem Seminarleiter analysiert.

Fünf aufeinander aufgebaute und ergänzende Module – zuerst werden wir gesehen, dann gehört und schließlich verstanden.

Es wird Theorie vermittelt, der Schwerpunkt des Seminars liegt jedoch in der praktischen Umsetzung: Learning-by-doing.

Die fünf Module im Einzelnen:

Modul 1 – „Sich bewusst werden, um selbstbewusst zu werden“: Sich selbst besser kennen, um sich wieder zu erkennen

Die ersten Grundregeln

Umgang mit Lampenfieber

**Modul 2 – „Das visuelle Bild: Gesehen werden“:
„Mit den Augen hören“, Körpersprache (Haltung
und Gesten), Verbesserung des öffentlichen Auf-
tritts, Decodierung des Non-Verbalen**

Harmonisierung des non-verbalen und verbalen Aus-
drucks

**Modul 3 – „Das akustische Bild: Gehört werden“:
Die Stimme, die Aussprache, Monotonie durch
neue Interpunktionsregeln brechen, Stille, Pausen**

**Modul 4 – „Die überzeugende Rede (vorgegebenes
Thema): Verstanden werden“: Anwendung der
Grundregeln, Verwendung von Stichwortkarten**

Aufbau einer überzeugenden Rede

**Modul 5 – „Präsentation, Vortrag mit Stichwortkar-
ten sowie visuellen Hilfsmitteln (Power Point)“:
Power-Point-Präsentation (professioneller Kontext),
Fragen & Antworten, Konstruktive Diskussion**

In Absprache mit den Teilnehmern können bestimmte
Prioritäten gesetzt werden.

Erläuterung der wesentlichen Aspekte in der Arbeits-
weise:

- Der Schwerpunkt liegt in der Form nicht im Inhalt.
- Gruppenarbeit in entspannter Atmosphäre (von an-
deren lernen, von anderen gesehen werden).
- Stereotypen vermeiden.
- Jedem Teilnehmer einfache und praktische Grund-
regeln vermitteln, die der jeweiligen Persönlichkeit
dienen sollen.
- Statt lediglich Kommunikations-Ratschläge zu ertei-
len, geht es in diesem Seminar darum, die Persön-
lichkeitsentfaltung des Einzelnen zu fördern.



- Auf spielerische Art und Weise wird ein professio-
nelles Handwerkszeug erlangt.

Kosten:

Einzelzimmer mit Dusche/WC und Balkon 415,- €

Einzelzimmer mit Dusche/WC 405,- €

Beinhaltet sind 2 Übernachtungen (Anreise jeweils am
Vortag) inklusive Vollpension, Seminargebühr, Pau-
senverpflegung und Kurtaxe.

Für Fragen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur
Verfügung.

Anmeldungen nehmen wir sehr gerne entgegen unter:

Tel.: (0 82 47) 30 80

E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de

Nr. 129 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur hat uns im Auftrag des
Päpstlichen Staatssekretariats den Hinweis gegeben,
dass „ein gewisser Pater Jonathan Mahajire OSB
Cam., der sich als Superior der Kamaldulenser-
Benediktiner im Bistum Kondoa präsentiert, betrüge-
risch Geld für verschiedene falsche Projekte in Tansa-
nia, in Ruanda und in der Demokratischen Republik
Kongo zu sammeln versucht“.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2014

86. JAHRGANG, NR. 10

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Apostolischer Stuhl | | | |
| Nr. 130 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 26. Oktober 2014..... | 77 | Nr. 138 Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund..... | 80 |
| Deutsche Bischofskonferenz | | | |
| Nr. 131 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014..... | 78 | Nr. 139 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in der Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014 | 81 |
| Nr. 132 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... | 78 | Nr. 140 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost..... | 81 |
| Das Metropolitankapitel bei St. Hedwig | | | |
| Nr. 133 Prälat Tobias Przytarski zum Diözesanadministrator gewählt | 79 | Nr. 141 Einführungstext zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2014 | 81 |
| Der Diözesanadministrator von Berlin | | | |
| Nr. 134 Siegel des Erzbischofs von Berlin | 79 | Nr. 142 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014 | 81 |
| Nr. 135 Hinweise für die Zeit der Sedisvakanz | 79 | Nr. 143 Todesfall..... | 82 |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | |
| Nr. 136 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 9. November 2014..... | 80 | Nr. 144 Personalien | 82 |
| Nr. 137 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2015..... | 80 | Nr. 145 Änderungen Schematismus..... | 83 |
| Kirchliche Mitteilungen | | | |
| | | Nr. 146 Vatikanzeitung „L'Osservatore Romano“ | 83 |
| Anlage: Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund | | | |

Apostolischer Stuhl

Nr. 130 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 26. Oktober 2014

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 26. Oktober 2014 wurde

veröffentlicht. Sie kann unter www.vatican.va / **Der Heilige Stuhl (Deutsch)** / **Franciscus** / **Botschaften** / **Weltmissionstag** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 131 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014

Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glauben reifen kann

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag, dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Münster, den 12.03.2014 Für das Erzbistum Berlin:

+ Rainer Maria Kardinal Woelki
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (16.11.2014) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Nr. 132 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Flyer: Sterben in Würde – Worum geht es eigentlich?

Anlässlich der aktuellen Debatte um menschenwürdiges Sterben, assistierten Suizid und Palliativversorgung erscheint der Flyer „Sterben in Würde – worum geht es eigentlich?“ Darin wird in einer verständlichen Sprache für ein Sterben in Würde geworben. Aus Sorge um den Menschen setzen sich Christen dafür ein, dass das Leben eines jeden Menschen – gerade auch in der Nähe des Todes – bis zuletzt geschützt wird. Die katholische Kirche spricht sich nachdrücklich gegen alle Formen aktiver Sterbehilfe und der Beihilfe zur Selbsttötung aus. Die passive und die indirekte Sterbehilfe hingegen sieht sie als ethisch vertretbar an. Diesen Themen geht der Flyer nach, der mit einem Glossar die wichtigsten Fachbegriffe erklärt und mit einer Internetlinkliste auf weiterführende Hilfen und Literatur verweist. Der Flyer eignet sich gerade in den kommenden Monaten für die zu erwartende Debatte in der Öffentlichkeit und auch im Deutschen Bundestag.

Flyer: Trauen Sie sich! - Zehn gute Gründe für die Ehe - Ein Denkanstoß der katholischen Kirche

Jede Ehe hat ihre eigene Schönheit und Weite, kennt aber auch Verletzlichkeit und Not. Den einen ist sie Geschenk, Verheißung und Quelle persönlicher Kraft und Stabilität. Andere sind durch ihre eigene Eheerfahrung enttäuscht worden und halten die Ehe für überholt oder für eine romantische Fantasie. Mit dem Flyer „Zehn gute Gründe für die Ehe“ soll ein Eindruck vermittelt werden, welche Tragweite dieser Bund fürs Leben hat. Der Flyer eignet sich als Informationsbroschüre in der Ehevorbereitung, in der Ehe- und Familienpastoral, der Familienbildung und in der politischen Lobbyarbeit für den Schutz der Ehe. Er ist ein Anstoß zur Diskussion, kann im Zusammenhang der Bischofs-synoden 2014 und 2015 als Impuls für Veranstaltungen genutzt werden und empfiehlt sich zur Auslage in den Schriftenständen der Kirchen.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Das Metropolitankapitel bei St. Hedwig

Nr. 133 Prälat Tobias Przytarski zum Diözesanadministrator gewählt

Das Metropolitankapitel bei St. Hedwig hat Prälat Tobias Przytarski zum Diözesanadministrator gewählt. Zu seinem Ständigen Stellvertreter hat er Prälat Dr. Stefan Dybowski bestimmt. Der Diözesanadministrator leitet das Erzbistum während

der Sedisvakanz, d.h. in der Zeit bis zur Besitzergreifung der Erzdiözese durch den neuen Diözesanbischof.

Berlin, den 22. September 2014

Für das Metropolitankapitel bei St. Hedwig:
Dompropst Ronald Rother

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 134 Siegel des Erzbischofs von Berlin

Der Erzbischof von Berlin führte gemäß § 2 (1) der im Erzbistum Berlin geltenden Siegelordnung das nachfolgende Siegel mit der Umschrift „Rainer Maria Cardinal Woelki Archiepiscopus Berolinensis“.



Das Siegel mit der oben genannten Umschrift (veröffentlicht im ABl. 05/2012, Nr. 69, S. 45) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. September 2014
Prz/Bc
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 135 Hinweise für die Zeit der Sedisvakanz

Bis zur Ernennung, bzw. bis zum Amtsantritt eines neuen Oberhirten für unser Erzbistum bitte ich, in den Fürbitten der Messfeier und der Vesper um einen Bischof nach dem Herzen Gottes sowie um die Einheit und den Glauben des Gottesvolkes zu beten.

(Z.B.:

- *Schenke unserem Erzbistum einen Bischof, der das Volk Gottes im Glauben stärkt und zur Einheit führt.*
- *Für unseren künftigen Bischof und alle, die ihm anvertraut sind, dass wir gemäß dem Evangelium leben und handeln.*
- *Für unser Erzbistum in der Zeit der Erwartung eines neuen Bischofs: Lass alle im Glauben treu bleiben, in der Einheit wachsen und sich im Gebet für deine Führung öffnen.)*

An den Werktagen können maximal einmal in der Woche - außer in der Kar- und Osterwoche - unter Aufrechterhaltung der fortlaufenden Leseordnung gemäß den liturgischen Regeln die Orationen aus folgenden „Messen für besondere Anliegen“ genommen werden:

- Für die Diözese (Messbuch II, S. 1041)
- Zur Wahl eines neuen Bischofs (Messbuch II, S. 1047)
- Für die Diener der Kirche (Messbuch II, S. 1055)
- Vom Heiligen Geist (Messbuch II, S. 1133).

Die für die Fastenzeit dafür notwendige Zustimmung des Ordinarius wird hiermit gegeben.

Während der Sedisvakanz ist im Hochgebet weiterhin für unsern Papst Franziskus und die Gemeinschaft der Bischöfe zu beten, der Diözesanadministrator ist jedoch nicht zu erwähnen.

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 136 Zählung der sonntäglichen GottesdienstteilnehmerInnen am 9. November 2014

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (9. November 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hll. Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer(inne)n zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

Nr. 137 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 2015

- I. Mit Bezug auf die Empfehlung der Vollversammlung des VDD werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABI. 3/2000, Nr. 27, S. 20), zuletzt geändert durch RL vom 03.09.2013 (ABI. 10/2013, Nr. 120, S. 88) wie folgt geändert:
- II. Die Ziffern 3.1. und 3.2. erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 folgende Fassung:

- 3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Land Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1

jährlich 62.400,00 €
monatlich 5.200,00 €

Gestellungsgruppe 2

jährlich 47.280,00 €
monatlich 3.940,00 €

Gestellungsgruppe 3

jährlich 36.000,00 €
monatlich 3.000,00 €

- 3.2. Das Gestellungsgeld beträgt für die im übrigen Gebiet des Erzbistums eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1

jährlich 61.440,00 €
monatlich 5.120,00 €

Gestellungsgruppe 2

jährlich 46.440,00 €
monatlich 3.870,00 €

Gestellungsgruppe 3

jährlich 35.160,00 €
monatlich 2.930,00 €

Berlin, den 12.09.2014

1/2 ve
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Ständiger Stellvertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 138 Friedhofsordnung der Katholischen Kirschengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund vom 16.06.2014 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.10.2014 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die frühere Friedhofsordnung außer Kraft.

Stralsund, 17.06.2014

Der Kirchenvorstand
der katholischen Kirchengemeinde
Heilige Dreifaltigkeit Stralsund

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.07.2014

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Ständiger Stellvertreter des
Diözesanadministrators

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 139 Bitte um Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in der Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2014“ überwiesen werden an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, PAX-Bank eG, IBAN: DE06 3706 0193 6000 1000 11, BIC: GENODED1Pax. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus
Domberg 27, 85354 Freising
Tel.: (0 81 61) 53 09 -53 / -49
Fax: (0 81 61) 53 09 -44
E-Mail: spenden@renovabis.de
www.renovabis.de

Nr. 140 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

Der Wahlvorstand zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost hat sich am 23.09.2014 konstituiert und gemäß § 2 (3) der Wahlordnung folgende Termine festgelegt:

30.10.2014, 12:00 Uhr:

Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 der Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen.

11.12.2014, 12:00 Uhr:

Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 (3) der Wahlordnung bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Elisa Danzeglocke
Vorsitzende des Wahlvorstands
zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter
in der Regional-KODA Nord-Ost
c/o Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstraße 8 - 9
10117 Berlin

Hinweis:

Die Ordnung der Regional-KODA Nord-Ost sowie die Wahlordnung wurden im Amtsblatt Februar 2014 abgedruckt (siehe ABL. 2/2014, Nr. 23 + Nr. 24 + Anlage, S. 15).

Nr. 141 Einführungstext zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2014

Keiner soll alleine glauben
Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 16. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Was jedoch, wenn niemand mehr über Gott spricht oder von Jesus Christus erzählt? Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass sich Menschen vom Glauben entfernen oder nie vom Evangelium hören. Jeder Christ ist gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 16. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Kamp 22, 133098 Paderborn
Tel.: (0 52 51) 29 96 -0
E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Nr. 142 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2014

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.:(0 52 51) 29 96 - 53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2014

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** — oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die **Heftchen »Kirche im Kleinen«** am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon (0 52 51) 29 96 - 53, per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 20. Oktober 2014

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 25. / 26. Oktober 2014

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 8. / 9. November 2014

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 15. / 16. November 2014

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre **»Gottesdienst-Impulse«** sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen **»Kirche im Kleinen«** an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 22. / 23. November 2014

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Nr. 143 Todesfall

Geistliche

Pfarrer i. R. Wolfgang E h m e r ist am 11. September 2014 in Schwedt verstorben. Das Requiem fand am 18. September 2014 in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Schwedt, statt. Die Beerdigung schloss sich auf dem städtischen neuen Friedhof Schwedt, Neuer Friedhof 1, 16303 Schwedt, an (S. 288, 371, 423).

R.i.p.

Nr. 144 Personalien

Geistliche

Kaplan Martin A r n d t , 14169 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2014 als Subsidiar der Pfarrei Zu den heiligen Zwölf Aposteln, Berlin Schlachtensee, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf entpflichtet. Gleichzeitig wurde er, unbeschadet seiner weiteren Aufgaben im Konsistorium, ab dem 1. September 2014 bis auf Weiteres zum Pfarrvikar in der Pfarrei Ss. Eucharistia, Teltow, im Dekanat XV Potsdam-Luckenwalde ernannt (S. 242, 310, 403).

Pater Dr. Hermann B r e u l m a n n SJ, 14057 Berlin, wird ab dem 1. Oktober 2014 vorerst für die Dauer von einem Jahr zum Hochschulseelsorger an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin Karlshorst ernannt (S. 67).

Pfarrer Robert C h a l e c k i , 13467 Berlin, wurde ab dem 1. September 2014 zum Subsidiar der Pfarrei Maria, Hilfe der Christen, Berlin Spandau, im Dekanat V Berlin Spandau ernannt. Gleichzeitig erfolgte die Beauftragung zum Abschluss der Promotion im Fach Philosophie für die Dauer von zwei Jahren (S. 23, 233, 408).

Prälat Dr. Stefan D y b o w s k i , 10117 Berlin, wurde mit Wirkung vom 22. September 2014 zum Ständigen Stellvertreter des Diözesanadministrators ernannt (S. 17, 18, 21, 27, 34, 103, 158, 176, 391).

Pfarrer Jürgen K n o b e l , 16835 Lindow (Mark), wurde mit Ablauf des 31. August 2014 als Subsidiar der Pfarrei Vom Guten Hirten, Berlin Marienfelde, im Dekanat VII Berlin Tempelhof-Schöneberg entpflichtet (S. 251, 408).

Pater Christoph K ü b l e r SCJ, 10405 Berlin, wurde ab dem 1. September 2014 zum Krankenhauseelsor-

ger und Hausgeistlichen im St. Hedwig-Krankenhaus im Dekanat I Berlin Mitte ernannt (S. 118, 180, 331).

Pfarrer Lutz **N e h k** , 14057 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. September 2014 als Beauftragter für Medienpastoral für das Erzbistum Berlin und als Ordinariatsassessor im Erzbischöflichen Ordinariat verpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 1. September zum Beauftragen für Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit im Erzbistum Berlin sowie als Schulpfarrer an der Katholischen Schule Liebfrauen, Berlin, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf ernannt (S. 34, 38, 392).

Pfarrer Markus **S w i d e r e k** , 10823 Berlin, wurde ab dem 9. Juli 2014 in den einstweiligen Ruhestand versetzt (S. 405).

Pater Thomas D. **T r e u t l e r** OP, 10551 Berlin, wurde mit Ablauf des 29. August 2014 als Gefängnis-pfarrer der Justizvollzugsanstalt Moabit im Dekanat I Berlin Mitte verpflichtet. Gleichzeitig wurde er ab dem 8. September 2014 bis auf Weiteres zum Pfarrvikar in den Pfarreien Herz Jesu, Berlin Zehlendorf, und Zu den heiligen Zwölf Aposteln, Berlin Schlachtensee, im Dekanat VI Berlin Steglitz-Zehlendorf, ernannt (S. 185, 238, 242, 327).

Pfarrer Christian **V a s** , 13409 Berlin, wurde ab dem 8. Juli 2014 in den einstweiligen Ruhestand versetzt (S. 400).

Pater Clemens **W a g n e r** OFM, 10719 Berlin, wurde mit Ablauf des 31. August 2014 als Kaplan der Pfarrei St. Ludwig, Berlin Wilmersdorf, im Dekanat IV Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf verpflichtet (S. 222, 328).

Laien

Frau Birgitta **P r o t z k y** , 17358 Torgelow, wurde ab dem 1. Oktober 2014 zur Gemeindefereferentin für die Pfarreien Salvator / Anklam, Mariä Himmelfahrt / Hoppenwalde und St. Otto / Pasewalk im Dekanat XVI Vorpommern mit Schwerpunkt der Kranken- und Krankenhausseelsorge bestellt (S.312, 444).

Frau Katrin **S c h m i d t** , 16556 Borgsdorf, wurde ab dem 1. Oktober 2014 mit der Förderung der Jugendseelsorge in den Pfarreien St. Theresia / Birkenwerder, Zu den Heiligen Schutzengeln / Hennigsdorf und Herz Jesu / Oranienburg im Dekanat XIV Oranienburg beauftragt (S. 300, 445).

Nr. 145 Änderungen Schematismus

S. 424 Pfarrer i.R. Gerhard **Ganswindt** hat die **neue Adresse** Königin-Luise-Str. 33, 14195 Berlin, Tel. (030) 4 93 15 99.

S. 424 Pfarrer i.R. Klaus **Glowienke** hat die **neue Adresse** Karl-Steeb-Heim, Hagenstr. 39-47, 14193 Berlin, Tel. wie bisher: (030) 33 50 61 78.

S. 433 Pfarrer i.R. Dr. Andrzej **Wojcik** hat ab 16. Oktober 2014 die **neue Adresse** ul. Stanislaw Zaryna 2 A, PL 20-705 Lublin.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 146 Vatikanzeitung „L'Osservatore Romano“

„L'Osservatore Romano“ — der „Römische Beobachter“ — ist die Tageszeitung aus dem Vatikan. Was viele noch nicht wissen: seit 1971 erscheint auch eine Wochenausgabe in deutscher Sprache.

Journalisten, Wissenschaftler, Kirchenexperten müssen sich bei der Fülle an Aussagen, die rund um den Globus kursieren, wenn der Papst öffentlich etwas gesagt hat, auf die Kernbotschaften konzentrieren. Nur in der Vatikanzeitung erhalten Sie ungekürzte Veröffentlichungen aller wichtigen Ansprachen, Enzykliken und Apostolischen Schreiben, begleitet von hochwertigem und sehenswertem Bildmaterial. So erhalten die Leser einen umfassenden Einblick in den Vatikan.

Von großem Vorteil ist die räumliche Nähe der Redaktion, die direkt im Vatikan beheimatet ist und hier über

alle direkten Quellen und Netzwerke verfügt, um wöchentlicher eine kompetente und umfassende Berichterstattung zu liefern. Seit kurzem ist der Bezug der Vatikanzeitung mit einem Onlinezugang zur digitalen Ausgabe gekoppelt. Hier können auch ältere Ausgaben gelesen werden und mit Hilfe eines Suchprogrammes kann man spezielle Themen recherchieren.

Um die Vatikanzeitung allen Gemeindemitgliedern zugänglich zu machen, wäre eine Aufnahme in den Schriftenstand eine sinnvolle Bereicherung. Die Abwicklung der verkauften Exemplare funktioniert einfach und unbürokratisch.

Bitte versuchen Sie testweise Exemplare in Ihr Schriftenstandangebot aufzunehmen. Unter folgender Kontaktadresse können Exemplare angefordert werden: www.osservatore-romano.de/schriftenstand.



**Friedhofsordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Heilige Dreifaltigkeit Stralsund**

Friedhofsordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Heilige Dreifaltigkeit Stralsund

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist damit als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis.

Er ist aber auch ein Ort der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und ewiges Leben

Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund stehenden Friedhöfe

- Alter katholischer Friedhof
- Neuer katholischer Friedhof

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch deren Kirchenvorstand.

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von

- a) Personen, die bei ihrem Tod zur katholischen Kirche gehörten,
- b) anderen nichtkatholischen Personen auf Anfrage
- c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund im Einvernehmen mit der zuständigen staatlichen Behörde.

(2) Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Zur Unterstützung des Kirchenvorstandes ist ein ehrenamtliches Friedhofskuratorium (FK) eingesetzt, dem die Aufgaben der Gesamtgestaltung sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen obliegen.

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem, in dem betreffenden Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab, erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist durch Vermeldung in der katholischen Gemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund , durch Aushang am Friedhofseingang und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.

(2) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung).

Die Aufhebung ist durch Vermeldung in der Gemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund bekannt zu geben und ebenfalls durch Aushang am Friedhofseingang zu veröffentlichen sowie im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

(3) Abweichend vom Absatz (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen.

Die sterblichen Überreste sind in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Abschnitt II

Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.

(2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Mitglieder des FK ist Folge zu leisten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Hilfen für Mobilitätsgeschädigte und Körperbehinderte sowie Fahrzeuge des FK und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- h) zu lärmern oder zu lagern
- i) Tiere- ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren
- k) ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes, das Einsammeln von Gaben
- l) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck
- m) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der katholischen Religion oder Frömmigkeit widersprechen, zu verwenden.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei diesem anzumelden.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Dazu erhält der Nutzungsberechtigte im katholischen Pfarramt der Kirchengemeine Heilige Dreifaltigkeit Stralsund einen Grabschein mit Bezeichnung der Grabstelle und Nutzungsfristen. Die Übertragung eines Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers. Es wird in der Regel in erster Linie an Ehegatten sodann an Verwandte des Verstorbenen in absteigender Linie und danach an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie vergeben.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten bedarf eines Antrages und der schriftlichen Zustimmung des Nachfolgers. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übertragung durch schriftliche Zustimmung des Pfarramtes.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§7) bei Reihengrabstätten und der Ruhezeit mit Verlängerungsoption bei Wahlgrabstätten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 Ruhezeit

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht dazu erworben wurde und die Ruhezeit beendet ist.

§ 8 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger ohne weiteres die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung für die im § 1 genannten Friedhöfe maßgebend ist.
- (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat dem Pfarrer Änderungen des Namens und der aktuellen Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§9 Verlängerung

- (1) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um mindestens 1 Jahr und höchstens 20 Jahre beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann spätestens 3 Monate vor Ablauf beantragt werden.
- (2) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurde, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für alle Grabbreiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.

§10 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle beigesetzt worden ist,
 - d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen öffentlichen Aushang am Friedhofseingang zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (3) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten durch Aushang am Friedhofseingang oder durch Mitteilung an der Grabstätte aufzufordern, binnen drei Monate die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist das FK berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage besteht nicht.

(3) Bestattungsarten sind

1. Erdbestattungen
2. Urnenbestattungen

(4) Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten

(5) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern anzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Grabfeldern werden durch den Kirchenvorstand vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes darüber informiert.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Ruherechts überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

(3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m anzulegen. Kindergrabstätten haben abweichende Maße.

(4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind in einer Länge von 0,50 m und in einer Breite von 0,50 m anzulegen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 3) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden.

(2) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 2 Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m angelegt werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen ist das Mindestmaß in einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,50 m pro Urne einzuhalten. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können mehr als eine Urne aufnehmen.

§ 14 Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch Beauftragung durch den Pfarrer über einen kompetenten örtlichen Dienstleister.

Abschnitt V Bestattungen

§ 15 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen finden frühestens 2 Tage nach der Anmeldung bei dem Pfarrer statt. Der Bestattungsschein bzw. bei der Urnenbeisetzung der Einäscherungs- oder Urnenversandschein ist dem Pfarrbüro vor der Bestattung zu übergeben.
- (2) Über die Durchführung der Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem zuständigen Gemeindepfarrer zu treffen. Dieser setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.
- (3) Bestattungen dürfen ausschließlich nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 16 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle auf dem alten katholischen Friedhof steht für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung und kann auch für Trauerfeiern Verwendung finden. Trauerfeiern dürfen der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuche ihrer Bestattungskultur nicht widersprechen.
- (2) Eine gesonderte Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle durch den oder die Nutzungsberechtigten ist möglich, wobei jedoch im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Pfarrer erfolgen muss.
- (3) Gedenkreden in der Friedhofskapelle dürfen nur von Geistlichen gehalten werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Pfarrer.

§ 17 Grabausstattung und Grabpflege

- (1) Die Grabgestaltung ist dem Gräberfeld anzupassen. Entsprechende Hinweise seitens des FK sind zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zu Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzungsberechtigten instand zu halten. Das FK kann die Grabstätten kostenpflichtig zu

Lasten des Nutzungsberechtigten einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch das FK nicht innerhalb von 3 Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.

- (3) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung des FK nicht gepflanzt oder entfernt werden. Das FK kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderen Gehölzen ist zu beachten, dass nur eine maximale Aufwuchshöhe von ca. 0,50 m erreicht werden darf. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die Grabstätte noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck (z. B. Blumen und Gestecke) ist nicht erlaubt.
- (4) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht verwahrt werden. Derartige Gegenstände und Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind nicht zulässig.

§ 18 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofes entsprechen und generell personifiziert sein.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein – bearbeitet oder unbearbeitet (Findlinge) aus geschmiedetem oder gegossenem Metall aus Keramik oder Hartholz fachgerecht hergestellt sein.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal sollte mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- (4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel

Als Kernmaßhöhen gelten:

- a) Erdgrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 1,50 m hoch und 0,55 m breit
 - Wahlgrabstätten (einzeln und mehrfach) : bis 1,70 m hoch und bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite
- b) Urnengrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 0,60 m hoch und 0,40 m breit
 - Wahlgrabstätten : bis 1,00 m hoch und bis 70% der vorhandenen Grabstättenbreite

Die Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 0,10 m haben.

(5) Maße für liegende Grabmale

- a) Erdgrabstätten:
 - Reihengrabstätten (Hügelgrabstätten) : bis 0,40 m breit und bis 0,50 m tief
 - Wahlgrabstätten (einzel und mehrfach): darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken

- b) Urnengrabstätten:
 - Reihengrabstätten : bis 0,40 m breit und bis 0,30 m tief
 - Wahlgrabstätten : darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken

Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,06 m haben.

(6) Von diesen Kernmaßhöhen (Abs. (4) und (5)) darf bis zu 10 % nach oben oder unten abgewichen werden.

(7) Für die Inschriften gilt § 18 Abs. 1. Dazu zählen:

- a) vertiefte
 - b) erhaben in der Fläche
 - c) erhaben vor der Fläche
- gemeißelte oder geblasene Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbig getönt oder mit Blei ausgelegt werden können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.

(8) Einfassungen begrenzen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenstellen und dürfen die vorhandene Grabstättengröße nicht überschreiten. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Eine generelle Genehmigung des FK ist erforderlich.

(9) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen durch zugelassene Steinmetze. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen. Der Sockel eines Grabmales darf farblich nicht auffallend vom eigentlichen Grabmal abweichen. Die Sockelhöhe über der Erdebene darf 10 % der Kernmaßhöhe – höchstens jedoch 8 cm – nicht überschreiten.

(10) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden. Grabmale die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann das FK nach erfolgloser Abmahnung des Nutzungsberechtigten niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

Abschnitt VI Gebühren

§ 19 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der Friedhofs-Gebührenordnung für die im § 1 genannten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt VII Schlussvorschriften

§ 20 Verkehrssicherungspflicht

Der Friedhofsträger haftet für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen. Für die Verkehrssicherheit einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht vergeben wurde, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 21 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.

Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungs-Verfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 24 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung am Friedhofseingang vorgesehen ist, im Pfarrspiegel der katholischen Kirchengemeinde heilige Dreifaltigkeit.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 16.06.2014 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Auslage beim FK und im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Stralsund und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Am gleichen Tage treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft (die letzte Friedhofsordnung datiert vom 17.10.1996).

Stralsund, den 17.06.2014

Siegel

Der Kirchenvorstand:

Pfarrer Andreas Sommer
Vorsitzender

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.07.2014 unter Matrikel-Nr.: A 18604

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Ständiger Stellvertreter des
Diözesanadministrators

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2014

86. JAHRGANG, NR.11

Inhalt

| | Seite | Seite |
|--|-------|---|
| Deutsche Bischofskonferenz | | |
| Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014 | 85 | |
| Der Diözesanadministrator von Berlin | | |
| Nr. 148 Dienstordnung für Erzieherinnen und Erzieher in der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der ergänzenden Betreuung an den katholischen Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin (DO) | 86 | |
| Nr. 149 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2014 | 86 | |
| Nr. 150 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 (Entgelterhöhung 2014/2015) | 88 | |
| Nr. 151 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2013 | 88 | |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | |
| Nr. 152 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2015 | 91 | |
| Nr. 153 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014 | 91 | |
| Nr. 154 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2015 | 92 | |
| | | Nr. 155 Woche für das Leben 2015 vom 18. bis 25. April 2015 |
| | | 92 |
| | | Nr. 156 Personalien |
| | | 92 |
| | | Nr. 157 Änderungen Schematismus |
| | | 92 |
| Kirchliche Mitteilungen | | |
| | | Nr. 158 Direktorium 2015 erschienen |
| | | 92 |
| | | Nr. 159 Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften |
| | | 93 |
| | | Nr. 160 Wege erwachsenen Glaubens – Projektstelle Vallendar |
| | | 93 |
| | | Nr. 161 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Januar und Februar 2015 |
| | | 93 |
| Anlagen: Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 | | |
| | | Dienstordnung für Erzieherinnen und Erzieher in der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der ergänzenden Betreuung an den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (DO) |
| | | Informationsblatt zum Liturgischen Direktorium |

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

in zahlreichen Schulen und Bildungshäusern in Lateinamerika brennt die halbe Nacht das Licht. Weil es nicht genug Räume gibt, muss der Unterricht schichtweise

erfolgen. Auch zu später Stunde drücken Hunderttausende Jugendliche noch die Schulbank.

Kinder und Jugendliche bilden die Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika. Sie leiden unter Armut, fehlenden und zu teuren Bildungsmöglichkeiten, alltäglicher Gewalt und familiärer Not. Jeder zweite Jugendliche hat keine Arbeit, die meisten haben keine oder kei-

ne gute Ausbildung. Die Jugendlichen wollen aber eine Zukunft, die sie hoffen lässt.

„Gegenwart und Zukunft: alles gehört Euch“. Mit diesem Wort aus dem Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth macht unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat in diesem Jahr auf die Situation der Jugendlichen aufmerksam. Adveniat unterstützt die Kirche in Lateinamerika dabei, Jugendliche auszubilden und stark zu machen, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen und aus dem Glauben heraus gestalten können.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 25.09.2014

Für das Erzbistum Berlin:

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 148 Dienstordnung für Erzieherinnen und Erzieher in der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der ergänzenden Betreuung an den katholischen Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin (DO)

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Dienstordnung für Erzieherinnen und Erzieher in der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der ergänzenden Betreuung an den katholischen Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin (DO) für das Erzbistum Berlin zum 01.11.2014 in Kraft.

Berlin, den 02.10.2014
CO
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 149 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2014

Teil I

A. Streichung der Anlage 7a zu den AVR

- 1. Die Anlage 7a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.**
- 2. Die Änderung tritt am 01.07.2014 in Kraft.**

Erläuterungen

Anlage 7 a zu den AVR ist inhaltlich überholt. Sie gilt für alle Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 a zu den AVR, die am 30. Juni 2008 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2008 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. Aufgrund des Zeitablaufs gibt es keine Praktikanten mehr, die bereits am 30. Juni 2008 in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben.

B. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR

- 1. In § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird der letzte Halbsatz gestrichen. Damit lautet § 5 der Anlage 20 zu den AVR wie folgt:**

„§ 5 Inkrafttreten“

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

- 2. Diese Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.**

Erläuterungen

Mit dieser Änderung entfällt die Befristung der Anlage 20 zu den AVR. Sie gilt nun unbefristet.

Damit wird den Bedenken der Anwender Rechnung getragen. Für sie ist eine Befristung zu ungewiss. Es fehle an einer verlässlichen Rechtsgrundlage, die Planungssicherheit gewährleiste.

Um Integrationsprojekte auch weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs der AVR zu ermöglichen, wird die Befristung daher aufgegeben.

C. Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

1. In die AVR wird eine neue Anlage 25 eingefügt – Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden -, die wie folgt lautet:

„Anlage 25: Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für caritative Träger, die

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in ihr Statut übernommen haben und
- spätestens seit dem 01.10.2005 durchgehend die Tarifverträge für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) anwenden.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

Abweichend von den Bestimmungen der AVR werden den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich nach § 1 die tarifvertraglichen Regelungen für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 3 Informationspflicht

Vom Geltungsbereich nach § 1 erfasste Träger haben eine schriftliche Information über die Anwendung der Anlage an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 26.06.2014 in Kraft.

Erläuterungen

Es gibt caritative Träger, die traditionell den TVöD auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwenden. Die Anwendung des TVöD ist dabei historisch gewachsen. Hintergrund ist zum einen die Übernahme von Aufgaben der Daseinsvorsorge, die vormals durch die öffentliche Hand selbst wahrgenommen wurden, zum anderen gibt es Träger, die aus Kooperationen mit öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands haben die deutschen Bischöfe

am 20. Juni 2011 den Artikel 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisses (GrO) geändert. Danach sind kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, verpflichtet, die Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen. Träger, welche die Grundordnung nicht übernehmen, haben im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche teil. Die Grundordnung sieht in Artikel 7 vor, dass der Inhalt der Arbeitsverhältnisse durch Rechtsnormen bestimmt wird, die durch paritätisch besetzte Kommissionen beschlossen werden. Die Grundordnung verlangt insoweit eine Anwendung der AVR.

Für Träger, welche traditionell den TVöD anwenden, ist die Verpflichtung zur Anwendung der AVR ein Hinderungsgrund für die Übernahme der Grundordnung in ihre Statuten. Aus einer Erhebung des Deutschen Caritasverbandes zur Übernahme der Grundordnung ergibt sich, dass 21 Träger die Grundordnung wegen der historisch bedingten Anwendung eines anderen Tarifs (in der Regel der TVöD) noch nicht übernommen haben. Um diesen Trägern die Übernahme der Grundordnung zu ermöglichen, wird eine neue Anlage in die AVR eingefügt, welche diesen Trägern weiterhin die Anwendung des TVöD gestattet. Dadurch soll diesen Trägern die Übernahme der Grundordnung und ein Verbleib im Dritten Weg ermöglicht werden.

Die neue Anlage erfasst nur solche Rechtsträger, die bereits mit der Umstellung von BAT auf TVöD die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes angewendet haben. Umstellungsdatum war der 01.10.2005. Dadurch wird ausgeschlossen, dass solche Träger von der neuen Anlage profitieren, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ohne äußere Notwendigkeit aus den AVR ausgestiegen sind. Verlangt wird zudem die Anwendung der jeweils gültigen Fassung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Es ist daher nicht gestattet, den TVöD in einer älteren Fassung mit geringerer Vergütung anzuwenden. Dadurch wird gewährleistet, dass Träger, welche unter die neue Anlage fallen, keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber solchen Trägern haben, welche die AVR anwenden. Eine Konkurrenz der Träger untereinander auf der Ebene der Personalkosten wird dadurch ausgeschlossen (siehe Nr. 5 der Tarifpolitischen Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes).

Teil II

D. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR

„Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission verpflichtet sich, spätestens im Jahr 2016 die Anlage 20 zu den AVR mit ihren Regelungsinhalten erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.“

E. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

„Die neue Anlage 25 ist zunächst befristet. Langfristiges Ziel ist es, die Anwendung der AVR in allen Einrichtungen der Caritas sicherzustellen. Daher wird die Bundeskommission eine Übergangsregelung erarbeiten, um die vom Geltungsbereich der neuen Anlage erfassten Träger in die AVR überzuleiten.

Wird bis zum Ablauf der Geltungsdauer der neuen Anlage keine Überleitungsregelung erarbeitet, wird die Bundeskommission die Geltung der Anlage entsprechend verlängern.“

Hiermit setze ich die vorbezeichneten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 29.09.2014
GV 00352/2014
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 150 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 (Entgelterhöhung 2014/2015)

Die Regional-KODA Nord-Ost hat am 25.06.2014 den aus der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlichen Beschluss gefasst. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.10.2014
GV 00380/2014
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 151 Haushaltsrechnung der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin für das Jahr 2013

Nach Beschlussfassung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat am 12.09.2014 wird die in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 223.297.977,05 EUR ausgeglichene Haushaltsrechnung 2013 der Katholischen Kirche des Erzbistums Berlin in nachstehender Fassung veröffentlicht.

Berlin, den 02.10.2014
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Gesamtzusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

| | | Einnahmen | Ausgaben |
|-------------------|---|-----------------------|-----------------------|
| | | EUR | EUR |
| Einzelplan | | | |
| 0 | Diözesanleitung | 675.670,24 | 10.232.359,28 |
| 1 | Allgemeine Seelsorge | 2.776.532,12 | 23.225.392,92 |
| 2 | Besondere Seelsorge | 2.332.518,29 | 7.199.837,14 |
| 3 | Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst | 79.739.121,08 | 96.914.667,48 |
| 4 | Soziale Dienste | 1.974.062,35 | 9.465.262,30 |
| 5 | Gesamtkirchliche Aufgaben | 10.772,55 | 2.305.383,46 |
| 6 | Finanzen und Versorgung | 11.798.365,26 | 39.717.152,43 |
| 7 | Kirchensteuer | 123.990.935,16 | 34.237.922,04 |
| | Summe Gesamtplan | 223.297.977,05 | 223.297.977,05 |

Einnahmen
EUR Ausgaben
EUR

Zusammenstellung der Einzelpläne

Einzelplan 0 - Diözesanleitung

| | | | |
|-------------------|--------------------------------------|-------------------|----------------------|
| 01 | Leitung und Leitungsgremien | 289.910,87 | 1.518.479,23 |
| 02 | Allgemeine Verwaltung | 235.446,46 | 3.879.325,86 |
| 03 | Finanzverwaltung | 8.411,73 | 1.319.084,33 |
| 04 | Bauverwaltung | 11.853,04 | 512.670,84 |
| 05 | Offizialat | 11.535,50 | 289.895,27 |
| 06 | Gemeinsame Stellen der Verwaltung | 42.038,39 | 1.163.911,08 |
| 07 | Öffentlichkeitsarbeit | 50.022,24 | 702.221,75 |
| 08 | Aus- und Fortbildung der Geistlichen | 9.861,25 | 416.557,95 |
| 09 | Räte und Mittelinstanzen | 16.590,76 | 430.212,97 |
| Summe EP 0 | | 675.670,24 | 10.232.359,28 |

Einzelplan 1 - Allgemeine Seelsorge

| | | | |
|-------------------|-----------------------------------|---------------------|----------------------|
| 11 | Leitung | 985,00 | 378.906,63 |
| 12 | Diözesane Seelsorge | 586.872,26 | 1.510.036,02 |
| 14 | Pfarrseelsorge (Kirchengemeinden) | 2.187.174,86 | 21.312.518,71 |
| 15 | Ordensgemeinschaften | 1.500,00 | 23.931,56 |
| 19 | Friedhöfe | 0,00 | 0,00 |
| Summe EP 1 | | 2.776.532,12 | 23.225.392,92 |

Einzelplan 2 - Besondere Seelsorge

| | | | |
|-------------------|--------------------------|---------------------|---------------------|
| 22 | Jugendseelsorge | 891.025,25 | 2.342.008,54 |
| 23 | Erwachsenenseelsorge | 57.879,98 | 374.882,32 |
| 24 | Berufsbezogene Seelsorge | 280.962,24 | 616.874,08 |
| 25 | Ausländerseelsorge | 642.424,00 | 2.074.842,79 |
| 26 | Behindertenseelsorge | 2.133,76 | 91.062,13 |
| 27 | Krankenseelsorge | 249.561,22 | 871.130,46 |
| 29 | Sonstige Sonderseelsorge | 208.531,84 | 829.036,82 |
| Summe EP 2 | | 2.332.518,29 | 7.199.837,14 |

Einnahmen
EUR Ausgaben
EUR

Einzelplan 3 - Schule und Bildung

| | | | |
|-------------------|--|----------------------------|--------------------------|
| 31 | Leitung | 66.160,00 | 463.022,92 |
| 32 | Religionsunterricht an öffentl./kath. Schulen | 8.449.110,01 ¹⁾ | 12.881.467,59 |
| 33 | Katholische Schulen (eigene Trägerschaft) | 70.187.801,08 | 80.703.578,75 |
| 34 | Canisius-Kolleg | 0,00 | 208.008,33 ²⁾ |
| | Sancta-Maria-Schule | 0,00 | 28.285,03 ³⁾ |
| 35 | Erwachsenenbildung | 76.676,63 | 347.622,86 |
| | Kath. Akademie in Berlin e.V. (inkl. Künstlerhaus) | 105.690,00 | 826.500,00 |
| 36 | Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin | 842.578,36 | 1.372.027,49 |
| 37 | Kunst- und Denkmalspflege | 100,00 | 63.114,86 |
| 38 | Medien | 115,00 | 6.789,65 |
| 39 | Musikalische Veranstaltungen (Chöre) | 10.890,00 | 14.250,00 |
| Summe EP 3 | | 79.739.121,08 | 96.914.667,48 |

Einzelplan 4 - Soziale Dienste

| | | | |
|-------------------|--|---------------------|---------------------|
| 41 | Caritasverbände | 0,00 | 5.054.038,50 |
| 42 | CV Liegenschaften | 1.206,00 | 1.206,00 |
| 43 | Kindertagesstätten (in den Kirchengemeinden) | 15.636,46 | 2.122.333,85 |
| 44 | Heime (St. Otto-Heim Zinnowitz) | 1.955.419,89 | 1.972.571,75 |
| 47 | CV Beratungsstellen / Pro Vita | 0,00 | 284.600,00 |
| 49 | Sonstige soziale Aufgaben | 1.800,00 | 30.512,20 |
| Summe EP 4 | | 1.974.062,35 | 9.465.262,30 |

Einzelplan 5 - Gesamtkirchliche Aufgaben

| | | | |
|-------------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| 50 | Verbandsumlage | 0,00 | 2.017.000,00 |
| 53 | Länderaufgaben | 10.380,00 | 264.348,83 |
| 54 | Weltkirchliche Aufgaben | 392,55 | 24.034,63 |
| Summe EP 5 | | 10.772,55 | 2.305.383,46 |

Einzelplan 6 - Finanzen und Versorgung

| | | | |
|-------------------|--|----------------------|----------------------|
| 61 | Erbschaften | 56.506,83 | 57.251,08 |
| 62 | Staatsleistungen | 4.035.025,23 | 0,00 |
| 63 | Allgemeines Grundvermögen | 4.005.688,40 | 4.391.224,55 |
| 64 | Allgemeines Kapitalvermögen | 1.431.166,43 | 47.585,51 |
| 65 | Kapitaldienste | 10.772,73 | 3.932.000,15 |
| 66 | Versorgung | 248.442,07 | 18.423.787,03 |
| 68 | A/O Einnahmen / Ausgaben | 2.010.763,57 | 9.093.384,46 |
| 69 | Auflösung von / Zuführung zu Rücklagen | 0,00 | 3.771.919,65 |
| Summe EP 6 | | 11.798.365,26 | 39.717.152,43 |

| | | Einnahmen EUR | Ausgaben EUR |
|-------------------------------------|-------------------|-----------------------|----------------------|
| Einzelplan 7 - Kirchensteuer | | | |
| 71 | Kirchensteuern | 107.581.143,82 | 0,00 |
| | Finanzausgleich | 4.560.000,00 | 0,00 |
| | Clearing | 11.849.791,34 | 30.924.000,00 |
| | Verwaltungskosten | 0,00 | 3.313.922,04 |
| Summe EP 7 | | 123.990.935,16 | 34.237.922,04 |

¹⁾ Inkl. Senatsmittel zur Weiterleitung für die Erteilung von Religionsunterricht (34).

²⁾ Weitergeleitete Senatsmittel für die Erteilung von Religionsunterricht.

³⁾ Weitergeleitete Senatsmittel für die Erteilung von Religionsunterricht.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 152 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2015

Unbeschadet des Wegfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bleiben die Kirchengemeinden gemäß § 17 Abs. 1 b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m. §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, für sich als Grundlage für die Haushaltsführung einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme der Gläubigen öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden wie im Vorjahr über die ihnen im Jahr 2015 zustehenden Finanzausweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindeglieder (nur Hauptwohnsitze) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2014.

Nr. 153 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014

Unter dem Leitwort „Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch“ (vgl. 1 Kor 3,22) stellt Adveniat im Advent 2014 die Jugend in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Heranwachsende und Jugendliche bilden die große Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika und der Karibik. Armut, soziale Ungleichheit, Bildungsungerechtigkeit, hohe Jugendarbeitslosigkeit, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Gewalt gehören für viele Jugendliche zum Alltag und verhindern faire Chancen für ihre Zukunft. Aus der „vorrangigen Option für die Jugend“ heraus stellen sich viele pastorale und soziale Aktivitäten der Kirche Lateinamerikas auf die Seite der Jugendlichen.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Jugend in Lateinamerika“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2014 wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2014, mit einem Gottesdienst im Dom zu Augsburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 9.30 Uhr live vom Domradio übertragen und als Video-Livestream im Internet auf domradio.de und katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (30. November 2014) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2014) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Erzbistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen

und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2014 auf das Konto der Bistumskasse, Kollektenplan-Nr. 22 mit dem Vermerk „Adveniat 2014“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2014 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.,
Gildehofstr. 2, 45127 Essen,
Tel.: (02 01) 17 56-208,
Fax: (02 01) 17 56-111
www.adveniat.de.

Nr. 154 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25.01.2015

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2015 steht unter dem Motto "Gib mir zu trinken!" (Joh 4,7).

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) stellt Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Gebetswoche kostenlos und ausschließlich im Internet zur Verfügung. Darunter finden sich das Logo der Gebetswoche, ein Ökumenischer Gottesdienst, Tagesmeditationen, Andachten und weitere Informationen. Alle Materialien können ab sofort aus dem Internet heruntergeladen werden unter folgendem Link: www.gebetswoche.de.

Nr. 155 Woche für das Leben 2015 vom 18. bis 25. April 2015

„Sterben in Würde“

Das Leitthema der Woche für das Leben des Jahres 2014 „Herr, Dir in die Hände“ wird auch in den Jahren 2015 und 2016 weitergeführt.

Das Arbeitsthema für das kommende Jahr 2015 lautet: „Sterben in Würde“, für das Jahr 2016: „Pränatale Diagnostik“. Die endgültige Festlegung der Themen für die beiden Jahre soll in Abstimmung mit der EKD erfolgen.

Die Woche für das Leben findet im Jahr 2015 an dem üblichen Termin zwei Wochen nach Ostern, vom 18. bis 25. April 2015 statt.

Ein Ort für die bundesweite Eröffnung steht zurzeit noch nicht fest; das Vorschlagsrecht liegt im Jahr 2015 auf evang. Seite.

Im Internet sind unter www.woche-für-das-leben.de Informationen abrufbar. Neues Material für 2015 wird den Gemeinden zugesendet und ist zurzeit noch nicht verfügbar.

Nr. 156 Personalia

Geistliche

Pfarrer Stefan **M i k u l s k i**, 13589 Berlin, wurde ab dem 1. September 2014 in den einstweiligen Ruhestand versetzt (S. 421).

Diakon Jürgen **S e i d e l**, 18469 Karnin, wurde ab dem 1. Oktober 2014 zum Gefängnisseelsorger in der Justizvollzugsanstalt Stralsund im Dekanat Vorpommern ernannt (S. 319, 418, 484).

Nr. 157 Änderungen Schematismus

S. 422 Pfarrer i.R. Peter **Baumgart** hat die **neue Adresse:** „Kardinal Bengsch“ Caritas Seniorenzentrum, 10587 Berlin, Iburger Ufer 14, Tel. (0 30) 89 74 91 62

S.423 Pfarrer. i.R. **Brünnler** hat die **neue Adresse:** Altenburger Str. 17, 04626 Schmölln, Tel.: (03 44 91) 58 23 93

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 158 Direktorium 2015 erschienen

Ab sofort kann beim St. Benno-Verlag das Liturgische Direktorium 2015 für das Erzbistum Berlin (Best.-Nr. 039 538 / EUR 9,95) und die dazu gehörige Ringmappe (Best.-Nr. 042 767 / EUR 3,95) bestellt werden.

St. Benno-Verlag GmbH
Stammerstraße 11, 04159 Leipzig
Tel.: (01 80) 5 46 77 78
Fax: (03 41) 4 67 77 65
E-Mail: service@st-benno.de
www.st-benno.de

Nr. 159 Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kantenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termin: Donnerstag, 01.01.2015, 18:00 Uhr, bis
Samstag, 03.01.2015, 09:00 Uhr

Ort: Priester- und Bildungshaus
Berg Moriah
56337 Simmern / Westerwald

Informationen zur Anreise: www.moriah.de

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung Pfarrer Bernhard Schmid
Kirchstr. 33, 73054 Eisingen
Tel.: (0 71 61) 9 84 33 - 14
E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eisingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester)

oder Pfarrer Christoph Scholten
Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg
Tel.: (0 28 26) 2 26
E-Mail: Christoph.Scholten@web.de
(Schönstatt-Priesterbund)

Nr. 160 Wege erwachsenen Glaubens – Projektstelle Vallendar

„Ja, ich bin getauft“ - Schöpfen aus der Quelle: persönlich – als Gruppe – als Gemeinde

„Ja, ich bin getauft“ ist ein bewährtes Angebot für Einzelne, Gruppen und Gemeinden – z. B. in der nächsten Fastenzeit.

Im gegenwärtigen Umbruch kommt die Taufe als Grundlage des persönlichen wie des kirchlichen Lebens und Engagements in den Blick. Der Glaubensweg lädt ein, sie neu zu entdecken und mit Leben zu füllen. Die in der Taufe grundgelegte Verbundenheit mit Jesus Christus soll gestärkt und immer mehr zum Zentrum werden.

„Ja, ich bin getauft!“ ist mit dem Teilnehmerheft und den Mitarbeiterunterlagen einfach und variabel umsetzbar. In Impuls, Besinnung, Gruppengespräch und liturgischen Feiern werden die Teilnehmer eingeladen, sich auf die Dynamik eines persönlichen und gemeinsamen Glaubensprozesses einzulassen.

Eine begleitende Predigtserie bietet die Möglichkeit, die Gottesdienstgemeinden mit auf den Weg zu nehmen und vermittelt Perspektiven für eine Kirche, die aus Taufe und Firmung lebt.

So fördert der Glaubensweg das Zusammenwachsen in den neuen pastoralen Einheiten und bietet einen Einstieg in eine zukunftsfähige Entwicklung der Gemeinden auf einer geistlichen Grundlage.

Nähere Informationen und Bestellmöglichkeit:

www.weg-vallendar.de/taufe

Tel.: (02 61) 64 02 - 9 90

E-Mail: info@weg-vallendar.de

Nr. 161 Kurse der Theologischen Fortbildung Freising: Januar und Februar 2015

Die Fort- und Weiterbildungen in Freising richten sich an alle Seelsorgerinnen und Seelsorger und Berufstätige in kirchlichen Arbeitsfeldern. Sie berücksichtigen sowohl berufsspezifische Aufgaben als auch aktuelle Querschnitts-Themen im Sinn einer multiprofessionellen Qualifizierung in gemeinsamen pastoralen Handlungsfeldern.

Die Veranstaltungen finden in der Regel im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Domberg in Freising statt. In der religiösen Tradition dieses Ortes verstehen sie das berufliche Handeln als von Gott getragen und bieten geistliche Kraftquellen an.

Die Seminare werden veranstaltet von der Abteilung Fort-, Weiterbildung und Begleitung der Erzdiözese München und Freising. Sie übernimmt zum 01. Januar 2015 die Trägerschaft der Einrichtung, die im Jahr 1969 als überdiözesanes Fortbildungs-Institut gegründet wurde.

Kontakt:

Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: (0 81 61) 1 81 - 22 22

E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

www.theologischefortbildung.de

Liturgie und Theater - Bewusstsein für Darstellung im öffentlichen Raum

Di 13.01., 10:00 Uhr bis Do 15.01.2015, 13:00 Uhr

Jede Wahrheit, sofern sie sich auf eine Bühne begibt, ist auf Inszenierung angewiesen, stellt sich vielleicht dann erst her. In der Liturgie wie im Theater geht es darum, dem Gestalt zu geben, was man zum Ausdruck bringen möchte, seien es Gefühle oder Gedanken. In dieser Fortbildung wird mit unterschiedlichen Ansätzen der Theaterarbeit experimentiert. Dabei geht es um folgende Fragen:

- Was ist die eigene Rolle?
- Wie finden Form und Inhalt zusammen?
- Was bedeutet es, glaubwürdig zu sein?
- Wie sind Körper und Stimme bewusst einzusetzen, um dem Gestalt zu geben, was man ausdrücken möchte?

- Wie passen Gestik und Körpersprache zum Gesagten?
- Ist es möglich, sich als Person zurückzunehmen und doch ganz präsent zu sein?

Ausgerichtet an den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen wird an konkreten Beispielen der Liturgie gearbeitet.

Referent: Marcus Everding
 Kursleitung: Thomas Goltsche
 Anmeldung: bis 30.09.2014
 Kursgebühr: € 125,-
 Pensionskosten: € 110,-

„Steh auf und iss!“ (1 Kön 19,1-7) – Lebensbalance statt „Burn out“

Sozialtherapeutisches Rollenspiel in der pastoralen Arbeit (STR).
 Mo 02.02., 14:30 Uhr bis Mi 04.02.2015, 17:00 Uhr

Stress haben die meisten Menschen. Anstrengend ist jedoch nur der Distress. Der Eu-Stress hilft uns, Herausforderungen anzunehmen und gut damit umzugehen. Die Balance zwischen Belastung, Anstrengung und Erschöpfung stimmig auf der positiven Seite zu halten, dazu soll dieser Kurs Unterstützung geben. Der Kurs will dazu beitragen, sich und seine Befindlichkeiten ernst zu nehmen.

Leitung: Monika Hirschauer,
 Hans Michael Miller
 Anmeldung: bis 15.12.2014
 Kursgebühr: € 145,-
 Pensionskosten: € 113,-

„Die Volkskirche geht nicht zu Ende, sie ist zu Ende“ - Pastoralwoche für Priester

Mo 23.02., 14:30 Uhr bis Fr 27.02.2015, 13:00 Uhr

Spürbare Veränderungen des kirchlichen Lebens und dessen Strukturen machen viele ratlos, lösen Trauer über Vergangenes aus und lassen ängstlich in die Zukunft blicken. Diese Gefühle wahrzunehmen ist wichtig. Jedoch darf man nicht bei ihnen stehen bleiben. Deshalb wird in dieser Priesterwoche nach Perspektiven sowohl für die eigene Person als auch für seelsorgliches Handeln Ausschau gehalten. Die Referenten bieten dazu pastoraltheologische, künstlerische und spirituelle Impulse.

Referenten: Prof. Dr. Richard Hartmann
 Johann Brunner
 Thomas Schwaiger
 Kursleitung: Helmut Bauer
 Anmeldung: bis 22.01.2015
 Kurskosten: € 125,-
 Pensionskosten: € 200,-
 Veranstaltungsort: Traunstein, Haus St. Rupert

Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes

Einführung in die Notfallseelsorge
 Mo 09.02., 14:00 Uhr bis Fr 13.02.2015, 13:00 Uhr

Etwa ein Fünftel aller Menschen in unserer Gesellschaft sterben plötzlich und in dieser Weise unerwartet. Die Konfrontation mit dem plötzlichen Tod verunsichert Hinterbliebene zutiefst. Viele wünschen seelsorglichen Beistand.

Der Einführungskurs vermittelt theologische, humanwissenschaftliche und organisatorische (Grund-) Kenntnisse für die Seelsorge angesichts des plötzlichen Todes.

Der Kurs bereitet u.a. auf die Begleitung in folgenden Notfallsituationen vor:

- Hinterbliebene nach plötzlichen Todesfällen erwachsener Personen im häuslichen Bereich
- Familien nach dem plötzlichen Tod eines Kindes
- Hinterbliebene nach Selbsttötung eines Angehörigen und
- Menschen nach dem Überbringen einer Todesnachricht

Arbeitsformen: Inputs, Gruppenarbeit, vertiefende Rollenspiele

Referenten: Dr. Andreas Müller-Cyran
 Alexander Fischhold
 Hermann Saur

Anmeldung: bis 09.01.2015
 Kursgebühr: € 260,-
 Pensionskosten: € 216,-

SeelsorgerIn sein für viele Gemeinden

Herausforderungen, Aufgaben und Chancen in großen pastoralen Räumen

1. Kurseinheit: Mo 09.02.2015, 14:00 Uhr bis Mi 11.02.2015, 17:00 Uhr
2. Kurseinheit: Mi 06.05.2015, 14:00 Uhr bis Fr 08.05.2015, 17:00 Uhr

In der Gemeindepastoral sind Sie mit vielen unterschiedlichen Menschen in Kontakt. Arbeitsbereiche weiten sich aus. Um in großen Pfarreiengemeinschaften, Seelsorgeräumen und Pfarrverbänden zufrieden und förderlich arbeiten zu können, ist es hilfreich, ein persönliches Konzept zu entwickeln. Entscheiden Sie bewusst, wofür Sie Zeit und Energie verwenden.

Die Fortbildung ist für Angehörige aller pastoralen Berufsgruppen geplant, die Aufgaben in vergrößerten Seelsorgeeinheiten übernommen haben. Sie dient dazu, das eigene professionelle Selbstverständnis in den Blick zu nehmen, um der neuen Tätigkeit ein glaubwürdiges Profil zu geben.

Besonderer Wert wird auf Arbeitsphasen gelegt, in denen Ihre Erfahrungen reflektiert werden. Die Zweiteilung der Fortbildung unterstützt Sie dabei, Veränderun-

gen in der eigenen Arbeitsweise auszuprobieren und individuell auf Ihre Praxis anzupassen.

| | |
|-----------------|----------------------------|
| Referentin: | Andrea Schmid |
| Referent: | Mag. Dr. Johannes Panhofer |
| Kursleitung: | Dr. Rudolf Häselhoff, |
| Anmeldung: | bis 09.01.2015 |
| Kursgebühr: | € 270,- |
| Pensionskosten: | € 226,- |



Das neue liturgische Direktorium

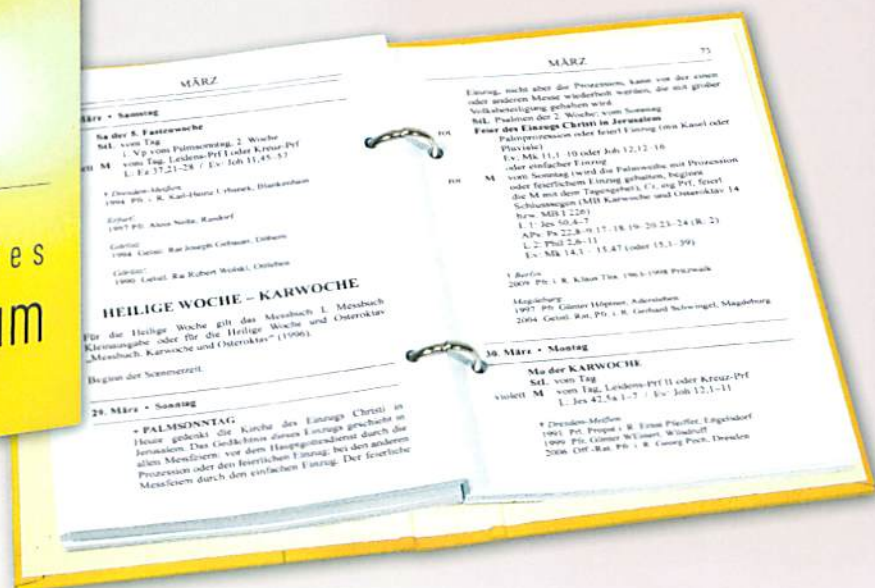
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg



Leseprobe:
www.st-benno.de

Jetzt neu:

- ✓ redaktionelle Konzeption
- ✓ übersichtliches Layout
- ✓ großzügiges Format
- ✓ robuste und praktische Ringmappe



- ▶ Hinweise zur Feier der Stundenliturgie, zu Festen und Gedenktagen im Jahr 2015
- ▶ Vorschläge für Tages-, Gaben- und Schlussgebet
- ▶ monatliche Gebetsanliegen des Papstes
- ▶ Texte und Gebete für die neuen Gedenktage
- ▶ Liedvorschläge aus dem Stammteil des neuen Gotteslob

Die Kirche lebt aus dem Gottesdienst. Aber wie wird er gefeiert? Das gemeinsame Direktorium für die Messfeier und die Stundenliturgie der (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg erscheint für das Jahr 2015 in neuer Gestalt und mit überarbeitetem Inhalt. In die Vorlage der deutschsprachigen liturgischen Institute wurden die Eigenfeiern der einzelnen Diözesen mit ihren Besonderheiten eingefügt. Mit Einleitungen zu den Festzeiten, den biblischen Lesungen des Tages, passenden Auswahlorationen, Vorschlägen für Segensgebete, Liedvorschlägen aus dem neuen Gotteslob, Texten zu den neuen Heiligen u. v. m.

Die neue Ringmappe kann auch in den kommenden Jahren immer wieder verwendet werden.

Buchblock: 300 Seiten, 12 x 18 cm
Best.-Nr. 039 538 nur € **9,95**

Ringbuchmappe: 14 x 19 cm
Best.-Nr. 042 767 nur € **3,95**

Weitere Informationen zum Direktorium: www.st-benno.de/direktorium

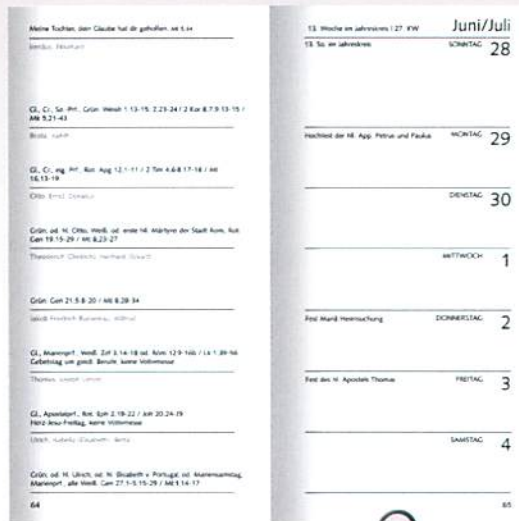
Der neue katholische Taschenkalender 2015

mit allen liturgischen Angaben für den Gottesdienst und zum persönlichen Gebet



Jetzt neu:

- ✓ alle liturgischen Angaben für jeden Tag
- ✓ großzügiges Kalendarium für persönliche Notizen
- ✓ für alle in Gottesdienst und Gemeinde engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- ✓ umfangreicher Info-Teil zu liturgischen und kirchlichen Themen unter: www.liturgiekalender.de



Leseprobe:
www.st-benno.de

Aus dem Inhalt:

- ▶ Liturgisches Wissen: Gottesdienst und Kirchenjahr
- ▶ Aktuelle Informationen zur Liturgie
- ▶ Impulse aus der liturgischen Praxis
- ▶ Gebete und Segenstexte zum priesterlichen Beistand
- ▶ hilfreiche Adressen und Verweise

Ich bestelle gegen Rechnung:

Expl. »Liturgisches Direktorium 2015«
je Buchblock € 9,95
Nr. 039 538

Ringbuchmappe Direktorium
je Mappe € 3,95
Nr. 042 767

Expl. »Der katholische Taschenkalender 2015«
je Buch € 7,95
Nr. 039 521

zuzüglich Versandkostenanteil € 3,75

Absender, Rechnungsempfänger (Bitte in Großbuchstaben):

Pfarrei / Institution / Einrichtung

Ansprechpartner: Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Vorwahl / Telefonnummer (falls Rückfragen)

E-Mail (falls Rückfragen)

St. Benno Verlag GmbH · Stammerstraße 11
04159 Leipzig oder per Fax: 0341/46 777 65
oder per E-Mail: service@st-benno.de
Gern beraten wir Sie am **Telefon: 0341/46 777 711**
www.st-benno.de



benno

**Dienstordnung für Erzieherinnen und Erzieher
in der verlässlichen Halbtagsgrundschule
(VHG) und der ergänzenden Betreuung an den
katholischen Schulen in Trägerschaft des
Erzbistums Berlin (DO)**

Stand: 1. November 2014

Präambel

In der Erziehungsgemeinschaft mit Eltern und Lehrkräften übernehmen die in den katholischen Schulen tätigen Erzieherinnen und Erzieher* Verantwortung für die Gestaltung und Ausrichtung des Schullebens an den Grundüberzeugungen des Glaubens der katholischen Kirche. Sie haben auf Grundlage der Qualitätskriterien für Katholische Schulen der Deutschen Bischofskonferenz vom 31. Mai 2009 unmittelbar teil am Erziehungs- und Bildungsauftrag der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

§ 1 Aufgaben der Erzieherinnen

- (1) Die Erzieherinnen tragen eine besondere Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der VHG und der ergänzenden Betreuung.
- (2) Zu den pädagogischen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - Begleitung von Bildungsprozessen einzelner Schülerinnen und Schüler
 - Beobachtung von Entwicklungsprozessen einzelner Kinder
 - Betreuung und Beratung von Gruppen und einzelnen Kindern
 - Förderung der gesundheitlichen Entwicklung durch Bewegung und Entspannung
 - Schul-/ Hausaufgabenbetreuung
 - Unterstützung bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Projekten
 - Beaufsichtigung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb des Unterrichts
 - Betreuung von Klassen bei Unterrichtsausfall
 - Organisation und Durchführung von unterrichtsergänzenden Tätigkeiten während der Betreuung im Rahmen der VHG außerhalb des Unterrichts
 - Konzeption und Durchführung freier und angeleiteter Spiele
 - Organisation und Betreuung gemeinsamer Mahlzeiten
 - Betreuung im Rahmen gebundener und ungebundener Freizeit
 - Begleitung von Klassen bei Exkursionen, Wandertagen und Klassenfahrten (auf freiwilliger Basis)
 - Planung und Gestaltung von Ferienprogrammen und Ferienfahrten
 - Mitgestaltung von Festen
 - Beteiligung an der Gestaltung von Innen- und Außenräumen
 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Stützsystemen
- (3) Die Zusammenarbeit mit den Eltern betrifft insbesondere die:
 - Aktivierung und Einbindung von Eltern in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
 - Beratung und Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen
 - Durchführung von Elterngesprächen (allein oder gemeinsam mit Lehrkräften)
- (4) Die Kooperation im Kollegium betrifft insbesondere die:
 - Teilnahme an Gesamt- und Klassenkonferenzen
 - Teilnahme an schulinternen Fortbildungen der Lehrkräfte und Erzieherinnen
 - Mitwirkung an der Schulprogrammentwicklung
 - Mitwirkung bei der Ausarbeitung pädagogischer Konzepte für den außerunterrichtlichen Bereich
 - Abstimmung der Hausaufgabenbetreuung und Förderung mit der jeweils zuständigen Lehrkraft

§ 2 Grundlagen

- (1) Vorgesetzte der Erzieherinnen ist die Schulleiterin.
- (2) Die Erzieherinnen sind sowohl im Bereich der VHG als auch in der ergänzenden Betreuung tätig, wobei die Gewichtung des Einsatzes nach schulorganisatorischen Maßgaben erfolgt.
- (3) Für den Bereich der VHG liegt die Dienst- und Einsatzplanung der Erzieherinnen bei der Schulleitung. Sie erfolgt in Absprache mit der koordinierenden Erzieherin. Die Dienst- und Einsatzplanung der Erzieherinnen in der ergänzenden Betreuung erfolgt durch die koordinierende Erzieherin.
- (4) Bei der Einsatzplanung ist darauf zu achten, dass keine Wartezeit zwischen dem Einsatz in der VHG und der Arbeitszeit in der ergänzenden Betreuung entsteht.
- (5) In Fällen, in denen ein Zeitguthaben durch Freizeit ausgeglichen werden soll, geschieht dies im Einvernehmen mit der koordinierenden Erzieherin und der Schulleitung.

* Im Verlauf wird aufgrund der überwiegend weiblichen Beschäftigten ausschließlich die weibliche Form verwendet.

- (6) Überstunden und Mehrarbeit sind auf dringende Fälle zu beschränken und nur auf Anordnung der Schulleitung zu leisten. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortag anzusagen.

§ 3 Koordinierende Erzieherin

- (1) Der Schulhort wird von der koordinierenden Erzieherin geleitet. Sie bespricht und erstellt die Dienst- und Urlaubspläne, führt Dienstbesprechungen durch und prägt die organisatorische, pädagogische und inhaltliche Ausrichtung in der ergänzenden Betreuung im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (2) Die koordinierende Erzieherin untersteht dienstrechtlich der Schulleitung und ist gegenüber den Erzieherinnen ausschließlich im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben weisungsberechtigt.
- (3) Sie steht im regelmäßigen Kontakt zur Schulleitung, die sie über alle wesentlichen Vorgänge und Planungen informiert.
- (4) Die koordinierende Erzieherin erfasst Zeitguthaben/Zeitschuld in geeigneter Form und vermerkt ebenso den geplanten beziehungsweise erfolgten Zeitausgleich. Sie ist diesbezüglich gegenüber den Erzieherinnen und der Schulleitung jederzeit auskunftsfähig.

§ 4 Teilnahme an Konferenzen und schulischen Gremien

- (1) Konferenzen und Versammlungen, an denen Erzieherinnen teilnahmeberechtigt sind, müssen so terminiert werden, dass den betroffenen Erzieherinnen eine Teilnahme ermöglicht wird. Nur in Ausnahmefällen kann, um die notwendige Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Hortbereich aufrecht zu erhalten, nach gründlicher Prüfung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (2) Erzieherinnen sind stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz. Aus diesem Grund ist Ihnen die Teilnahme an den Gesamtkonferenzen zu ermöglichen. Eine notwendige Betreuung der Kinder im nachunterrichtlichen Bereich muss dabei jedoch gewährleistet sein.
- (3) Erzieherinnen ist die Teilnahme an Teil- und Klassenkonferenzen zu ermöglichen, sofern sie in diesen Klassen eingesetzt sind.
- (4) Sie sind darüber hinaus in der Schulkonferenz vertreten und können als Mitglieder des Vertrauensausschusses gewählt werden; die koordinierende Erzieherin nimmt beratend an den Sitzungen des Schulleiternrates teil.
- (5) Erzieherinnen, die in Klassenteams eingesetzt sind, nehmen in der Regel an den Elternversammlungen ihrer Klasse teil.
- (6) Die Teilnahme an den Sitzungen schulischer Gremien ist Arbeitszeit. Falls die jeweiligen Gremien außerhalb der regulären Arbeitszeit tagen, ist ein entsprechender Zeitausgleich zu gewähren.
- (7) Die Termine für die Teilnahme an den Sitzungen schulischer Gremien sind der koordinierenden Erzieherin von den Erzieherinnen rechtzeitig mitzuteilen, damit diese bei der Dienstleistungsplanung berücksichtigt werden können.

§ 5 Vor- und Nachbereitungszeiten und Teambesprechung

- (1) Erzieherinnen an Schulen mit Horten in Trägerschaft des Erzbistums nutzen die Hortstunden im Vormittagsbereich zur Vor- und Nachbereitung. Sollte Zeitguthaben durch die Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden, Elternsprechtagen oder anderen schulischen Veranstaltungen wie z.B. Einschulungsfeiern, Sommerfesten oder Adventsveranstaltungen anfallen, so ist diese in der Regel zunächst ebenfalls durch Zeitausgleich aus den Hortstunden im Vormittagsbereich zu regulieren.
- Erzieherinnen, die ausschließlich in der VHG beschäftigt werden, – insbesondere die ehemaligen Vorklassenleiterinnen – erhalten für zusätzliche Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (vgl. auch § 6) im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vergütungsberechnung einen pauschalen Zeitausgleich. Dieser wird in den Schulferien abgegolten.
- (2) Die Vor- und Nachbereitung erfolgt in der Regel an der Arbeitsstelle und wird in den täglichen Arbeitsablauf integriert. Ausnahmen regelt die koordinierende Erzieherin.
- (3) Die Teilnahme an der wöchentlichen Teamsitzung ist Bestandteil der Arbeitszeit. Die Teamsitzung wird von der koordinierenden Erzieherin geleitet. Die Schulleitung erhält eine Information über die Tagesordnung und kann an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Über die Inhalte von Dienst- und Teambesprechungen unterliegen alle Teilnehmerinnen gegenüber Außenstehenden, insbesondere gegenüber Eltern, der Verschwiegenheit.

§ 6 Zeitbrücken und Sonderfälle

- (1) Erzieherinnen können auf eigenen Wunsch als Begleitung für Klassenfahrten eingesetzt werden. Sind sie in Teilzeit beschäftigt, so kann ihre Arbeitszeit auf Antrag für die Dauer der Fahrt auf Vollzeit aufgestockt werden.
- (2) Für mehrtägige Hortfahrten ist eine Aufstockung auf Vollzeit ebenfalls möglich.
- (3) Begleiten Erzieherinnen Tagesausflüge und Wandertage, so ist dies Arbeitszeit. Dies gilt auch für schulische Projekttag.
- (4) Für Hortausflüge, die über die normale Arbeitszeit hinausgehen, erfolgt nur dann ein Zeitausgleich, wenn dies mit der koordinierenden Erzieherin im Vorfeld geregelt wurde.
- (5) Wartezeiten außerhalb der Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an Konferenzen und schulischen Gremiensitzungen anfallen, sind grundsätzlich keine Arbeitszeit es sei denn, sie werden zu Teambesprechungen, Elterngesprächen oder zur Vor- und Nachbereitung genutzt.
- (6) Bei weiteren schul- bzw. klassenspezifischen Sonderfällen und Veranstaltungen wie z.B. Lesenächten regeln die Beteiligten einen eventuellen Zeitausgleich untereinander.
- (7) Die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie ein Erste-Hilfe-Kurs finden während der Arbeitszeit statt oder es erfolgt ein Zeitausgleich.

§ 7 Studien und Besinnungstage

Fort- und Weiterbildung

- (1) Erzieherinnen sollen an schulischen Studien- und Besinnungstagen teilnehmen.
Ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an einer anderen katholischen Einrichtung gewährleistet, so sind die Erzieherinnen zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme ist Arbeitszeit und wird zeitlich in vollem Umfang, höchstens jedoch mit 10 Stunden je Arbeitstag, berücksichtigt.
- (2) Im Einvernehmen mit der Schulleitung kann die koordinierende Erzieherin Studientage zur Stärkung des pädagogischen Profils des Hortes durchführen. Auch in diesem Fall muss eine notwendige Betreuung der Hortkinder gewährleistet sein.
- (3) Die Teilnahme von Erzieherinnen an Fort- und Weiterbildungen von bis zu drei Tagen pro Kalenderjahr ist zu ermöglichen. Sollten diese in der Arbeitszeit liegen, ist eine Genehmigung durch die Schulleitung erforderlich. Grundsätzlich wird, unabhängig vom zeitlichen Umfang der Fortbildung, nur die tatsächliche Arbeitszeit berücksichtigt.
Angeordnete Fort- und Weiterbildungen werden zeitlich in vollem Umfang, höchstens jedoch mit 10 Stunden je Arbeitstag, berücksichtigt.

§ 8 Elternarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne einer Erziehungsgemeinschaft ist integraler Bestandteil der Erzieherinnentätigkeit in Schulhorten in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin.
- (2) Grundsätze zur Mitarbeit in Elternorgans sind in der Schulgremienordnung sowie in § 1 und § 4 geregelt.
- (3) Erzieherinnen beraten und informieren die Erziehungsberechtigten in Elterngesprächen. Hierzu erfolgt eine schulspezifische Regelung in Form von festen Zeitfenstern oder Sprechstunden nach Voranmeldung.
- (4) Für umfangreichere Beratungsgespräche mit Eltern ist eine Absprache mit der koordinierenden Erzieherin nötig.

§ 9 Rechtsgrundlage

Die Dienstordnung wird erlassen auf der Grundlage der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 01. November 2014 in Kraft.

Berlin, den 02. Oktober 2014

CO

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

**Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost
vom 25.06.2014**

In der Sitzung am 25.06.2014 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Entgelterhöhung 2014/2015

1. Entgelterhöhung

Lineare Erhöhung für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz, Hamburg, Magdeburg und Erfurt

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab dem 01.07.2014 um 3,0 Prozent, mindestens aber 90 Euro und
- ab dem 01.03.2015 um weitere 2,4 Prozent

erhöht.

2. Auszubildende/Praktikanten gemäß Anlagen 6 und 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz, Hamburg, Magdeburg und Erfurt

Die Ausbildungsentgelte sowie die Entgelte der Praktikanten werden

- zum 01.07.2014 um einen Festbetrag in Höhe von 40,00 Euro und
- zum 01.03.2015 um einen Festbetrag in Höhe von 20,00 Euro.

erhöht.

3. Die durch Ziffern 1 und 2 geänderten Werte ergeben sich aus Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

Anlage 1

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Gültig ab 01.07.2014

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.081,78 | 4.528,73 | 4.695,13 | 5.289,44 | 5.741,12 | 6.038,28 |
| 14 | 3.696,66 | 4.100,79 | 4.338,52 | 4.695,13 | 5.241,91 | 5.539,05 |
| 13 | 3.407,83 | 3.779,87 | 3.981,95 | 4.374,16 | 4.920,95 | 5.146,81 |
| 12 | 3.055,83 | 3.387,62 | 3.863,07 | 4.279,10 | 4.813,99 | 5.051,72 |
| 11 | 2.951,96 | 3.268,78 | 3.506,48 | 3.863,07 | 4.380,13 | 4.617,86 |
| 10 | 2.848,09 | 3.149,88 | 3.387,62 | 3.625,36 | 4.077,03 | 4.184,00 |
| 9 | 2.526,14 | 2.790,39 | 2.928,89 | 3.304,40 | 3.601,58 | 3.839,29 |
| 8 | 2.370,34 | 2.617,29 | 2.732,71 | 2.836,57 | 2.951,96 | 3.024,67 |
| 7 | 2.224,95 | 2.455,73 | 2.605,75 | 2.721,17 | 2.807,71 | 2.888,50 |
| 6 | 2.183,38 | 2.409,57 | 2.524,97 | 2.634,61 | 2.709,63 | 2.784,64 |
| 5 | 2.095,67 | 2.311,49 | 2.421,12 | 2.530,75 | 2.611,53 | 2.669,24 |
| 4 | 1.996,43 | 2.201,86 | 2.340,33 | 2.421,12 | 2.501,90 | 2.549,20 |
| 3 | 1.965,29 | 2.167,22 | 2.224,95 | 2.317,26 | 2.386,51 | 2.449,97 |
| 2 | 1.819,86 | 2.005,66 | 2.063,37 | 2.121,08 | 2.247,99 | 2.380,73 |
| 1 | - | 1.631,78 | 1.659,47 | 1.694,10 | 1.726,39 | 1.809,48 |

Gültig ab 01.03.2015

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.179,74 | 4.637,42 | 4.807,81 | 5.416,39 | 5.878,91 | 6.183,20 |
| 14 | 3.785,38 | 4.199,21 | 4.442,64 | 4.807,81 | 5.367,72 | 5.671,99 |
| 13 | 3.489,62 | 3.870,59 | 4.077,52 | 4.479,14 | 5.039,05 | 5.270,33 |
| 12 | 3.129,17 | 3.468,92 | 3.955,78 | 4.381,80 | 4.929,53 | 5.172,96 |
| 11 | 3.022,81 | 3.347,23 | 3.590,64 | 3.955,78 | 4.485,25 | 4.728,69 |
| 10 | 2.916,44 | 3.225,48 | 3.468,92 | 3.712,37 | 4.174,88 | 4.284,42 |
| 9 | 2.586,77 | 2.857,36 | 2.999,18 | 3.383,71 | 3.688,02 | 3.931,43 |
| 8 | 2.427,23 | 2.680,10 | 2.798,30 | 2.904,65 | 3.022,81 | 3.097,26 |
| 7 | 2.278,35 | 2.514,67 | 2.668,29 | 2.786,48 | 2.875,10 | 2.957,82 |
| 6 | 2.235,78 | 2.467,40 | 2.585,57 | 2.697,84 | 2.774,66 | 2.851,47 |
| 5 | 2.145,97 | 2.366,97 | 2.479,23 | 2.591,49 | 2.674,21 | 2.733,30 |
| 4 | 2.044,34 | 2.254,70 | 2.396,50 | 2.479,23 | 2.561,95 | 2.610,38 |
| 3 | 2.012,46 | 2.219,23 | 2.278,35 | 2.372,87 | 2.443,79 | 2.508,77 |
| 2 | 1.863,54 | 2.053,80 | 2.112,89 | 2.171,99 | 2.301,94 | 2.437,87 |
| 1 | - | 1.670,94 | 1.699,30 | 1.734,76 | 1.767,82 | 1.852,91 |

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

Gültig ab 01.07.2014

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.081,78 | 4.528,73 | 4.695,13 | 5.289,44 | 5.741,12 | |
| 14 | 3.696,66 | 4.100,79 | 4.338,52 | 4.695,13 | 5.241,91 | |
| 13 | 3.407,83 | 3.779,87 | 3.981,95 | 4.374,16 | 4.920,95 | |
| 12 | 3.055,83 | 3.387,62 | 3.863,07 | 4.279,10 | 4.813,99 | |
| 11 | 2.951,96 | 3.268,78 | 3.506,48 | 3.863,07 | 4.380,13 | |
| 10 | 2.848,09 | 3.149,88 | 3.387,62 | 3.625,36 | 4.077,03 | |
| 9 | 2.526,14 | 2.790,39 | 2.928,89 | 3.304,40 | 3.601,58 | |
| 8 | 2.370,34 | 2.617,29 | 2.732,71 | 2.836,57 | 2.951,96 | 3.024,67 |
| 7 | 2.224,95 | 2.455,73 | 2.605,75 | 2.721,17 | 2.807,71 | 2.888,50 |
| 6 | 2.183,38 | 2.409,57 | 2.524,97 | 2.634,61 | 2.709,63 | 2.784,64 |
| 5 | 2.095,67 | 2.311,49 | 2.421,12 | 2.530,75 | 2.611,53 | 2.669,24 |
| 4 | 1.996,43 | 2.201,86 | 2.340,33 | 2.421,12 | 2.501,90 | 2.549,20 |
| 3 | 1.965,29 | 2.167,22 | 2.224,95 | 2.317,26 | 2.386,51 | 2.449,97 |
| 2 | 1.819,86 | 2.005,66 | 2.063,37 | 2.121,08 | 2.247,99 | 2.380,73 |
| 1 | | 1.631,78 | 1.659,47 | 1.694,10 | 1.726,39 | 1.809,48 |

Gültig ab 01.03.2015

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.179,74 | 4.637,42 | 4.807,81 | 5.416,39 | 5.878,91 | |
| 14 | 3.785,38 | 4.199,21 | 4.442,64 | 4.807,81 | 5.367,72 | |
| 13 | 3.489,62 | 3.870,59 | 4.077,52 | 4.479,14 | 5.039,05 | |
| 12 | 3.129,17 | 3.468,92 | 3.955,78 | 4.381,80 | 4.929,53 | |
| 11 | 3.022,81 | 3.347,23 | 3.590,64 | 3.955,78 | 4.485,25 | |
| 10 | 2.916,44 | 3.225,48 | 3.468,92 | 3.712,37 | 4.174,88 | |
| 9 | 2.586,77 | 2.857,36 | 2.999,18 | 3.383,71 | 3.688,02 | |
| 8 | 2.427,23 | 2.680,10 | 2.798,30 | 2.904,65 | 3.022,81 | 3.097,26 |
| 7 | 2.278,35 | 2.514,67 | 2.668,29 | 2.786,48 | 2.875,10 | 2.957,82 |
| 6 | 2.235,78 | 2.467,40 | 2.585,57 | 2.697,84 | 2.774,66 | 2.851,47 |
| 5 | 2.145,97 | 2.366,97 | 2.479,23 | 2.591,49 | 2.674,21 | 2.733,30 |
| 4 | 2.044,34 | 2.254,70 | 2.396,50 | 2.479,23 | 2.561,95 | 2.610,38 |
| 3 | 2.012,46 | 2.219,23 | 2.278,35 | 2.372,87 | 2.443,79 | 2.508,77 |
| 2 | 1.863,54 | 2.053,80 | 2.112,89 | 2.171,99 | 2.301,94 | 2.437,87 |
| 1 | - | 1.670,94 | 1.699,30 | 1.734,76 | 1.767,82 | 1.852,91 |

Anlage 13 zur DVO

§ 4 Entgelttabelle für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)

Gültig ab 01.07.2014

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3.364,50 | 3.476,63 | 3.925,25 | 4.261,69 | 4.766,37 | 5.074,78 |
| S 17 | 3.029,84 | 3.336,45 | 3.700,94 | 3.925,25 | 4.373,83 | 4.637,39 |
| S 16 | 2.953,63 | 3.263,56 | 3.510,28 | 3.813,09 | 4.149,53 | 4.351,41 |
| S 15 | 2.844,74 | 3.140,18 | 3.364,50 | 3.622,44 | 4.037,39 | 4.216,82 |
| S 14 | 2.812,08 | 3.029,84 | 3.308,42 | 3.532,70 | 3.813,09 | 4.009,35 |
| S 13 | 2.812,08 | 3.029,84 | 3.308,42 | 3.532,70 | 3.813,09 | 3.953,26 |
| S 12 | 2.703,20 | 2.975,41 | 3.241,13 | 3.476,63 | 3.768,21 | 3.891,58 |
| S 11 | 2.594,32 | 2.920,97 | 3.062,51 | 3.420,57 | 3.700,94 | 3.869,16 |
| S 10 | 2.528,98 | 2.790,30 | 2.920,97 | 3.308,42 | 3.622,44 | 3.880,37 |
| S 9 | 2.518,09 | 2.703,20 | 2.866,52 | 3.168,23 | 3.420,57 | 3.661,69 |
| S 8 | 2.420,09 | 2.594,32 | 2.812,08 | 3.123,37 | 3.414,95 | 3.644,85 |
| S 7 | 2.349,32 | 2.567,09 | 2.741,32 | 2.915,52 | 3.046,19 | 3.241,13 |
| S 6 | 2.311,21 | 2.528,98 | 2.703,20 | 2.877,40 | 3.035,28 | 3.211,97 |
| S 5 | 2.311,21 | 2.528,98 | 2.692,31 | 2.779,41 | 2.899,19 | 3.106,55 |
| S 4 | 2.104,34 | 2.376,54 | 2.518,09 | 2.637,87 | 2.714,08 | 2.812,08 |
| S 3 | 1.995,46 | 2.224,12 | 2.376,54 | 2.528,98 | 2.572,54 | 2.616,10 |
| S 2 | 1.913,79 | 2.017,24 | 2.093,45 | 2.180,56 | 2.267,66 | 2.354,78 |

Gültig ab 01.03.2015

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|---------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| S 18 | 3.445,25 | 3.560,07 | 4.019,46 | 4.363,97 | 4.880,76 | 5.196,57 |
| S 17 | 3.102,56 | 3.416,52 | 3.789,76 | 4.019,46 | 4.478,80 | 4.748,69 |
| S 16 | 3.024,52 | 3.341,89 | 3.594,53 | 3.904,60 | 4.249,12 | 4.455,84 |
| S 15 | 2.913,01 | 3.215,54 | 3.445,25 | 3.709,38 | 4.134,29 | 4.318,02 |
| S 14 | 2.879,57 | 3.102,56 | 3.387,82 | 3.617,48 | 3.904,60 | 4.105,57 |
| S 13 | 2.879,57 | 3.102,56 | 3.387,82 | 3.617,48 | 3.904,60 | 4.048,14 |
| S 12 | 2.768,08 | 3.046,82 | 3.318,92 | 3.560,07 | 3.858,65 | 3.984,98 |
| S 11 | 2.656,58 | 2.991,07 | 3.136,01 | 3.502,66 | 3.789,76 | 3.962,02 |
| S 10 | 2.589,68 | 2.857,27 | 2.991,07 | 3.387,82 | 3.709,38 | 3.973,50 |
| S 9 | 2.578,52 | 2.768,08 | 2.935,32 | 3.244,27 | 3.502,66 | 3.749,57 |
| S 8 | 2.478,17 | 2.656,58 | 2.879,57 | 3.198,33 | 3.496,91 | 3.732,33 |
| S 7 | 2.405,70 | 2.628,70 | 2.807,11 | 2.985,49 | 3.119,30 | 3.318,92 |
| S 6 | 2.366,68 | 2.589,68 | 2.768,08 | 2.946,46 | 3.108,13 | 3.289,06 |
| S 5 | 2.366,68 | 2.589,68 | 2.756,93 | 2.846,12 | 2.968,77 | 3.181,11 |
| S 4 | 2.154,84 | 2.433,58 | 2.578,52 | 2.701,18 | 2.779,22 | 2.879,57 |
| S 3 | 2.043,35 | 2.277,50 | 2.433,58 | 2.589,68 | 2.634,28 | 2.678,89 |
| S 2 | 1.959,72 | 2.065,65 | 2.143,69 | 2.232,89 | 2.322,08 | 2.411,29 |

§ 19 Absatz 1 Anlage 12 zur DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)

Entgeltgruppe 2 Ü ab 01.07.2014

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.882,17 | 2.074,92 | 2.144,16 | 2.236,48 | 2.299,94 | 2.347,28 |

Entgeltgruppe 2 Ü ab 01.03.2015

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.927,34 | 2.124,72 | 2.195,62 | 2.290,16 | 2.355,14 | 2.403,61 |

§ 19 Absatz 2 Anlage 12 zur DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.07.2014

| Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 5.206,24 | 5.770,84 | 6.305,73 | 6.662,34 | 6.745,53 |

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.03.2015

| Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 5.331,19 | 5.909,34 | 6.457,07 | 6.822,24 | 6.907,42 |

§ 19 Absatz 2a Anlage 12 zur DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.07.2014

| Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|----------|----------|----------|----------|
| 5.206,24 | 5.770,84 | 6.305,73 | 6.662,34 |

Entgeltgruppe 15 Ü ab 01.03.2015

| Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|----------|----------|----------|----------|
| 5.331,19 | 5.909,34 | 6.457,07 | 6.822,24 |

Anlage 2

1) **Monatliches Ausbildungsentgelt § 8 Anlage 6 zur DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)**

- a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf;
in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie
in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden:

| | |
|--------------------------------|---------------|
| | ab 01.07.2014 |
| im ersten Ausbildungsjahr | 833,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 883,20 Euro |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 929,02 Euro |

| | |
|--------------------------------|---------------|
| | ab 01.03.2015 |
| im ersten Ausbildungsjahr | 853,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 903,20 Euro |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 949,02 Euro |

- b) für alle sonstigen Auszubildenden:

| | |
|--------------------------------|---------------|
| | ab 01.07.2014 |
| im ersten Ausbildungsjahr | 682,51 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 774,59 Euro |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 887,14 Euro |

| | |
|--------------------------------|---------------|
| | ab 01.03.2015 |
| im ersten Ausbildungsjahr | 702,51 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 794,59 Euro |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 907,14 Euro |

2) **Monatliche Unterhaltszuschüsse § 8 Anlage 7 zur DVO (für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)**

| | |
|--------------|---------------|
| | ab 01.07.2014 |
| § 8 Absatz 1 | 2.006,48 Euro |
| § 8 Absatz 2 | 2.172,23 Euro |
| § 8 Absatz 3 | 1.684,19 Euro |

| | |
|--------------|---------------|
| | ab 01.03.2015 |
| § 8 Absatz 1 | 2.026,48 Euro |
| § 8 Absatz 2 | 2.192,23 Euro |
| § 8 Absatz 3 | 1.704,19 Euro |

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. DEZEMBER 2014

86. JAHRGANG, NR.12

Inhalt

| | Seite | Seite |
|--|-------|-------|
| Apostolischer Stuhl | | |
| Nr. 162 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 18. Januar 2015..... | 97 | |
| Nr. 163 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 2015 | 97 | |
| Deutsche Bischofskonferenz | | |
| Nr. 164 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015..... | 98 | |
| Nr. 165 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz..... | 99 | |
| Der Diözesanadministrator von Berlin | | |
| Nr. 166 Inkraftsetzung des Beschlusses 2/2014 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 (Änderung der Anlage 8.3 § 2 zur DVO)..... | 99 | |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | |
| Nr. 167 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2014/15“ (Krippenopfer)..... | 100 | |
| Nr. 168 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015..... | 100 | |
| Nr. 169 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015) | 101 | |
| Nr. 170 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2015 | 101 | |
| Nr. 171 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2015 | 102 | |
| Nr. 172 Termine 2015..... | 103 | |
| Nr. 173 Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Gemeinden des Erzbistums Berlin - Ergänzung | 103 | |
| Nr. 174 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8- 9..... | 104 | |
| Nr. 175 Todesfall..... | 104 | |
| Nr. 176 Personalia | 104 | |
| Nr. 177 Änderungen im Schematismus..... | 104 | |
| Kirchliche Mitteilungen | | |
| Nr. 178 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2015 | 104 | |
| Nr. 179 Priesterbildung bis zum Pfarrexamen (Zweite Bildungsphase – zweite Stufe) in den ostdeutschen Diözesen im Jahr 2015...105 | | |
| Nr. 180 Erholungswochen für Priester und Diakone | 105 | |
| Nr. 181 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln | 106 | |
| Nr. 182 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg | 106 | |

Apostolischer Stuhl

Nr. 162 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 18. Januar 2015

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings am 18.01.2015 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va / **Der Heilige Stuhl (Deutsch) / Franciscus / Botschaften / Welttag der Migranten** heruntergeladen werden.

Nr. 163 Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für 2015

Januar

1. Friede
Für den gemeinsamen Einsatz aller Religionen
2. Die Berufung zum Ordensleben
Für die Freude in der Nachfolge Christi und im Dienst an den Armen

Februar

1. Gefängnisse
Für einen Neuanfang eines Lebens in Würde
2. Die Geschiedenen
Um Aufnahme und Hilfe in den christlichen Gemeinden

März

1. Wissenschaftler
Ihr Dienst am Wohl der Menschen
2. Evangelisierung
Für die Wertschätzung des Beitrages der Frauen

April

1. Die Schöpfung - sie ist ein Geschenk Gottes
Die Schöpfung als Geschenk wahrnehmen, das dem Menschen von Gott anvertraut ist
2. Für die verfolgten Christen
Um den spürbaren Trost des Auferstandenen und die Solidarität aller Kirchen.

Mai

1. Für die Leidenden
Um Zuwendung gegenüber Kranken und Armen.
2. Offenheit für die Frohe Botschaft
Maria stärke die Bereitschaft zum Bekenntnis für Christus

Juni

1. Für Immigranten und Flüchtlinge
Sie mögen mit Respekt empfangen und aufgenommen werden
2. Die Berufung
Die Begegnung mit Christus führe junge Menschen zum Priesterberuf oder zu einem Leben im Orden

Juli

1. Politische Verantwortung
als eine Form der Liebe verstehen und praktizieren

2. Die Armen Lateinamerikas
Für eine geschwisterliche Gesellschaft

August

1. Freiwilligendienste
Um großzügigen Dienst für die Notleidenden
2. Die Ausgegrenzten
Zu Nachbarn der am Rande Lebenden werden

September

1. Chancen für die Jungen
Ihr Zugang zu Bildung und Arbeit
2. Die Katechisten
Ihr Leben bezeuge ihre Hoffnung

Oktober

1. Menschenhandel
Dieser Form der modernen Sklaverei möge der Boden entzogen werden
2. Mission in Asien
Für den missionarischen Geist in den Gemeinden Asiens

November

1. Der Dialog mit Andersdenkenden
Für das persönliche Gespräch mit Menschen anderer Weltanschauungen
2. Die Pfarrer
Ihre Liebe zu den Menschen verlebendige ihre Hoffnung

Dezember

1. Die Erfahrung von Gottes Barmherzigkeit
Gott hört nicht auf, uns zu verzeihen
2. Die Familien
Die Geburt Christi sei ihnen ein Zeichen der Hoffnung

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 164 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

In den ersten Tagen des kommenden Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie bringen allen Menschen, denen sie begegnen, und den Kindern in anderen Ländern den Segen Gottes. So legen die Sternsinger Zeugnis ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Das biblische Leitwort der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen bringt das Anliegen der Sternsinger mit den Worten Jesu auf den Punkt: „Gib uns heute das Brot, das wir brauchen“ (Mt 6,11). Damit richten die

Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die nicht genug zu essen haben oder die zu arm sind, sich gesund zu ernähren. Am Beispielland Philippinen lernen die Sternsinger deren Lebenswirklichkeit kennen. Weltweit sterben jedes Jahr 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 25.09.2014

Für das Erzbistum Berlin:
Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Nr. 165 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen, Nr. 270 Nicht länger Sklaven, sondern Brüder und Schwestern - Welttag des Friedens 2015

Die Botschaft von Papst Franziskus für den 48. Welttag des Friedens am 1. Januar 2015 steht unter dem Motto „Nicht länger Sklaven, sondern Brüder und Schwestern“. Mit diesem Thema will der Heilige Vater darauf aufmerksam machen, dass Sklaverei und Menschenhandel nicht der Vergangenheit angehören, sondern in ihren modernen Ausprägungen eine „schreckliche offene Wunde“ der Gegenwart sind.

Zum Weltfriedenstag 2015 legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe mit gut lesbaren Beiträgen vor, die das Motto aus theologischer, sozialetischer und historischer Sicht behandeln.

Arbeitshilfen, Nr. 271 Ehe und Familie – Liebe miteinander leben: Knotenpunkt Familie - Familiensonntag 2015

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“ steht der Familiensonntag 2015 (18.01.2015) unter dem Motto „Knotenpunkt Familie“. Vieles stürmt auf die Familie ein, soll von ihr geleistet werden, mutet man ihr zu.

Auch ein Plakat im Format DIN A4 zum Familiensonntag steht zur Verfügung.

Arbeitshilfen, Nr. 272 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Irak

Auch im Jahr 2014 wird die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“ fortgesetzt. Wie in den Vorjahren ist dazu eine Arbeitshilfe erstellt worden, die den Bistümern kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die deutschen Bischöfe wollen durch ihre jährliche Initiative die Auseinandersetzung mit der Verfolgung und Diskriminierung von Christen, die in vielen Teilen der Welt weiter anhält, auf möglichst breiter Ebene lebendig halten. Die Arbeitshilfe richtet sich daher vor allem an die Gemeinden und ist zur Auslage in den Pfarreien bestimmt.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 198 Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens:

Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens

Die „Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens“ wurden am 2. August 2014 von der Kongregation für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens veröffentlicht. Darin finden sich konkrete Hilfestellungen für die Vermögensverwaltung in den Orden und für die Zusammenarbeit mit der Ortskirche und anderen Fachleuten.

Bestellungen richten Sie bitte an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03-2 05, Fax: (02 28) 1 03-3 30, E-Mail: broschueren@dbk.de. Unter www.dbk.de / Veröffentlichungen können die Schriften nach Erscheinen online bestellt und auch heruntergeladen werden.

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 166 Inkraftsetzung des Beschlusses 2/2014 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 (Änderung der Anlage 8.3 § 2 zur DVO)

Die Regional-KODA Nord-Ost hat am 25.06.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 8.3 §2 zur DVO - Neufassung (4):
3. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-

Vorpommern und sonstiges pädagogisches Personal (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Logopäden, Ergotherapeuten) an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen sowie für Lehramtsanwärter / Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin.

§ 2
Maßgabe zu §§ 6 bis 10 DVO
Arbeitszeit

(4) Der im Land Berlin gemäß § 2a Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) gewährte freie Tag, der auf den Tag nach Himmelfahrt festgelegt wurde, ist auch für die Lehrkräfte in Berlin ab dem Schuljahr 2014/2015 (erstmalig im Jahr 2015) unterrichtsfrei.
Der im Land Berlin grundsätzlich flexibel gewährte andere (zweite) freie Tag ist durch die kirchlichen Feiertage abgegolten.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.06.2014 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.11.2014
GV 00447/2014
GÜ/ad
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 167 Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2014/15“ (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2014 – 6. Januar 2015). Hierzu erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Der Weltmissionstag der Kinder lädt ein, den Blick zu öffnen für das Leben von Kindern in anderen Kontinenten, für die regelmäßige Mahlzeiten, der Schulbesuch oder ein behütetes Zuhause keine Selbstverständlichkeit sind.

Straßenkinder in Malawi stehen in diesem Jahr exemplarisch im Mittelpunkt: Tikondane, eine Partnerorganisation des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“, nimmt sich der Kinder auf der Straße an und versucht sie durch intensive Begleitung wieder in familiäre Strukturen zu integrieren.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35 • 52064 Aachen
Bestell-Telefon: (02 41) 44 61-44
Bestell-Fax: (02 41) 44 61-88
bestellung@kindermissionswerk.de
www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 168 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015

„Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2015.

Die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – lenken damit für die inhaltliche Vorbereitung der Sternsinger in Gemeinden und Gruppen den Blick auf die Bedeutung von ausgewogener Ernährung und Ernährungsbildung auf den Philippinen und weltweit.

Jedes Jahr sterben 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren, weil sie mangel- und unterernährt sind. Eine ausreichende und ausgewogene Ernährung ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Kinder gesund aufwachsen können.

Ab dem 24. September 2014 erhalten alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2015 bietet umfangreiches Material zum Thema Ernährung. Im Fokus stehen Sternsinger-Projekte auf den Philippinen. Außerdem finden Sie im Werkheft Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt.

Die Gottesdienst-Bausteine bieten Modelle für eine Eucharistiefeyer am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst mit Sternsängern, Aussendung und Dank, katechetische Impulse und Tagzeitengebete.

Eindrücklich schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im Film „Unterwegs für die Sternsinger: Willi auf den Philippinen“, was Mangel- und Unterernährung für Kinder auf den Philippinen bedeutet – und er zeigt, wie die Sternsinger helfen.

Diese und weitere Materialien können Sie auch über die Internetseite www.sternsinger.de oder im Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. (02 41) 44 61-44 oder -48 bestellen.

Die bundesweite Eröffnung der kommende Aktion Dreikönigssingen findet am 30. Dezember 2014 mit einem bunten Programm in der Innenstadt von Paderborn und einem Gottesdienst im Dom statt. Interessierte Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Die Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zu Gute kommen, und dass die Mittel wirksam, nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen richten Sie bitte an: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Herrn Sebastian Ulbrich, Tel. (02 41) 44 61-18, E-Mail: ulbrich@sternsinger.de oder an Frau Constanze Groth, Tel. (02 41) 44 61-39, E-Mail: groth@sternsinger.de

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge direkt (Pax Bank eG. IBAN: DE93 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX) dem Kindermissionswerk "Die Sternsinger" zuzuleiten.

Nr. 169 Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015)

Am 4. Januar 2015 findet in unserer Erzdiözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo VIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Men-

schenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Die damalige Sorge ist heute bedrückend aktuell: „Afrika blutet aus allen Poren. Ein fruchtbares Land sieht seine Bevölkerung schwinden, dezimiert durch Menschenhandel und innere Kriege. Lässt man diese Zustände andauern, so wird Afrika zur Wüste“.

Der heutige Hilfsansatz setzt auf die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in vielen Ländern Afrikas Hoffnungsträger für die Menschen sind, besonders wo Armut, Hunger und Unterdrückung das Leben bedrohen. Auf diese Weise leistet die Kollekte für Afrika wirksame Hilfe, die unzähligen Menschen zugutekommt. Das macht sie so einzigartig.

Die Kollekte am Afrikatag 2015 unterstützt besonders die Ausbildung von Priestern für die afrikanischen Diözesen, die dies allein nicht leisten können. Sie setzen sich ein als Seelsorger und Hirten, als Anwälte der Ärmsten, der Benachteiligten und Ausgestoßenen. In den entlegensten Dörfern, in den Elendsvierteln der Großstädte, unter Hungernden und Vertriebenen lassen sie die Liebe Gottes spürbar werden. Ein Leben lang im Dienst am Nächsten.

Bitte helfen Sie am Afrikatag mit, die wertvolle Tradition dieser Kollekte zu erhalten und legen Sie die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus.

Fragen zur Afrikakollekte richten Sie bitte an: missio, Goethestraße 43, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 75 07-3 12, E-Mail: post@missio.de.

Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf www.missio-hilft.de, E-Mail: bestellungen@missio.de

Nr. 170 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2015

„Wer teilt, gewinnt“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Speisung der fünftausend (Joh 6,1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- Jugendseelsorge in JVs
- katholische Jugendbands
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2015. Bereits im Spätsommer 2014 wurden die Arbeitshefte zu Thema verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Sommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (0 52 51) 29 96-53
 Telefax: (0 52 51) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 171 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2015

„Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“ (Mt 6,21) - unter dieses Leitthema stellt das

Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- Jugendseelsorge in JVs
- katholische Jugendbands
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“. Der „Firmbegleiter 2015“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmpostenplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Frühsommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2015 wurden Ihnen bereits im Sommer 2014 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!
Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-53
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 172 Termine 2015

Bewegliche Hochfeste, Feste und Tage

| | | |
|----|------------|--|
| So | 11.01.2015 | Taufe des Herrn |
| Mi | 18.02.2015 | Aschermittwoch |
| So | 29.03.2015 | Palmsonntag |
| So | 05.04.2015 | Ostersonntag |
| Do | 14.05.2015 | Christi Himmelfahrt |
| So | 24.05.2015 | Pfingstsonntag |
| So | 22.11.2015 | Christkönig (34. und letzter Sonntag im Jahreskreis) |

Gebotene Feiertage

alle Sonntage, sowie die beiden Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten

| | | |
|----|------------|---|
| Do | 01.01.2015 | Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr |
| Di | 06.01.2015 | Hochfest der Erscheinung des Herrn |
| Do | 14.05.2015 | Hochfest Christi Himmelfahrt |
| Do | 04.06.2015 | Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam |
| So | 01.11.2015 | Hochfest Allerheiligen |

Pastoral und liturgisch bedeutsame Tage

| | | |
|----|------------|--|
| Mo | 02.02.2015 | Fest der Darstellung des Herrn - Lichtmess |
| Mi | 18.02.2015 | Aschermittwoch - Beginn der österlichen Bußzeit |
| Do | 19.03.2015 | Hochfest des hl. Josef |
| Mi | 25.03.2015 | Hochfest der Verkündigung des Herrn |
| Fr | 12.06.2015 | Hochfest des hl. Herzens Jesu |
| Mo | 29.06.2015 | Hochfest der hl. Apostel Petrus und Paulus |
| Sa | 15.08.2015 | Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel |
| Fr | 16.10.2015 | Fest der hl. Hedwig |
| Mo | 02.11.2015 | Gedenktag Allerseelen |
| Di | 08.12.2015 | Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria |

Tage mit bestimmter Widmung

| | | |
|----|------------|-------------------------------|
| Mi | 01.01.2015 | Weltgebetstag für den Frieden |
| Di | 06.01.2015 | Afrikatag |
| So | 18.01.2015 | Familiensonntag |

| | | |
|-------|----------------|--|
| So | 25.01.2015 | Bibelsonntag |
| Mi | 11.02.2015 | Welttag der Kranken (Maria von Lourdes) |
| Fr | 06.03.2015 | Weltgebetstag der Frauen |
| So | 22.03.2015 | MISEREOR-Fastenaktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt |
| So | 26.04.2015 | Gebetstag für geistliche Berufe |
| So | 24.05.2015 | RENOVABIS (Pfingsten) |
| So | 13.09.2015 | Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Mediensonntag) |
| So | 27.09.2015 | Caritas-Sonntag |
| Fr | 02.10.2015 | Tag des Flüchtlings |
| So | 25.10.2015 | MISSIO-Sonntag |
| So | 15.11.2015 | Diasporasonntag |
| Do/Fr | 24./25.12.2015 | ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika |

Gebets- und Aktionswochen

| | | | |
|----|-------------|------------|---|
| So | 18.01. - So | 25.01.2015 | Weltgebetswoche für die Einheit der Christen |
| So | 08.03. - So | 15.03.2015 | Woche der Brüderlichkeit (christl.-jüd.) |
| Sa | 18.04. - Sa | 25.04.2015 | Woche für das Leben |
| Fr | 15.05. - Sa | 23.05.2015 | Pfingstnovene für die Einheit der Christen |
| Sa | 26.09. - Sa | 03.10.2015 | Woche der ausländischen Mitbürger in ganz Deutschland |
| So | 08.11. - Mi | 18.11.2015 | Ökumenische Friedensdekade |

Nr. 173 Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusik in den Gemeinden des Erzbistums Berlin - Ergänzung

(veröffentlicht im ABl. 9/2008, Nr. 113, S. 81)

1. Stellen mit besonderen kirchenmusikalischen Aufgaben
2. B-Kirchenmusiker bis zu 50 % Beschäftigung
Dekanat VII Berlin Schöneberg-Tempelhof
Dekanat IX Berlin Treptow-Köpenick
St. Georg

Diese Ergänzung tritt ab 01.07.2014 in Kraft.

Berlin, den 10.09.2014
ll/ur-rue
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Ständiger Stellvertreter
des Diözesanadministrators

Nr. 174 Schließung des Amtsgebäudes Niederwallstraße 8-9

Das Amtsgebäude in der Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, wird mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in der Zeit vom 22.12.2014 bis 01.01.2015 geschlossen. Dies dient vorrangig der Ersparnis von Betriebskosten.

Nr. 175 Todesfall

Pfarrer i. R. Peter J a s c h k e , 10963 Berlin, ist am 2. November 2014 in Berlin Kreuzberg verstorben. Das Requiem fand am 12. November in der Friedhofskirche Hl. Kreuz, Konrad-Wolf-Str. 30-32, 13055 Berlin, statt. Die Beerdigung schloss sich auf dem dortigen St. Pius Friedhof an.

R. I. P.

Nr. 176 Personalia

Diakon Peter D u d y k a , 16348 Wandlitz, wurde ab dem 14. Oktober 2014 für die Dauer von sechs Jahren zum Seelsorgereferenten des Dekanates XII Eberswalde ernannt (S. 285, 416).

Pfarrer Thomas H ö h l e , 17268 Templin, wurde ab dem 14. Oktober 2014 für die Dauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des kommissarischen Dekans des Dekanates XII Eberswalde ernannt (S. 285, 394).

Pfarrer Bernhard K o h n k e , 16225 Eberswalde, wurde ab dem 14. Oktober 2014 zum kommissarischen Dekan des Dekanates XII Eberswalde ernannt (S. 285, 388).

Pfarrer Wolfgang M e n z e , 17291 Prenzlau, wurde ab dem 14. Oktober 2014 für die Dauer von sechs Jahren zum Caritasreferenten des Dekanates XII Eberswalde ernannt (S. 285, 408).

Pfarrer Peter W i s t u b a , 10243 Berlin, wurde ab dem 1. November 2014 in den Ruhestand versetzt (S. 386, 421).

Nr. 177 Änderungen im Schematismus

Pfarrer i. R. Joachim **Palinsky** hat die **neue Adresse**: St. Josefsheim, Pappelallee 60/61, 10437 Berlin (S. 263, 429).

Pfarrer i. R. Peter **Baumgart** hat die **E-Mail Adresse**: pbaumgart12@t-online.de (S. 228, 422).

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 178 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2015

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2015 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) **Pfarrer Johannes Melz (1884–1957). Ein ober-schlesischer Priester im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur. Auf der Grundlage der Tagebücher (1933, 1938–1947).**

Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai,
Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13,
93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 97 25 22,
E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;

Dr. Werner Chrobak,
Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13,
93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 97 25 23,
E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de

- 2) **Die Not war groß. Dr. Herbert Czaja und seine Bemühungen um die Linderung der Not 1946–1953.**

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel,
Bangertweg 7, 72070 Tübingen,
Tel.: (0 70 71) 64 08 90,
E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com
Frau Christine Czaja (Stuttgart)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2015** zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2015. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2015, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2017 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums

Visitor Dr. Joachim Giela, Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Prof Dr. Rainer Bendel, Tübingen

1. Oktober 2014

Nr. 179 Priesterbildung bis zum Pfarrexamen (Zweite Bildungsphase – zweite Stufe) in den ostdeutschen Diözesen im Jahr 2015

Modul 1: Sakramentenpastoral

Montag, 20.04. bis Donnerstag, 23.04.2015

Beginn: 12:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: Ekkehard-Haus, Huysburg

Modul 2: Kommunikation

Montag, 24.08. bis Donnerstag, 27.08.2015

Beginn 12:00 Uhr - Ende: 13:00 Uhr

Ort: Bundesakademie für Kirche und Diakonie, Berlin

Modul 3: Geistliche Begleitung und Bußpastoral

Montag, 23.11. bis Donnerstag, 26.11.2015

Beginn: 12:00 Uhr – Ende: 13:00 Uhr

Priesterseminar Erfurt

Organisation und Zertifizierung der Kurse liegen beim Priesterseminar.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich beim Verantwortlichen für Priesterfortbildung der Heimatdiözese.

Nr. 180 Erholungswochen für Priester und Diakone

„Kommt und ruht ein wenig aus!“ Mk. 6,31

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef in Bad Wörishofen

- mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent
- mit seinen verschiedenen Therapieangeboten
- und seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre

bietet beste Voraussetzungen für eine Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention. In Zusammenarbeit mit Herrn Pfarrer Paul Ringseisen bieten wir auch in 2015 wieder an folgenden Terminen unsere beliebte Erholungswoche für Priester und Diakone an:

Sonntag, 01.03.2015 bis Samstag, 07.03.2015

Sonntag, 12.04.2015 bis Samstag, 18.04.2015

Sonntag, 11.10.2015 bis Samstag, 17.10.2015

Sonntag, 08.11.2015 bis Samstag, 14.11.2015

Inhalt der Gesundheitswoche:

- 6 Übernachtungen
- ausgewogene Vollpension oder auf Wunsch Reduktionskost
- geistlicher Impuls nach dem Frühstück
- tägliche Eucharistiefeier
- Abendlob mit Luzerner
- gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend
- Seminargebühr
- freie Nutzung, von Hallenbad, Sauna und Dampfbad

Preise pro Person (jeweils zzgl. Kurtaxe):

455,- € im EZ mit Dusche und WC

490,- € im EZ mit Dusche, WC und Balkon

Während der Woche kann ein Therapiepaket zum Preis von 72,- € dazu gebucht werden.

Dieses Paket beinhaltet:

- 5 Kneippwendungen
- 2 Teilmassagen
- geführte Wanderung

Sehr gerne stehen wir für weitere Fragen und Reservierungen unter der Rufnummer:

(0 82 47) 3 08-0

oder per E-Mail über:

info@kneippkurhaus-st-josef.de

zur Verfügung.

Nr. 181 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog Urlaubszeit. In allen Monaten, besonders in der Vor- und Nachsaison, das heißt, außerhalb der Schulferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, werden hier Priester gebraucht – für die Feier der Eucharistie, seelsorgliche Gespräche und ggf. in den Sommermonaten zur Unterstützung der Angebote der Urlauberseelsorge. Die Aufenthaltsdauer kann sich über mehrere Tage (inklusive ein Wochenende) bis zu mehreren Wochen erstrecken. Es ist selbstverständlich ausreichend Zeit für eine private Urlaubsgestaltung. Die Offenheit der Menschen in einer Urlaubssituation bietet ein außergewöhnliches pastorales Feld und ermöglicht besondere Erfahrungen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Einsatzorten finden Sie unter: www.urlauberseelsorger.de

Kontaktaufnahme für Anfragen:

Inseln Baltrum, Langeoog und Spiekeroog:
Büro ‚Kirche an der Küste‘ Norden
E-Mail: kontakt@kircheanderkueste.de,
Tel.: (0 49 31) 93 66 96

Insel Norderney
E-Mail: kontakt@kirche-norderney.de,
Tel.: (0 49 32) 4 56

Insel Juist
E-Mail: m-wachendorfer@t-online.de,
Tel.: (0 49 35) 92 12 82

Insel Borkum
E-Mail: [bildungreferent-borkum@gmx.de](mailto:bildungsreferent-borkum@gmx.de),
Tel.: (0 49 22) 39 05



Nr. 182 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann entweder als pdf-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abgerufen werden (http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Urlauberseelsorge_Liste_2015.pdf) oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitemann@erzbistum-hamburg.de angefordert werden.

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2015

87. JAHRGANG, NR.1

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| Der Diözesanadministrator von Berlin | | | |
| Nr. 1 | 1 | Nr. 7 | 3 |
| Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014..... | | Siegel der Katholischen Marienschule Potsdam, Grundschule und Gymnasium in 14482 Potsdam | |
| Nr. 2 | 1 | Nr. 8 | 3 |
| Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014..... | | Todesfall..... | |
| Nr. 3 | 2 | Nr. 9 | 3 |
| Inkraftsetzung der Reisekostenordnung zum 1. Januar 2015..... | | Personalien | |
| Nr. 4 | 2 | Nr. 10 | 3 |
| Richtlinie zur Fürsorge für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte des Erzbistums Berlin bei extremen Wetterlagen | | Änderungen Schematismus..... | |
| Anlagen: | | | |
| Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung (KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014 | | | |
| Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014 | | | |
| Reisekostenordnung | | | |
| Sach- und Personenverzeichnis 2014 | | | |
| Erzbischöfliches Ordinariat | | | |
| Nr. 5 | 2 | | |
| Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2014..... | | | |
| Nr. 6 | 3 | | |
| Vertreterversammlung 2015..... | | | |

Der Diözesanadministrator von Berlin

Nr. 1 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung – KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Kirchensteuerordnung – KiStO kath. für die in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2014 und für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 28.11.2014
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 2 Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin (Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.) in der Fassung vom 28.11.2014

Der Wortlaut ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath. für die in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2014 und für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin zum 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 28.11.2014
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 3 Inkraftsetzung der Reisekostenordnung zum 1. Januar 2015

Aufgrund von Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts im Jahr 2014 wurde die Reisekostenordnung des Erzbistums Berlin angepasst.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Reisekostenordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die aktuelle Fassung der Reisekostenordnung ist als Anlage und Bestandteil des Amtsblattes beigefügt.

Berlin, den 02.12.2014

GV 00497/2014

Ba/jm

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 4 Richtlinie zur Fürsorge für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte des Erzbistums Berlin bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen (z.B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) soll schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse verursacht, in erforderlichem Umfang Dienstbe-

freiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. der jeweiligen Schulleitung. Bei Auftreten von Unstimmigkeiten zwischen der/dem Vorgesetzten und der/dem Beschäftigten ist die zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter zu hören (§ 51 Absatz 2 MAVO). Nacharbeit oder die Belastung des Gleitzeitkontos bei gleitender Arbeitszeit wegen gewährter Dienstbefreiung sind auszuschließen.

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2015 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 09.12.2014

GV 00512/2014

GÜ/ad

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 5 Jahresrechnung der Kirchengemeinden für das Jahr 2014

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2014 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum **31. März 2015** einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- Kompletter, vom KV unterschriebener und gesigelter Ausdruck der **endgültigen** Jahresrechnung 2014 mit dem **Nachweis für Rücklagen und Darlehen**, inkl. des Ausdrucks evtl. eingerichteter Haushaltsstellen (Saldenlisten je Haushaltsstelle)
- Jahresrechnung 2014 **als txt-Datei per Email** an **kifibu@erzbistumberlin.de**
- Kopien der Bankauszüge **aller** Geldkonten (auch aller Geldanlagen und Darlehenskonten) zum 31.12.2014
- Kassenprotokoll zum Abrechnungsstichtag 31.12.2014
- Nachweise über Gebäude-Nutzflächen sowie Miet- und Pachteinnahmen (auch wenn sich keine Ände-

rungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)

Bitte reichen Sie **alle** genannten Unterlagen (außer der txt-Datei) **in 2-facher Ausfertigung zusammen** mit der Jahresrechnung ein. Die Übersendung der txt-Datei als Email kann gesondert vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die gewachsene Notwendigkeit, bei Prüfungen der Möglichkeit von Eigenmittelfinanzierungen der Kirchengemeinden vor allem im Baubereich auf möglichst aktuelle Daten der Kirchengemeinden zurückgreifen zu können, bitten wir **gleichzeitig** um die **Einreichung** der **jeweils aktuellen Datenbank** von Kifibu. Diese ist ebenfalls an die o.g. Mailadresse **kifibu@erzbistumberlin.de** zu senden.

Die aktuellen Datenbanken werden auch benötigt, damit das Erzbischöfliche Ordinariat der im Rahmen des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ mit der wirtschaftlichen Analyse aller Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin beauftragten Firma detaillierte Informationen schnellstmöglich zuarbeiten kann. Die Kirchengemeinden werden diesbezüglich zu gegebener Zeit jeweils separat angeschrieben.

Nr. 6 Vertreterversammlung 2015

Die Vertreterversammlung der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin wird am **Samstag, dem 14. März 2015**, von 10.00 bis 16.00 Uhr im Hotel Aquino im Tagesszentrum der Katholischen Akademie, Hannoversche Straße 5b in 10115 Berlin-Mitte, stattfinden. Eine gesonderte Einladung geht allen Vertretern über den Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde zu.

Nr. 7 Siegel der Katholischen Marienschule Potsdam, Grundschule und Gymnasium in 14482 Potsdam

Inkraftsetzung:

Die nachfolgend veröffentlichten Siegel der Katholischen Marienschule Potsdam - Grundschule und Gymnasium - 14482 Potsdam werden mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt genehmigt und freigegeben. Nach der geltenden Siegelordnung des Erzbistums Berlin sind sie zusammen mit der Unterschrift des jeweiligen Siegelberechtigten rechtskräftig.



Genehmigung und Freigabe nach §§ 8, 9 Ziff (1) der Siegelordnung im Erzbistum Berlin wird hiermit erteilt.

Berlin, den 10. Dezember 2014
Prz/Pa/Bc
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Nr. 8 Todesfall

Pater Franz Josef **Glorius SJ**, Berlin Kladow, ist am 28. November 2014 verstorben. Requiem und Beerdigung fanden am 9. Dezember 2014 auf dem Domfriedhof St. Hedwig, Ollenhauerstr. 24, 13403 Berlin statt.

R. i. p.

Nr. 9 Personalia

Laien

Gemeindereferentin Monika **Brettschneider**, 13447 Berlin, ist auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus dem Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin ausgeschieden (S. 199, 450).

Frau Henriette **Draemert**, 12167 Berlin, wurde mit Ablauf des 30. November 2014 als Krankenhausseelsorgerin im Charité Campus Virchow Klinikum und als Dekanatskrankenhauseelsorgerin im Dekanat Charlottenburg-Wilmersdorf entpflichtet (S. 115, 119, 214).

Gemeindereferentin Birgit **Stöcker**, 14089 Berlin, ist auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus dem Dienst als Gemeindereferentin im Erzbistum Berlin ausgeschieden (S. 229, 231, 450).

Nr. 10 Änderungen Schematismus

S. 424 Pfr. i.R. Ullrich **Hampel** hat folgende **neue Kontaktdaten**: Schütte-Lanz-Str. 14 A, 12209 Berlin, Tel.: (030) 28 85 23 21
E-Mail: ullrich-hampel@t-online.de



**Kirchensteuerbeschluss des Erzbistums Berlin
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB kath.)
in der Fassung vom 28.11.2014**

§ 1 Arten der Kirchensteuer

Im Erzbistum Berlin werden von den Angehörigen der Katholischen Kirche Kirchensteuern erhoben als:

1. Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
2. Mindestkirchensteuer
3. besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

§ 2 Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt, sofern im Folgenden nicht anders geregelt, 9 Prozent der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch 3 Prozent (für Sachsen-Anhalt 3,5 Prozent) des im Steuerbescheid ausgewiesenen zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

§ 3 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach Maßgabe von § 9 Absätze 2 und 3 Kirchensteuerordnung – KiStO kath. in der jeweils geltenden Fassung erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammenveranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt (Kirchgeldtabelle):

| Stufe | Bemessungsgrundlage | | | jährliches Kirchgeld | monatliches Kirchgeld |
|-------|---|-----|---------|-------------------------|--------------------------|
| | (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Absatz 1 KiStO kath.) | | | | |
| | Euro | | | Euro | Euro |
| 1 | 30.000 | bis | 37.499 | 96 | 8 |
| 2 | 37.500 | bis | 49.999 | 156 | 13 |
| 3 | 50.000 | bis | 62.499 | 276 | 23 |
| 4 | 62.500 | bis | 74.999 | 396 | 33 |
| 5 | 75.000 | bis | 87.499 | 540 | 45 |
| 6 | 87.500 | bis | 99.999 | 696 | 58 |
| 7 | 100.000 | bis | 124.999 | 840 | 70 |
| 8 | 125.000 | bis | 149.999 | 1.200 | 100 |
| 9 | 150.000 | bis | 174.999 | 1.560 | 130 |
| 10 | 175.000 | bis | 199.999 | 1.860 | 155 |
| 11 | 200.000 | bis | 249.999 | 2.220 | 185 |
| 12 | 250.000 | bis | 299.999 | 2.940 | 245 |
| 13 | 300.000 und mehr | | | 3.600 | 300 |

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Einkommen (§ 5 KiStO) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a Einkommensteuergesetz maßgebend.

§ 5 Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

(1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37 b, 40, 40 a Absätze 1, 2 a bis 5, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Empfänger keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Zuwendende in Fällen der Pauschalierung gemäß § 37 b Einkommensteuergesetz nach, dass einzelne Empfänger der Sachzuwendung keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 Prozent zu 10 Prozent im Land Mecklenburg-Vorpommern und im Land Sachsen-Anhalt 73 Prozent zu 27 Prozent aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist sie von der Finanzverwaltung im Verhältnis von 69,97 Prozent für die Evangelische Kirche, 29,97 Prozent für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 Prozent für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin tritt dieser Kirchensteuerbeschluss am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2014

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

**Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern
im Erzbistum Berlin (Kirchensteuerordnung
(KiStO kath.) in der Fassung vom 28.11.2014**

I. Besteuerungsrecht

§ 1 Erzbistumskirchensteuer

Das Erzbistum Berlin erhebt Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben des Erzbistums, der Kirchengemeinden, der katholischen Einrichtungen und für sonstige kirchliche Zwecke.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 2 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche, die im Erzbistum Berlin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 Abgabenordnung haben.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Geltungsbereich dieser Steuerordnung oder auf die Aufnahme in die Katholische Kirche folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Steuerordnung aufgegeben worden ist,
 - b) bei dem Tode des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Sterbemonats,
 - c) bei Abgabe einer Austrittserklärung nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Kirchensteuer ergäbe. Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer erhoben wird.
- (4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten und Höhe der Kirchensteuer

§ 4 Steuerarten

- (1) Kirchensteuern können erhoben werden als
 - a) Kirchensteuer vom Einkommen in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
 - b) Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft,
 - c) Ortskirchgeld.
- (2) Über die Höhe und die Art der zu erhebenden Kirchensteuer nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) beschließt das Erzbistum Berlin durch Kirchensteuerbeschluss im Voraus.
- (3) Über die Höhe und die Art des Ortskirchgeldes nach Absatz 1 Buchstabe c) beschließen die Kirchenvorstände der Gemeinden nach Maßgabe einer erzbischöflichen Rahmenordnung.

IV. Bemessungsgrundlagen

§ 5 Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach der Steuer bemessen, die der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichten hat. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51a Einkommensteuergesetz maßgebend.
- (2) Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so sind Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide zu ersetzen, die der Änderung Rechnung tragen. Dies gilt auch dann, wenn ein zu ersetzender Bescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 6 Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird nach einem gestaffelten Satz erhoben.

V. Erhebung der Kirchensteuern

§ 7 Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- (1) Die Kirchensteuern sind von allen Steuerpflichtigen nach festen und gleichmäßigen Maßstäben zu erheben.
- (2) Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen des Erzbistums Berlin auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

§ 8 Mehrfacher Wohnsitz, Betriebsstättenbesteuerung

- (1) Steuerpflichtige mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung werden zur Kirchensteuer nur herangezogen, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung zur Einkommensteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer im Wege des Abzugsverfahrens entrichten. Die anderwärts erhobenen Kirchensteuern vom Einkommen und das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe werden angerechnet.
- (2) Wird von Steuerpflichtigen Kirchensteuer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung einbehalten und ist dort der Hebesatz niedriger als innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung, so ist bei der Veranlagung zur Einkommen- und Kirchensteuer der innerhalb des Geltungsbereiches dieser Kirchensteuerordnung geltende Hebesatz anzuwenden. Wird an der Betriebsstätte oder durch den nach § 44 Abs. 1 Einkommensteuergesetz zum Steuerabzug Verpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten, so wird der Steuerpflichtige oder die Steuerpflichtige zur Kirchensteuer veranlagt.

§ 9 Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines katholischen Steuerpflichtigen keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer

gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.

- (2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Absatz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf der Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz bestehende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.
- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz entsprechend anzuwenden. Werden dem katholischen Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d Einkommensteuergesetz besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.
- (4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 10 Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

- (1) Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der römisch-katholischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Erzbistums Berlin steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b Einkommensteuergesetz für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die römisch-katholische Kirche und die andere steuererhebende Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des katholischen Steuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Absatz 1).
- (2) In den Ländern Berlin und Brandenburg ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften dies vereinbart haben. Fehlt eine derartige Vereinbarung, gelten § 9 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend in Verbindung mit § 3 Kirchensteuerbeschluss - KiStB kath. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a Einkommensteuergesetz einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) von jedem Ehegatten oder Lebenspartner nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

§ 11 Verzinsung und Säumniszuschläge

Die §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

§ 12 Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, soweit ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.
- (2) Kirchensteuern können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist.

- (3) Kirchensteuern können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (4) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

VI. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Kirchensteuern kann ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen werden.
- (2) Über die Maßnahmen nach § 12 Absätze 1 bis 3 entscheidet unbeschadet der Bestimmung des § 12 Absatz 4 das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.
- (3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzbehörden nicht übertragen worden ist, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin - Kirchensteuerstelle - dem Steuerpflichtigen einen Kirchensteuerbescheid. Dieser muss die Höhe der Kirchensteuer für den Erhebungszeitraum und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist, sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten. Der Kirchensteuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen oder der Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

§ 14 Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

VII. Rechtsbehelfe

§ 15 Rechtsweg

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer ist der Rechtsweg nach Maßgabe des jeweils geltenden Kirchensteuergesetzes gegeben: in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Verwaltungsrechtsweg, in Mecklenburg-Vorpommern der Finanzrechtsweg.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Widerspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift im Land Berlin bei der Widerspruchsbehörde und in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zu erheben.
- (3) Der Widerspruch ist im Land Berlin beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu erheben. In den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist der Widerspruch, soweit es sich um einen Bescheid einer Finanzbehörde handelt, bei dieser zu erheben, die darüber erst nach Anhörung des Erzbischöflichen Ordinariates entscheidet, anderenfalls das Erzbischöfliche Ordinariat.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

§ 17 Einspruchsverfahren

- (1) Vor Erhebung der Klage beim Finanzgericht ist die Heranziehung zur Kirchensteuer im Einspruchsverfahren nachzuprüfen.
- (2) Der Einspruch ist im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts (Steuerbescheids) schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt zu erheben.
- (3) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 12 Absatz 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über den Einspruch.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind anzuwenden, soweit entsprechend dem maßgebenden Kirchensteuergesetz der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 18 Wirkung des Rechtsbehelfs

- (1) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgeschoben.
- (2) Auf Antrag kann die Rechtsbehelfsbehörde die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (3) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Kirchensteuerordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Für die im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Erzbistums Berlin tritt diese Kirchensteuerordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2014

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Reisekostenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenerstattung) der Geistlichen, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der in einem Arbeitsverhältnis mit dem Erzbistum oder einer Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie gilt auch für die Erstattung von Auslagen für Reisen aus besonderem Anlass.
- (2) Im Bereich der Caritas im Erzbistum Berlin gilt gemäß Anlage 13a zu den AVR diese Reisekostenordnung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit nicht ein Träger eine eigene Reisekostenregelung erlassen hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Reisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- (2) Das Gebiet des Erzbistums Berlin gilt als Dienstort.
- (3) Dienststätten sind alle Tätigkeitsstätten, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt sind. Die erste Tätigkeitsstätte wird nach steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt.
- (4) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienstort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (5) Gänge oder Fahrten vom Wohnort zur Dienststätte werden von der Erstattung ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Fahrten zu mehreren Dienststätten.
- (6) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

- (1) Reisende haben Anspruch auf Reisekostenerstattung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung, wenn und soweit die Aufwendungen des Reisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.
- (2) Zuwendungen, die dem Reisenden von dritter Seite für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.
- (3) Die Reisekostenerstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Dienstgeber schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 15 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4 Art der Reisekostenerstattung

Die Reisekostenerstattung umfasst:

1. Fahrkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 8)
4. Übernachtungsgeld (§ 9)
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 11)
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 8 Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 12)
7. Pauschalerstattung (§ 14)
8. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 15)

§ 5 Fahrkostenerstattung

- (1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- Land- oder Wasserfahrzeugen die Kosten der zweiten oder der Touristenklasse
- Luftfahrzeugen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse.

Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

- (2) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Reisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen musste, das nur diese Klasse führte.
- (3) Für Strecken, die aus triftigen Gründen nicht mit den in Absatz 1 genannten, sondern mit nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so wird keine höhere Reisekostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6 Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Strecken, die der Reisende mit einem ihm gehörenden oder ihm unentgeltlich zur Verfügung stehenden Fahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagensatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|--|--------|
| (a) Fahrrad | 0,05 € |
| (b) Kraftfahrzeugen mit Hubraum bis 80ccm | 0,08 € |
| (c) Kraftfahrzeugen mit Hubraum von mehr als 80ccm bis 350ccm | 0,13 € |
| (d) Kraftfahrzeugen mit Hubraum von mehr als 350ccm bis 600ccm | 0,16 € |
| (e) Kraftfahrzeugen mit Hubraum von mehr als 600ccm | 0,28 € |

Der Gesamtbetrag der Reisekostenerstattung des Fahrzeughalters darf dadurch jedoch nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nach § 5 Abs. 1.

- (2) Für Dienstreisen mit Kraftfahrzeugen, die aus kirchlichen Mitteln beschafft wurden und unterhalten und betrieben werden (Dienstfahrzeuge), wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 7 Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8 Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Reisenden bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

§ 9 Übernachtungsgeld

- (1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise bzw. einem achtstündigen Dienstgang gewährt, wenn diese/r sich über mehrere Kalendertage erstreckt.
- (2) Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20,00 €.
- (3) Sind die notwendigen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so werden sie gegen Nachweis erstattet. Der Nachweis (Rechnung) muss auf den Arbeitgeber als Rechnungsempfänger ausgestellt sein.
- (4) Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Reisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten musste.

§ 10 Einbehalt von Tage- und Übernachtungsgeld

- (1) Erhält der Reisende unentgeltlich Verpflegung, werden von dem jeweiligen Tagegeld
 - für das Frühstück 20 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag
 - für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Erhält der Reisende unentgeltlich volle Verpflegung, entfällt das Tagegeld.

- (2) Erhält der Reisende unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Reisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.
- (4) Ist das Entgelt für Verpflegung oder Unterkunft in den erstattbaren Nebenkosten oder in den vom Dienstgeber übernommenen Tagungskosten enthalten, wird darüber hinaus kein Tage- oder Übernachtungsgeld gewährt.

§ 11 Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nach den §§ 5 bis 9 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 12 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu acht Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Reisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstreckenentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 11) zu.

§ 13 Bemessung der Reisekostenerstattung in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Beendigung der Abordnung wird Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 7.
- (2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird dem Reisenden höchstens die Reisekostenerstattung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.
- (3) Bei einer Dienstreise zum Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt, notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 12) erstattet.
- (4) Übernachtet der Reisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5,6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes erstattet. Für den Aufenthalt am Wohnort wird kein Tagesgeld gewährt.

§ 14 Pauschalerstattung

Der Dienstgeber kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenerstattung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 6 oder Teilen davon eine Pauschalerstattung gewähren.

§ 15
Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 16
Auslandsdienstreisen

Für Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland werden die Bestimmungen der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes nach Maßgabe dieser Ordnung entsprechend angewendet.

§ 17
Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung des Dienstgebers die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und –gänge außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2014

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Diözesanadministrator

